Hitzig's Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Neue Folge.

Herausgegeben

von

Dr. Hermann Theodor Schletter,
Adv. und akad. Docenten der Rechtswissenschaft
zu Leipzig.

Vierzehnter Band.

Altenburg,
Verlag von Julius Helbig.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Abhandlungen.

I.

Ueber Geschwornengerichte.

Ein Gegenvotum

gegen **v. Jagemann's** Votum „Volksrichter oder Staatsrichter," *)

von einem Mitgliede eines obersten Gerichtshofes.

Hr. v. Jagemann hat in dem vorstehend angeführten „Votum" wohl alle Gründe zusammengestellt, welche bisher gegen die Geschwornengerichte geltend gemacht worden sind, und zwar im Tone der vollsten Zuversicht von der Richtigkeit seiner eigenen, und der gänzlichen Verwerflichkeit und Absurdität der entgegengesetzten Ansicht.

Eine Beurtheilung derselben, die sich lediglich an die von ihm aufgestellten Gründe hält, wird daher, um keinen derselben zu übergehen, sich an die von ihm gewählte Ordnung halten müssen, und der Vf. dabei auf keine größere Rücksicht Anspruch machen können, als er selbst für Andere gehabt hat.

Der Vf. zeigt nun aber schon durch die Ueberschrift: „Volksrichter oder Staatsrichter," indem er unter Volksrichtern die Geschworenen, unter Staatsrichtern aber die angestellten und besoldeten Juristen versteht, daß er von einer unrichtigen Ansicht von Volk und Staat ausgeht, indem er Volk und Staat nicht nur neben einander, sondern selbst einander gegenüber stellt.

*) In der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. N. F. Bd. II. Heft 3. Nr. XVI.

Digitized by Google

Denn wenn der eigentliche Staat nichts anders ist, als die durch eine constitutionelle Verfassung unter einer Regierung geordnete Volksgesellschaft, so stehen sich als verschieden angenommene Elemente oder Potenzen nicht Staat und Volk einander gegenüber, sondern Regierung und Volk, und wenn daher sg. Volksrichtern andere entgegengesetzt werden sollen, so könnten diese nicht Staatsrichter, sondern nur Regierungsrichter genannt werden, während dagegen die von dem Staate oder der Regierung aus dem Volke, als dazu qualificirt, gerufenen Richter eben so gut Staatsdiener, Staatsrichter sind, wie die von der Regierung angestellten und besoldeten sg. Staatsrichter Volksrichter sein sollen.

Leue unterscheidet zwar auch in seinem Buche „das deutsche Schöffengericht," S. 22 die Geschworenen, welche er Schöffen nennt, als bürgerliche oder Volksrichter, von den angestellten Richtern als königlichen Richtern; bezeichnet aber S. 97 das Schöffengericht als Staatsgewalt, als ein organisches Glied der Staats-Verfassung.

Um zu dem Resultate zu gelangen, daß das Geschwornengericht in jeder Hinsicht verwerflich sei, fängt das Votum mit der Behauptung an:

„Es sei ein Trugschluß, daß zu dem Urtheile darüber, ob irgend eine Thatsache, also namentlich auch ein Verbrechen, geschehen sei oder nicht, nichts weiteres, als gesunder Menschenverstand, nöthig sei, und da Jedermann solchen Verstand habe, nun auch jeder Staatsbürger, welchen Bildungslauf er gemacht haben möge, befähigt sei, über die einer Criminalanklage zum Grunde liegenden Thatsachen zu entscheiden. Dadurch entstehe dann von selbst als ein gleiches Vorurtheil die Frage: ob unter allen Staatsformen die Uebertragung des Urtheilsrechtes an den Bürgerstand rathsam oder gar geboten sei."

„Hiernach (?) laute denn der Trugschluß so: wenn der gemeine Menschenverstand zum Urtheile über die Evidenz der Criminalthatsachen befähigt sei, so müsse derselbe um so mehr darüber absprechen können, ob dem allgemeinen Rechtsgefühle Rechtsgerichte, Volksgerichte, in dieser Beziehung besser entsprächen, als ständige Richter."

„Diese beiden Conclusionen litten nämlich vor allem an dem logischen Gebrechen, daß sie zu viel bewiesen. Denn Thatsachen seien das Substrat eines jeden Urtheils; wenn also der gemeine Menschenverstand über die Existenz einer jeden Thatsache abzuur-

Digitized by Google

urtheilen fähig und berechtigt sei, so müßten alle Scienzen, insbesondere die Fachwissenschaften entbehrlich erklärt werden. Denn alle Wissenschaften suchten ja die letzten Grundwahrheiten auf, welche auf Thatsachen des Bewußtseins, des Lebens und der Natur beruheten."

Als Beispiele werden die Arzneikunde und die Geschichtsforschung angeführt, und wird hinsichtlich der ersteren bemerkt, daß die Frage, ob ein Verbrechen und welches geschehen sei, eben so eine Thatsache von gleicher Art wäre, wie die, ob eine Krankheit eingetreten sei und welche; hinsichtlich der letzteren aber, daß dazu, ob ein Dichter Homer, eine Päpstin Johanna, ein Volksbefreier Tell, existirt habe, eine durch Uebung geschärfte Forschungs- und Combinationsgabe gehöre.

Indeß hat der Vf. seinem ersten sg. Trugschlusse eine Behauptung untergeschoben, wie sie in dieser Allgemeinheit nicht aufgestellt werden kann, und daher auch nie mit Grund aufgestellt worden ist.

Der Vf., der seine Beweise logisch führen will, wird nicht bestreiten, daß über alle Thatsachen nur der Verstand als die Basis aller Logik, des Urtheils, wie des Schlusses, entscheiden kann; ob aber die Entscheidung eine richtige, oder unrichtige sei, dieses hängt natürlich, außer dem gesunden Menschenverstande, von der richtigeren oder unrichtigeren Kenntniß dieser Thatsachen ab.

Wenn daher nur der gesunde Menschenverstand über das Dasein einer jeden Thatsache urtheilen kann, so folgt daraus natürlich noch nicht, daß derselbe unter allen Verhältnissen und ohne die dazu erforderlichen Kenntnisse über jede Thatsache richtig urtheilen könne.

Es tritt dieses dann auch nothwendig bei dem Urtheile darüber ein, ob ein Verbrechen geschehen sei, oder nicht, und damit beantwortet sich denn auch die Frage, ob jeder Staatsbürger auf jeder Bildungsstufe befähigt sei, über die einer Criminalanklage zu Grunde liegenden Thatsachen zu entscheiden, mithin über die Veränderung in der Außenwelt, hervorgebracht durch die Handlung eines Menschen, welche durch ein Gesetz verboten war.

Hiervon kann daher nur dann die Rede sein, wenn es möglich ist, jedem Staatsbürger mit gesundem Menschenverstande die hinlänglichen Kenntnisse über die zu beurtheilende Thatsache, das Verbrechen, und über den Thäter zu verschaffen, um ihn in den Stand zu setzen, darüber mit diesem Verstande urtheilen zu können,

Digitized by Google

und nur auf den Grund dieser Möglichkeit sind die Geschwornengerichte vertheidigt, und ist der Behauptung widersprochen worden, daß nur rechtsgelehrte Richter zu einem solchen Urtheile befähigt seien.

Wenn nun aber von dem Vf. weiter gesagt wird: aus dem von ihm als Trugschluß bezeichneten, in den meisten Regionen aber als apostolische Wahrheit angesehenen Satze entstehe von selbst ein gleiches Vorurtheil hinsichtlich der weiteren Frage, ob nur unter gewissen Voraussetzungen oder unter allen Staatsformen die Uebertragung des Urtheilsrechtes an den Bürgerstand rathsam oder gar geboten sei, so ist dieses eine rein politische Frage, welche da gar nicht zur Sprache kommen kann, wo blos von dem Urtheile über Thatsachen, namentlich Verbrechen, die Rede ist; die aber der Vf. von vorn herein in diese Untersuchung einmischt, um hintennach das Institut der Geschworenen von der Seite der Politik zu verdächtigen. Denn darüber besteht wohl unter den Vertheidigern dieses Instituts kein Vorurtheil, daß dasselbe nicht unter allen Staatsformen, namentlich einer absoluten, als rathsam und geboten werde betrachtet werden.

„Hier, fährt der Vf. fort, laute nun der Trugschluß so: wenn der gemeine (vorhin der gesunde) Menschenverstand zum Urtheile über die Evidenz der Criminalthatsachen befähigt sei, so müsse derselbe um so mehr darüber absprechen können, ob dem allgemeinen Rechtsgefühle Volksgerichte in dieser Beziehung besser entsprächen, als ständige Richter."

Wenn nun aber der Vf. dieses allgemeine Rechtsgefühl nicht als irrig und dem wirklichen Rechte widersprechend, verwerfen will, was er weder thut noch beweiset, so muß derselbe doch wohl selbst zugeben, daß alsdann auch die Strafgesetze, nach welchen gesprochen werden soll, diesem allgemeinen Rechtsgefühle entsprechen müssen, mithin auf demselben beruhen; damit aber auch, daß, da das allgemeine Rechtsgefühl eben als allgemeines in dem ganzen mit gesundem Menschenverstande begabten Volke liegt, dieses über die in den Strafgesetzen verbotenen Handlungen, über Criminalthatsachen zu urtheilen befähigt sei, während es eine contradictio in adjecto sein würde, zu behaupten, daß das allgemeine Rechtsgefühl nur in einigen ständigen Richtern, nicht in dem ganzen Volke, in dessen gemeinem Menschenverstande, und nicht in Den-

Digitized by Google

jenigen liege, welche mit diesem Verstande aus dem Volke als die dazu tüchtigsten zur Beurtheilung von Criminalsachen gewählt werden.

Wenn es daher nach diesen beiden, von dem Vf. als Trugschlüsse bezeichneten Conclusionen demselben vor allen klar zu sein scheint, daß sie an dem logischen Gebrechen litten, zu viel zu beweisen, weil, wenn der gemeine Menschenverstand über die Existenz einer jeden Thatsache abzurtheilen fähig und berechtigt sei, alle Scienzen, insbesondere alle Fachwissenschaften, entbehrt werden müßten, so hat der Vf. seinem ersten sg. Trugschlusse eine solche Behauptung nach der Terminologie der Logik, wie sie in dieser Allgemeinheit nie aufgestellt werden kann, und mit Grund nie aufgestellt worden ist, untergeschoben, mithin erschlichen; in seinem zweiten sg. Trugschlusse aber, wo allein von dem gemeinen Menschenverstande, als zum Urtheile über die Evidenz von Criminalthatsachen nach dem allgemeinen Rechtsgefühle befähigt, die Rede ist, dieses Urtheil hierauf lediglich beschränkt, mithin nicht als von jeder Thatsache behauptet, so daß der von ihm gezogene sg. Trugschluß wenigstens nicht an dem Gebrechen leidet, zu viel zu beweisen.

Kann nun aber der Obersatz nicht aufgestellt werden, und ist derselbe auch nie mit Grund aufgestellt worden, daß der gemeine Menschenverstand über die Existenz einer jeden Thatsache abzurtheilen fähig und berechtigt sei, so kann auch daraus, weil Jedermann solchen Verstand habe, nicht geschlossen und behauptet werden, daß alle Scienzen, insbesondere die Fachwissenschaften, entbehrlich seien.

Die Beispiele übrigens, welche der Vf. von der Medicin und der Geschichtsforschung hernimmt, passen nicht. Denn aus den Symptomen eines thierischen Körpers zu beurtheilen, nicht nur, ob eine Krankheit, sondern auch welche, vorhanden sei, um aus dem ganzen Reiche ärztlicher Beobachtungen und Erfahrungen die bisher dagegen mit Erfolg angewendeten Mittel zu verordnen; aus den geschichtlichen Ueberlieferungen aber zu beurtheilen, ob ein Dichter Homer, eine Päpstin Johanna, ein Volksbefreier Tell gelebt habe; ob also nach der Kenntniß und Prüfung der verschiedenen historischen Ueberlieferungen eine Thatsache als historisch begründet anzunehmen sei; dieses ist offenbar sehr verschieden von dem Urtheile darüber, ob eine Veränderung der Außenwelt durch

Digitized by Google

die Handlung eines Menschen hervorgebracht worden sei, welche durch ein Strafgesetz verboten war, und ob dieselbe diesem Menschen zur Schuld angerechnet werden könne, oder nicht.

Der Vf. tadelt daher mit Unrecht das Gutachten der preußischen Immediatjustizcommission, daß dieses denselben Unterschied zwischen Arzneiwissenschaft und juridischen Kenntnissen behauptet, die Frage: warum? aber unbeantwortet gelassen habe.

Wenn zu dem Urtheile darüber, ob ein Mensch eine Handlung begangen habe, welche unter ein Strafgesetz falle und ihm darnach zuzurechnen sei, ganz besondere scientifische oder fachwissenschaftliche Kenntnisse gehörten, so müsse auch das Urtheil darüber, ob die Handlung eines Menschen unter das Moralgesetz falle, dem Volke ab- und nur ständigen Moralisten zugesprochen werden, da dieses Urtheil ebenfalls nicht blos eine Thatsache, sondern eine Handlung betrifft; und wenn hiergegen eingewendet werden sollte, daß hier nicht von einem moralischen, sondern von einem rechtlichen Urtheile die Rede sei; daß mithin dem Urtheile über die Handlung eines Menschen, ob sie unter ein Rechtsgesetz falle, ein anderer Maßstab, als die Moral, zum Grunde liege, das positive Strafgesetz; so wird doch wohl zugegeben werden, daß das Recht, und somit auch das Strafrecht auf Moral beruhe; daß daher kein Strafgesetz der Moral widersprechen darf, wenn dasselbe ein Rechtsgesetz sein soll; daß mithin jedes strafrechtliche Urtheil, als seinem letzten Grunde, auf einem moralischen Urtheile beruhen muß, wenn es ein rechtliches, dem Rechte, dem allgemeinen Rechtsgefühle nicht widersprechendes, nicht ein ungerechtes, verwerfliches sein soll.

Wenn daher der Vf. in seinem Vergleiche der Arzneikunde mit der Strafrechtssprechung anführt: der römische Jurist sage: da mihi factum, dabo tibi jus; der Arzt aber: da mihi factum, dabo tibi medicinam, so bezieht sich jener Ausspruch des Prätors allein auf die Civilrechtssprechung; und wenn der Vf. selbst bemerkt, daß die Ausmittelung des wahren Verhalts der Thatsache wie sie dem Prätor obgelegen, ehe er an den Juder verwiesen, nur etwa mit dem Verhältnisse des Inquirenten zum Strafrichter zu vergleichen, die Würdigung der Thatsachen aber stets und überall dem für die Anwendung des Gesetzes bestellten Richter anheim gefallen sei, so beweiset dieses ausdrücklich gegen ihn, indem der Juder

Digitized by Google

kein ständiger, vom Staate angestellter und besoldeter, kein sg. Staatsrichter war, sondern ein aus dem Volke für jeden Rechtsfall gewählter sg. Volksrichter.

Was sodann weiter von dem Vf. nach einem Schillerschen Verse vom Gemüthe, mit Anspielung auf Empfindelei gesagt wird, gehört, wo von dem Rechtssinne, dem allgemeinen Rechtsgefühle, dem Rechte, die Rede ist, nicht hierher, während jedoch das Gemüth, als das geistige Mitgefühl für Andere, die Humanität begründet, und dasselbe mithin ebenso die inhumane Strafgesetzgebung, wie die inhumane Strafgesetzanwendung verwirft, dagegen nicht mit dem sinnlichen Gefühls- und Begehrungsvermögen zu verwechseln ist.

Wenn der Vf. weiter behauptet, daß Gegenstände des Erkenntnißvermögens Jedermann nur unter der Bedingung einer zuvor angeeigneten wissenschaftlichen Vorbildung zugänglich seien; die eigentliche Aufgabe des Richters aber die Abstraction der Wahrheit aus einer roh hingeworfenen, ungeordneten, oft dunkeln und in sich widersprechender Masse historischer Bruchstücken, ein Abwägen des moralischen und rationellen Werths jeder Aussage an sich und im Verhältnisse zu den übrigen Aussagen, ein Product besonnener Kritik und Schlußbildung sei; so spricht er hiermit dem gesunden Menschenverstande ohne wissenschaftliche Vorbildung jedes Urtheil über die Handlungen anderer Menschen, in sofern sie gesetzwidrig und strafbar sind, gerade zu ab, was doch der allgemeinen Erfahrung widerspricht, während er, wenn er die dem Urtheile vorhergegangene und auch bei dem Geschwornengerichte durch Juristen geführte Untersuchung nur eine roh hingeworfene, ungeordnete, oft dunkle und in sich widersprechende Masse historischer Bruchstücke liefern läßt, diese als eine so durchaus ungeeignete und verwerfliche bezeichnet, daß selbst der geübteste Jurist darauf kein Urtheil gründen könnte.

Wenn der Vf. die Replik dagegen, daß die Erfahrunglehre, wie man da, wo sg. bürgerliche Richter urtheilten, nicht häufiger über ungerechte Urtheile klagen höre, als über Urtheile rechtsgelehrter Richter, damit zu widerlegen meint, daß man keinen Maßstab an die Aussprüche der Geschworenen anzulegen habe, weil gegen deren materiellen Inhalt kein Rechts- und Beschwerdemittel gegeben sei, während in Deutschland die Erkenntnisse erster Instanz in der obern Instanz geprüft und gewürdigt würden (doch wohl nur, wo dieses in gewissen Ländern sehr beschränkte Rechts-

Digitized by Google

mittel gegeben ist), so beruhet diese Widerlegung wieder nur auf der noch nicht erwiesenen Behauptung, daß bloß rechtsgelehrte Richter, und zwar wieder die der obern Instanz über die Urtheile der Richter der untern Instanz, richtig urtheilen könnten, der gesunde Menschenverstand aber selbst nach dem allgemeinen Rechtsgefühle dazu unfähig sei, wornach denn das Volk davon nichts verstehen und darüber keine Stimme haben, vox populi nicht vox Dei sein würde, so daß denn auch dem Volke jede Klage über die Ungerechtigkeit der von rechtsgelehrten Richtern gesprochenen Urtheile gar nicht zustehen, eine solche überhaupt bei der unterstellten Infallibilität dieser Richter gar nicht möglich sein könnte.

Der Vf. giebt dagegen nun zwar zu, daß in einfacheren und leichteren Fällen der sg. schlichte Bürgerverstand eben so gut das Rechte treffen könne; behauptet jedoch, daß, da nicht diese, sondern die schwereren Criminalfälle nach der französischen Verfassung vor die Assisen kämen, diese aber auch schwer zu entscheiden seien, auf das bestimmteste in Abrede gestellt werden müsse, daß diese von den Geschworenen eben so sicher und treffend, wie von Richtercollegien, entschieden werden könnten, und führt dafür folgende Gründe an:

1) „Niemand werde leugnen, daß die Behandlung complicirter Gegenstände auf das erste Mal fast nie vollkommen gelinge. Die Entscheidung in solchen Fällen sei aber ein sehr ernstes, umfangreiches, alle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmendes Geschäft. Bei den Schwurgerichten eröffne eine künstlich angelegte Anklageschrift die Verhandlung; dann folge eine Reihe von Verhören der Zeugen, Sachverständigen und der Angeklagten, mit Zwischenfragen der Richter und Advocaten, und endlich die langen und breiten Vorträge der Defensoren, die Repliken der Staatsprocuratoren; dann die Schlußreden und endlich die resumirenden Worte des Präsidenten. Alle diese Reden seien Darstellungen desselben Thema's, in verschiedener, ja meistens ganz entgegengesetzter Auffassung und Ausdrucksweise, also voll von Dunkelheiten, Widersprüchen, Zuthaten, Entstellungen, Verbergungen, Winkelzügen, Uebertreibungen und Irrthümern. Diesen Verhandlungen, von vorn herein bis zuletzt mit demjenigen Geiste zuzuhören, der erforderlich, um sich ein bestimmtes Urtheil zu bilden; dazu sei der schlichte Bürgerverstand ohne Vorbereitung nicht geeignet."

Dagegen leuchtet es jedoch von selbst ein, daß Derjenige, welcher so offenbare Uebertreibungen macht, die Reden des Staats-

Digitized by Google

procurators, des Defensors und selbst des Präsidenten in seinem resumé als voll von Dunkelheiten und den weiter angegebenen verwerflichen Mängeln und Fehlern darzustellen, nichts beweiset, wenigstens nichts für den Fall, wenn diese Mängel und Fehler vermieden werden, und sich ergiebt, daß sie weder nothwendig mit dem Schwurgericht verbunden, noch wirklich vorhanden sind.

Alle diese Bedenken gegen einen Zustand, den der Vf. so heillos beschreibt, daß er nicht bloß bedenklich, sondern absolut verwerflich sein würde, suche man, behauptet der Vf., blos damit zu beseitigen, daß man sage: die Geschworenen hätten mit juristischen Fragen nichts zu schaffen, vielmehr nur das Geschehensein concreter Thatsachen mit Ja und Nein zu beantworten.

Hiermit tritt denn der Vf. nach den vorhergegangenen allgemeinen Behauptungen dem eigentlichen Gegenstande näher, indem es darauf ankommt, auf welche Fragen die Geschworenen zu antworten, und worüber sie zu urtheilen haben.

Gegen die vermeintliche Ansicht, daß die Geschworenen mit juristischen Fragen nichts zu schaffen hätten ꝛc. stellt nun der Vf. folgende Gründe auf:

„**A.** Es lasse sich die Thatfrage von der Rechtsfrage nie trennen, wie ein Apfel oder eine Nuß in zwei Theile;

B. Die Beurtheilung der factischen Seite einer Criminalsache sei in den meisten Fällen der schwierige Theil der Operation und die sg. Rechtsfrage die leichtere."

Zu **A.** wird dann bemerkt, daß sich jeder Strafrechtsfall (d. h. das Urtheil darüber) in die drei Punkte auflöse:

a) ob überhaupt eine strafwürdige That, d. i. ein Verbrechen, verübt worden sei — der Thatbestand;
b) ob der Angeschuldigte die Person sei, welche das Verbrechen begangen habe — die Thäterschaft;
c) ob derselbe in einem Zustande gehandelt habe, welcher gestattet, ein Bewußtsein der Strafbarkeit anzunehmen — die Zurechnung.

Zu a) verlangt nun der Vf. mit Recht, daß man genau wissen müsse, welche Thaten (Handlungen) das Strafgesetz als Verbrechen erkläre, um das angeschuldigte Verbrechen darunter subsummiren zu können.

Wenn derselbe dagegen meint, daß die desfallsigen Bedenken von dem Ankläger und dem Vertheidiger nur zum Theil und in der Form erörtert würden, die den Nichtjuristen entweder nicht

Digitized by Google

hinlänglich aufklärten, oder ihm unverständlich seien, je nachdem die Erörterung unwissenschaftlich oder wissenschaftlich gegeben werde, so würde ein solches Verhältniß nicht die Möglichkeit eines richtigen Urtheils der Geschworenen ausschließen, sondern nach der französischen Einrichtung nur den Vorwurf gegen diejenigen Juristen begründen, welche berufen sind, vorerst darüber zu erkennen, ob eine strafwürdige Handlung vorliege und deshalb überhaupt eine Untersuchung und namentlich gegen eine bestimmte Person einzuleiten sei; sodann aber vor den Geschworenen das Strafgesetz zu erklären, und die Handlung des Beklagten mit allen Gründen dafür und dawider darzustellen, ob sie unter dieses Strafgesetz falle oder nicht.

Sollten die Juristen hierbei ihre Pflicht nicht thun, so würden allerdings die Nichtjuristen eben so wenig im Stande sein, ein richtiges Urtheil zu fällen, als die Juristen in einem Richtercollegium, wenn der Inquirent und der Referent ihre Pflichten nicht erfüllt haben.

Wenn daher das Institut der Geschworenen seinem Zwecke entsprechen soll, so darf demselben allerdings nicht der Mangel an hinlänglicher Erörterung des Strafgesetzes und der zur Untersuchung gezogenen Handlung des Angeklagten vorgeworfen werden können. Dieser ist nun aber weder nothwendig damit verbunden, noch allgemein vorhanden, und darf mithin nur da, wo er sich zeigen sollte, gehoben werden.

Sind übrigens zur Beurtheilung der als verbrecherisch angeklagten Handlung besondere scientifische, namentlich fachwissenschaftliche Kenntnisse nothwendig, so müssen diese dazu ebenso den Juristen, wie den Nichtjuristen, durch die Gutachten von Sach- und Kunstverständigen geliefert werden.

Zu b) giebt der Vf. zwar zu, daß in dem gewöhnlichen Leben jeder geübt werde, aus der Erzählung der Umstände eines auffallenden Ereignisses denjenigen kennen zu lernen, welcher dieses Ereigniß veranlaßt habe; wenn derselbe jedoch einwendet daß durch das bloße Thun niemand zum Verbrecher gestempelt werde, sondern, wie ad a) gezeigt, zuerst außer Zweifel stehen müsse, daß durch freies Handeln ein Strafgesetz übertreten worden, und daß nicht etwa Umstände mitgewirkt hätten, die dem Thäter unbekannt und unvorhersehbar gewesen seien; so gehören diese beiden Einwendungen nicht hierher, da die erste schon unter a) vorgebracht worden ist, und zugegeben wird, daß vor der Frage nach dem Thäter die Frage

Digitized by Google

über das Vorhandensein einer strafbaren Handlung gelöset sein muß; die zweite aber hier nur hinsichtlich der objectiven Strafbarkeit, hinsichtlich der subjectiven dagegen erst bei c) über das Bewußtsein der Strafbarkeit, die Zurechnung zur Schuld, zur Sprache kommen kann.

Dagegen führt hier der Vf. weiter an, daß, wenn über die That und deren Urheber ein klares Bild gegeben sei, dann die schwierigeren Fragen über die objectiven und subjectiven Grade der Criminalität entständen, über welche freilich das französische Gesetz, welches keinen Unterschied der Strafbarkeit zwischen dem intellectuellen und physischen Urheber, Gehilfen und Begünstiger statuire, die Geschworenen hinüber habe, wobei aber der schlichte Bürgerverstand an seiner Grenze angelangt sei, indem die Jury unvermeidlich die Begriffe von Haupt- und Nebentheilnehmern, Complottanten und zufällig Vereinigten einerseits; des entfernten Versuchs und der Vorbereitung, des nahen Versuchs und der Vollendung andererseits, oft confundiren; der gemeinen Ansicht: mit gegangen, mit gehangen, huldigen, den Willen für die That nehmen, nach der individuellen Ansicht entscheiden werde, ohne sich darum zu bekümmern, in wie weit diese Gefährlichkeit die Staats- und Rechtsordnung wirklich verletze, und dem alten Satze anhängen werde, daß durch eindringliche Buße Abschreckung von ferneren Unternehmungen der Art zu bewirken sei.

Deshalb meint denn der Vf. daß, wenn man, wie in allen neuern Strafgesetzen bereits geschehen, eine gerechte Abstufung (der Strafen) durchführe, die Stufe im einzelnen Falle nicht ohne juristische Bildung ermittelt werden könne, weil eine Unterscheidung, die theoretischen Ursprungs sei, wenn sie im Gesetze auch noch so klar ausgedrückt wäre, nur von Männern, die mit der Theorie vertraut, gebührend anzuwenden sei.

Dieser Grund würde nun allerdings von großer Bedeutung sein, wenn der Vf. mit seiner bloßen Behauptung auch den Beweis geführt hätte, daß die Unterscheidung zwischen Urhebern und Theilnehmern jeder Art, zwischen entferntem und nahem Versuche, Vorbereitung und Vollendung bloß theoretischen Ursprungs sei. Dagegen möchte nun wohl aber nicht leicht jemand ernstlich in Abrede stellen, daß diese Unterscheidung in der Natur der Sache gegründet, daher durchaus practischen Ursprungs ist, und die Theorie die-

Digitized by Google

selbe nur aus dem Leben und der Erfahrung, aus der Praxis, abstrahirt hat, wie dieses in allen Lebens- und Rechtsverhältnissen der Fall ist.

Es kann daher um so weniger behauptet werden, daß bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse der schlichte Bürgerverstand an seiner Grenze angelangt sei, und alle Begriffe über die hier bezeichneten Unterschiede confundiren, nach Sprüchwörtern entscheiden werde, als die Erfahrung des täglichen Lebens hinlänglich darthut, daß der gesunde gemeine Menschenverstand, der schlichte Bürgerverstand, sobald ihm alle Umstände gehörig vorgetragen werden, über diese Unterschiede recht gut zu entscheiden weiß, und oft besser entscheiden möchte, als der gelehrte Theoretiker, der nach seinem psychologischen Systeme, nach einseitig abstrahirten Ansichten, Gründe für die Beurtheilung einer Handlung findet, die den Handelnden dazu nicht bewogen haben, und wornach er mithin nicht gerichtet werden kann.

Vgl. Maurer: Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens §. 179.

Zu c) gesteht der Vf. selbst zu, daß man in der Beurtheilung notorischer Narren leicht irren könne; meint aber, daß es einem Ungeübten geradezu unmöglich sei, mit Sicherheit über die von ihm angeführten simulirten und wirklichen Geisteskrankheiten und die verschiedenen Arten derselben, lichte Zwischenräume, und selbst verschuldete, wie Trunkenheit oder Zornwuth, zu urtheilen, indem das Urtheil der Aerzte darüber zu übertriebener Milde führe, der Richter viel mehr hierüber ein eigenes Urtheil zu erlangen suchen müsse, welches ihm aber nur durch die Wissenschaft der Criminalpsychologie und jahrelange Praxis gelinge.

Wenn indeß der Vf. hier von einem solchen Richter spricht, so kann darunter nur der Untersuchungsrichter verstanden werden, indem dieser allein in der Lage ist, durch Theorie und Praxis die Wissenschaft der Criminalpsychologie sich zu erwerben, nicht aber der Entscheidungsrichter im Collegium, und da die wenigsten Entscheidungsrichter vorher Untersuchungsrichter waren, so würde dieser Grund wenig ausreichen.

Wenn nun aber alle von dem Vf. angeführten Zustände im gemeinen Leben vorkommen und beobachtet werden; wenn zum Behufe einer jeden richterlichen Aburtheilung hinsichtlich des psychischen Zustandes des Verbrechers Zeugen über ihre Beobachtungen von demselben abgehört, und diese eben sowie die Verhandlungen

Digitized by Google

des Untersuchungsrichters und die Gutachten der Aerzte über den Geisteszustand desselben dem Urtheile zum Grunde gelegt werden müssen, so kann darüber der gesunde Menschenverstand nicht nur eben so gut urtheilen, als der rechtsgelehrte Richter, sondern er wird in zweifelhaften Fällen in der Regel besser darüber urtheilen, als der Jurist nach seiner oft nur zu einseitigen Theorie.

Nicht weniger ist der gesunde Menschenverstand durch die Erfahrung im Leben geeignet, über Affecte und Leidenschaften, die Grenzen zwischen Gemüthsbewegung und Gemüthskrankheit, die Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz, Entschluß und Beweggründen, zu urtheilen, da ihm diese Erscheinungen täglich im gemeinen Leben vorkommen, und Jeder alle Handlungen seiner Nebenmenschen nach seiner Kenntniß von diesen Zuständen beurtheilen lernt.

Wenn der Vf. dagegen anführt, daß die Delinquenten durch die subtile Strafausmessung nach unserem Verfahren am besten wüßten, wie sehr es auf Beobachtung und Zügelung des Willens ankomme, so muß dagegen geleugnet werden, daß eine subtile Strafabmessung nach den Regungen des Willens auch nur möglich sei, so wenig durch das Strafgesetz, als das Straferkenntniß, während, wenn unter dieser Zügelung der Regungendes Willens etwa die Berücksichtigung künftiger Regungen desselben durch die Strafabmessung gemeint sein sollte, dieser Strafgrund verwerflich sein würde.

Allerdings muß nun zugegeben werden, daß die Zurechnung im criminellen Sinne in sofern keine bloße Thatfrage, sondern zugleich eine Rechts- oder vielmehr Gesetzfrage ist,

Vgl. Leue: das deutsche Schöffengericht, S. 32 ff. S. 35.

Michelsen: Genesis der Jury, S. 16.

als, wie schon ad a.) bemerkt worden, dazu die nöthige Kenntniß des Strafgesetzes gehört; unrichtig ist aber die Behauptung, daß sie durchaus eine Rechtsfrage sei, um nach dem Gesetze die Stufenfolge der Imputation mit den bezeichneten Fällen richtig zu vereinbaren.

Denn es kommt ja nicht bloß darauf an, zu erkennen, wann ein Unfreihandelnder, z. B. bei absichtlich herbei geführter Trunkenheit, dennoch zurechnungsfähig sei, oder ein Freihandelnder, z. B. bei Nothstand oder thatsächlicher Unkenntniß, als unzurechnungsfähig zu behandeln sei, als worüber sich das Gesetz nur allgemein aussprechen, aber keine Stufenfolge geben kann; sondern hauptsächlich darauf, ob der erstere die Trunkenheit auch absicht-

Digitized by Google

lich herbeigeführt; der andere aber wirklich im Nothstande oder aus thatsächlicher Unkenntniß gehandelt habe, oder nicht, welches doch offenbar bloße Thatfragen sind.

Es muß daher, wie schon bemerkt, zugegeben werden, daß in sofern eine effective Trennung der That- und Rechtsfrage nicht ausführbar sei. Wenn aber der Vf. dagegen bemerkt, daß man bisher in den schriftlichen Vorträgen in den Criminalcollegien nie darauf verfallen sei, erst vom factisch das schuldig oder nicht schuldig, und dann die applicatio legis aufzustellen, und wenn auch das thatsächliche und rechtliche Element separirt worden, dieses Verfahren nicht mit dem der Geschworenen zu vergleichen sei, weil Juristen als solche die Thatsachen in juristischer, d. h. dem Geiste der Gesetze entsprechender (nicht auch wohl schon die Thatsachen nach subjectiver Ansicht gemodelter?) Form, und nicht als nackte Ereignisse oder Curiositäten vortrügen, und sie dann nicht nach Instinct, sondern im logischen Zusammenhange beurtheilten; so würde allerdings ein Verfahren vor Geschworenen, wo die Thatsachen bloß als nackte Ereignisse oder Curiositäten verhandelt würden, und worüber diese ein Urtheil abgeben sollten, absolut verwerflich sein. Daß nun aber allenthalben, oder wo so verfahren werde, hat der Vf. weder erwiesen, noch angegeben. Wenn dagegen in dem Anklageacte eben so die Thatsachen, wie das Gesetz, aus einander gesetzt werden; wenn der Vertheidiger sich über das eine, wie das andere ausspricht; wenn der Präsident sich in seinem resumé über das eine, wie das andere erklärt; wenn eben so der Angeschuldigte, wie die Zeugen gehört werden, und von den Geschworenen befragt werden können; so haben diese letzteren doch wohl nicht bloß über die als nackte Ereignisse vorgetragenen Thatsachen nach Instinct zu urtheilen, sondern ebenfalls nach einem vollständigen critischen Verfahren darüber, ob und in wie weit die als verbrecherisch angeschuldigte Handlung in dem bezeichneten Gesetze mit Strafe bedrohet sei; während, wenn der Vf. meint, daß der Grad der Betheiligung und Ausführung von Seiten des Angeklagten und die Stufe der Zurechnungsfähigkeit nur durch Männer von bewährter Erfahrung, durch Sachverständige im eigentlichen Sinne, durch ständige Richter, so zu ermitteln sei, daß dem Gesetze Genüge geschehe, und jedem nicht nur beiläufig, sondern genau nach seinem Verschulden Recht widerfahre, demselben die absolute Verwerflichkeit des Geschworenengerichts zugegeben werden solle, wenn er den Beweis führt, daß durch ständige Richter

Digitized by Google

jedem Verbrecher, ja nur einem einzigen, genau nach seinem Verschulden Recht widerfahren sei.

Zu B. ergiebt sich die Antwort von selbst auf die Frage, ob die sg. Thatfrage der leichtere, und die sg. Rechtsfrage der schwierigere Theil der Aburtheilung sei, wenn man unter der ersteren bloß die Handlung ohne Rücksicht auf das Strafgesetz, und unter der zweiten bloß die Aufsuchung der dem Thäter nach dem Gesetze gebührenden Strafe versteht.

Wenn jedoch der Vf. zur Beantwortung der Frage, ob eine solche Theilung zwischen Rechtsgelehrten und Laien für Recht und Wohlfahrt des Landes ersprießlich sei, damit jene nicht einseitig nach wissenschaftlichen Theorien gegen Ansicht und Willen des Volks verführen, den Beweis verlangt, daß diese hiergegen verfahren hätten, so haben hierüber schon ganze Völker und so viele Stimmen, in den Ländern, wo noch unser Verfahren gilt, abgesprochen, daß eher der Beweis des Gegentheils hinsichtlich der Geschwornengerichte verlangt werden könnte; und wenn der Vf. meint, daß es im Falle des von ihm verlangten Beweises der Untersuchung verlohne, ob unser Verfahren nicht in einer Weise zu verbessern sei, um die öffentliche Meinung damit zu befreunden, so wird eben so wenig die Untersuchung ausgeschlossen, ob das Institut der Geschworenen nicht in der Art zu verbessern und einzurichten sei, um die demselben von dem Vf. vorgeworfenen Mängel zu vermeiden und ihn damit zu befreunden.

Da zugegeben ist, daß in der sg. Thatfrage allerdings auch eine Rechtsfrage, nämlich nach dem Strafgesetze, worunter die Handlung des Angeklagten zu subsummiren, enthalten sei, so kann diese auch als die schwierigere in sofern erscheinen, als die erste Frage zu beantworten ist, ob überhaupt eine strafbare Handlung, und welche, vorliege; sodann die zweite, ob der Angeklagte derjenige sei, welcher diese Handlung, und in welcher Qualität er dieselbe begangen habe, die Frage der objectiven Strafbarkeit; sie kann es selbst noch mehr werden, wenn den Geschworenen zugleich die Beantwortung der Frage über die subjective Strafbarkeit, wenigstens im allgemeinen, zu beantworten übertragen wird, wie dieses in Frankreich durch den ihnen verliehenen Ausspruch über circonstances atténuantes übertragen worden ist, so daß den sg. Männern des Gesetzes nach diesem Ausspruche der Geschworenen nur die Anwendung des Gesetzes in seiner vollen Strenge, oder nach den in dem Gesetze gegebenen Abstufungen zusteht. Der Gerichts-

Digitized by Google

hof kann daher allerdings nur die Strafe für denjenigen bestimmen, welchen die Geschworenen für schuldig erkannt haben; wenn er aber den Angeklagten nicht für schuldig hält, so kann er nach dem art. 352 des Code de procéd. seinen Ausspruch einer Strafe aussetzen, und die Sache an ein anderes Geschworenengericht verweisen, und wenn die französischen Gerichtshöfe von dieser Ermächtigung selten Gebrauch gemacht haben, so kann dieses nur beweisen, daß entweder hierzu für sie kein Grund vorlag, oder daß sie ihre Pflicht verletzten.

Wenn hiernach allerdings eine zweite Aburtheilung statt findet, so möchte diese eher der Gerechtigkeit genügen, als alle Instanzen unserer Gerichte, die leider nach manchen bekannt gewordenen Urtheilen, z. B. gegen Wendt und Jordan, nur zu nothwendig erscheinen; welche aber unsere gelehrten Gerichtshöfe eben nicht in der Glorie der Gerechtigkeit erscheinen lassen.

Es ist daher keineswegs ein Köhlerglaube des Volks, wie der Vf. meint, daß die aus seiner Mitte gerufenen Richter Recht sprechen können, wenn sie nämlich vollständig von dem unterrichtet werden, worüber sie urtheilen sollen, und gar nicht so unbegreiflich, wie selbst Juristen davon überzeugt sein können, ohne, wie der Vf. sich auszudrücken beliebt, in das Feldgeschrei einzustimmen, und sich zu Wortführern der eines eigentlichen Sachgrundes dafür unbewußten Volkspartei hinzugeben, und Bezeichnungen zu verdienen, wodurch ihnen die Begünstigung einer gehässigen Parteisache untergeschoben werden soll.

Wenn daher der Vf. sagt: das Votum eines Juristen für Einführung der Geschworenen müsse so lauten: das Recht sei eine Wissenschaft ꝛc., die man mit Fleiß und Mühe erlernen müsse, und daher verständen Bürger und Bauern dasselbe besser, als Männer von Fach; und glaubt, einen solchen Juristen hiermit ad absurdum geführt zu haben, so muß demselben vorerst dagegen bemerkt werden, daß das Recht keine Wissenschaft ist, sondern nur die Kenntniß desselben; denn das Recht selbst ist das durch die Vernunft zur Erkenntniß erhobene, auf der Moral beruhende Gefühl von denjenigen Ansprüchen und Verpflichtungen jedes Menschen, welche zur friedlichen Coexistenz mit seinen Mitbürgern erforderlich sind, das allgemeine Rechtsgefühl. Hierauf gründet sich das positive Recht, welches daher nur den gemeinschaftlichen Ausspruch über die einzelnen Rechte und die denselben entsprechenden Rechtspflichten enthalten kann, wenn es dem wahren Rechte entsprechen soll.

Digitized by Google

Daher kann denn nicht das Recht an sich, welches in der Brust eines jeden Menschen liegt, und nur mehr oder weniger zu seinem Bewußtsein, seiner Erkenntniß gelangt, sondern nur die Kenntniß des positiven Rechts, als wovon hier allein die Rede ist, eine Wissenschaft genannt werden, und in sofern würde es allerdings ungereimt sein, zu behaupten, daß Bürger und Bauern einen Zweig dieser Wissenschaft, das practische (positive) Criminalrecht besser verständen, als Männer vom Fach.

Wenn nun aber die positiven Strafgesetze dem wirklichen Rechte nicht geradezu widersprechen, mithin dem von dem Vf. oben selbst anerkannten, und weiter unten von ihm als der römischen aequitas zum Grunde liegenden allgemeinen Rechtsgefühle entsprechen sollen, so wird auch jeder allgemein gebildete Mann aus dem Volke, wenn ihm durch die von Juristen geführte Untersuchung und Verhandlung hinlängliche Kenntnisse von der Handlung des Angeklagten und von dem dieselbe mit Strafe bedrohenden Gesetze verschafft haben, mit seinem gesunden Menschenverstande nach dem allgemeinen Rechtsgefühle wenigstens eben so gut urtheilen können, als der sg. Mann vom Fach, und in der Regel selbst richtiger, als der bei der Menge der Strafrechtstheorien schwankende, oder in einer unrichtigen Theorie befangene Jurist. Es wird selbst das ganze Volk die Bestrafung einer Handlung für ungerecht und verwerflich halten, deren Strafbarkeit der gesunde Menschenverstand nach dem allgemeinen Rechtsgefühle nicht zu erkennen vermag, und die nur durch eine spitzfindige Theorie gelehrter Juristen begründet worden ist.

Vgl. Mehring: die Zukunft der peinlichen Rechtspflege aus dem Standpunkte der Seelenlehre, S. 25 — 26.

2) Als zweiten Hauptgrund, welcher der Fähigkeit der Nichtjuristen zur Aburtheilung von Criminalfällen entgegen stehen soll, wird von dem Vf. die fortwährende Aufregung der theilnehmenden Zuhörer während der Verhandlungen angeführt, als wodurch selbst die Befähigteren verhindert würden, der Wahrheit auf den Grund zu sehen.

Wenn der Vf. seine Beweise dafür jedoch darin findet, daß der Staatsanwalt sich bestrebe, das Verbrechen in seiner ganzen Schwärze auszumalen, und den Gedanken rege zu erhalten, daß das Verbrechen, wenn es zu wuchern angefangen, alle Staatsbürger gleichmäßig bedrohe; dagegen der Vertheidiger aus Parteigeist, oder aus Sucht zu glänzen, das Mitleid zu erregen, oder die Unmög-

Digitized by Google

lichkeit der That mit allen erdenklichen Gründen zu schildern suche, so daß man am Ende in eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht hineingeführt werde, aus welcher nur ein ruhiger, wissenschaftlich ausgebildeter Verstand ungeirrt hervortreten könne; so unterliegt allerdings eine jede Handlung, aus deren äußerer Erscheinung auf den Grund und Zweck des Handelnden geschlossen werden soll, einer mehrfachen Darstellung; wenn aber der Staatsanwalt seine Darstellung auch auf eine falsche General- oder Specialpräventionstheorie gründen sollte, so ist dieses nicht so schlimm, als wenn die Juristen nach dem einseitigen Vortrage des Referenten und nach unrichtigen Theorien, oder einer darauf gegründeten Praxis Recht sprechen, weil bei dem Geschwornengericht der Vertheidiger die falsche Theorie des Staatsanwalts bestreiten kann, während es keineswegs in der Stellung des Vertheidigers liegt, demselben die Rolle eines Schauspielers zu übertragen.

Wenn aber von beiden in ihren Rollen gefehlt wird, so sind es eben gerade Juristen, die diese Fehler begehen, um den wahren Standpunkt zu verrücken, und die Geschworenen zu einem unrichtigen Urtheile zu verleiten.

Solche Mängel und Fehler sind aber nicht nothwendig mit dem Institute der Geschworenen verbunden; sie würden schon durch die Vernehmungen der Zeugen und des Angeklagten selbst, sowie durch den Schlußvortrag des Präsidenten paralysirt werden, und wenn sie sich dennoch ergeben sollten, so dürften nur weitere Anstalten dagegen getroffen werden.

Wären übrigens die nachtheiligen Resultate, die sich aus den angeführten Mängeln ergeben sollen, so entschieden und unvermeidlich, so würde das ganze Institut der Geschworenen weder irgend Eingang gefunden haben, noch jetzt nach allen Erfahrungen darüber Vertheidiger finden.

Was der Vf. dagegen von dem vorherrschenden bloßen Gefühle sagt, wornach die Geschworenen urtheilen sollten, so ist dieses nicht das oben bezeichnete allgemeine Rechtsgefühl, welches letztere aber den Geschworenen eben so wenig abgesprochen werden kann, als es den theoretischen Juristen allein zugesprochen werden darf.

Der Vf. giebt selbst zu, daß bei schwankender Wagschale der Ausschlag dahin zu geben sei, wohin sich die öffentliche Meinung wende, also nicht nach der von ihm oben behaupteten subtilen Strafausmessung unserer rechtsgelehrten Richter; oder daß, wie

Digitized by Google

er weiter sagt, bei relativ unbestimmtem Strafgesetze das Correctiv nach dem Grade der Verdorbenheit bemessen werde; er behauptet dagegen, daß es eine tadelnswürdige Oberflächlichkeit sei, wenn der Verbrecher überhaupt nach seinem moralischen Charakter, also nach einem Moment abgeurtheilt werde, welches nie mit Sicherheit zu erkennen und höchstens hülfsweise zur Erklärung einer so anomalen That, wie ein Verbrechen, dienen könne.

Wenn nun aber diese letzte Behauptung allerdings richtig ist, und bei dem sg. Correctiv der Grad der Verdorbenheit nicht nach dem moralischen Charakter des Angeschuldigten überhaupt bemessen werden darf, sondern nur, in soweit dieser Grad in der verbrecherischen Handlung sich darstellt, so muß dagegen behauptet werden, daß die Juristen nach ihren unrichtigen General- und Specialpräventionstheorien gerade hierin eher fehlen, als die Laien.

Was der Vf. übrigens von der sg. Omnipotenz der Jury anführt, so fand diese bekanntlich in Frankreich wegen der anerkannten Härte der Strafgesetze nur so lange Eingang, bis das neue Gesetz von 1832 gegeben war.

3) Als dritter Grund, welcher die Zuverlässigkeit der Aussprüche der Geschworenen in Zweifel stellen soll, führt der Vf. die Losgebundenheit von aller Rechtfertigung an. Er findet nämlich in dem nach den Verhandlungen auf bestimmte Fragen gesprochenen einfachen „ja" oder „nein" der Geschworenen nur Oberflächlichkeit; dagegen in dem nach richterlicher Berathung mit Entscheidungsgründen der Richter alten Styls allein Gründlichkeit; er will jedoch nicht das geheime Verfahren, sondern das öffentlich mündliche, wobei aber die Gründe der Entscheidungen durch die Richtercollegien öffentlich bekannt gemacht würden.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß derjenige in der Regel vorsichtiger und richtiger urtheilt, welcher sich der einzelnen Gründe seines Urtheils klar bewußt ist, und in dieser Hinsicht mehr Vertrauen erweckt, wenn er seine Gründe logisch geordnet anzugeben weiß.

Dagegen muß nun aber bemerkt werden, auf der einen Seite, daß, wenn dieses letztere zur Richtigkeit eines jeden Urtheils nothwendig wäre, der größte Theil des Volks zum richtigen Urtheilen überhaupt unfähig sein würde; auf der andern Seite aber, daß die Angabe von Gründen für ein Urtheil gegen die Unrichtigkeit desselben nicht schützt, indem unrichtige Gründe gerade zu einem unrichtigen Urtheile führen, und namentlich diejenigen, welche aus

Digitized by Google

einer unrichtigen Strafrechtstheorie, worin der größte Theil unserer Juristen alten Styls befangen ist, genommen werden.

Wenn daher zum richtigen Urtheilen überhaupt nicht die Fähigkeit nothwendig ist, die Motive in gehöriger Form und Vollständigkeit anzugeben, so gehört diese auch nicht nothwendig zu Erkenntnissen in Strafsachen, während ja sonst dem ganzen unjuristischen Volke die Fähigkeit abgesprochen werden müßte, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der von Juristen gesprochenen Erkenntnisse ein Urtheil zu haben, was eben so wenig behauptet werden kann, als es der Erfahrung widerspricht.

Es kann daher nur zugegeben werden, daß derjenige, welcher über gewisse Verhältnisse und Thatsachen wiederholt geurtheilt hat, darin gewander sein wird; nicht aber, daß jedem Andern, der diese Gelegenheit nicht hatte, diese Fähigkeit ganz abgesprochen werden müsse.

Da übrigens jeder Straffall, worüber zu entscheiden, so verschieden von jedem anderen ist, daß er nie vollständig damit verglichen werden kann, so muß auch das Urtheil über jeden verschieden sein, und wenn daher der Vf. dem Institute der Geschworenen den Vorwurf macht, daß man damit keine Praxis wolle, sondern ewigen Wechsel, so würde dasselbe gerade deshalb mehr dem Rechte entsprechen, als ein Juristencollegium mit seiner auf eine unrichtige Theorie gegründeten Praxis, mit der Abmessung ungleicher Größen mit demselben Maße.

Wenn der Vf. selbst zugiebt, daß nach dem altdeutschen Beweissystem häufig Urtheile mit Entscheidungsgründen erlassen werden, welche, wenn auch formell noch so abgerundet, materiell gewaltig das Ziel verfehlt hätten; dagegen versichert, daß solche selten zum Nachtheile der Angeschuldigten ausgefallen wären, und heutzutage ein erfahrener Richter offenbar Unschuldige, trotz aller entgegen stehenden Beweisregeln, niemals verurtheile, weil das Gefühl, welches man bei der Jury moralische Ueberzeugung nenne, ihm nicht minder angeboren sei, und dieses sich bei Jedem, selbst dem verhärtesten Manne der Praxis, geltend mache; so setzte der Vf. vorerst hier Fälle, die ganz unmöglich sind, indem es trotz aller entgegen stehenden Beweisregeln offenbar Unschuldige gar nicht geben kann, während er selbst den Richtern zumuthet, gegen die ihnen gegebenen gesetzlichen Beweisregeln zu erkennen, und zwar nach dem Gefühle, der moralischen Ueberzeugung der Jury. Hierdurch setzt er denn aber selbst dieses angeborene Gefühl, dieses Rechts-

Digitized by Google

gefühl, die moralische Ueberzeugung, über die gesetzlichen Beweisregeln, und findet nur darin Schutz gegen jene.

Es ist daher ein Widerspruch, wenn der Vf. hiernach behauptet, daß da, wo alle oder viele Momente gegen einen schuldig angesehenen Angeschuldigten sprächen, der deutsche Richter dennoch die schwache Stelle des Beweises zu finden wisse, und dann, wenn nicht Schuldloserklärung, dennoch die Lossprechnng erfolge, da nicht die lediglich durch eine Verstandesoperation aufgefundene etwaige schwache Seite des Beweises, sondern nach dem eigenen Ausspruche des Vfs. das Gefühl, die moralische Ueberzeugung gegen alle Beweisregeln entscheiden soll.

Widersprechend ist es daher auch, wenn der Vf. dennoch behauptet, daß die Stimmen, welche gänzliches Aufgeben aller Beweisregeln verlangten, als einseitig und extrem gar nicht zu beachten seien. Denn wenn mit ihrer Hülfe die richtige Entscheidung nicht gefunden werden kann, sondern gerade in den schwierigsten Fällen trotz derselben nur durch das Gefühl, die moralische Ueberzeugung, so sind sie nicht blos überflüssig, sondern geradezu verwerflich, weil sie zu einem unrichtigen Resultate führen können, und den Richter, der seine Entscheidung lediglich darauf gründet, irre leiten, während er sich dabei beruhigt, daß er das unrichtige Resultat demjenigen zu verantworten überlassen müsse, der ihm diese Beweisregeln zur Befolgung vorgeschrieben hat; dieselben aber überhaupt nur dazu dienen können, einen Beweis daraus zu construiren, nicht aber, die schwache Stelle des Beweises zu ermitteln.

Daß sich übrigens auch unser bisheriges Verfahren mit ständigen Richtern verbessern lasse, wie der Vf. anführt, haben allerdings die niederländische und badische Gesetzgebung bewiesen. Allein wenn sich der Vf. deshalb auf Mittermaier: die Mündlichkeit ꝛc. §. 7 und 16 beruft, so führt dieser nicht weniger an, daß mit diesen Verbesserungen nicht Alles geleistet, und das Institut der Geschworenen nicht als verwerflich anerkannt sei, während Mittermaier sich später durchaus für dasselbe erklärt hat. Wenn sich dagegen der Vf. auf den Ausspruch von solchen Leuten beruft, die deshalb für das Institut keine Vorliebe haben, weil sie sich um die öffentliche Erörterung der Sache nichts bekümmern, die also nur nach einem dunkeln Gefühle urtheilten, so sind diese wohl keine Gewährsmänner.

Der Vf. meint nun zwar, aus den von ihm angegebenen Gründen dürfte sich ergeben, daß das Institut der Jury für keinen

Digitized by Google

Theil wünschenswerth sein könne, weder für den Gesetzgeber, noch für die Staatsregierung, noch für das Volk, noch für den Angeklagten. Allein besondere Gründe dafür, warum dieses Institut für den Gesetzgeber und die Staatsregierung nicht wünschenswerth sei, hat der Vf. bis jetzt nicht vorgetragen; was dagegen das Volk und die Angeklagten betrifft, so hat das erstere nicht nur allenthalben da, wo dieses Institut eingeführt ist, seine große Anhänglichkeit daran bezeugt, sondern dasselbe wird auch da, wo es noch nicht eingeführt, aber nur einigermaßen bekannt ist, von dem Volke allgemein verlangt, während die Angeklagten dasselbe ebenfalls unserem gegenwärtigen Verfahren vorziehen dürften, da die Delinquenten, wie der Vf. oben behauptet, am besten wüßten, wie nach diesem durch die subtile Strafausmessung die Regungen ihres Willens gezügelt würden.

Hinsichtlich des Gesetzgebers und der Staatsregierung ergiebt sich vielmehr hier erst, was der Vf. von vorn herein angedeutet hatte, und wohin er eigentlich hinausgehen wollte, der Wendepunkt dieser Angelegenheit, wie er selbst sagt.

Statt nämlich die Sache von der Seite des Rechts anzusehen, wie nach dem Vf. das Verlangen sein müsse, sei, wie er behauptet, diese Angelegenheit zur Beute der Politik geworden, einer Macht, unter deren Einfluß jede Sache ihren besonderen Charakter verliere, ihre Grundlage und innere Bedeutung; dem Zeitgeiste, d. i. dem allgemeinen Wohle.

Ist nun aber dagegen unbekannt, wie diese Angelegenheit auf der anderen Seite von Gesetzgebern und Regierungen der Politik zur Beute geworden ist? Ist wohl je die Seite des Rechts mehr verkannt worden, als von absoluten Gesetzgebern, deren abhängigen Regierungen und Richtern? Finden sich irgend Ungerechtigkeiten, die nicht von weltlichen wie von geistlichen Richtern begangen worden sind?

Wenn dieses auch jetzt nicht mehr in der Art der Fall ist, soll denn nicht dem Volke, wenn man dasselbe nicht als eine Heerde von Sclaven ansehen will, da, wo sich diese Politik auf der anderen Seite noch geltend macht, oder doch wieder geltend machen kann, nach seinen Einsichten von Recht, nach seinem von dem Vf. selbst anerkannten Rechtsgefühle, nach seiner moralischen Ueberzeugung, nach dem Zeitgeiste, nicht aber, was der Vf. darunter zu verstehen scheint, dem Revolutionsgeiste zustehen, für das allgemeine Wohl, und gegen politische Rücksichten der Gesetzgeber, der

Digitized by Google

davon abhängigen Regierungen und Richter, Garantieen zu verlangen, wie sie ihm doch in constitutionellen Staaten bereits durch die Mitwirkung seiner Vertreter bei der Gesetzgebung eingeräumt worden sind?

Der Vf. meint nun zwar, daß man dem politischen Interesse von Seiten der sogenannten Staatsverbrechen, welche man politische Verbrechen nenne, Eingang zu verschaffen suche, um auf den Irrthum zu führen, als seien bloß politische Ansichten Gegenstand der Verfolgung, und handele es sich um sogenannte Tendenzprocesse, welche in neuerer Zeit den Haß aller wahren Freunde der Gerechtigkeit auf sich gezogen hätten; behauptet jedoch dagegen, daß solche Verbrechen nur Ausnahmsfälle wären, für welche man keine Gesetze mache; und wenn dann auch hierbei die Regierung als Partei erscheine, so sei doch die Schlußfolgerung falsch, daß die Richter nicht über diese Verbrechen nach ihrer Ueberzeugung sprechen würden, so lange nicht eine Knechtung derselben, und weiter nachgewiesen werde, daß die politischen Verbrecher von deutschen Gerichten ungerecht behandelt worden seien; daß aber, wo sich ein solches Gift zeigen möge, gegen dasselbe mit allen Waffen (welchen?) zu Felde zu ziehen sei, während jedoch, so lange nicht eine Reihe entmuthigender Beispiele ans Tageslicht gekommen, der Richterstand nachdrücklich gegen solchen Vorwurf in Schutz zu nehmen wäre.

Dagegen ist es nun aber nicht unbekannt, wie wenig die Gründe der Entscheidungen über politische Verbrechen zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind und, wo es geschehen, welcher Beurtheilung sie unterlegen haben; nicht weniger aber, welches Loos diejenigen Richter getroffen hat, welche den Regierungsansichten nicht zustimmten, so daß hierüber von keinem durch eine Partei herbeigeführten Irrthume die Rede sein kann, und nicht noch eine weitere Reihe entmuthigender Beispiele ans Tages-Licht zu ziehen nothwendig sein möchte, um das allgemeine Urtheil vollständiger zu begründen.

Wenn der Vf. meint, daß bei constitutioneller Staatsverfassung und bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens die Richter, welche die Staatsverbrecher gegen Wahrheit und Recht beurtheilen und durch ungebührliche Strafen erdrücken wollten, mit Blindheit geschlagen sein müßten, weil sie sich zugleich selbst in der öffentlichen Meinung vernichten, und das Vertrauen (auch der Regierung?) für immer einbüßen würden; so haben wir

Digitized by Google

über einen solchen Zustand noch keine Erfahrung, während in dem bisherigen Zustande die Richter nicht mit Blindheit geschlagen waren, wenn sie einsahen, welches Loos ihnen von Seiten der Regierungen bevorstand. Gerade aber der Umstand, daß sie in ihrer Stellung das öffentliche Vertrauen verloren hatten, hat das Verlangen nach unabhängigen Richtern hervorgerufen.

Dagegen behauptet nun aber der Vf., daß das umgekehrte Verhältniß ein wahrhaft staatsgefährliches sei, weil Volksgerichte nach der Erfahrung ihre Mission in Beschirmung des Schwächeren gegen den Stärkeren, des für die Volksfreiheit Begeisterten gegen den Arm der Staatsgewalt, erkennen ließen, und daß, wenn auch der Staat hierbei fortbestehen könne, wie bisher Frankreich zeige, doch kein deutsches Volk mit der Unsicherheit des französischen Staatsgebäudes, wo alles Recht gleichsam auf stillschweigenden Verträgen von heute auf morgen beruhe, tauschen; der wahre Staatsmann aber bei gleicher Gefahr für die Gerechtigkeit bei Richtern, wie bei Geschworenen, sich für das kleinere Uebel durch die ersteren erklären werde, damit nicht die Volksgerichte den Staat und damit sich selbst und alle, die in diesem Verbande lebten, durch unzeitige Schonung der Frevler gefährdeten.

Indeß zeigt sich hier, wie schon anfangs hinsichtlich des von dem Vf. angenommenen Antagonismus zwischen Staat und Volk bemerkt worden ist, daß dieser ihn zu der irrigen Ansicht verleitet hat, in der schwächeren Volksgewalt ein stetes Ankämpfen gegen die stärkere Staatsgewalt, in der Volksfreiheit Volksfrechheit anzunehmen, indem er Staat und Staatsgewalt mit Regierung und Regierungsgewalt verwechselt; aber selbst dafür übel gewählte Beispiele als Beweise für seine Behauptungen anführt.

Denn daß der Staat bei der Jury bestehen könne, beweiset nicht allein Frankreich, sondern auch England, von welchem Biener in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, namentlich in derjenigen von der Einführung der Geschwornengerichte in England nachgewiesen, daß diese aus keinem politischen Grunde stattgefunden; eben so auch Amerika; und daß selbst in Frankreich alles Recht gleichsam auf stillschweigenden Verträgen von heute auf morgen beruhe, ist offenbar eine ganz unerwiesene Behauptung, da seit der zur Zeit der Republik angefangenen Gesetzgebung nur eine Fortbildung derselben stattgefunden hat, welche der Vf. doch wohl unserer eigenen Gesetzgebung nicht versagen wird.

Digitized by Google

Der von dem Vf. ſg. wahre Staatsmann aber, welcher nach ihm öffentliche Ordnung, Achtung vor dem Geſetze und deſſen Organen als Grundbedingungen einer beruhigten Exiſtenz im Staate will, gehört daher nicht zu einer von dem ganzen Volke verſchiedenen Kaſte, da das ganze Volk daſſelbe wollen muß, und es auch will, weshalb denn Volksgerichte den Staat durch Schonung der Frevler gegen denſelben eben ſo wenig gefährden werden. Dagegen iſt aber von dem wahren Staatsmann der wahre Regierungsmann verſchieden, der nur die Anſichten ſeiner Regierung kennt, und dieſe durch abhängige Richter eher geltend zu machen erwarten darf, als durch Volksgerichte.

Wenn der Vf. dagegen meint, daß den im Beſitze der reinen Richterverfaſſung befindlichen Regierungen nur dann eine Vertauſchung derſelben mit Geſchworenen zugemuthet werden dürfte, wenn man darthun könnte, daß bei den letzteren die Rechtspflege offenbar beſſer gedeihe, als bei Richtercollegien, ſo könnte umgekehrt wohl vorerſt von ihm der Beweis gefordert werden, daß ſie bei dieſen gut gedeihe, während eben dieſes von allen beſtritten worden iſt, welche die Geſchwornengerichte eingeführt haben, und welche ſie noch verlangen.

Selbſt dann aber, behauptet der Vf., wenn dieſer von ihm verlangte Beweis geführt ſei, könne von einer Berechtigung zur Einführung der Geſchwornengerichte nur in philoſophiſcher Hinſicht die Rede ſein, weil das poſitive deutſche Recht unzweifelhaft dagegen ſpreche, wornach die Aburtheilung der Strafſachen innigſt mit dem Regal der Jurisdiction verwachſen ſei.

Nun iſt allerdings die Verwaltung der Juſtiz, wie die Geſetzgebung, der bürgerlichen wie der peinlichen Juſtiz, ein Hoheitsrecht und gehört hierzu die Verhandlung, wie die Unterſuchung und die Aburtheilung. Allein vorerſt iſt die Aburtheilung in Strafſachen kein ſg. nutzbares Regale; ſodann aber iſt es eine unrichtige Anſicht, das Inſtitut der Geſchworenen als ein ganz für ſich beſtehendes, von der Juſtizhoheit losgeriſſenes, ſelbſtſtändiges Inſtitut zu betrachten, da daſſelbe von der Staatsgewalt nicht nur angeordnet und beaufſichtigt, ſondern auch mit rechtsgelehrten Richtern umgeben wird, und nur eine in der Art veränderte Einrichtung der Jurisdiction iſt, daß, ſtatt lauter ſtändiger rechtsgelehrter Richter, unſtändige Richter aus dem Volke gerufen werden,

Digitized by Google

um über Thatsachen mit den dazu erforderlichen Rechtsbegriffen zu urtheilen, soweit sie dazu durch die Verhandlungen der rechtsgelehrten Richter in den Stand gesetzt werden.

Diese unrichtige Ansicht verleitet denn auch den Vf. zu dem gehässigen Ausspruche, daß die Jury, von der politischen Seite aufgefaßt, welche derselbe daher auch von vorn herein als die Hauptseite einnischt, ein democratisches Institut sei, indem das Volk (δημος) sich dadurch an der Judicatur betheiligen, die richterliche Gewalt mit der Landeshoheit theilen wolle, während er behauptet, daß Mittermaier: Mündlichkeit ꝛc. S. 373. A. 41. die Widerlegungsgründe gegen diese unrichtige Ansicht nicht angegeben habe, ohnerachtet derselbe doch ausdrücklich anführt, daß eine solche Absicht dem Verlangen nach Schwurgerichten nicht zum Grunde liege, sondern lediglich das von dem Vf. selbst anerkannte allgemeine Rechtsgefühl, welches eben in dem Volke liegt; nicht aber allein in den die Landeshoheit repräsentirenden Personen mit ihren Räthen und deren abhängigen Richtern als eine über dem ganzen gleichsam unrechtlichen Volke schwebender Genius der Gerechtigkeit.

Nach seiner Ansicht müßte der Vf. auch behaupten, daß, da die Gesetzgebung ein Hoheitsrecht ist, die Theilnahme des Volks daran durch seine landständischen Vertreter ein democratisches und daher verwerfliches Institut sei.

Was der Vf. hier zur Unterstützung seiner Ansicht von den französischen Berichten über die Competenz der Jury anführt, ist schon oben dahin berichtigt, daß hiervon seit dem Gesetze von 1832 keine Rede mehr sein kann.

Wenn der Vf. aber weiter sagt, daß die Jury in das Recht der Krone, nämlich der Begnadigung und der Gesetzgebung, eingreife, so ist bekanntlich das Begnadigungsrecht ein mißlicher Nothbehelf, um die Anwendung unangemessener Strafgesetze und unrichtiger Strafurtheile gegen das Recht, gegen das allgemeine Rechtsgefühl, zu verhindern, mithin eben kein Beweis für die Vorzüglichkeit unserer gelehrten Gerichte; und wenn daher dieses Recht der Krone ein eben so lästiges als mißliches ist, so kann dieselbe nur der Einrichtung der Gerichte den Vorzug geben, welche sie der Ausübung dieses Rechts so viel als möglich überhebt.

Was dagegen die Gesetzgebung betrifft, so besteht das Recht nicht nur früher, als das positive Gesetz, sondern dasselbe geht auch,

Digitized by Google

während das Gesetz nur die allgemeine Rechtsansicht, oft freilich auch nur die Regierungsansicht, in einem gewissen Zeitraume fixirt, einer immer vollkommneren Ausbildung entgegen, so daß im Laufe der Zeit selbst durch die Rechtsprechung der Juristen von dem Gesetze, z. B. der CCC, abgewichen wird, weshalb es denn aber auch, wenn sg. Volksgerichte, welche viel zu sehr unter der öffentlichen Controle stehen, als daß sie durch Inquiriren oder sinnloses Deuteln der bestehenden Gesetze, wie der Vf. meint, dieselben beseitigen könnten, sondern welche nur durch ihre Aussprüche die Unangemessenheit der bestehenden Gesetze darthun, die Pflicht der Gesetzgebung ist, darnach eine Verbesserung derselben eintreten zu lassen, wie dieses namentlich in Frankreich geschehen ist.

Nach seiner Ansicht nennt nun der Vf. die Geschwornengerichte, als mit ihrem angeblich rechten Namen, Volksgerichte, weil die Geschworenen die erheblichere Function des Strafrichteramts übten, nämlich darüber urtheilten, ob das angerufene Gesetz in Anwendung kommen soll; ihr Urtheil aber inappellabel sei.

Sind nun aber die Geschworenen wirklich im Stande, hierüber richtig zu urtheilen, so liegt in dieser Benennung wohl kein Vorwurf, nichts Unrechtes und Gehässiges, wie der Vf. hineinlegen will, indem die Justiz doch wohl für das Volk und, wenn Glieder desselben dazu geeignet sind, alsdann durch das Volk in der Art ausgeübt wird, daß der Staat dieses ganze Institut einrichtet, überwacht und leitet; so daß dasselbe mithin nicht als ein von der Staatsgewalt losgerissenes, der bloßen Willkür des Volks hingegebenes Institut erscheint.

Wenn der Vf. sich noch gegen die Ausdrücke: Geschworene und Schwurgericht, als unrichtige Bezeichnungen erklärt, da jeder in das Richteramt eintretende Mann in Pflichten genommen werde, so kommt es auf den Namen nicht an, und hat man bisher nur den in England, Frankreich und Amerika gebräuchlichen beibehalten.

Wenn dagegen der Vf. die ständigen Richter, im Gegensatze der Volksrichter, Staatsrichter nennen will, da sie als Staatsdiener, d. h. im Namen des Staatsoberhaupts, Recht sprächen, so beruhet diese Benennung nur auf der schon im Eingang bemerkten unrichtigen Ansicht von Staat und Volk. Zu dem Staate gehört das Volk eben so nothwendig, wie das Oberhaupt, der Regent, mit den von ihm berufenen Regierungsbeamten, und so wie die als Regierungsbeamten angestellten ständigen Richter, die im

Digitized by Google

Namen oder Auftrag des Staatsoberhaupts Recht sprechen, Staatsrichter genannt werden können; so sprechen auch eben so die sg. Volksrichter in demselben Namen oder Auftrage Recht, sobald sie von dem Staatsoberhaupte als Richter berufen werden, und sind deshalb ebenso Staatsrichter, wie die ständigen Richter.

Will man daher einen Gegensatz annehmen und die aus dem Volke berufenen Richter Volksrichter nennen, so kann man die ständigen Richter, als aus der Zahl der bezahlten Regierungsbeamten bestellt, nur Regierungsrichter nennen.

Was übrigens der Vf. über die Genossenrichter, judicia parium als unausführbar anführt, ist richtig. Der Grundsatz, nur von seines Gleichen gerichtet zu werden, kann bei den auf alle Mitglieder des Staats ausgedehnten Geschworenen keine Anwendung finden. Das Institut derselben gründet sich auf ein für alle Staatsbürger gültiges und anwendbares Recht, und entspricht daher einem allgemeinen Bedürfnisse, nicht denjenigen einzelner Kasten und Classen.

Wenn der Vf. dagegen meint, daß die Anhänger der sg. Volksgerichte, die Volkspartei, wie er sie nennt, der dann aber nicht seine sg. Staatspartei, sondern seine Regierungspartei entgegen zu setzen ist, selbst keinen Glauben an deren Unübertrefflichkeit hätten, weil sie dieselben nur für Verbrechen im engeren Sinne verlangten, alle übrige Jurisdiction aber bereitwillig den sg. Staatsrichtern überließen, während doch die Folgen eines Vergehens für den einen härter sein könnten, als für einen andern die Folgen eines Verbrechens; so ist letzteres allerdings richtig; allein damit ist keineswegs erwiesen, daß diese Einrichtung auf dem vollen Zutrauen zu den sg. Staatsrichtern beruhe; vielmehr bleibt sie allerdings eine Unvollkommenheit, die nur dadurch gerechtfertigt erscheint, daß im allgemeinen die Mittel nach den Zwecken abgemessen werden müssen, die Aburtheilung aller Vergehen durch Geschworene aber einen zu großen Aufwand an Geld und Kräften erfordern würde.

Wenn daher auch nach der Behauptung des Vfs. die sg. Assisensachen nur $\frac{1}{30}$ sämmtlicher Criminalsachen ausmachen sollten, so kann daraus so wenig der Schluß gezogen werden, daß man für $\frac{29}{30}$ Zutrauen zu der Urtheilsfähigkeit und Unpartheilichkeit der ständigen Gerichte habe, als daß sich diese Inconsequenz nicht anders lösen lasse, als anzunehmen, daß es nur auf die Aburtheilung der Staatsverbrechen abgesehen sei, da jene nicht nur alle Verbrechen betreffen, son-

Digitized by Google

dern Staatsverbrechen glücklicher Weise die seltensten sind, wie der Vf. eben selbst behauptet hat, weshalb denn derselbe diese Lösung hier nur findet, um das Verlangen nach Geschwornengerichten als gefährlich zu verdächtigen.

Allerdings ist das Geschwornengericht in seiner jetzigen Gestalt in England, Frankreich und Amerika ein altdeutsches Institut nach

Mittermaier: die Mündlichkeit ꝛc. S. 360.

v. Wächter: Beiträge zur deutschen Geschichte ꝛc. S. 268.

und wenn dasselbe gleichwohl nach

Michelsen: über die Gnosis der Jury

von den Angeln und Sachsen aus ihren Wohnsitzen nach England gebracht worden war, so waren doch ursprünglich die Geschworenen nicht Richter, sondern sie legten nur im Criminalverfahren ihr Zeugniß über den Beweis der angeschuldigten Verbrechen ab.

Damit ist nun aber auf keine Weise erwiesen, daß sich dieses Institut nicht etwa mit Modificationen in Deutschland einführen lasse;

Vergl. Zachariä: Gebrechen und Reformen des deutschen Strafverfahrens S. 24, 301, 312, 320.

Laun: das deutsche Schöffengericht ꝛc. S. 298.

z. B. statt der ständigen Schöffen der CCC unständige, wählbare, die besonders berufen werden, wie bei den altdeutschen gebotenen Dingen;

v. Maurer: Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens, §. 8. §. 85.

Nach der CCC bestand das Gericht aus dem Richter und Schöffen oder Urtheilssprechern, welche sowohl von Amtswegen als auf Anklage nicht nur die ganze Untersuchung führen, sondern auch das Urtheil fällen mußten.

Diese Einrichtung weicht daher von dem Institute der Geschworenen in erster Hinsicht darin ab, daß dabei eine Voruntersuchung durch Juristen nicht vorkam; in letzterer Hinsicht aber, daß die Schöffen als ständige Richter, nicht aber als sg. Staatsrichter bestellt, und sie nicht blos über die Frage, ob ein Verbrechen vorliege und der Angeschuldigte der Thäter sei, zu urtheilen, sondern auch die Strafe auszusprechen hatten.

Diese Einrichtung mag nun in sofern nur ein Nothbehelf gewesen sein, als es an Juristen fehlte, um die Voruntersuchung zu

Digitized by Google

führen und die Schöffen über die Thatfragen mit den dazu gehörigen Rechtskenntnissen aufzuklären.

Deshalb wurden denn aber auch, nachdem an die Stelle der ganzen Gemeinde und der aufgerufenen Biederleute die ständigen Schöffen getreten waren, und die Kenntniß der einheimischen Rechte nach Einführung des römischen und canonischen Rechts zur Untersuchung und Urtheilsfindung nicht mehr ausreichte, diese Schöffen angewiesen, sich bei den Oberhöfen, sowie auch bei Universitäten, Schöffenstühlen und anderen Rechtsverständigen sowohl bei der Untersuchung, als bei der Aburtheilung, Raths zu erholen; bei der Untersuchung, ob das Verbrechen, weshalb ein Mensch bezeichnet oder verdächtigt worden, auch geschehen sei oder nicht, und ob der desfallsige Argwohn oder Verdacht alsdann zur peinlichen Frage hinlänglich begründet sei; mithin um den sg. objectiven Thatbestand und die Person des Thäters soweit festzustellen, daß überhaupt eine Untersuchung und namentlich gegen den Angeschuldigten eingeleitet und daß auf Tortur gegen denselben erkannt werden könne; bei der Aburtheilung aber, wie nach vollständiger Untersuchung und Vertheidigung des Angeschuldigten und selbst nach Erklärung der römischen Gesetze in art. 105, 117, 118, 120, 121, 135 auf das erhaltene Resultat Recht zu sprechen, das Strafurtheil zu fällen sei.

Vergl. Zachariä: a. a. O. S. 79.

Biener: a. a. O. S. 12, n. 7.

Die Vorschriften der CCC in art. 62 — 74 über die Zeugen, namentlich die Verwerfung von unbekannten, belohnten und falschen Zeugen, liegen übrigens so in der Natur der Sache, daß auch ohne dieselben diese Verhältnisse von dem Richter und den Schöffen beobachtet worden sein würden, und man kann daher, wie der Vf. will, nicht behaupten, weder das jene deshalb nach Beweisregeln verfahren gemußt hätten; noch daß sie nach den in art. 24 — 48 beschriebenen Anzeigen zu sprechen genöthigt gewesen wären.

Vergl. Zachariä: a. a. O. S. 200 f.

Wenn wie der Vf. auch bei dem Verfahren durch ständige Richter, statt der Geschworenen, Beweisregeln verlangt, worüber schon oben gehandelt ist, so bestehen hierüber in England und Amerika auch bei Geschworenen gewisse Vorschriften,

Vgl. Mittermaier: a. a. O. S. 27, 38, 390.

Zachariä: a. a. O. S. 186 ff.

Digitized by Google

wobei jedoch hinsichtlich dieses letzteren Schriftstellers bemerkt werden muß, daß er aus unrichtigen Behauptungen unrichtige Folgerungen gegen das Institut der Geschworenen zieht, wenn er z. B. S. 198 in der Bestimmung des art. 342 des Code d'instruction criminelle eine Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage findet, während doch darin den Geschworenen nur vorgeschrieben wird, nicht die Folgen ihres Ausspruchs, die gesetzliche Strafe, zu berücksichtigen, die Rechtsfrage aber mit der Thatfrage in ihrem Ausspruche darüber, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches ihm angeschuldigt wird, schuldig oder nicht schuldig sei, enthalten ist.

Wenn nun der Vf. am Schlusse seiner Abhandlung zu dem Resultate gelangt, daß für die Einführung der Geschwornengerichte der einzige Grund übrig bleibe, damit das Volk mehr Macht und Einfluß erhalte; daß dieses aber kein Sachgrund, sondern ein rein politischer Grund sei, so beruhet dieses auf der unrichtigen Ansicht von Staat, Volk und Regierung, und muß diesem durchaus widersprochen werden.

Denn nicht der Staat und das Volk sind, wie schon oben bemerkt, einander entgegengesetzte politische Potenzen, sondern wenn und wo dieses der Fall ist, die Regierung und das Volk.

Das noch so freie Volk verlangt und will das Recht und die Ausübung desselben eben so gut, als eine gerechte Regierung dieses nur verlangen und wollen kann.

Uebertriebene, einseitige Ansichten und Forderungen von der einen, wie von der anderen Seite können hier zu einem politischen Conflicte führen. Allein allenthalben nur wann und wo die Regierungen ihre einseitigen Ansichten und Forderungen durch ständige und abhängige Richter geltend gemacht und diese letzteren das Zutrauen des Volks verloren haben, hat sich die Foderung nach anderen unständigen, unabhängigen Richtern geltend gemacht, und sie wird nirgends aufhören, bis sie befriedigt worden ist.

Die von der Regierung berufenen unständigen und unbezahlten Richter bilden dann aber eben so wenig ein der Aufsicht und Leitung der Regierung ganz entrücktes Institut, als die von ihr angeordneten bezahlten Richter, und sind daher keine Volksrichter in der von dem Vf. bezeichneten Art, um dem Volke mehr Macht und Einfluß auf die Criminaljustiz, wenigstens nicht zu deren Nachtheile, zu geben; sie sind daher so wenig ein Gegensatz von den von dem Vf. bezeichneten sg. Staatsrichtern, als die von der

Digitized by Google

Regierung berufenen, unständigen und unbesoldeten Volksvertreter durch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung nicht dem Staate, sondern etwa nur der Regierung in ihren ständigen und abhängigen Beamten entgegen gesetzt werden können.

Liegt demnach irgend ein politischer Antagonismus vor, so besteht dieser nicht zwischen Volk und Staat, sondern zwischen Volk und Regierung, welche beide jedoch immer nur das Recht verlangen können und sollen, so daß es nur darauf ankommt, durch welche Einrichtung dasselbe am vollkommensten zur Anwendung gebracht werden kann.

Hätten aber die ständigen Gerichte dieses bisher zur allgemeinen Zufriedenheit vermocht, so würde sich nie und nirgends das Verlangen nach einer anderen Einrichtung gezeigt, oder dasselbe sich nach den damit gemachten Versuchen wieder verloren haben; diesem widerspricht aber allenthalben die Erfahrung.

Die Entscheidung hierüber kann daher nicht, wie der Vf. meint, den Staatsmännern, worunter derselbe nach seiner Ansicht nur die Politiker der Regierung versteht, überlassen werden, sondern hierüber haben vor allen Dingen Juristen ohne vorgefaßte politische Ansichten zu urtheilen.

Daß übrigens weder die französische, noch die englische Einrichtung mit ihren bereits anerkannten Mängeln einzuführen sei, dieses kann leicht zugegeben werden, da das Institut der Geschworenen Verbesserungen zuläßt.

Wenn dagegen, wie der Vf. bemerkt, den Geschworenengerichten in Rheinpreußen das ganze Gebiet der Staats- und Amtsverbrechen entzogen worden ist, so ist dieses nur eine Verstümmelung dieses ganzen Instituts, welche auf politischen Ansichten und dem Mißtrauen der Regierung gegen dasselbe beruhen mag, wogegen dann aber auch die Regierung dem Mißtrauen des Volks gegen sie nicht entgehen wird.

Wenn jedoch der Vf. meint, daß die Rheinländer geneigt sein würden, die Jury auch in nicht politischen Verbrechen gegen die Verleihung einer neuen Verfassung mit einer öffentlich berathenden Gesammtrepräsentation aufzugeben, so möchte dieses sehr zu bezweifeln sein, da bekannt ist, wie sehr sie für ihr, wenn auch verstümmeltes Institut streiten; gewiß ein Beweis, daß hierbei kein politischer Grund vorliegt, welchen der Vf. allenthalben nur sehen will; während die Rheinländer eine constitutionelle Verfassung auch ohne dieses Aufgeben erwarten dürfen.

Digitized by Google

Wenn der Vf. aber ferner meint, daß die Rheinländer damit den letzten Rest einer Staatseinrichtung schwinden lassen würden, welche keiner patriotischen Begeisterung werth sei, da ihre Wurzel auf die Zeit der blutigsten Anarchie zurückweise, und ein deutsch nationaler Kern nicht entfernt darin zu entdecken sei, so ist ja das Institut der Geschworenen kein Kind, kein Erzeugniß der französischen Revolution, sondern von den ausgezeichnetsten Männern jener Zeit aus England hergeholt, und seitdem dem Bedürfnisse so entsprechend gefunden worden, daß selbst Napoleon, der doch alle Spuren der Revolution und namentlich aller Volksherrschaft zu vertilgen suchte und verstand, dasselbe eben so bestehen ließ, wie dieses nach ihm die Restauration und die neue Constitution in Frankreich gethan haben; während dieses Institut auf deutschem Boden entstanden ist, aus deutschem Geiste sich in England weiter ausgebildet hat, darauf beruhet, und sich ferner daraus entwickeln und vervollkommnen läßt, sobald man nur von einer richtigen Ansicht des Rechts und des Staats ausgeht, und nicht das Volk dem Staate entgegensetzt; in der Regierung und ihren Beamten aber nicht allein die Verwaltung des Rechts und der Gerechtigkeit, und ihr gegenüber das Volk als eine von ihr losgerissene, dem Rechte selbst gefährliche, und der Regierung in dieser Hinsicht widerstreitende Macht erkennen und behaupten will.

Digitized by Google

B. Rechtsfälle.

I.

Großherzogthum Hessen.

Die That des Maurergesellen Wahlberg aus Braunschweig.

(Mord eines zweijährigen Kindes zur Erreichung wollüstiger Zwecke.)

Mittheilung von Advocat **Bopp** in Darmstadt.

> Einen Character dieser Art mit beschreibenden Worten anschaulich zu machen, ist nicht wohl möglich. Nur entsprechende Bilder können hier für die Dürftigkeit der Sprache einen Ersatz gewähren und zu solchen Bildern reicht uns allein die Thierwelt den tauglichsten Stoff, theils, weil schon die äußere Gestalt mancher Thiere sich als bezeichnendes Symbol gewisser menschlicher Eigenschaften darstellt, theils, weil in der Natur der verschiedenen Thiergattungen fast jede der mannichfaltigen geistigen und sittlichen Anlagen des Menschen, wie zum Guten, so zum Bösen, einzeln und ausschließend als Instinct scharf ausgeprägt ist. — Feuerbach. Darstellung merkwürdiger Verbrechen: I. Nr. III. Andreas Bichel, der Mädchenschlächter. S. 126.

Schon die Schrift: „Wissenschaft und Leben in Beziehung auf die Todesstrafe. Ein philosophisches Votum von Dr. Moritz Carriere zu Gießen; ein strafrechtliches und vom Standpunkte der Erfahrung abgegebenes Gutachten von Dr. F. Nöllner, Großh. Hess. Hofgerichtsrathe daselbst. Den Preußischen Provinzialständen gewidmet. Darmst. 1845," gedenkt dieses Strafrechtsfalles

Digitized by Google

in folgender Stelle: „Es war im Jahre 1843, als dem Mörder eines von ihm zu wollüstigen Zwecken mißbrauchten Kindes, das Todesurtheil eröffnet wurde; alle Richter hatten nach dem Gesetze für die Todesstrafe gestimmt, ein Grund zur Begnadigung war nicht vorhanden. Von armen Eltern 1814 geboren, war ihm schon in seiner Kindheit der Elementarunterricht mangelhaft zu Theil geworden, von den Eltern unbeaufsichtigt, schloß er sich zügellosen Kameraden in der Armuth an. Ein frecher Streich führte ihn noch in jugendlichem Alter zur Strafe in eine Anstalt, welche ihn mit Nichtswürdigen vereinigte; die Jugend ist empfänglich für das Edle, aber auch, wie ein großer Dichter sagt: proclive ad libidinem; den Scheideweg entscheidet die Erziehung, der Unterricht, welchen der Staat gewährt; die Armuth entbehrt aber der Quellen der Erziehung, sie bleibt lediglich dem Staate, und hier war nun der Unterschied zum Guten in der Schule von einem Lehrer unvollständig, der Unterricht vom Laster in der Strafanstalt von einer Ueberzahl von Lehrern vollkommen ertheilt worden. Ohne sittlichen Haltpunkt war durch die Strafe der Keim zum edelsten Theile des menschlichen Herzens, das Ehrgefühl, abgestorben, als ein Verirrter betrat er den Strafort, er verließ ihn als ein Lotterbube. Ein leichtes Handwerk hatte er erlernt, er verließ die Heimath; seine Lüderlichkeit hatte öftere Ahndungen, darunter auch körperliche Züchtigungen, zur Folge. Er ließ sich anwerben zum Militär, die Disciplin heilte den Erwachsenen nicht mehr, er wurde wegen vieler Rohheiten bestraft und entlassen. Vom Branntwein erregt, verübte er das schwerste Verbrechen. Während der Untersuchung zeigte er nirgends eine edlere Regung des Gefühls — woher hätte sie kommen sollen? — sinnliche Genüsse, Speise und Trank, beschäftigten ihn. Die Verkündigung des Todesurtheils*) erschüt-

*) Gleichzeitig erschien das Schriftchen: Kurze Darstellung des Lebens und Verbrechens des F. W. Th. Wahlberg aus Braunschweig, wegen Mords an einem zwei und einvierteljährigen Mädchen zum Tode mittelst des Fallbeils verurtheilt. Aus amtlichen Mittheilungen zusammengestellt zum Besten des Besserungsvereins. Gießen, 1843. 13 S. 8. S. 4 heißt es: Am 4. d. M. Morgens 9 Uhr wurde dem Wahlberg dieses Urtheil eröffnet; er nahm es mit großem Gleichmuth auf, und es kostete viele Mühe, um ihn von der Größe seiner Schuld zu überzeugen und zu vollkommener Reue zu bestimmen. Dienstag, den 7. d. M., wird das Urtheil zur Vollziehung kommen, und zwar mittelst des Fallbeils, welches nunmehr zum ersten Male auf dem rechten Rheinufer durch ein deutsches Strafgesetzbuch als die schnellste und sicherste Todesart zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

terte ihn momentan, die dreitägige Frist bis zur Execution war zu kurz, um einen zur Wollust herabgesunkenen, doch seinem Stande gemäß vollkommen verständigen Menschen wieder zu erheben, sein Verlangen war auch jetzt nach Speise und Trank gerichtet. Nur zweimal in jener Frist, durch warmen religiösen Zuspruch auf das ganze Bild seines Lebens und auf das Jenseits hingewiesen, zeigten sich bei ihm die Schauer des Todes, an seiner Stirn traten die Tropfen der Todesangst hervor. Er wußte, daß die Guillotine ihm den Tod geben sollte; über deren Wirkung begann er selbst mit dem Untersuchungsrichter zu sprechen und als dieser aus Humanität hiervon abzulenken suchte, glaubte der Verurtheilte darin Unkenntniß im Mechanismus der Guillotine zu erkennen und erzählte nun, jenen Beamten belehrend, mit voller Wahrheitstreue von den einzelnen Theilen der Maschine, von der Lage des Delinquenten, — welche er sogar durch Hinlegen zur Erde veranschaulichte — von der Wirkung des Messers, von dem Abfallen des Kopfes in einen Sack! Der Mörder hatte die Wirksamkeit der Maschine bei seinen Wanderungen in Straßburg so genau beobachtet; sein ganzer Vortrag geschah lebendig, ohne den geringsten Ausdruck innerer Beklommenheit. Den Gang zur Richtstätte legte er mit aller äußeren Ruhe zurück; am Schaffot angekommen behielt er sie bei und rief, schon auf dem Wege nach der zu jenem führenden Treppe, dem Untersuchungsrichter zu: „„Schreiben Sie nach Haus, daß ich wie ein Soldat gestorben sei!““

Die so von einem Streiflicht berührte That stellen die folgenden Actenstücke dar:

I. Das Urtheil erster Instanz.

In Untersuchungssachen gegen Franz Wilhelm Theodor Wahlberg aus Braunschweig, wegen Ermordung des zweijährigen Kindes des Wilhelm Dehl in Nidda, wird auf amtspflichtiges Verhör geführte Vertheidigung und erstatteten Vortrag durch Urtheil zu Recht erkannt, daß derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 252, 133, 331, 119, 120, Nr. 1 — 4 des Strafgesetzbuchs, wegen des an einem zweijährigen Kinde zur Erreichung wollüstiger Zwecke verübten Mordes, durch öffentliche Enthauptung vom Leben zum Tode zu bringen und in sämmtliche Untersuchungskosten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch den hiesigen

Digitized by Google

Aufenthalt des zur Führung der Special-Inquisition bestellten Untersuchungs-Richters entstanden sind, zu verurtheilen sei. V. R. W.

Dessen zur Urkunde ꝛc.

So geschehen Gießen am 3. September 1842.

Großherz. Hess. Hofgericht der Prov. Oberhessen.

II. Auszug aus dem Revisionslibell des Vertheidigers.

Wie ich in meiner Defensionsschrift angeführt habe, so ist es zwar als factisch gewiß anzuerkennen: daß Inquisit das gedachte Kind, ein Mädchen von 2¼ Jahren, auf der Straße fand, hier aufgriff, in das Feld trug, dort versuchte, an demselben seine Wollust auszuüben und, als er dieß an dem lebenden Kinde unmöglich fand, ihm mit einem Messer zwei Stichwunden am Halse beibrachte, darauf dessen Geschlechtstheile durch Aufschlitzen erweiterte, um hierdurch das Eindringen möglich zu machen, und daß das Kind in Folge der Wunde am Halse gestorben ist; mehr jedoch konnte ich nicht als zu juridischer Gewißheit ermittelt in den Acten finden. Zu milderer subjectiver Beurtheilung des Inquisiten hatte ich geltend gemacht, daß er bei der That in dem Zustande von Betäubung der Sinne in unermittelt gebliebenem Grade gewesen sei, wie ich durch eine Reihe von Erscheinungen hervorgehoben hatte, welche die Acten in dieser Beziehung enthielten. Bei der Aburtheilung der Sache haben sich im Colleg zwei verschiedene Meinungen gebildet. Die eine sah die That als Tödtung ohne Vorbedacht und concurrirend mit Nothzucht an; sie wurde von dem Herrn Referent vertheidigt, der deshalb, und weil er zugleich Nothzucht als concurrirend annahm, eine Zuchthausstrafe von 14 Jahren mit Schärfungen beantragte. Die andere Meinung fand in dem Verbrechen einen Mord; sie vertheidigte der Herr Correferent mit dem Antrag auf Todesstrafe und es sprachen sich 14 Stimmen für sie aus, so daß die That des Inquisiten durch Stimmenmehrheit für einen Mord erklärt und Inquisit auf diese Annahme hin und mit Bezug auf den Art. 252 des St.-G.-B. (wegen Mordes) so wie mit weiterem Bezug auf Art. 331 (wegen Verführung und Nothzucht einer Frauensperson unter 15 Jahren) und Art. 113, 119 und 120, Nr 1 — 4, (wegen beschwe-

Digitized by Google

render Umstände) zum Tode verurtheilt wurde. Diese entgegengesetzten Meinungen liegen also der erleuchteten Prüfung dieses obersten Tribunals jetzt vor und von höchstdessen Beifall für die eine oder andere hängt das Schicksal des Inquisiten unveränderlich ab. Die Ansicht, welche sich für die Behandlung der That *als Mord* ausgesprochen hat, stützt sich auf die Annahme, daß die Tödtung des Kindes *mit Vorbedacht* geschehen sei, welche eine wesentliche Bedingung dieses Verbrechens ist. Allein diese Annahme entbehrt eines Beweises und erscheint somit als eine Unterstellung, welche die Steigerung der Verschuldung des Inquisiten nicht rechtfertigen kann. Die Relation erkennt zwar an, daß ein *directer* Beweis des *Vorbedachts* fehle, und ebenso, daß ein Vorbedacht sowohl nach dem gemeinen Criminalrechte, als auch nach dem neuen Landes-St.-G.-B. den Mord vom Todschlag unterscheide; dagegen will die Annahme eines Vorbedachts auf künstlichem Wege durch Schlüsse gerechtfertigt werden, unter Bezugnahme darauf, daß Indicienbeweis durch die Rechtsprechung dem directen Beweis gleichgestellt worden sei.*) Ich finde inzwischen als Defensor hiergegen zu bemerken, daß die Citate, welche die Correlation zur Begründung ihrer Annahme enthält, daß ein *vorbedachter Entschluß zu tödten* in völlig zurechenbarem Zustande gefaßt worden und dem Inquisiten zur Last zu legen sei, bei näherer Prüfung dieser Allegate dasjenige, was mit ihnen belegt werden will, nicht bestätigen, sondern vielmehr widerlegen. Ebenso muß ich die weitere Bemerkung mir erlauben, daß, wenn die Rechtsprechung den Indicienbeweis dem directen Beweis gleichstellt, doch unzweifelhaft *sichere* und concludente Momente erforderlich sind, oder *indicia indubitata et luce clariora*, um einen Indicienbeweis *zu begründen*, welcher bei solcher Qualification, insbesondere zum Beweise des dolus gesetzlich ausdrücklich als geeignet anerkannt ist. Allein auch da, wo Gesetze oder Rechtsprechung Indicienbeweis zulassen, gehen sie doch nicht so weit, die Verhängung einer *Todesstrafe* auf einen Beweis durch Indicien zu billigen; vielmehr ist *eine solche überall ausgeschlossen*.

---

*) *Heffter* sagt in der dritten Auflage seines Lehrbuchs des gemeinen deutschen Criminalrechts, Halle, 1846, S. 647, Note 2, worin er der Herrschaft des Indicienbeweises gedenkt, am Schlusse: „Unentschieden soll noch die Praxis im Großherzogthum Hessen sein.“ Indessen hat diese Praxis seit schon fast zwanzig Jahren den Indicienbeweis adoptirt. Bp.

Digitized by Google

Oesterr. Straf-Gesetz-B. I. §. 412, in Verbindung mit Ges. vom 6. Juli 1833 (in Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen. Heft 48. S. 414 ff.).
Preuß. Cr.-Ordn. §. 405.
Baierisches Strafges.-Buch, II. art. 328. 330.
Mittermaier. Die Lehre vom Beweis im Strafproz., §. 62. 63.

Indicien von einer so untrüglichen Beschaffenheit fehlen jedoch in dem unterliegenden Falle für einen vorbedachten Entschluß zu tödten gänzlich. Vielmehr spricht eine ganze Reihe von Momenten gegen die Existenz eines solchen Vorbedachts. Zufällig ließ der alte Schäf bei dem Abendessen sein Taschenmesser auf dem Tische liegen; dieser unglückselige Zufall gab es dem Inquisiten in die Hand, der es ohne irgend eine gefährliche Absicht bei sich steckte, und der namentlich die Absicht, das Kind zu tödten, dabei weder faßte, noch denkbarer Weise fassen konnte, weil er nicht wußte, daß er demselben auf seinem gedankenlos eingeschlagenen Wege aufstoßen werde. Als ein weiterer unglücklicher Zufall erscheint es, daß das Kind gerade in dem Augenblick auf der Straße und auf dem Wege war, den Inquisit am Abende eines Tags kam, an welchem er dem Genusse von Branntwein und anderen geistigen Getränken gefröhnt hatte und schon am Morgen, ebenso am Mittag und am Abend, von verschiedenen Zeugen in einem Zustande benebelter oder betäubter Sinne gesehen worden war. Erst von dem Augenblick des Sehens des Kindes an könnte also möglicherweise die Absicht der Tödtung in ihm entstanden sein. Nichts läßt sich aber dafür auffinden, daß sie schon in diesem Moment entstanden sei; alles spricht vielmehr dafür, daß er das Kind ohne weitere und ärgere Absicht, wie die, seine erwachte Geschlechtslust zu befriedigen, mitgenommen hat, und das erst da, als er bei dem ersten Versuche, den er an dem lebenden Kinde machte, dieß unmöglich fand, der Gedanke der Tödtung in ihm aufstieg und auch alsbald zur Ausführung kam. Grade daß er zuerst an dem lebenden Kinde den Versuch machte, spricht dafür, daß er hierbei die Absicht einer Tödtung noch nicht hatte, sondern daß solche erst durch die Steigerung erzeugt wurde, welche seine, durch die Leidenschaftlichkeit seines Geschlechtstriebs und den vorausgegangenen Genuß geistiger Getränke bewirkte, Aufregung und Sinnenverwirrung durch den Widerstand erhielt, den die Körperbeschaffenheit des Kindes der Befriedigung einer

Digitized by Google

bis zu momentaner Wuth ausgearteten Geschlechtslust entgegensetzte. Die sofort erfolgte Tödtung erscheint also als eine That, welche sich im Zustande von Sinnenbetäubung und Sinnaufregung im Laufe der Gewaltthätigkeit entwickelt hat, die er an dem Kinde begangen hatte. Die Tödtung erscheint eben hiernach als eine im Zustande von Affect beschlossene und ausgeführte, und deßfalls unter den Art. 253 des Strafgesetz-Buches fallend. Ich nehme in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des Herrn Referenten hierüber Bezug. Anerkannt wird in den erstatteten Vorträgen, daß Inquisit an dem Tage des Verbrechens durch den Genuß von Branntwein und anderen geistigen Getränken in den Zustand von Ueberreiztheit, von Berauschung, in einem zwar nicht vollkommenen, aber doch einem gewissen unermittelten niedern Grade versetzt gewesen sei. Es hat aus der geringen Quantität, die er nach unsicheren Berechnungen zu sich genommen haben soll, gefolgert werden wollen, daß er seiner Sinne hinreichend mächtig gewesen sei, um vollkommen zurechenbar zu erscheinen. Diese Folgerungsweise ist aber sehr mißlich und unsicher, weil da, wo sichtbare Spuren von Störungen des Sinnenvermögens erkennbar sind, die Existenz einer Betäubung durch Berechnung des Maaßes des stattgehabten Genusses sich weder auslöschen, noch der Grad der Betäubung danach feststellen läßt. Der Einfluß der narkotischen Wirkungen solcher Getränke auf das Gehirn hängt theils von ihrer eigenen Beschaffenheit, theils von den Speisen, welche dabei genossen wurden und der Zersetzung, welche dadurch im Magen hervorgeht, zumal bei verdorbenen fettigen Substanzen, theils aber auch von der Empfänglichkeit des Individuums ab, und läßt sich, zumal wo noch eine zweite so mächtige Ursache der Gefühlsaufregung, wie Geschlechtslust, hinzukommt, mit Zuverlässigkeit nicht leicht bestimmen. In Beziehung auf subjective Reizbarkeit ist es namentlich bekannt, daß der Genuß von Branntwein eine eigene Krankheit, den Säuferwahnsinn erzeugen kann, und daß, je näher ein Mensch, der sonst viel vertragen konnte, diesem Zustande kommt, ein um so kleineres Maaß geistiger Getränke im Stande ist, seine Sinne zu verwirren; ebenso, daß mit dem Aufhören der äußeren Erscheinungen von Trunkenheit eine Freiheit des Bewußtseins noch keineswegs sofort zurückkehrt. Wüstheit des Kopfes bleibt als Nachwirkung noch längere Zeit zurück und verhindert eine volle Sinnenmächtigkeit. Aus einem solchen Zustande mangelnder Mächtigkeit der Sinne erklärt sich insbesondere das Benehmen

Digitized by Google

des Inquisiten nach der That, sein Hin- und Herlaufen und endliches Zurücklaufen in die Stadt, wo er bei dem geringsten Grade von Ueberlegungsfähigkeit voraussehen mußte, daß er bald ergriffen und zur Verantwortung gezogen werden würde. Wenn gleich eine völlige Unzurechenbarkeit nicht angenommen werden kann, so bleibt es doch gewiß bedenklich, bei der Vorlage solcher Verhältnisse, Todesstrafe über einen Menschen zu verhängen, wie abscheulich auch seine begangene That in objectiver Hinsicht sein und wie wenig sie zu dem Gefühl von Mitleid stimmen mag, das bei dem Richter ebenso, wie Erbitterung schweigen muß und keinen Einfluß sich verschaffen darf. Daß Nothzucht nicht als concurrirend mit dem Verbrechen der Tödtung angenommen werden könne, wie der Herr Referent gethan, ist von dem Herrn Correferenten genügend gezeigt und zugleich mit Fällen aus der Rechtssprechung unterstützt worden. Daß indessen das Colleg mit dem Herrn Correferenten Mord annahm, deshalb auf Todesstrafe wegen dieses Verbrechens erkannte und daneben durch Bezugnahme auf Art. 331 den Inquisiten auch eines concurrirenden Verbrechens der Verführung einer Frauensperson unter 15 Jahren zur Unzucht und Mißbrauch dazu schuldig erachtete, dürfte weder den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs entsprechen, noch zu einem solchen Verbrechen hier ein Grund vorhanden, noch dasselbe gegen das gemeine Recht wider ihn zur Anwendung zu bringen sein, da Inquisit unter der Herrschaft dieses letzteren fehlte, das eine Handlung der Art in gelinderer Weise ansieht und Nothzucht an Unmannbaren nicht kennt. Das Verbrechen, dessen der Inquisit schuldig ist, besteht, nach dem bisher Gesagten, in einer im Zustande unvollkommener Sinnenbetäubung unternommenen und bis zur Tödtung im Affect gesteigerten Gewaltthätigkeit an dem Kinde, oder in einer in dem gedachten Zustande unternommenen Tödtung desselben, beschwert durch concurrirende Gewaltthätigkeit. Indem ich nun im Uebrigen auf die vorliegenden Acten submittire, so schließe ich mit der unterthänigen Bitte:

> dieses höchste Tribunal wolle geruhen, unter Aufhebung des Erkenntnisses Gr. Hofgerichts vom 3. d. M., die Strafe des Inquisiten gerechtest und gnädigst zu mildern und das von demselben begangene Verbrechen nicht als Mord, sondern als Tödtung im Zustande von Sinnenbetäubung anzusehen und zu bestrafen.

Digitized by Google

III. Das Erkenntniß zweiter und letzter Instanz.

In Untersuchungssachen — wird — durch Urtheil hierdurch zu Recht erkannt, daß das, von dem Angeschuldigten gegen das angefochtene, vom Großherz. Hofgericht zu Gießen am 3. Septbr. 1842 gefällte Urtheil, ergriffene Rechtsmittel der Revision als unbegründet zu verwerfen und dieses in der Erwägung, daß, mit Rücksicht auf die Vorschrift im Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 17. September 1841,*) die gegen den Revidenten wegen des an einem zwei ein vierteljährigen Kinde zur Erreichung wollüstiger Zwecke verübten Mordes erkannte, nach Maßgabe der Verordnung vom 19. October 1841 zu vollziehende Strafe öffentlicher Enthauptung,**) nebst der Erstattung der ihm zu tragen auferlegten Untersuchungskosten, sowohl den Bestimmungen des bis zum 1. April 1842 geltend gewesenen deutschen Strafrechts, als auch den Vorschriften des für das Großherzogthum ertheilten Straf-Gesetzbuchs in den Artikeln 252, 331, 113, 119, 120 Nr. 1 — 4***) in

---

*) „Verbrechen und Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangen worden sind und von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Strafschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden."

**) „Die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher soll mittelst des Fallbeiles vollzogen werden."

***) Art. 252: „Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft." Art. 331: „Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330" (wegen Bestrafung der Nothzucht) „genannten Fälle mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen ꝛc." Art. 113: „Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, in Betracht kom-

Digitized by Google

Verbindung mit Artikel 105†) entspricht, lediglich zu bestätigen und Revident auch zur Tragung der in dieser obersten Instanz erwachsenen Kosten für schuldig zu erklären sei. V. R. W.

Darmstadt, den 13. Januar 1843.

Großherz. Hess. Ober-Appell.- und Cass.-Ger.

IV. Bericht des obersten Gerichtshofes an das Ministerium des Innern und der Justiz.

Franz Wilhelm Theodor Wahlberg von Braunschweig gerieth bei dem Großherzog. Landgericht zu Nidda wegen Ermordung des Kindes des Wilhelm Dehl zu Nidda in Untersuchung. Nach dem Schlusse der theils von diesem Landgericht, theils von einem besonderen Untersuchungscommissär geführten Untersuchung und nach erfolgter schriftlicher Vertheidigung erkannte Gr. Hofgericht in Gießen den Inquisiten des angeschuldigten Verbrechens für schul- und belegte ihn deshalb mit der Todesstrafe. Das dagegen von dem Defensor ergriffene Rechtsmittel der Revision wurde von uns

men." Art. 118: „Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besondern Umständen des einzelnen Falls bestimmt." Art. 119: „Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen." Art. 120: Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und jemehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind." Breidenbach's Commentar, Band I, Abth. 2. Darmstadt 1844. S. 559 ꝛc. 626 ꝛc.

†) „Trifft die Todesstrafe mit irgend einer andern Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden." ꝛc. Breidenbach, a. a. O. S. 503 ꝛc.

Digitized by Google

heute mit Stimmeneinhelligkeit verworfen, indem wir das hofgerichtliche Straferkenntniß lediglich bestätigten. In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift beeilen wir uns daher, das von uns gefällte Urtheil nebst sämmtlichen Acten und den erstatteten Vorträgen zu dem Ende vorzulegen, um die allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs über die landesherrliche Bestätigung des erlassenen Urtheils oder die etwaige Begnadigung des Verurtheilten zu erwirken, indem wir Folgendes vortragen:

Am 13. Juni 1841 *) des Abends ungefähr um 7½ Uhr vermißte die Ehefrau des Wilhelm Dehl zu Nidda ihr 2¼ Jahr altes Kind, ein Mädchen, welches sie nicht nur kurz zuvor vor einem Nachbarhause spielen sah, sondern das auch um diese Zeit von andern Leuten noch gesehen worden war. Von einer Nachbarin, der Ehefrau des Jakob Ruth, erfuhr sie, daß der „Braunschweiger Maurergeselle" (der dort so bezeichnete Wahlberg) mit dem Kinde nach den Gerberwerkstätten zu gegangen sei, wahrscheinlich zu dem in den Johanniterhöfen wohnenden Georg Kuch, bei welchem er früher zu Tisch gegangen sei. Die Erfolglosigkeit hier eingezogener Erkundigung veranlaßt die Eltern des Kindes, in Verbindung mit mehreren Nachbarn, nach diesem in der von Wahlberg eingeschlagenen Richtung zu suchen. Die Mutter, welche an dem Fahrwege nach Großnidda eine Anhöhe hinauf in das Kornfeld gegangen war, fand hier in einem Kornacker, in welchem die Frucht zusammengetreten war, ihr Kind im Blute liegend. Es lag, mit Kleidern bedeckt und mit einer von der Mutter bemerkten Schnittwunde am Hals, mit geschlossenen Augen auf dem Rücken und hatte die beiden Händchen, womit es einen Strohhalm hielt, fest zusammengeballt. Auf den Zuruf: „Ach Gretchen!" öffnete es die Augen, sie alsbald wieder schließend. Ohne die Ankunft anderer Leute abzuwarten, trug die Mutter das Kind sogleich nach Hause, wo sie den praktischen Arzt Dr. Stolz und den Physikatschirurgen Waller bereits anwesend fand, während sich auch der Physikatsarzt, Medicinalrath Moll, einstellte. Nach erfolglosen Belebungs- und Rettungsversuchen starb das Kind mehrere Stunden darauf. Unterdessen kehrte Wahlberg ohne das Kind in die Stadt zurück; er wurde, weil sich die Nachricht von dem Verschwinden des Kindes bereits verbreitet hatte, in der Vorstadt angehalten und wegen des-

*) Am ersten April des folgenden Jahres 1842 trat das Strafgesetzbuch des Großherzogthums in Wirksamkeit.

Digitized by Google

selben befragt, stellte aber in Abrede, es zu sich genommen zu haben, und wurde von dem Kreisrathsdiener verhaftet und dem Landgericht vorgeführt. *)

An einer Stelle, an der sich von dem Großniddaer Fahrweg nach dem Großniddaer Fußweg ein Berg erhebt und denselben hinauf eine Anfahrt geht, wo sich rechts hochgewachsenes Korn und links etwa einen Fuß hohe Gerste zeigte, fand man in der Furche eine Spur, in welche ein Stiefel Wahlbergs so paßte, daß sich fast sämmtliche Nägel ausgedrückt hatten. Auch wurde durch die Vernehmung mehrerer Zeugen ermittelt, daß in den untersten Kornäckern am Berg eine Stelle gewesen, wo man in dem niedergetretenen Korn die Eindrücke und Lage eines kindlichen Körpers und die Spuren eines Erwachsenen, namentlich dessen Fußspitzen, wahrgenommen. Polizeidiener Lohr hatte hierbei auch insbesondere die Eindrücke der Kniee eines Erwachsenen bemerkt und gab zugleich an, daß er hier eine dunkelrothe Stelle von der Größe eines Dreibätzners gesehen, jedoch nicht wisse, ob es ein rothes Blatt oder Blut gewesen, während zwei andere Zeugen versichern, hier kein Blut wahrgenommen zu haben. An der Stelle, an welcher die Mutter ihr Kind aufgefunden haben will, und wo sich Wahlberg, nach der bestimmten Wahrnehmung eines Zeugen, nachdem er jene Furche hinaufgegangen, kurze Zeit aufgehalten und gebückt habe, fand man alle Kornhalme in einer Breite von 4½ Fuß und in einer Länge von 9 Fuß niederliegend und auf ihnen fanden sich Blutspuren. An derselben Stelle fand ein Zeuge, welcher sich früher, als das Gericht, dahin begeben, eine demselben abgelieferte und von Wahlberg als von ihm besessen anerkannte blutige Messerklinge. Auch in der Richtung des Wegs, welchen Wahlberg, nachdem er sich an jener Stelle etwas verweilt, nach dieses Zeugen Versicherung eingeschlagen, fanden sich Spuren desselben.

Bei der Obduction der von Wahlberg recognoscirten Leiche wurde das folgende Erhebliche wahrgenommen:

1) An den Geschlechtstheilen fanden sich zwei Schnittwunden, von denen die eine von der Schaam-Spalte aus nach oben durch den Schaam-Berg geführt war, die andere nach unten nach dem Mastdarm fast bis in die Mündung desselben. Erstere Wunde hatte die Breite von einem halben und die Länge von 1¼ Zoll und

*) Das Städtchen Nidda ist der Sitz eines Kreisraths und eines Landgerichts (Untergerichts).

Digitized by Google

drang nicht ganz bis auf die Vereinigung der Schaambeine durch. Der Zug mit dem Messer, welcher diese Wunde verursacht, endigte in einer blutigen Furche auf der äußern Haut, welche bis drei Zoll über dem Nabel sichtbar war. Neben der Hauptrinne befanden sich noch zwei undeutlichere kürzere, welche von Wiederholungen eines Schnitts herzurühren schienen. Die untere Wunde schien nicht tief gegen den Mastdarm hin, jedoch in die Geschlechtstheile selbst eingedrungen zu sein.

2) An dem vorderen Theile des Halses etwas links neben der Luftröhre fand sich eine stark klaffende Wunde von 1½ Zoll Länge, welche eine Stichwunde zu sein schien. Man konnte in derselben mit dem Finger bis zu den Halswirbeln eindringen.

3) An der unteren Kinnlade in der Gegend des Mundes fanden sich ein Bruch und äußerlich mehrere streifige Excoriationen und Sugillationen von unbestimmter Gestalt.

4) Neben dem rechten Auge fanden sich nach der rechten Schläfegegend hin mehrere punktartige Excoriationen, desgleichen auf dem behaarten Theile des Kopfs und am linken Ohr.

5) Bei Eröffnung der Kopfhöhle fand man sogleich nach Entfernung der Kopfschwarte über dem ganzen Schädel sehr starke und ausgedehnte Sugillationen, und die großen Blutleiter des Gehirns waren fast ganz leer.

6) Bei Hinwegnahme der Bedeckung des Unterkiefers zeigte sich bedeutende Blutunterlaufung und der Knochen war zwischen dem ersten und zweiten Schneidezahn linker Seits völlig gebrochen.

7) Bei Eröffnung des Halses zeigte sich zunächst der Schildknorpel der Luftröhre durch mehrere Verletzungen nach unten und oben, die durch verschiedene Stiche ausgeführt zu sein schienen, völlig zerstört. Zwischen der Luftröhre und der Hauptpulsader des Halses ging die Richtung des Stichs in die Tiefe. Da, wo sich die innere Drosselvene an dem Unterkiefer theilt, bemerkte man eine Verletzung des einen Astes derselben. Der in die Tiefe gehende Stichkanal drang bis auf den Körper eines Halswirbels ein und ließ hier eine Verletzung der Bänder wahrnehmen. Die Wunde befindet sich in querer Richtung in dem Hals und ist größer als das vorgezeigte Messer, was dadurch erklärt wird, daß die Wunde, als durch mehrere Stiche veranlaßt anzusehen ist,

Digitized by Google

so daß durch Zerrung und Erweiterung der äußeren Hautwunde diese leicht größer werden mußte als das Instrument, durch welches sie bewerkstelligt wurde.

8) In der rechten Seite der Brusthöhle fand sich eine ausgedehnte Sugillation der Lunge an der Stelle, wo sie an den Rippen anliegt, während auch diese Stelle der Rippen stark sugillirt war, obgleich äußerlich an dieser Stelle des Körpers nichts zu bemerken war. In der rechten Brusthöhle befanden sich ungefähr zwei Loth ausgetretenes Blutwasser und auf der rechten Seite der Tymusdrüse etwas nach rechts und unten war eine starksugillirte Stelle zu bemerken. In dem Herzbeutel fand sich ausgetretenes Blutwasser. Die Substanz des Herzens erschien schlaff und blaß, die inneren Höhlen desselben, so wie sämmtliche größeren und kleineren Gefäßstämme waren sehr blutleer.

9) Bei näherer Untersuchung der Geschlechtstheile fand sich, daß die Verletzung am Inneren die Scheide durchdrang, ohne das Bauchfell mit getroffen zu haben, so daß keine Communication der äußeren Wunde mit der Bauchhöhle selbst zu entdecken war. Die Urinblase hatte auf ihrer vorderen Seite hinter den Schoßbeinen eine bedeutende Sugillation. Nach völliger Oeffnung der Scheide zeigte sich, daß die erwähnte die Scheide durchdringende Verwundung links neben der Gebärmutter endete. Sie schien durch Zerrung und Zerreißung der Scheidewand entstanden zu sein und mehr durch einen stumpfen Körper, als durch ein spitziges Instrument in dieser Höhe verursacht. Die Zerreißung der Scheidewand hatte eine Ausdehnung von wenigstens 1½ Zoll in der Breite. In der Scheide selbst befanden sich überall starke Sugillationen und auch äußerlich ausgetretenes Blut.

Auf diesen Befund gestützt äußerte sich das physicatsärztliche Personal gutachtlich dahin: 1) Die vorgefundenen Verletzungen müssen für tödtlich erklärt werden und enthalten die alleinige hier stattgefundene Todes-Ursache. Die Art der Tödtlichkeit dieser Verletzungen ist durch folgende Umstände näher bedingt: a) Der Tod ist zunächst durch völlige Verblutung aus den verletzten Halsvenen besonders erfolgt. b) Daß dabei Erschütterungen des Gehirns mitgewirkt haben, ist nach den an dem Kopf vorgefundenen Verletzungen höchst wahrscheinlich, jedoch nicht mit solcher Gewißheit, wie die Verblutung, darzuthun, auch von keiner Erheblichkeit, da obiges für sich schon eine genügende Todes-Ursache enthält. c) Die Verletzung am Halse ist daher als die wichtigste anzusehen

Digitized by Google

und obgleich sie im Allgemeinen nur als eine bedingt und zufällig tödtliche angesehen werden könnte, so muß sie doch in concreto für nothwendig tödtlich erklärt werden, weil in der Kürze der Zeit, in der die Verblutung erfolgte, keine ärztliche Hülfe möglich war, und weil bei der möglichst schnell vorhanden gewesenen ärztlichen Hülfe die Verblutung bereits so weit vollendet war, daß keine der Verletzungen mehr blutete und der Tod nicht abzuhalten war. d) Jeden Falls würde durch das Zusammentreffen und Wirken sämmtlicher Verletzungen an dem Hals und an den Genitalien, in Verbindung mit der zugefügten allgemeinen Gewaltthätigkeit und in Beziehung auf die zarte kindliche Körper-Beschaffenheit des Individuums, die unbedingte Tödtlichkeit der Verletzungen hinlänglich dargethan werden. 2) Durch den Befund der Verletzungen der Genitalien wird der Thatbestand einer nicht nur versuchten, sondern auch zum Theil ausgeführten Schändung als höchst wahrscheinlich erwiesen. Die Verletzung und Erweiterung nicht nur der äußeren, sondern auch der inneren Geschlechtstheile legen dar, daß eine immissio penis, jedoch nicht bis zur emissio seminis, höchst wahrscheinlich und mit großem Ungestüm stattgehabt habe. Nach dem Zeugniß der bei der Entkleidung des Kindes zugegen gewesenen Aerzte waren dessen Kleidungs-Stücke, namentlich um die Brust und die Rückentheile, sowie auch die unteren Theile derselben, mit noch ganz feuchtem Blut durchnäßt und überzogen gewesen.

Ueber die nun zunächst in Betracht kommenden früheren Lebens-Verhältnisse des jetzigen Inquisiten ergeben die Acten Folgendes: Derselbe ist am 12. August 1814 zu Braunschweig geboren. Sein im Jahr 1833 verstorbener Vater war Bürger und Kunstdreher zu Braunschweig und dem Trunk ergeben, wodurch er in seinem Nahrungsstand zurückgekommen sein soll. Dessen Ehefrau, die Mutter des Angeschuldigten, lebt noch in dürftigen Umständen zu Braunschweig. Während derselben von der dortigen Polizei-Deputation das Zeugniß einer sehr rechtlichen Frau ertheilt wird, soll sie sich, nach dem Anführen ihres zweiten Sohnes, ebenfalls etwas dem Trunk ergeben und hierdurch gleichfalls nachtheilig auf den Inquisiten eingewirkt haben. Der Angeschuldigte, welcher sechs Geschwister, vier Brüder und zwei Schwestern hatte, wurde gehörig zur Schule und Kirche angehalten, während seine Eltern auch für seine weitere, seinen Verhältnissen entsprechende Erziehung sorgten. Nach den Angaben seiner Mutter und Ge-

Digitized by Google

schwister, hat Inquisit in seiner Jugend einen wilden leichten Sinn gezeigt und von dem Vater viele und derbe Züchtigungen erhalten. Bößartig war er nicht, aber leichtsinnig, bei Ausrichtungen sehr willfährig und bei Handarbeiten flink. Der Schullehrer Gronau in Braunschweig versichert: Wahlberg war als Schüler nicht bößartig, aber wild und zur Rohheit geneigt. Der Knabe schien nicht die beste Erziehung genossen zu haben, während schon sein sehr unordentlicher Anzug bewies, daß seine Eltern nichts auf ihn hielten. Hinsichtlich seiner Kenntnisse gehörte er kaum zu den mittelmäßigen Schülern. Auch nach den Angaben seiner Geschwister machte derselbe in der Schule, wie dieses auch die, während der jetzt in Betracht kommenden Untersuchung angestellten Lese- und Schreib-Proben bestätigen, keine großen Fortschritte. Sein Vater ließ ihn daher länger in der Schule, so daß er erst in seinem 15. Jahre, den 26. April 1829, in der lutherischen Kirche zu Sct. Andreas zu Braunschweig confirmirt wurde. Nach der Confirmation trat Wahlberg bei dem Schuhmacher Räucke in die Lehre, verließ ihn jedoch nach 14 Tagen wieder, weil Räucke die Jahrmärkte bezog und ihn so lange nach Haus schickte, oder, nach dem eigenen Anführen des Inquisiten, weil der Meister zu streng gewesen und ihm nicht satt zu essen gegeben. Hierauf blieb er bei seinem Vater, um die Drechslerprofession zu erlernen, weil er aber dazu keine Geduld hatte und das Schrauben-Schneiden nicht begreifen konnte, trat er nach Verlauf eines Jahres bei dem Maurermeister Schade zu Braunschweig in die Lehre. Wegen des erfolgten Todes dieses Meisters, oder um, wie sein Bruder Johann Heinrich behauptet, einen größeren Lohn zu erlangen, ging er, nach Ablauf eines weiteren Jahres, bei dem Maurermeister Joh. Friedrich Stölk zu Braunschweig in die Lehre. Hier blieb er beinahe drei Jahre und wurde dann, wegen Neigung zum Trunk und Widerspenstigkeit, von seinem Meister fortgeschickt. Nach dem in der Zwischenzeit erfolgten Tod seines Vaters hielt sich Inquisit ohne bestimmte Beschäftigung bei seiner Mutter auf und unterstützte seinen ältesten Bruder in der Dreher-Profession. Im Jahre 1835 wurde er conscriptionspflichtig und trat den 1. Mai 1835 bei der ersten Compagnie des Leib-Bataillons zu Braunschweig als Soldat ein, wo er bis zum 16. Juni 1835 als Rekrut, und dann in der großen Exerzier-Zeit, vom 1. September 1836 bis 1. October 1836, diente, während er sich die übrige Zeit, wie früher, ohne bestimmte Beschäftigung bei seiner Mutter aufhielt. Von der Zeit der Confirmation des An-

Digitized by Google

geschuldigten bis zu dessen Eintritt in das Militär hatte sich bei demselben der Hang zur Ungebundenheit, Wildheit und zum Leichtsinn unerwartet schnell entwickelt. Er scheute die Arbeit, war trotzig und widerspenstig, wenn ihm etwas gesagt wurde, überließ sich ohne Rücksicht der Neigung zum Trunk, und verübte im trunkenen Zustand häufig Excesse. Er zankte und schlug sich mit seinen Handwerks-Gesellen, war widerspenstig gegen den Meister bis zum Vergreifen an demselben, trieb Unfug auf den Straßen, ließ die Befehle der Polizei-Officianten unbefolgt, achtete die Ermahnungen seiner Mutter und seiner Brüder nicht, und mißhandelte dieselben nicht selten. Vom 17. bis zum 24. Februar 1834 befand er sich wegen Straßen-Unfugs zuerst in polizeilicher Haft. Am 1. Juli 1834 wurde er von dem Polizeidiener Vogler denuncirt, daß er Straßenunfug getrieben, sich widersetzt, und polizeiliche Befehle nicht befolgt habe. Im Januar 1837 beging er vor der Wohnung des Schneidermeisters Ludwig Schneider deßhalb Unfug, weil dieser seinen Cameraden, den Schneiderlehrling Dietrich, aus der Lehre entlassen und sich geweigert, dessen Kleider herauszugeben. Die Gesellschaft des Inkulpaten, der sich ganz seinen Leidenschaften überließ, war die schlechteste. Jeden aufzutreibenden Kreuzer vertrank er und arbeitete nur hier und da etwas, um seinen Hang zu geistigen Getränken befriedigen zu können. Gleichzeitig hatte er Umgang mit liederlichen Weibspersonen und besuchte häufig die Hurenhäuser, so daß sein Bruder Heinrich den Hurenwirth bitten mußte, diesem Unwesen ein Ende zu machen, während er, wie seine Geschwister versichern, mit einem ordentlichen Mädchen nie Umgang hatte. So sank er arbeitsscheu so weit, daß er sich dem Betteln überließ und deßhalb von der Polizei-Behörde verhaftet wurde. Wenn er betrunken war, fing er gewöhnlich mit seinen Brüdern Händel an, im Vertrauen auf seine Körperkraft griff er sie an und mißhandelte sie, so daß sie ihm nichts mehr zu sagen wagten. Am 24. Januar 1837 betrug er sich so ungebührlich gegen seine Brüder und seine Mutter, daß die Polizei-Behörde zur Hülfe gerufen und er zur Haft gebracht werden mußte. Da er bereits zehn Mal wegen Straßen-Unfugs, Trunkenheit und Bettelns polizeilich bestraft, auch seit dem 4. Januar 1836 erfolglos unter die specielle Aufsicht des Polizei-Dieners Tönniges gestellt worden war, so wurde von der Polizei-Direction zu Braunschweig eine Untersuchung eingeleitet, um ihn als habituellen Trunkenbold und Müssiggänger in die Besserungs-Anstalt

Digitized by Google

zu Bevern zu bringen. Der über den fraglichen Vorfall vernommene Polizei-Diener führt an, daß Wahlberg bei seinem Hinzukommen nur mit Mühe von einer abermaligen Mißhandlung seiner Mutter habe abgehalten werden können, während die Letztere, welche bei der Polizei-Behörde bestimmt versichert, daß ihr Sohn auch sie angegriffen, zuletzt anführt, ihr Sohn habe sie nie angegriffen, was auch dieser zuletzt, im Widerstreit mit seinen früheren Angaben, behauptet. Nach beendigter Untersuchung wurde der Angeschuldigte am 24. Februar 1837, nach der Verfügung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, nachdem er zuvor aus dem Militär entlassen worden, nach Bevern abgeliefert. Die Militär-Behörde sagt von demselben, daß er stets einen verwilderten und widerspenstigen Character und hauptsächlich Neigung zum Trunk und Müssiggang gezeigt habe. In Bevern blieb er bis zum 17. März 1840. Nach seinem eigenen Wunsch und nach dem Antrag der Polizei-Direction lernte er hier die Maurerprofession aus, wurde zu dem Ende, so lange die Jahreszeit die Arbeit im Freien gestattete, zu dem Maurermeister Ritterbusch nach Holzminden geschickt, und nach überstandener Lehrzeit als Gesell ausgeschrieben. Hierbei mußte er sich am Abend wieder in der Anstalt einfinden, und ging den folgenden Morgen wieder an die Arbeit. Den Grund seiner Aufführung als Lehrling, welche weder gelobt, noch getadelt wird, findet der Meister in dem für ihn in der Anstalt bestandenen Zwang. Etwa drei Monate nach seiner Ankunft zu Bevern entwich er mit einem Cameraden von der Außenarbeit, wurde in dem Hannöverischen Amte Waldenberg wieder aufgegriffen und mit zwanzig Hieben bestraft. Obgleich er unter strenger Aufsicht stand und ihm angekündigt war, daß jedes Versehen auf das Schärfste mit körperlicher Züchtigung werde geahndet werden, so betrug er sich dennoch während der ersten Hälfte seines Aufenthaltes mehrfach tadelnswerth, weßhalb er mehrmals bestraft wurde, zwei Mal wegen Trunkenheit und ein Mal wegen gegen einen andern Corrigenden sich erlaubter schmutziger Reden. Der Director der Anstalt sagt von ihm: Er sei von erregbarem, leidenschaftlichem Temperament gewesen, habe sich auch mehrmals, wo er etwas berauscht in die Anstalt zurückgekommen, von einer brutalen Seite gezeigt. Er sei von denjenigen Charakteren gewesen, welche sich bei einer fortwährend strengen Beaufsichtigung willig und zu allem Guten bereit zeigten, auf der andern Seite aber auch, wenn diese Beaufsichtigung aufhöre, der Verführung und dem Bösen ein eben so

Digitized by Google

williges Ohr liehen. Im Allgemeinen sei die Sinnes-Art Wahlbergs niedrig und roh gewesen und habe derselbe zugleich einen großen Hang zu Genüssen in Speise und Trank bewährt. In einem Auszug aus dem Conduiten-Buch der Anstalt wird Wahlberg als ein leicht erregbarer zu Allem zu verführender Bursche bezeichnet. Während seines Aufenthaltes zu Bevern begegnete er eines Morgens auf dem Weg von da nach Holzminden einigen Frauenspersonen aus dem Preußischen Orte Luchtringen, entblößte seine Schaamtheile und ging so auf diese zu, worüber er selbst nur anführt, daß er sein Wasser abgeschlagen und dabei den Weibsleuten sein Glied gezeigt habe. Nach seiner am 17. März 1840 erfolgten Rückkehr aus der Anstalt wurde der Angeschuldigte, auf Verwendung der Polizei-Deputation, zu Braunschweig aus der Armen-Anstalt neu gekleidet, erhielt das bei den Acten befindliche Wanderbuch vom 31. März 1840 nebst drei Rthlr. Reisegeld, und begab sich alsbald auf Reisen. Er wendete sich zunächst über Kassel nach Frankfurt, sodann über Mainz, Wiesbaden, Weilburg, Kirchhain nach Holzminden zurück, wo er in der zweiten Hälfte des Monats April 1840 angekommen sein muß und einige Wochen bei seinem früheren Meister, Heinrich Ritterbusch, arbeitete. Dann wendete er sich laut visa vom 7. Mai 1840 nach Cöln. Zu Westönnen bei Werl in Westphalen arbeitete er vierzehn Tage. Am 3. Juni 1840 kam er, ohne sich in Cöln aufzuhalten, zum zweiten Mal nach Frankfurt. Auf seiner ersten Reise von Cassel nach Frankfurt betrank er sich und verlor seinen Geldbeutel, so daß er zu Marburg seinen Rock verkaufen mußte. Auf der Reise von Frankfurt nach Holzminden lebte er von Geschenken und vom Fechten in der Art, daß er Achtung gab, während seine Begleiter fechteten und dann seinen Antheil von dem Erwerb erhielt. In Holzminden verrichtete er nicht die ihm aufgetragenen Arbeiten, zankte sich mit seinen Nebengesellen und übernahm sich mehrmals in Brandwein, so daß sein Meister ihn fortschickte. Bei seinem zweiten Eintreffen zu Frankfurt befand er sich ohne Kleidungsstücke und von allen Mitteln entblößt. Hier ließ er sich, wie er anführt, auf Zureden einiger angetroffener Bekannten aus Braunschweig, welche in dem dortigen Linien-Militär standen, und beim Brandwein, oder, nach der Versicherung der Letzteren, aus eigenem freien Entschluß, am 6. Juni 1840 auf 6½ Jahr, gegen ein Handgeld von 150 Fl., zum Militär anwerben. Schon am 16. Januar 1841 wurde er durch ein Urtheil einer Militär-Commission zu vier-

Digitized by Google

wöchigem scharfen Arrest verurtheilt und aus dem Militär ausgestoßen, weil er unter Anheftung eines falschen Schnurrbarts gebettelt, nachdem er schon früher, nach der Versicherung der Frankfurter Behörde, zwei Mal des Bettelns beschuldigt worden, solches aber stets beharrlich geläugnet, auch schon vorher, vom 1. Juli bis 30. October 1840, bereits vier Mal, und zwar ein Mal wegen Trunkenheit auf der Straße und ein Mal wegen groben Betragens bestraft worden. Er behauptet zwar, daß er auf den Rath des Soldaten Wöferling lediglich in der Absicht gebettelt, um von dem Militär ausgestoßen zu werden, allein sowohl Wöferling, als auch die übrigen von ihm benannten Personen stellen dieses eidlich in Abrede. Die weiter vernommenen Unterofficiere und Soldaten sagen übereinstimmend aus, daß der Angeschuldigte zum Trunk sehr geneigt und fast jeden Abend im Zustand einiger Trunkenheit, oder doch vom Trunke stark erhitzt in die Caserne gekommen sei. Dabei sei er so schmutzig gewesen, daß Niemand mit ihm näheren Verkehr gehabt habe. Nachdem Wahlberg, nach Verbüßung der gegen ihn erkannten Arreststrafe, Ende Februar 1841 entlassen worden, wendete er sich über Darmstadt nach Heidelberg, wo er, wegen Mangels des erforderlichen Reise-Geldes, über die Grenze gewiesen wurde. Nun ging er zurück über Darmstadt nach Hanau, wo er auf der Herberge erfuhr, daß zwei Meister aus Nidda Gesellen suchten, und kam den 8. März 1841 zu Nidda an. Hier trat er bei den Maurer-Meistern Johannes und Eberhardt Drott als Geselle ein und blieb hier bis zum 13. Juni, dem Tag der Verübung des ihm angeschuldigten Verbrechens. Seine Meister ertheilen ihm in der Arbeit ein gutes Lob, namentlich sagt Johannes Drott: er sei ein gescheidter pfiffiger Kerl gewesen, den man zu Allem habe brauchen können. Zuweilen, namentlich Sonntags, übernahm er sich in Brandwein und blieb dann den nächsten Tag von der Arbeit hinweg. Anfangs hatte er Logis und Tisch bei Schneider Christian Rangshausen zu Nidda, wegen seines öftern Betrinkens kündigte ihm aber dieser auf, mit der Erklärung, daß er keinen Söffer im Hause haben wolle. Er kam nun zu einem gewissen Georg Kuch, der in keinem guten Ruf steht und schon wegen Diebstahls bestraft worden. Hier lernte er die Magdalena Schäf, eine Person von dem übelsten Ruf, kennen und nahm bei dieser die Kost, weil ihm dieselbe solche, wie er versichert, um einen Kreuzer billiger angeboten. Die Mitgesellen des Inquisiten haben dessen Neigung zum Trunk ebenfalls wahrgenommen, obgleich er sich in der Woche

Digitized by Google

bei der Arbeit ziemlich zusammen genommen. Der Obergeselle Christian Hild sagt: er habe ihn alsbald für einen liederlichen, dem Brandwein ergebenen Menschen erkannt und ihn deßhalb gemieden. Unter andern habe derselbe, wie dieses auch zwei andere Zeugen versichern, erzählt, daß er im Preußischen ein Mädchen gehabt, mit welchem er sich naturwidrige Wollust-Befriedigung erlaubt habe, obgleich Inculpat dieses in Abrede stellt. Dabei habe sich derselbe hoch und theuer verschworen, daß es wahr sei und auf seine, Zeugens, Zurechtweisung erwidert, es sei nun einmal heraus, Hild möge aber nichts davon sagen. Nach der Versicherung mehrerer Personen haben diese von dem Angeschuldigten mehrfach von großer Rohheit und Irreligiösität zeugende Aeußerungen vernommen. Ein Bruder und eine Schwester des Angeschuldigten hatten angegeben: Ihr Bruder habe im achten Jahr das Friesel so heftig gehabt, daß es geschienen, als habe dessen Gehirn davon gelitten; denn er habe öfters einen Strich, Rappel, gehabt und alsdann dumme unerklärliche Streiche gemacht, wobei nach der Angabe des Bruders diese Streiche nur im Sommer, bei großer Hitze, nach der Versicherung der Schwester dagegen auch im Winter vorgekommen sein sollen, ohne daß dieselben etwas Näheres über den Charakter dieser Streiche, oder solche einzelne Streiche anführen konnten. Die Mutter Wahlbergs bestätiget zwar, daß er in seiner Jugend das Friesel gehabt habe, weiß jedoch nicht, daß die Krankheit Folgen zurückgelassen, und führt nur an, daß ihr Mann, wenn der Junge bisweilen ganz unüberlegte Streiche gemacht, die Vermuthung ausgesprochen, der Junge habe wohl einen Strich weggekriegt. Die Aerzte, welche den Inculpaten in dieser Krankheit behandelt, wissen sich der Sache nicht mehr zu erinnern, und die Ehefrau des Steinhauers Brathäring, welche mit der Familie Wahlbergs damals in demselben Hause wohnte, führt an, Inkulpat habe das Friesel schnell vorübergehend gehabt, während ihr Kind weit schwerer erkrankt gewesen, und sie habe an Ersterem nie etwas bemerkt. Die hinsichtlich dieses Puncts weiter zu Braunschweig erfolgten Nachforschungen haben kein das Bestehen eines zweifelhaften Gemüths-Zustandes bestätigendes Resultat geliefert; vielmehr ergeben sowohl die Aussagen derjenigen Personen, welche den Inquisiten früher beobachtet, als auch die Wahrnehmungen der verschiedenen Inquirenten während des Laufs der Untersuchung, in Verbindung mit dem Ergebniß der von dem Physikats-Arzt zu Nidda und dem Arresthaus-Arzt zu

Digitized by Google

Gießen über den physischen und psygischen Gesundheits-Zustand des Angeschuldigten abgegebenen Gutachten gerade das Gegentheil von einer Störung der Geistes-Kräfte desselben.

Was nun die Begehung des Verbrechens und das hiermit in wesentlicher Beziehung stehende Benehmen des Angeschuldigten in der demselben vorausgegangenen Zeit betrifft, so ist hierüber theils nach dem Inhalte des mit allen Erfordernissen der rechtlichen Vollgültigkeit ausgestatteten Geständnisses desselben, theils nach den Zeugenaussagen kürzlich Folgendes vorzutragen:

Wahlberg, welcher in der Scheune des Seilermeisters Topf zu Nidda seine Lagerstätte hatte, stand am 13. Juni 1841, seiner Gewohnheit nach, um acht Uhr auf, kam in dessen Stube, wo er sich einen Kamm lieh, und entfernte sich nach dessen Gebrauche, um sich bei seiner Kostgeberin zum Kaffee einzufinden. Um neun Uhr kam er in den Hof seiner Meister, um abzurechnen und seinen Lohn zu empfangen, was indessen nicht geschah. Er blieb indessen auf dem Hofe der Meister und ließ sich mit Meyer Löb und dem Obergesellen Hild einen halben Schoppen Brandwein holen, wozu, wie Ersterer deponirt, Jeder einen Kreuzer gegeben, oder den, wie Letzterer glaubt, Wahlberg auf den Borg genommen habe. Nach der Versicherung Löb's tranken auch noch andere Gesellen mit, während Hild, der, wie er angiebt, nur einmal trank, dieses nicht sah. Von da begab sich Wahlberg nach 12 Uhr in die Wohnung des Georg Kuch, dessen Ehefrau er darüber Vorwürfe machte, daß sie über ihn geschimpft habe. Bald nach 12 Uhr fand er sich bei der Magdalena Schäf, seiner Kostgeberin, ein, aß mit dieser und deren Vater zu Mittag, und begab sich dann mit den Maurergesellen Jakob Bast und Christian Boll, die ihn während des Essens aufgesucht hatten, nochmals zu seinen Meistern zur Abrechnung; ebendahin begab sich die Schäf, welche bei dem Essen zwar gerochen hatte, daß Wahlberg Brandwein getrunken habe, ihm aber nicht das Geringste anmerkte. Bei ihrer Ankunft daselbst läutete es in die Kirche. Es wurde nun abgerechnet; die Schäf erhielt ihr Kostgeld und Wahlberg 30 Kr. heraus. Die beiden Meister merkten ihm nichts von Trunkenheit an. Nach ein Uhr, oder zwischen ein und zwei Uhr, begab sich Wahlberg mit Meyer Löb, Jakob Bast und Christian Boll in das Wirthshaus des Johannes Rupp I. in der Vorstadt und trank dort für einen Kreuzer nicht ganz einen Schoppen Bier und mit seinen drei Begleitern drei Viertelchen Brandwein, von denen er zwei bezahlte. Weil er in dem Rupp'-

Digitized by Google

schen Hause dem Christian Boll den Werkhammer vertauscht hatte, begab er sich mit diesem, dem Jakob Bast und Meyer Löb unmittelbar in die Wohnung der Schäf; dort angekommen, war der Gottesdienst noch nicht beendigt. Wahlberg und Boll gaben zusammen sechs Kreuzer zu einem Schoppen Brandwein, den die Schäf holte. Wahlberg trank nur wenig, vielleicht zwei- bis dreimal, nach der Angabe dieser Frau wenig oder gar nichts. Noch war die Hälfte oder noch mehr ungetrunken, als sich Wahlberg und Löb entfernten, um dessen Felleisen, da er fremd geworden, in dem Droll'schen Hause zu holen, ohne daß die Zurückgebliebenen ihm Trunkenheit anmerkten. Bei Jakob Dau, wohin sich Löb und Wahlberg mit dem Felleisen des Ersteren begeben hatten, gab Letzterer eine Flasche Aepfelwein und dann noch eine zweite zum Besten, während es noch nicht drei Uhr war. Hier kamen noch drei Gesellen hinzu, von denen zwei gleichfalls Aepfelwein tranken. Dann entfernte sich Wahlberg unter der Aeußerung, daß er bei der Schäf Kaffee trinken wolle. Hild, der sich in dem Droll'schen Hause befand, als Wahlberg das Felleisen wegtrug, will demselben Trunkenheit angemerkt haben, indem er hin und her gewankt und mit starker schneller Stimme gesprochen, während Droll ihm nichts anmerkte und seinen Gang sicher und fest fand. Löb bemerkte bei seiner Entfernung aus dem Dau'schen Hause an Wahlberg nichts von Trunkenheit; damit stimmt Dau und Samuel Stark überein, während Ernst Knauf ihn zwar nicht betrunken aber doch „angeraucht" fand, August Gut bemerkte, daß er starr aus den Augen gesehen und gewankt und Georg Kuch versichert, daß er, als er nach der Mittagskirche bei ihm gewesen, ihn berauscht gefunden. Wahrscheinlich begab er sich nicht geraden Wegs zum Kaffee, sondern ging erst nochmals in das Rupp'sche Wirthshaus, wo er für einen Kreuzer Bier trank. Landgerichts-Actuar Schnei sah ihn gleich nach vier Uhr in der Vorstadt, über die alte Brücke, singend und wankend in die Stadt gehen. Um diese Zeit fand er sich wieder bei der Schäf ein; er war nach deren Meinung ganz betrunken, sah starr aus den Augen und gab auf ihre Frage, ob sie ihm eine Tasse Kaffee bereiten solle, keine Antwort. Nach dem Genusse von mehreren Tassen und nachdem er drei Kreuzer für Kirschen hingegeben, die er unter die Schäf, deren Kinder und einige anwesende Mädchen vertheilte, schlief er etwa eine Viertelstunde. Hierauf rief die Schäf ein Mädchen, um für den Wiederaufgewachten ein halbes Maas Bier zu holen, das er in Gemeinschaft mit dieser

Digitized by Google

Frau und einigen andern Personen trank, die keine Trunkenheit an ihm wahrnahmen. Nach Verlauf einer Stunde, etwa um fünf Uhr, oder noch etwas später, begab sich Wahlberg weg, ohne der Schäf anzugeben, wohin. Wahrscheinlich begab er sich in die nahe gelegene Wohnung des Stephan Kapp, wo er früher schon einmal gewesen, um nach dessen Sohn und nach seinem vermißten Sacktuch zu fragen, und von hier zu gleichem Zweck zu den Johanniter-Höfen zu Georg Kuch, bei welcher Gelegenheit er, obgleich er nichts davon wissen will, zwei Kindern, der Margaretha Rauch und der Veronika Ruth, begegnete, und die Erstere fragte, ob sie ihm nicht in den Johanniterhöfen, wohin er selbst ging und wo kein Krämer wohnt, ein Päckchen Taback holen wolle. Nach der Wahrnehmung der Kuch'schen Ehefrau erschien Wahlberg berauscht, was sie an seinem Gang erkannte. (Die Kapp'schen Eheleute bemerkten keine Trunkenheit.) Als er jedoch an den sechs bis sieben Fuß breiten Graben am Wege kam, sprang er darüber. Gegen sechs Uhr kam er in die Wohnung seines Meisters Eberhardt Drott, öffnete die Thüre, fragte nach dem Meister und entfernte sich sogleich wieder, ohne daß ihn die Meisterin, die ihn an der Stimme erkannte, zu sehen bekam. Nach einer Viertelstunde, etwa ein Viertel nach fünf Uhr, oder eine Viertelstunde später, kehrte er in die Schäf'sche Wohnung zurück, wo er Fleisch und Brod genießend und sich mit dem Kinde beschäftigend, bis gegen sieben Uhr blieb. Noch vor dem Abendessen entfernte sich Wahlberg. Die Schäf sah ihn in das Kapp'sche Haus gehen. Zu derselben Zeit kam er zu dem in der Vorstadt wohnenden Töpfer Schul, der, von ihm um ein Prieschen Schnupftabak angesprochen,*) zu bemerken glaubte, daß er trunken sei, indem er wankte. Nach einer Viertelstunde kehrte Wahlberg in die Schäf'sche Wohnung zurück, wo um sieben Uhr das aus Eiern und Wurst bestehende Abendessen verzehrt wurde, an dem er, die Schäf, und Johannes Schäf Theil nahm. Die Schäf legte

*) Dies läßt eine Bemerkung auftauchen. Friedreich sagt S. 742 seines Werkes: Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger. Leipz. 1835: „Man findet häufig, daß Betrunkene, besonders im Anfange ihrer Gehirnaufreizung, öfters und hastiger als gewöhnlich eine Prieſe Schnupftabak zur Nase führen und sogar solche, welche in der Regel nicht schnupfen, fangen dann an, von ihren Umgebungen öfters eine Prieſe zu verlangen." S. noch Zenneck: „Physische Seite der Geruchserscheinungen" im zweiten Heft von Friedreichs Magazin für Seelenkunde, S. 46 ꝛc.

Digitized by Google

ihm ſeine Portion auf den Teller; er will ſich aber deſſen nicht erinnern, daß er gegeſſen. Nach dem Abendeſſen ſetzte er ſich auf den Kaſten und unterhielt ſich mit der mit Gänſerupfen beſchäftigten Dorothea Schäf, wobei er bemerkte, das Ausrupfen der Federn müſſe den Gänſen wehe thun, und auf den durch das Ausziehen eines Haars verurſachten Schmerz hindeutete. Zu dieſer Zeit bemerkten dieſe drei Perſonen nichts mehr von Trunkenheit an Wahlberg. Auch die Leute, welche ihn etwas ſpäter, namentlich zwiſchen ſieben und acht Uhr im Felde, ungefähr fünf Minuten nach acht Uhr an dem Orte der That und nach acht Uhr nach Verübung der That ſahen, bemerkten nichts von Trunkenheit, indem er feſt und ſicher einherſchritt. Er ſelbſt äußerte ſich über ſeine damalige angebliche Trunkenheit u. A. dahin: „Ich war mehr als halb voll. Wenn ich eine Sache hätte anfangen ſollen, ſo hätte ich ſie nicht richtig überlegen können.“ — „Wenn man ziemlich bei Verſtand iſt, ſo kann man wohl noch überlegen, aber nicht richtig überlegen. Daß ich mir eine Sache richtig und ganz aufrichtig überlegen konnte, das war ich nicht im Stande.“ — „Ich war des Nachmittags ſtark betrunken und bin davon, daß ich eine Viertel- oder halbe Stunde geſchlafen, nicht ganz nüchtern geworden. Ich hatte meine richtige Ueberlegung nicht.“ — So betrunken wie vorher, war ich nach dem Schlafen nicht mehr, ich war aber doch immerhin mehr als halb betrunken.“ *) Mehrere Zeugen verſicherten, daß der Angeſchuldigte geiſtige Getränke gut vertragen könne; er ſelbſt äußert ſich dahin: „Wenn ich ſo in einer Stube ſitze, kann ich von des Morgens bis des Abends trinken und den Mund immer voll haben; dann ſieht man es mir nicht an; wenn ich aber in die Luft komme, dann ſtehe ich wie ein Lamm.“

Ungefähr um halb acht entfernte ſich der Angeſchuldigte aus dem Schäf'ſchen Hauſe unter der Aeußerung, er wolle ein wenig ſpazieren gehen und nahm, weil er Ausklopfſtöcke ſchneiden wolle,

*) Daß er mit voller Beſonnenheit, nicht aber im Taumel des Rauſches gehandelt, ergiebt ſich nicht nur aus der Beſchaffenheit ſeiner That, ſondern wird auch von ihm ſelbſt eingeräumt: „„Ich fühlte mich wohl etwas betrunken; allein ich wußte doch immer was ich that; denn ſonſt hätte ich auch alle dieſe Sachen nicht ausführen können. Ich weiß ſelbſt nicht, was mit mir war; ich war an jenem Tag recht luſtig und aufgeräumt.““ Feuerbach: Darſtellung merkwürdiger Verbrechen. II. Nr. 1. Georg Nachs, oder die Verführung des Augenblicks. S. 18.

Digitized by Google

ein dem Johannes Schäf gehörendes und von diesem später hinsichtlich der Klinge recognoscirtes Taschenmesser, das er nach seiner ersten Angabe bei dem Landgericht gefunden haben wollte, mit. Hier will er schon Regungen des Geschlechtstriebs gespürt haben. Er ging durch den Winkel neben dem Hause längs der abgebrochenen Stadtmauer nach den Johanniter-Höfen. Hinter der Stadtmauer spielten mehrere Kinder; nach der Angabe einiger Zeugen spielte dort nur das Dehl'sche Kind. Wahlberg ergriff, nach seinem Bekenntnisse vor dem Landgericht, das Kind, dessen Leiche er später recognoscirte, sofort mit dem Entschlusse, es zu tödten und dann an ihm seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen; er widerrief indessen dieses Geständniß, das er nur darum abgelegt habe, weil ihm das Landgericht Schläge angedroht habe und er geschlossen gewesen, und seine späteren Angaben, bei denen er auch beharrte, gehen im Wesentlichen dahin: „Die Schul habe ihm zugerufen: „Braunschweiger, du hast firm geladen, du hast heute Geld kriegt!" worauf er erwidert: „Das geht dich nichts an!" Er sei nun näher hinzugetreten, habe jenes Kind, das er früher nicht gekannt, in der Absicht mitgenommen, mit ihm auf die Kuch'sche Kegelbahn zu gehen und ihm ein Brödchen zu kaufen, und es mit den Worten: „Geh her du, ich will dir ein Brödchen kaufen!" ergriffen; das Kind habe ein Mal geweint, sei aber auch wieder ruhig geworden, ohne daß er es zu beruhigen versucht habe (Zwei Zeugen versichern dagegen, das Kind habe hinter den Gerberwerkstätten und dem langen Steg laut geweint, und der Angeschuldigte, der später mit ihm über die dort befindliche Schleuße gegangen, es auf die Erde gestellt und zu beruhigen versucht). Unterwegs, ehe er auf den von ihm eingeschlagenen Dauernheimer Fußpfad gekommen, habe er den Gedanken gefaßt, seinen Geschlechtstrieb an dem Kinde zu befriedigen; zu dem Ende sei er auf diesem Wege und von da durch die Gärten auf den Großniddaer Weg, dann in das Feld und in das Korn gegangen und so an den Ort der That gekommen, ohne daß er gleich daran gedacht habe, an diese Stelle gehen zu wollen. Nachdem er nämlich auf diesem Wege sein Wasser abgeschlagen und das während dieser Zeit auf die Erde gestellte Kind wieder aufgenommen, sei er rechts in den Kornacker gegangen, habe das Kind an die von den Zeugen bezeichnete Stelle hingesetzt, sich vor ihm hingekniet, ihm einen Kuß gegeben und dann, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, sich auf dasselbe gelegt, ohne jedoch seine Geschlechtstheile zu entblößen. Weil er

Digitized by Google

gedacht, es könne Jemand dazu kommen, und es zu nahe an dem Wege gewesen, habe er ferner gedacht: du gehst ein wenig weiter hinauf, und sei, um nicht gesehen zu werden, in gebückter Stellung das Kind in der von ihm näher beschriebenen Weise vor sich hertragend, in der Furche zwischen Korn- und Gerstenfeld hinauf an den Ort der That gegangen. Hier habe er das Kind hingestellt, sich vor dasselbe gekniet, seine Geschlechtstheile entblößt und gesucht, an demselben, das geweint, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Weil ihm dieses aber nicht gelungen sei, indem die Scheide zu eng gewesen, so habe er den Entschluß gefaßt, das Kind zu tödten; er habe es daher so umgelegt, daß es mit dem Kopfe nach seiner linken, mit den Füßen nach seiner rechten Seite quer vor ihm gelegen, hierauf knieend das aus dem Schäf'schen Hause mitgenommene Messer aus der linken inwendigen Brusttasche seines Rocks hervorgeholt und damit dem Kinde in der Nähe des Kehlkopfs (er wisse nicht, ob darüber oder darunter), zweimal an derselben Stelle in den Hals gestochen. Während er das noch in dem Halse steckende Messer habe herumdrehen wollen, habe sich die Klinge gebogen, worauf er sie selbst abgebrochen habe; er habe von oben nach unten gestochen und zwar so, daß, so viel er sich erinnere, die Klinge quer in den Hals des Kindes gedrungen sei, während er das Messer in der rechten Hand gehalten und die linke Hand auf den Mund des weinenden Kindes gelegt habe. Zugleich habe er, um dessen Hals frei zu machen, den Kopf desselben in der von ihm näher beschriebenen Weise mit der linken Hand nach hinten gedrückt, während er sein linkes Knie in dessen rechte Seite gesetzt habe. (Die Ergebnisse der Obduction stimmen damit überein.) Hierauf habe er mit der abgebrochenen Messerklinge die Geschlechtstheile des Kindes oben nach dem Bauche zu ein wenig aufgeschlitzt, wobei er, weil er die Klinge nicht recht habe halten können, zweimal angesetzt und ihm das zweite Mal die Klinge ausgefahren sei. Hierauf habe er sich auf das Kind gelegt; ein wenig, nicht viel, sei er mit seinem Gliede in die Scheide gekommen, ohne seine Wollust zu befriedigen; dann sei er zu sich gekommen, weil ihn die Angst erfaßt habe, fortgelaufen, die Messerklinge an dem Ort der That liegen lassend, den Stiel wegwerfend. In dem Gedanken, daß das Kind todt sei, habe er es nicht weiter untersucht; er wisse nicht, ob es sich gewehrt und geregt habe, und ob es nach den Stichen in den Hals geblutet, viel oder wenig geblutet. (Der Angeschuldigte, welchen mehrere Zeugen sowohl vor als nach der

Digitized by Google

That und wahrscheinlich auch während dieser selbst wahrnahmen, führte selbst das Untersuchungsgericht den von ihm zurückgelegten Weg in einer mit den Zeugenaussagen übereinstimmenden Weise und bezeichnete die hierbei vorzüglich in Betracht kommenden Punkte, theilweise völlig übereinstimmend mit den hinterlassenen Spuren, aus eigener Erinnerung.)

Nach der That wendete sich der Angeschuldigte nach verschiedenen Richtungen hin. Als er das Entgegenkommen eines Mannes wahrnahm, kehrte er um und reinigte seine mit Blut befleckten Hände in einer bei dem Städtchen am Wege angetroffenen Wasserstelle; er habe nicht die Absicht der Flucht gehabt, vielmehr sich zu seinem Meister begeben wollen, um ihm die That (wie er zu derselben gekommen, wisse er nicht, weil er betrunken gewesen) einzugestehen und ihn um seine Fürsprache bei dem Landrichter zu ersuchen. Vor dem Landgericht stellte er nicht nur die That, sondern auch das Mitnehmen des Kindes gänzlich in Abrede, was, wie er behauptet, darum geschehen, weil er auf den Kopf geschlagen worden sei.

Der Schuldige, der mehrfach eingestand, die an dem Hals und den Geschlechtstheilen des Kindes aufgefundenen Wunden demselben mit der von ihm recognoscirten Messerklinge zugefügt zu haben, hat sowohl nach den vorliegenden Untersuchungsacten, als nach den übereinstimmenden Versicherungen der verschiedenen Inquirenten zwar vielfach bange Furcht vor der ihn erwartenden Strafe, aber nie auch nur entfernt aufrichtige Reue während der Untersuchung zu erkennen gegeben.

Gestützt auf die in Vorstehendem dargelegten, thatsächlichen Verhältnisse konnten wir nur zu der rechtlichen Ueberzeugung gelangen, daß das Verbrechen eines zur Befriedigung wollüstigen Zwecks an einem Kinde verübten Mords juridisch vollständig ermittelt vorliege und der Angeschuldigte desselben für völlig überführt zu halten sei. Da nun demselben rechtlich zu beachtende Milderungsgründe nicht entfernt zur Seite stehen, namentlich die Behauptung, daß die That von ihm im Zustande gänzlicher oder theilweiser Bewußtlosigkeit verübt worden, in den Untersuchungsacten nicht nur keine Stütze findet, sondern auch gerade hierdurch vollständig wiederlegt wird, so haben wir das hofgerichtliche Urtheil, durch welches auf die dem Mord sowohl nach den frühern

Digitized by Google

deutschen Strafgesetzen als auch nach Art. 252 des Strafgesetzbuchs gedrohte Strafe öffentlicher Enthauptung erkannt worden, in der Revisions-Instanz lediglich bestätigt.

Wirft sich hiernach die Frage auf, ob Gründe dafür sprächen, den Verurtheilten der Gnade des Landesherrn dahin zu empfehlen, daß die Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe zu verwandeln sei? so dürfte in Erwägung zu ziehen sein: Mit dem Verbrechen des Mordes concurrirte eine Handlung, welche, selbstständig betrachtet, ihrer Natur nach, schon auf einer sehr hohen Stufe der Strafbarkeit steht. Die fragliche, schon jedes sittliche Gefühl empörende That bildet in ihrer Totalität nach jeder Richtung hin ein Verbrechen von solcher Gemeingefährlichkeit und Schädlichkeit, daß dieses unbedenklich den schwersten dieser Gattung beigezählt werden muß, in höherem Grade kaum gedenkbar sein möchte und gerade deßhalb, ohne das Hinzutreten hier mangelnder, ganz besonderer Umstände, möglichst strenge Vollziehung der verwirkten Strafe wünschen läßt.*) Der Schuldige verfolgt den verbrecherischen Zweck mit einem hohen Grade von Beharrlichkeit, Festigkeit des bösen Willens und Dreistigkeit. Die That ist von der Art, daß die Größe ihrer Strafbarkeit und Unnatürlichkeit auch den Rohesten, der nicht jedem menschlichen und sittlichen Gefühl erstorben, nicht unbekannt sein konnte; er verübte sie mit roher Grausamkeit und in einer Schauder erregenden Weise und stand von dem Versuche der von ihm erstrebten Wollust-Befriedigung auch dann nicht ab, als sich das Kind wenigstens in dem, durch die zugefügten Verletzungen herbeigeführten Zustand des Sterbens befand und er es bereits für todt halten mochte. Während er sich in keiner Weise auf jugendliches Alter berufen konnte, welches überhaupt bei einem Verbrechen so schwerer Art nur äußerst geringen Einfluß zu äußern vermöchte, ergeben die Acten, daß derselbe in seiner Jugend den gehörigen Unterricht genossen und sehr wohl im Stande ist, die hohe Strafbarkeit seiner Handlungsweise einzusehen. Er erscheint indessen hiernach als ein moralisch gänzlich verdorbener Mensch, hat schon früher mehrfach erfolglos Strafen

*) „Die bloße Erzählung dieser Verbrechen reicht hin zur Begründung des Antrags auf Vollziehung des über ihren Urheber ausgesprochenen Todesurtheils. Denn wenn dieser Bösewicht den Tod der Gerechtigkeit nicht starb, wer hätte dann noch den Tod verdienen können?" Feuerbach: Darstell. merkw. Verbrechen. I. Nr. III. Andreas Bichel ꝛc. S. 119.

Digitized by Google

erlitten und nach Verübung seiner That zwar vielfach Furcht vor der ihn erwartenden Strafe, niemals aber nur eine Spur wahrer Reue zu erkennen gegeben.

Aus diesen Rücksichten und da wir uns außerdem vergeblich bemüht haben, in den Acten irgend ein Moment zu entdecken, welches dazu geeignet wäre, auf dem Wege der Gnade, zu Gunsten des Verurtheilten, irgend eine Berücksichtigung zu finden, sehen wir uns außer Stand, auf eine allerhöchsten Orts zu erwirkende Begnadigung desselben einen Antrag zu richten, glauben vielmehr, daß das Erkenntniß zur Vollziehung zu bringen sein möchte.

Darmstadt, den 13. Januar 1843.

V. Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz, vom 1. Februar 1844, an das oberste Gericht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, das vom Grzl. Hofgericht der Provinz Oberhessen gegen ꝛc. Wahlberg von Braunschweig, wegen Ermordung des ꝛc. gefällte, von Ihnen am 13. Januar 1843 confirmirte Todesurtheil zu bestätigen und dessen Vollziehung vermittelst des Fallbeils zu befehlen. Indem wir Ihnen aufgeben, nunmehr das Geeignete alsbald an das Grzl. Hofgericht zu Gießen zu erlassen, bemerken wir noch Folgendes: Da sich dermalen nur ein Fallbeil nebst dem Apparate im Großherzogthum befindet, und zwar zu Mainz, mithin das Instrument mit der gesammten Vorrichtung nebst dem Scharfrichter zu Mainz und dessen Gehülfen nach Gießen abgesendet werden muß, es aber angemessen erscheint, daß jede Verzögerung vermieden werde, so haben wir, gleichzeitig mit der Spedition der gegenwärtigen Verfügung, dem Großherz. Generalstaatsprocurator in Mainz den Befehl zugehen lassen, Angesichts des Rescripts jene Absendung und zwar an das Criminalgericht zu Gießen zu bewirken. Hiervon werden Sie das Hofgericht daselbst benachrichtigen, mit dem Anfügen, daß das Fallbeil nebst der Vorrichtung zu Gießen verbleiben soll, da wir beschlossen haben, daß in jeder der drei Provinzialhauptstädte ein solches Instrument u. s. w. vorhanden sein soll, mithin die Anschaffung für Darmstadt und Mainz bewirkt werden wird ꝛc.

Digitized by Google

Die That Wahlbergs steht dem Verbrechen sehr nahe, welches wir durch den Beitrag zum ersten Band der Neuen Folge der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Darmst. 1844, S. 145 ꝛc.: Ein Todesurtheil auf Indizienbeweis. Wiederaufnahme der Untersuchung nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Urtheils. Mitgetheilt von Herrn Hofgerichtsrath Dr. Zentner zu Freiburg, kennen gelernt haben, und welches gleichfalls „ein merkwürdiger Beleg" ist, „wie der von Frühem verwahrloste und blind seiner Sinneslust fröhnende Mensch in raschem Fortschritte bis zu dem äußersten, ihn weit unter das Thier herabwürdigenden Grade von Rohheit und Grausamkeit gelangen kann." Am 31. Juli 1841, Nachts um 10 Uhr, wurde der ledigen Genovefa Kaiser ihr 9¼ Jahr altes Kind Pauline fast leblos von dem ledigen acht und zwanzig Jahre alten Schreinergesellen Albrecht, ihrem Geliebten, nach Hause gebracht; er legte das Kind auf den Tisch und entfernte sich sogleich unter den wenigen Worten: „sie solle das Kind ins Bett legen; wenn es sterbe sei er verloren." Es zeigten sich Spuren schwerer Mißhandlung; das Blut rann stark, besonders aus den gewaltsam zerrissenen Geschlechtstheilen; nach 2 Stunden erfolgte der Tod. Die Gerichtsärzte erkannten, daß an dem unreifen Kinde Nothzucht begangen worden sei und die gefundenen Verletzungen absolut tödtlich erschienen. Albrecht, der That beschuldigt, läugnete, und wurde auf Indicien zur Todesstrafe verurtheilt. Das Oberhofgericht bestätigte dieses Erkenntniß, und erst, als es vollzogen werden sollte, legte der Verurtheilte das Geständniß der Schuld ab, dabei angebend, daß er sich bis dahin geschämt habe, die That zu gestehen, und vorwendend, er habe sich bei ihrer Verübung durch den Genuß vieler geistiger Getränke in einem solchen Zustande der Trunkenheit und Geschlechtsaufregung befunden, daß er ganz von Sinnen gewesen sei und nicht mehr gewußt habe, was er thue. Diese Angabe zeigt sich nicht als gegründet, und es wurde dahin erkannt, daß es bei dem erlassenen Erkenntnisse sein Bewenden behalte. Im Gnadenwege wurde die Todesstrafe in lebenswierige schwere Zuchthausstrafe verwandelt.

Verwandte Erscheinungen führt Klein in seinen Annalen der Gesetzgeb. u. Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten vor; nämlich:

Digitized by Google

1) Band 10, S. 176: Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts wegen des von dem Schuhmacher Johann Michael Scholz an der Anna Rosina Bandelowsky verübten tödtlichen Nothzucht. Der Angeschuldigte bemächtigte sich auf dem Felde eines sechszehnjährigen Mädchens, damit sie seiner Wollust diene, und da er dessen Geschlechtstheile zu eng fand, so schritt er zur That. Er bekannte: „In der durch die Trunkenheit erhöheten höchsten wollüstigen Begierde sei ihm kein anderes Mittel zur Befriedigung derselben, als der schnelle Gedanke eingefallen, ihre Scham mit einem Messer aufzuschneiden und solche dadurch oben und unten zu erweitern. Sogleich habe er sein Messer aus der Brustlatz-Tasche genommen die Hand der denata, welche sie vor ihre Geschlechtstheile gehalten, weggerissen, das Messer sodann hineingesteckt und in der Lage, daß er auf ihrem Bauche gelegen, einen Schnitt nach überwärts gegen den Bauch, den andern aber nach hinterwärts gemacht. Unter diesen Schnitten habe dieselbe gesagt, daß er sie lieber oben todtstechen möchte, worauf er ihr aber geantwortet: „„Nein Kind, ich will dich nur einmal nisteln.““ Er habe darauf ein Paar Finger in ihre Scham gesteckt, um, wie er sagt, zu probiren, ob er gar nicht hinein kommen könne, und um seine Lustbarkeit damit zu treiben; auch habe er wirklich noch dreimal versucht, sein Glied in ihre Scham zu bringen; da sie aber nicht stille gelegen, so habe er es doch nicht dahin bringen können. Nun habe ihn denata gebeten, sie nicht lange zu martern und sie um Gotteswillen gehen zu lassen, ihm auch nochmals ihr Geld angeboten. Ueberdem hätten ihre Geburtstheile von den empfangenen Schnitten stark geblutet, so daß es sein Erbarmen erregt hätte und er dadurch bewogen worden, von seinem Vorhaben abzustehen, ohne die Nothzucht zu vollziehen, indem nicht einmal der Same von ihm gegangen wäre. Er habe ihr daher gesagt: „„„nun so gib's Geld her!““ und denata habe ihm solches überreicht, worauf er es, ohne es weiter zu besehen, zu seinem übrigen Geld gesteckt, seine Hosen zugeknöpft und sie mit den Worten verlassen habe: „„„Nun bleib in Gottes Namen!““

Der Angeschuldigte läugnete die Absicht der Tödtung. Die Criminaldeputation des Kammergerichts trug auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit an, ein Antrag, welchen sie u. A. in Folgendem motivirte: „Die Wollust ist eine wenigstens ebenso heftige Leidenschaft, als der Zorn, und in diesem Betracht muß

Digitized by Google

die Trunkenheit des Inquisiten ihm zur Abwendung der poena capitalis gereichen, besonders da Inquisit nach seiner, durch seine Ehefrau bestätigten Angabe nachher die im trunkenen Muthe begangenen Verbrechen ernstlich bereut hat, auch sein voriger Lebenswandel nach der Aussage der Gerichte so gut und untadelhaft gewesen, daß außer einem vor mehreren Jahren verübten kleinen Diebstahl über ihn gar keine Klagen gekommen und er sich blos, wenn er auf den Kirmissen mit Musik aufgewartet, zuweilen betrunken, außer dieser Zeit aber die Bierhäuser nicht besucht habe. Ueber diesen Milderungsgrund hat selbst des Inquisiten Defensor nichts weiter anführen können, als dessen Ursprung aus einer von einem Cosaken mit seiner Mutter getriebenen Unzucht und den Mangel des gehörigen Unterrichts. Allein auf die Abstammung des Inquisiten kommt rechtlich nichts an, und der Mangel der Erziehung ist ungegründet, da Inquisit nach seinem Bekenntnisse bis in sein fünfzehntes Jahr zur Schule angehalten worden. Wir halten dafür, daß die verwirkte Lebensstrafe wegen der Trunkenheit und der dadurch erregten heftigen Leidenschaft, worin Inquisit die verabscheuungswürdige That begangen, die er nachher bei nüchternem Muthe aufrichtig bereuet, bis auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit zu mildern sei." Der Untersuchungsrichter hatte auf die Todesstrafe angetragen.

2) Band 17, S. 311—338: Versuchte Nothzucht und gefährliche Behandlung eines achtjährigen Mädchens von A. F. Riem, welcher sich auch einer Bigamie schuldig gemacht hat.*) S. den kritischen Bericht über diesen Band der Annalen, im dritten Stück des ersten Theils der Bibliothek für

*) Vergl. auch noch die Mittheilung im 9. Band derselben Annalen, S. 107 — 123: Der bösartige Leichtsinn des Mörders Christian Franz. Dieser versuchte, an einem sechsjährigen Mädchen seine Wollust zu befriedigen. „Als solches wegen der Jugend des Mädchens nicht gelang, dieses über Schmerzen klagte, welche er ihm durch den vergeblichen Versuch an ihren Schamtheilen verursacht hatte, und seine Frage, ob es wohl das Geschehene seiner Großmutter verrathen würde, bejahte, holte er sich eine Holzart aus dem Vorhause, hielt ihm mit der linken Hand den Mund zu und gab ihm erstlich einen Schlag auf die rechte Seite des Kopfes, wovon es gleich ohnmächtig wurde, dann, nachdem er es umgekehrt hatte, noch zwei Schläge auf die linke Seite des Kopfes, und da er noch einige Verzuckungen an ihm bemerkte, schnitt er sich von einem Sack einen dünnen Strick und schnürte ihm damit den Hals zu, damit es nicht länger sich quälen möchte." Antrag auf Todesstrafe.

Digitized by Google

die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Harb. 1799, S. 266, 267: Riem, ein Mensch, welcher selbst von Vater und Bruder einer großen Immoralität bezüchtigt wurde, welcher in einer zwiefachen Ehe lebte und, wie man aus seinem ganzen Lebenslaufe sieht, vorzüglich seine viehische Wollust nicht bändigen konnte, erwischte in einem Walde ein achtjähriges Mädchen und faßte sogleich den Entschluß, dieses unschuldige Kind zu seinen Lüsten zu mißbrauchen. Da er natürlich dasselbe zum Beischlafe noch unfähig fand, so hielt er ihm die Hände, legte es auf den Rücken und versuchte nun mit dem Daumen ihre Geburtstheile zu erweitern. Diese Gewalt machte den stärksten Eindruck auf den zarten Körper des Kindes; es schrie heftig, strampfte mit den Beinen und verstummte dann; entweder, weil es wirklich getödtet, oder doch in eine todesähnliche Ohnmacht versunken war. Riem glaubte das Mädchen todt; er schleppte es daher zu einem in der Nähe befindlichen Wasser, um durch Bespritzen es in das Leben zurückzurufen; als aber dieser Versuch fruchtlos blieb, so warf er es, damit man glauben sollte, es habe sich selbst ersäuft, ganz in das Wasser. Das Criminalcollegium zu Posen verdammte den Inquisiten zu zwanzigjähriger Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied; Die Criminaldeputation des Kammergerichts aber veränderte diese Strafe in eine sechsjährige. In der That scheint uns diese Strafe zu gering zu sein; denn die blose Gewaltthätigkeit gegen ein solches Kind scheint uns schon allein eine solche Strafe, nach den Gesetzen, zu verdienen; diese Strafe mußte aber darum sehr erhöht werden, weil außer dem Verbrechen der Bigamie, auch noch ein culposer Todtschlag zu bestrafen war; denn das eine solche Gewalt für Leben und Gesundheit eines Kindes die nachtheiligsten Folgen haben könne, war doch wohl, ohne tiefe Einsichten dem Handelnden zuschreiben zu müssen, von diesem vorauszusehen.

Vergl. auch noch: 1) v. Wendt: Die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, Neustadt a. d. Orla, 1836. S. 361 ꝛc. IX. Vortrag und Urtheil in der Untersuchung wider Christian Agronomos, eigentlich Uron, Dienstknecht zu Bl., wegen Nothzucht und Tödtung (eines Mädchens von zehn Jahren). 2) Den 39. Band dieser Annalen, S. 113. ꝛc.: Victor Gobert, ein Beispiel seltener Brutalität an einem Mädchen von noch nicht neun Jahren. Vom Fürsprecher und vormal. Oberrichter Kurz in Bern.

Digitized by Google

Die Annalen der französischen Strafrechtspflege kennen die furchtbare That des Antoine Léger, der sich eines Mädchens von zwölf Jahren bemächtigte, es unter Verletzung der Geschlechtstheile nothzüchtigte, dann tödtete und das Herz ausreißend, das Blut trank. S. ärztliche Untersuchung der Criminalprozesse von Léger, Feldtmann ꝛc., bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde; nebst Betrachtungen über die moralische Freiheit in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Von Dr. Georget. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. F. Amelung, Arzt am Irrenhause zu Hofheim bei Darmstadt. Darmst. 1827, S. 2 — 26. S. auch noch Criminalistische Beiträge, herausgegeben von Hudtwalcker und Trummer, Band 2. Hamb. 1825, S. 447 — 466.

Die neueste Erscheinung ist die That des Priesters Leotade, welcher sich des Verbrechens der Nothzucht und der Tödtung eines jungen Mädchens, Cecile Combettes, schuldig machte.

Digitized by Google

II.

Königreich Sachsen.

Darstellung eines Rechtsfalles,

als Beitrag zur nähern Begriffsbestimmung von **Todtschlag, Tödtung aus Fahrlässigkeit** und **Körperverletzung.**

Mitgetheilt von Hrn. Landgerichtsaktuar Roux in Leipzig.

Bei den s. g. „Verbrechen wider das Leben" unterscheidet man unter andern zwischen: „dem Todtschlag" und „der Tödtung aus Fahrlässigkeit". Den ersteren würde man als eine Tödtung, zu welcher der Entschluß in aufwallender Leidenschaft gefaßt und ohne inzwischen eingetretene Ueberlegung ausgeführt ist, definiren können; wogegen man eine fahrlässige Tödtung dem beimißt, welcher durch eine aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen herbeigeführt hat.

Unter eine andere Classe der verschiedenen Verbrechen, unter die „Verbrechen wider die Gesundheit" fällt die Körperverletzung, welche, während die beiden obengenannten Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge haben, nur eine Beschädigung der Gesundheit herbeiführt.

Die Abgrenzung zwischen den ausgehobenen drei Verbrechen ist sonach eine so strenge und bestimmte, daß man die Vermischung der Grenzen nicht für möglich erachten sollte. Allein demohnerachtet kommen im Leben Fälle vor, wo es wenigstens zweifelhaft erscheint, worunter die gerade in Frage befangene Handlung zu ordnen sein dürfte.

Digitized by Google

Wenn nämlich, während die fahrlässige Tödtung frei von jedem Willen ausgeführt worden ist, Körperverletzung und Todtschlag einen Entschluß zur Handlung verlangen, nun aber über den Zustand des Verbrechens, also darüber, ob er vor Verübung der Handlung überhaupt für willensfähig anzusehen war, etwas Bestimmtes sich nicht beibringen läßt, so ergiebt sich von selbst, daß, je nachdem das Dasein der Willensrichtung zu erkennen, bald große, bald geringere Bedenken rücksichtlich der Subsumtion des Verbrechens entstehen müssen.

Bei dem Verbrechen des Todtschlages und der Tödtung aus Fahrlässigkeit ist es wieder nothwendiges Erforderniß, daß der Causalnexus zwischen der rechtswidrigen Handlung und dem eingetretenen Tode hergestellt sei, und konnte nun der bezüglich des Causalnexus erforderliche Beweis nicht vollständig geführt werden, so wird hier die Frage, ob nur ein Verbrechen wider die Gesundheit, oder eines gegen das Leben anzunehmen sei, gewiß nicht wenig Schwierigkeit verursachen.

Der nachstehend referirte Rechtsfall, welcher drei verschiedenen Spruchbehörden des Königreichs Sachsen zur Beurtheilung vorgelegen hat, dürfte daher um so weniger uninteressant erscheinen, als er, wenn schon er in allen drei Instanzen als ein dem Begriff des Todtschlags unterzuordnender anerkannt worden ist, durchweg mit der größten Sorgfalt und Gründlichkeit beleuchtet, und namentlich von den beiden letzten Instanzen, bei einer Uebereinanderstellung der mehrerwähnten drei Verbrechen, und genauer Abwägung der für Annahme des einen oder des andern sprechenden Gründe, als ein auf der Grenze zwischen zwei Artikeln des Criminalgesetzbuches liegender bezeichnet wurde.

Ernst Heinrich Rüger*) hat am 18. Juni 1840 die A'sche Wirthschaft zu Z—. bei B—. betreten, um die daselbst während eines regnerischen Vormittags feiernden, mit ihm in einem Accorde bei den Bauten der B—. B—er Eisenbahn in Arbeit stehenden fünf Leute, und unter diesen Paul Ferdinand Engeln, nach Wiedereintritt der besseren Witterung aufzufordern, ihm zur Arbeit zu folgen.

Engel ist auch erbötig gewesen mitzugehen, dafern die Uebrigen ein Gleiches thäten. Allein diese haben sich geweigert, und Rüger, der schon das Zimmer wieder verlassen hatte, ist umgekehrt

*) Anm. Sämmtliche Namen sind verändert worden.

Digitized by Google

und hat sich zu den Arbeitern am Tisch gesetzt. In einem darauf zwischen Rügern und Engeln entstandenen Wortwechsel hat sich anfänglich auch Leonhardt, einer der Eisenbahnarbeiter, mit eingemischt, und als hierbei Rüger aufstehend gegen letzteren, jedoch nur im Scherz, den Stuhl erhoben, hat Engel geäußert: „Du hast es mit mir zu thun." Rüger hat sich wieder an den Tisch gesetzt, und den Streit mit Engeln fortgesetzt. Beide Theile haben sich mehrfach geschimpft und sich Vorwürfe gemacht, und nach der Aussage eines Zeugen hat Rüger nach den Worten Engels: „Du bist ein Rebell auf der Bahn und sollst alle Tage fortgejagt werden", den letzteren zwei Mal an den Ofen geschuppt. Engel hat sich wieder gesetzt, ist aber nach etwa einer Minute wieder aufgestanden, hat gegen Rüger gerufen: „Vor dir fürchte ich mich nicht" und dabei mit einem Schnapsglas so auf den Tisch gestampft, daß vom Boden etwas abgesprungen ist.

Es hat nun, wie nach eidlichen Zeugenaussagen anzunehmen, Rüger Engeln angepackt und ihn zur Thüre hinausgetrieben. Engel von unten zuerst mit dem zerbrochenen Glase, das er noch immer in der Hand gehalten, nach jenem ausgeholt, und damit Rüger's rechtes Auge, obwohl nur wenig, verletzt. Nachdem Rüger diesen Schlag mit dem Glase erhalten, hat er Engeln Letzteres entwunden, und ihm damit einen Schlag auf den Kopf versetzt, wobei, wie ein Zeuge eidlich versichert, vom obern Theile des Glases zwei Theile abgefallen sind; dann hat er, nach seinem eigenen Geständnisse, Engeln zu Boden geworfen und, als dieser sich hat aufrichten wollen, mit einem Faustschlage wieder niedergeworfen.

Zufolge der Aussage eines andern Zeugen hat Rüger Engeln, als dieser blutend am Boden gelegen, noch zwei Faustschläge versetzt und dessen Kopf mehrmals gegen den Erdboden gestoßen.

Engel ist, da er regungslos liegen geblieben, sofort in das Spital geschafft, daselbst trepanirt worden und am 9. Juli 1840 gestorben. Rüger ist sofort gefänglich eingezogen und zur Untersuchung gezogen worden. Während seiner Krankheit ist Engel mehrmals abgehört und sogar mit Rügern confrontirt worden. Die Abhörungen haben einige Male wegen Engel's Schwäche wieder abgebrochen werden müssen und die Confrontationen Engeln und Rügern wiederholt Veranlassung zu den heftigsten Wider-

Digitized by Google

sprüchen gegeben. Nach dem Tode Engel's ist die Section legal vollzogen worden.

Bei der ersten chirurgischen Untersuchung am 18. Juni ist in der Mitte des Kopfes Engel's eine halbmondförmige quere Hautwunde und unter derselben ein halbmondförmiger Riß in den Knochen in der Maße gefunden worden, daß ein Stück Knochen von einem reichlichen Zoll Länge eingedrückt war. Der Wundarzt hat dadurch die Trepanation für bedingt erachtet.

Nach dem officiellen Krankenberichte ist erst vom 24. Juni 1840 an bei Engeln, welcher bis dahin fast durchgängig sein Bewußtsein behalten zu haben scheint, so daß am 18., 19. und 23. Juni 1840 die obgedachten gerichtlichen Befragungen haben vorgenommen werden können, Bewußtlosigkeit und bedeutende Verschlimmerung des Zustandes eingetreten, und die Secanten, welche bei der Section bemerkt haben, daß an den beiden vordern Winkeln der Trepanöffnung der Schädel Engel's in Form eines Dreieckes von $\frac{3}{8}$ Zoll Höhe und $\frac{2}{8}$ Zoll Breite in der Tiefe einer Linie eingedrückt und in den Begrenzungen des einen, wie des andern Dreieckes abgebrochen gewesen ist, haben versichert, daß Engel in Folge einer durch die am 18. Juni 1840 erhaltenen Kopfverletzung eingeleiteten und unterhaltenen Gehirnentzündung gestorben sei.

Dabei haben die Secanten Bl. — sich noch dahin ausgesprochen, daß die Nothwendigkeit des Eintritts der tödtlichen Folgen der Gehirnentzündung aus dem Befunde nicht hervorgehe, weil es während der ärztlichen Behandlung Engel's theils gelungen gewesen, theils nicht unthunlich erschienen, die Ursachen der Gehirnentzündung, nämlich die Hirnerschütterung, den Eindruck des Schädels und das Extravasat zu beseitigen, andere Momente aber, welche die Stärke und Dauer des Inflammationsprocesses nothwendig bedingt hätten, als die vorstehend erwähnten, bei der Obduktion nicht aufgefunden worden wären, weshalb denn auch verborgene oder nicht erkannte Bedingungen, z. B. constitutionelle Verhältnisse, gemüthliche Aufregung, Witterungseinflüsse, schlechtes Verhalten u. a. m. den Eintritt der Eiterung und Jauchenbildung, die sie Bl—. als unbedingte Ursache des Todes bezeichnet haben, vermittelt oder doch befördert haben könnten.

Ueber seine Absicht bei seinem Verfahren befragt, hat Rüger angegeben: daß er im Augenblicke der That sich seiner Gemüthsbeschaffenheit von Jähzorn nicht deutlich bewußt gewesen, daß er

Digitized by Google

mit dem Glase blos wieder geschlagen, weil er zuerst geschlagen worden sei, und um Engeln für sein früheres Schlagen zu züchtigen, daß er eine bestimmte Absicht, diesen zu verwunden, keineswegs gehabt, und daß der Gedanke, ihn zu tödten, ihm nicht in den Sinn gekommen sei.

Bezüglich der Lebens- und Familienverhältnisse des Inculpaten verdient Folgendes bemerkt zu werden:

Derselbe war aus Freiburg an der Unstrut gebürtig, der Sohn eines Lohgerbermeisters daselbst und 22 Jahre alt. Nach dem ihm vom 5. bis 14. Altersjahre ertheilten, ordentlichen Schulunterricht war er im evangelisch-lutherischen Glauben confirmirt worden. Darauf ist er dritthalb Jahre in einem Buchhändlergeschäft in Leipzig in der Lehre gewesen, und dann nach Freiburg zurückgegangen, wo er die Fleischerprofession erlernt hat. Sodann ist er zum Militär ausgehoben worden. Nach zweijähriger Dienstzeit hat er sich auf die Wanderschaft begeben, die er am 24. October 1839 beendigt hat. Am Pfingstvorabende 1840 ist er nach B. gekommen und hat hier eine Stellung als Arbeiter auf der B—-B—er Eisenbahn angenommen.

Er hatte 6 leibliche Schwestern und 2 Halbbrüder, sämmtlich älter als er. Vier seiner Schwestern sind an Männer der achtbarsten Stände verheirathet.

Seine Ortsbehörde in Freiburg bemerkte über ihn, daß er von jeher in schlechtem Rufe gestanden habe, einmal wegen Diebstahl in Untersuchung gewesen sei, ferner vor einigen Jahren seinem Vater eine Rindshaut in Gemeinschaft mit dem Handarbeiter B. entwendet haben solle, und endlich bei Gelegenheit des Viehmarktes in Freiburg vor 2 Jahren wegen Unruhstiftung und Schlägerei arretirt worden sei.

Rüger bemerkt hierauf: „Nur wegen Verdachts, den Freigutsbesitzer K. einen Hahn entwendet zu haben, sei er in Freiburg in Untersuchung gekommen, jedoch als Knabe von 14 bis 15 Jahren, und könne er sich nicht mehr besinnen, welchen Erfolg die Untersuchung gehabt. Von einer seinem Vater gestohlenen Rindshaut habe er nur als Kind reden hören, das Gerücht habe aber seinen älteren verstorbenen Bruder betroffen. Der Arrestur auf dem Freiburger Viehmarkte habe eine falsche Anklage zu Grunde gelegen, er sei sofort wieder entlassen worden, und Akten gegen ihn gar nicht ergangen.

Die wegen des obigen Diebstahlsverdachts geführten Akten sind eingefordert worden, und haben nachgewiesen, daß Rüger in

Digitized by Google

einem Alter von 15 Jahren wegen Verdachts der Entwendung eines Weinhahns zu einer außerordentlichen Strafe von 8 Tagen Gefängniß verurtheilt gewesen war. —

Während der von ihm erlittenen Untersuchungshaft hatte sich Rüger laut Zeugnisses des Stockmeisters, der ihn sogar die Aufsicht über die Gefangenstube anvertraut hatte, stets ruhig und bescheiden benommen.

Das K. Appellationsgericht zu Leipzig erkannte Rügern „wegen der ohne Vorbedacht, in aufwallender Leidenschaft verübten Tödtung Engel's" eine Arbeitshausstrafe von acht Jahren zu.

In den Entscheidungsgründen wurde bemerkt:

ꝛc. ꝛc. „Die Auslassung der Secanten Bl. — (d. i. die wegen der Nothwendigkeit des Eintritts der tödtlichen Folgen der Gehirnentzündung — siehe darüber oben —) dient keineswegs dazu, um daraus zu folgern, daß die Verletzung Engel's im Sinne des Criminalrechtes nicht tödtlich gewesen sei; denn nach ausdrücklicher Vorschrift des 120. Artikels des Criminalgesetzbuchs*) soll es bei dem Verbrechen der Tödtung auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit ohne Einfluß sein, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe. Es wird daher nach dem Sächsischen Criminalrecht die absolute Letalität einer Körperverletzung keineswegs erfordert, um die gesetzliche Strafe des Mordes oder der Tödtung anzuwenden, und deshalb kommt nichts weiter darauf an, daß die Secanten eine unbedingte Nothwendigkeit des tödtlichen Ausgangs der Verletzung Engel's nicht statuiren zu können behauptet, besonders da sie nicht einmal einen bestimmten Umstand nachgewiesen haben, aus welchem gefolgert werden könnte, daß derselbe, abgesehen von

*) Anm. Artikel 120 lautet: „Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Lebensbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe."

Digitized by Google

der erwähnten Kopfverletzung, die Ursache des Todes Engels gewesen wäre.

Ob nun gleich Rüger versichert hat, daß er weder die bestimmte Absicht gehabt habe, Engeln zu verwunden, noch den Gedanken, denselben zu tödten, so zeugen doch der an Engeln vorgefundene Knochenbruch und der eidlich bestätigte Umstand, daß bei jenem Schlage zwei Theile des Glases abgesprungen sind, von der großen Heftigkeit, womit dieser Schlag vollführt worden ist, und es muß daher der eingetretene Erfolg nach den, Art. 31 des Criminalgesetzbuches*) enthaltenen Vorschriften, als von dem Inculpaten, welcher den Schlag vorsätzlich führte, also eine gesetzwidrige Handlung mit Vorsatz verübte, beabsichtiget angesehen werden. Denn ist auch ein Glas an sich nicht als eine tödtliche Waffe zu betrachten, so muß es doch schon dem Ungebildetsten einleuchten, daß ein mit einem solchen Glase, besonders wenn schon, wie hier, ein Stück davon abgesprungen gewesen ist, nach dem Kopfe eines Andern geführter heftiger Schlag von tödtlichen Folgen sein kann, so daß unter solchen Umstände von einer bloßen Fahrlässigkeit überhaupt nicht die Rede sein darf. Indessen gewinnt das Verbrechen des Inkulpaten dadurch einen mildern Charakter, daß unter den vorwaltenden Umständen füglich anzunehmen steht, es sei Rüger durch das Benehmen Engel's in den Jähzorn, von welchem Rüger bei seiner Entschuldigung Bl. — spricht, wirklich versetzt worden.

Da er nach seiner Bl. — zu lesenden Auslassung mit Engeln und den übrigen Bl. — benannten Eisenbahnarbeitern in Einem Accorde arbeitete, so konnte es ihm schon nicht gleichgültig sein, wenn Engel nebst den Uebrigen, den Nachmittag des 18. Juni 1840 an der Eisenbahn zu arbeiten, nicht nachkam, und er dadurch einen Zeitverlust entstehen sah; Engel stellte sich ihm auch nach der eidlichen Zeugenaussage Bl. — dadurch feindlich entgegen, daß er, als Rüger einen Stuhl aufgehoben, aufstand, und die Aeußerung

*) Anm. Artikel 31 lautet: „Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtigt anzunehmen, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben, oder eine andere Rechtsverletzung, die eben sowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte."

Digitized by Google

machte: „da hast du mich auf dem Halse, du bist ein Rebell," und am meisten mochte es ihn in eine hohe leidenschaftliche Stimmung versetzen, als er bei der späterhin zwischen ihm und Engeln ausgebrochenen Schlägerei, welche von Seiten Rüger's ohne irgend eine Waffe stattfand, bemerken mußte, daß Engel ihn mit dem vorher auf den Tisch aufgestampften Branntweinglase nach dem Auge schlug. — Es ist also hier der im 123. Artikel des Criminalgesetzbuches *) vorgesehene Fall vorhanden, da der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zur verbrecherischen That hingerissen worden ist. Deshalb mußte es billig erscheinen, von der im Gesetze für einen solchen Fall dem Richter ertheilten Ermächtigung, dem Todtschläger nur Arbeitshausstrafe zuzuerkennen, Gebrauch zu machen, wobei es jedoch bedenklich fallen mußte, bis auf das in dem angezogenen Artikel festgesetzte niedrigste Strafmaaß herabzugehen, da Rüger nach den eidlichen Zeugenaussagen Bl. — dadurch, daß er im Anfange des Wortwechsels und ehe die Hauptschlägerei zwischen ihm und Engeln vorgefallen, einen Stuhl gegen Engeln aufgehoben, den Letzteren auch zweimal geschuppt, die Thätlichkeiten, wenn auch in einem mindern Grade begonnen, auch dadurch, daß er dieselben noch fortgesetzt hat, als Engel bereits am Boden gelegen, einen hohen Grad von Rohheit seiner Gesinnung an den Tag gelegt und möglicher Weise die bereits zugefügten Beleidigungen vergrößert hat.

Gegen dieses Erkenntniß erster Instanz kam Inculpat mit einer anderweiten Vertheidigungsschrift ein. Des Defensors Antrag zufolge waren zuvörderst noch einige Zeugen abgehört worden, die über Rüger's Zustand und sein Verhalten theils vor, theils nach dem Vorfalle in der A—'schen Wirthschaft, insbesondere auch über Vorkommnisse während der Krankheit Engel's ausfagten. Es deponirten nun der Arbeiter A—a, daß Engel vor dem Ereignisse zwei Gläser Branntwein getrunken habe; der genannte Zeuge, sowie der Handarbeiter F—n: Um die unaufhörliche entsetzliche

*) Anm. Artikel 123 lautet: „Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit acht- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorne gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen, und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

Digitized by Google

Blutung zu stillen, hätten die Anwesenden Engeln nicht nur Essig und Branntwein, sondern sogar 80grädigen Spiritus in die Wunde gegossen. Ferner stimmten ebendieselben und der Handarbeiter B—r, sowie die Wittwe A—l und deren Tochter darin überein, daß Engel in diesem Zustande wiederholt Branntwein verlangt habe, und F—n gab an, derselbe habe während gedachten Zustandes noch ein volles Glas Branntwein getrunken und nur ein Mehreres sei ihm versagt worden. *)

Der Sträfling F—n, der während Engel's Anwesenheit als Krankenwärter auf dem chirurgischen Saale gebraucht worden, sagt aus: „Engel sei im trunkenen Zustande eingebracht worden, und habe Anfangs den ihm vom Arzte ertheilten Anweisungen nicht allezeit Folge geleistet, nicht jede Bewegung und Erschütterung des Kopfes vermieden, auch einmal eine bedeutende Quantität Kuchen, welchen ihm seine Frau gebracht, zu sich genommen, und auf die ihm geschehenen Vorhaltungen nur: „es ist nicht gleich gestorben" erwiedert. Dagegen wollte der wirklich angestellte Krankenwärter M—r (welcher jedoch den Kranken nur am Tage beaufsichtigt hatte) hiervon nichts wissen.

Auf erstatteten Bericht setzte das K. Ober-Appellationsgericht zu Dresden mittelst Erkenntniß vom 19. Februar 1841 die zuerkannte achtjährige Arbeitshausstrafe auf eine vierjährige herab. Die beigegebenen Entscheidungsgründe lauteten wie folgt:

„Das Verbrechen des Todtschlags wird im 123. Artikel des Criminalgesetzbuches als eine **ohne** Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung definirt, im Gegensatze zu der im 121. Artikel enthaltenen Definition des Mordes, welche denselben als eine in Folge eines **mit** Vorbedacht gefaßten Entschlusses verursachte oder mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung bezeichnet.

*) Anm. Hiervon wußten zwar die übrigen Zeugen nichts, allein es lag deshalb noch kein Grund vor, Zweifel in die Angaben F—n's, der alles Vorstellens ungeachtet bei derselben verblieb, zu setzen, da sich ergab, daß die fr. Zeugen nicht fortdauernd bis zu Engel's Fortschaffung gegenwärtig gewesen waren, oder ihre Aufmerksamkeit nicht unausgesetzt auf ihn gerichtet hatten, sowie daß die um Engeln versammelten Handarbeiter selbst Spiritus und Branntewein bei sich führten, mithin das Bemerkte geschehen sein konnte, ohne daß die Andern es wahrnahmen.

Digitized by Google

Sonach begreift der ersterwähnte Artikel auch den Fall, wenn Jemand zwar ohne Vorbedacht und Ueberlegung und in aufwallender Leidenschaft, aber doch mit dem im Momente der That gefaßten Entschlusse zu tödten, einen Andern des Lebens beraubt, wobei aber allerdings Entschluß und That in einem Momente zusammenfallen oder unmittelbar einander folgen müssen.

Mittheilungen vom Landtage $\frac{1}{18}\frac{8}{37}$, Seite **501**, Sp. **1**.

Ein unter solchen Umständen verübter Todtschlag würde auf der Grenze des Mordes stehen, und daher mit einer der höchsten, im Artikel **123** enthaltenen, in Zuchthausarbeit ersten Grades von **8** bis **20** Jahren bestehenden Strafen zu ahnden sein. Nicht minder schließt der gedachte **123.** Artikel aber auch den Fall in sich, wenn Jemand, durch schwere Beleidigungen oder Mißhandlungen zum Zorne gereizt, ebenfalls auf der Stelle in aufwallender Leidenschaft, und ohne Vorbedacht und Ueberlegung, nur um die erfahrenen Beleidigungen zu erwiedern oder zu vergelten, in Thätlichkeiten ausbricht, und den Andern Verletzungen zufügt, in Folge deren der Verwundete stirbt, ohne daß man auch nur annehmen kann, es habe in der Absicht des Thäters gelegen, ihm einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zuzufügen. Solchenfalls ist das andere Extrem der im Artikel **123** begriffenen Fälle vorhanden. Das Verbrechen grenzt sodann, nach Befinden, an das Artikel **127** *) abgehandelte der Tödtung aus Unvorsichtigkeit oder an das der, Artikel **132 sub 3** *) aufgeführten Körperverletzungen mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit, und die Bedingungen, unter welchen auf die niedrigsten, Artikel **123** enthaltenen, Strafmaaße herabgegangen werden darf, treten ein.

---

*) Anm. Artikel **127** lautet: „Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshaus von Einem bis zu Drei Jahren zu bestrafen," und Artikel **132 sub 3** wie folgt: „Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden: ꝛc. 3) mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist.

Digitized by Google

Offenbar gehörte der hier vorliegende Fall nicht unter die Extreme der ersterwähnten, wohl aber, nach der Ansicht des Ober-Appellationsgerichts, unter die der letzterwähnten Gattung und zwar aus folgenden Gründen:

Der Gerichtshof führt nun an, wie sich keine Spur davon in den Akten finde, daß Rüger schon vor dem Vorfalle eine Feindschaft, einen Haß oder irgend eine Ursache dazu, und daher die Absicht, dem verstorbenen Engel eine tödtliche oder nur lebensgefährliche Verletzung zuzufügen, gehegt haben könne, wie sich nach dem, was über seine Erziehung, seine frühere Bestimmung zum Buchhändler und seine Familienverhältnisse angeführt sei, und nach dem Zeugnisse des Stockmeisters eine besondere Rohheit seiner Gesinnungen nicht voraussetzen lasse; bemerkt, wie der — oben mitgetheilte — ganze Hergang des Vorfalles darauf hindeute, daß sich Rüger schon vor Verübung der Thätlichkeiten in einer unruhigen Stimmung befunden haben müsse, der von Seiten Engel's eine heftige Aufreizung zum Zorne nachgefolgt sei, und hebt dabei besonders hervor, daß in den vorigen Entscheidungsgründen insofern ein Irrthum sich vorfinde, als behauptet worden, daß Rüger schon bei dem ersten Wortwechsel in feindlicher Stellung gegen Engeln einen Stuhl aufgehoben, während er denselben doch nur im Scherz und nicht gegen Engeln, sondern gegen Leonhardt erhoben habe. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, wie das Glas kein Werkzeug von der Beschaffenheit gewesen sei, daß Rüger bei dessen Gebrauche hätte voraussetzen müssen, er werde damit Engeln tödtlich verwunden, und daß daraus, daß bei dem Schlage auf Engel's Kopf zwei Stücken herabgefallen, sich keineswegs ergäbe, daß er mit der Schärfe desselben Engeln verletzt oder es auf dessen Kopfe zerschlagen habe, indem es ungewiß sei, ob das Glas nicht schon bei dem vorhergegangenen Stoßen auf den Tisch, wobei ein Stück des Fußes abgefallen, mehrere Sprünge erhalten habe, so daß, auch bei einem minder starken, wiederholten Schlage, andere Stücke hätten abfallen müssen, oder ob Rüger dasselbe so fest zusammen gedrückt, daß es dadurch zerbrochen.

Hiernach wird zu Motivirung der obenbemerkten Ansicht in den Entscheidungsgründen, wie folgt, fortgefahren:

„Endlich hätte zwar dem Inculpaten, wäre er in ruhigerer Stimmung gewesen, beifallen sollen, daß er möglicher Weise Rügern gefährlich, ja tödtlich verletzen könne. Aber Schlag und Gegenschlag folgten unmittelbar auf einander. Der Moment, inner-

Digitized by Google

halb dessen die That sich ereignete, war zu kurz, als daß dem Jähzornigen eine klare Idee von den möglichen Folgen des Gegenschlags hätte beifallen müssen. Es lag nicht auf der Hand, daß die Wirkung des Schlags auch wohl eine tödtliche sein könne. Höchstens läßt sich dolus indeterminatus eventualis, nämlich: daß ihm die entfernte Möglichkeit eines schlimmen Erfolgs habe vorschweben müssen, daß er aber dennoch aus leidenschaftlicher Unbesonnenheit den aufgehobenen Arm nicht zurückgehalten habe, annehmen.

Sonach entstand allerdings die Frage, ob dem Inculpaten nicht die That nur insoweit sie in seiner, nach aller Wahrscheinlichkeit nur auf Vergeltung des erhaltenen Schlages und Besiegung des Gegners gerichteten Absicht gelegen, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des Erfolgs aber nur zur Fahrlässigkeit oder nur als beabsichtigte Körperverletzung anzurechnen gewesen sei?

Hierzu kam noch, daß das Gesetz bei dem Verbrechen des Todtschlags immer eine tödtliche Verletzung voraussetzt, d. h. eine solche, welche als Ursache des erfolgten Todes zu betrachten war, und daher denselben nicht nur herbeigeführt haben konnte, sondern auch wirklich herbeiführte, wohin nicht zu rechnen ist, wenn die zugefügte Verletzung an sich nicht tödtlich war, wohl aber durch Zufälle, ungeschickte Behandlung oder eigene Schuld des Verletzten tödtlich wurde, wie schon

Krug in seinen Studien, Abtheil. II. S. 38.

richtig bemerkt hat. Denn es würde zu weit gehen, wenn man annehmen wollte, daß jede Zufügung einer Verletzung, gleichviel, ob sie die nächste oder nur eine entfernte Veranlassung des Verletzten zum Tode gegeben, zur Anwendung des 123. Artikels ausreiche.

Nun sagt aber das ärztliche Gutachten Bl. — daß Engel zwar an den Folgen einer Gehirnentzündung, welche durch die erlittene Kopfverletzung eingeleitet und unterhalten worden, gestorben, daß jedoch aus dem Befunde die Nothwendigkeit tödtlicher Folgen der besagten Gehirnentzündung nicht hervorgegangen sei, und auch die Erfahrung diese Nothwendigkeit anzunehmen um so weniger gestatte, als constitutionelle Verhältnisse, gemüthliche Aufregung, Witterungseinflüsse, schlechtes Verhalten und anderes mehr den Eintritt der tödtlichen Eiterung und Jauchebildung im Gehirn vermittelt oder doch befördert haben könnten."

Digitized by Google

Nachdem nun die Entscheidungsgründe noch bemerkt hatten, daß es dahin gestellt bleiben müsse, ob nicht die sowohl vor als nach der Trepanation veranstalteten Befragungen und besonders die Confrontationen Engel's mit seinem Beleidiger Rüger eine, dem ersteren nachtheilige, gemüthliche Aufregung veranlaßt haben könnten, erklären sie bezüglich der auf Anlaß der zweiten Vertheidigung abgehörten Zeugen, daß auf deren Aussagen, da sie nicht eidlich bekräftigt worden, etwas Wesentliches nicht zu legen sei, ja selbst wenn sie beeidet wären, auch dann noch nichts Wesentliches zu legen sein würde, indem die Einholung eines ärztlichen Gutachtens über die durch die Aussagen und durch die hinsichtlich der Abhörungen Engel's während seiner Krankheit entstandenen Bedenken erforderlich geworden sein würde, und schließen mit der Bemerkung: daß sich unter den vorwaltenden Umständen, daß auch nach dessen Allen Erfolg immer noch Zweifel übrig verbleiben würden, voraussetzen lasse, und daß die im übrigen angeführten Gründe für ausreichend erachtet werden müßten, um die Herabsetzung der im Urtel erster Instanz zuerkannten Strafe auf den, Artikel 123 enthaltenen, niedrigsten Grad, welcher der, Artikel 132 sub 3 bestimmten, höchsten Strafe gleich stehe, zu rechtfertigen.

Nach Publication dieses Erkenntnisses provocirte Inculpat auf die Gnade Sr. Majestät des Königs, und es wurde ihm höchsten Orts, in Gemäßheit §. 38 sub 3 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub B., eine dritte Vertheidigung gestattet, auf welche das K. Oberappellationsgericht jedoch nunmehr in Voller Versammlung zu erkennen hatte.

Das Erkenntniß fiel, das letztere bestätigend, aus. Die Entscheidungsgründe gehen zunächst auf die, in Folge der zweiten Defension stattgefundenen Erörterungen, auf die der dritte Vertheidiger zur Exculpation Rüger's nochmals Bezug genommen, näher ein, und bemerken in dieser Beziehung Folgendes: „Des Defensors Anführen, daß sofort nach der Verwundung Engel's Essig, Branntwein und sogar achtziggrädiger Spiritus in die Wunde gegossen und zum Trinken gegeben worden, wovon er in den Zustand der Trunkenheit gerathen, und daß Engel während der Kur, nach der Trepanation, verbotene Speisen genossen und durch unzeitige Confrontation in Aufregung gekommen, was sein Befinden verschlimmert habe, ebenso, wie die Behauptung, daß die Annahme, wornach der Tod als Folge der von Rügern verübten Mißhand-

Digitized by Google

lungen betrachtet wird, nicht gehörig begründet erscheine, unterliegt sowohl in factischer als in rechtlicher Hinsicht vielfachen Bedenken.

In factischer Rücksicht nämlich läßt sich aus einer Zusammenhaltung der übrigen Zeugendepositionen mit denen H—n's, mit einiger Gewißheit nur soviel entnehmen, daß man die Wunde mit gewöhnlichem Branntwein ausgewaschen, und indem hierüber das (vor Abfassung des ersten Erkenntnisses eingeholte) medicinische Gutachten nichts enthält von dem schädlichen Eindringen einer spirituösen Flüssigkeit in das Innere des Kopfes, vielmehr die in demselben gegebene Beschreibung auf die Unmöglichkeit eines solchen Eindringens hinweist, haben die neuerlich abgehörten Zeugen *) ausdrücklich verneint, einige Trunkenheit an dem in's Spital gebrachten Engel bemerkt zu haben.

Hiernächst scheint die Angabe des als Krankenwärter fungirenden F—e, nach der Versicherung des angestellten wirklichen Krankenwärters über Engel's als gehorsam geschildertes Verhalten, Uebertreibung zu sein, und wenn selbst der Einfluß constitutioneller Verhältnisse, gemüthlicher Aufregung, ingleichen nachtheiliger Witterung wirklich erwiesen wäre, so würde dennoch ein solcher Beweis nicht so schlechterdings der Annahme eines, den Begriff der Tödtung bedingenden Causalnexus zwischen der verletzenden Handlung und dem erfolgten Tode entgegenstehen, da Artikel 120 des Criminalgesetzbuches die klare Bestimmung enthält, daß der Thatbestand des Verbrechens der Tödtung keine allgemeine und absolute Lethalität der Verwundung voraussetzt, und da demnach nicht sowohl auf die Tödtlichkeit der letzteren nach den Grundsätzen der Heilkunde an und für sich, sondern vielmehr auf das Vorhandensein der tödtenden Wirkung im einzelnen Falle gesehen werden soll."

„Was hiernächst," fahren die Entscheidungsgründe sodann fort, „in subjectiver Beziehung die Imputation des Erfolgs als beabsichtigt anlangt, so wird diese durch die Begriffsbestimmung des dolus im Artikel 31 und durch den Eingang im Artikel 132 gleichmäßig gerechtfertigt.

Wenn nämlich auch in den Entscheidungsgründen des letzten Erkenntnisses an mehreren Stellen gesagt worden ist, daß sich kein

*) Anm. Nach dem zweiten Erkenntniß waren mehrere Zeugen über den Umstand, ob Engel unmittelbar vor der Verwundung trunken gewesen, abgehört worden.

Digitized by Google

Vorbedacht, keine Beabsichtigung des Todes als des speciell gewollten Erfolgs, also kein dolus determinatus seu specialis auf Seiten des Inculpaten annehmen lasse, und wenn auch der Todtschlag, als eine Unterart der dolosen Tödtung im Gegensatze der Tödtung aus Fahrlässigkeit, wovon Artikel 127 handelt, allemal Absichtlichkeit voraussetzt, so hat man doch durch jene Bemerkungen lediglich die im vorliegenden Falle vorhandene geringe Strafwürdigkeit bezeichnen wollen, welche bei dem Todtschlage und andern Verbrechen, bei denen eine relative Strafe gedroht ist, im Falle eines blos generellen, alternativen und eventuellen dolus, im Gegensatze des dolus determinatus seu specialis, eintritt. Denn nach der Bestimmung am Ende des Artikels 131

(vergl. darüber Weiß, Criminalgesetz-Buch für das Königreich Sachsen. Band I. Seite 158 bis 160.)

ist bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung der eingetretene Erfolg auch dann als vom Thäter beabsichtigt anzusehen, wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte.

Offenbar soll hiernach bei Beantwortung der Frage, was für beabsichtigt anzusehen sei, in Fällen, wo kein Bekenntniß der Absicht, als einer innern, nicht direkt erkennbaren Richtung des Willens abgelegt ist, der objective Zusammenhang des Erfolgs mit der Handlung in Betracht kommen und also im Besondern bei Tödtungen nach der Art der Verletzung geurtheilt werden, ob ihr Causalverhältniß zum erfolgten Tode ein solches war, daß nach dem natürlichsten Gange der Dinge bei dem Thäter die Möglichkeit, letzteren voraus zu sehen, als eine unzweifelhafte Folgerung sich darstellt.

Jene allgemeine Bestimmung über den Begriff des dolus in genere findet sich bei der Strafdrohung in Betreff der Körperverletzungen, Artikel 132, in sofern wiederholt, als hierzu auch eine solche Handlung gerechnet wird, bei welcher der Thäter mit Wahrscheinlichkeit den eingetretenen Erfolg voraussehen konnte, und es ist demnach Rügern Engel's Verwundung mit ihren Folgen sonder Zweifel als beabsichtigt zuzurechnen gewesen, da er ein mit außerordentlicher Körperkraft begabter Mann, Engeln mit aller Gewalt mit einem Branntweinglase, also mit einem harten und festen Körper und zwar auf den Kopf in einer Maaße geschlagen, daß der dadurch entstandene Knochenbruch als eine natürliche Folge davon anzusehen ist; keineswegs aber wird der Begriff der Absichtlichkeit in seiner Allgemeinheit durch das Vorhandensein eines kla-

Digitized by Google

ren Bewußtseins der zu erwartenden Folgen bedingt, sondern es fehlt dies oft wegen Aufregung des Gemüths, in welcher es dem Verbrecher bei der Allgemeinheit seiner Absicht, z. B. sich zu rächen, ganz gleich war, was aus seiner Handlung entstehen würde.

Wie endlich die dem Inculpaten zur Seite stehenden strafmindernden Momente alle rechtlich mögliche Berücksichtigung gefunden, das beweisen schon die vorigen Entscheidungsgründe in einer Maaße, welche ein weiteres Eingehen auf dieselben überflüssig macht."

Digitized by Google

C. Miscellen.

I.

Ueber unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

In den von Ortloff, Heimbach, Schüler und Quyet herausgegebenen „juristischen Abhandlungen und Rechtsfällen" hat der erstgenannte das Vergehen des unbefugten Eindringens in fremde Geheimnisse historisch und dogmatisch entwickelt. Was die neuern Strafgesetzgebungen anlangt, so weist der Vf. nach, daß die sächsischen hier am meisten generalisirt haben.

„Alle diese neueren Strafgesetzgebungen stimmen — sagt er — bei dem fraglichen Delict unbedingt in dem einen Punkt zusammen, daß sie nur eine Handlung, wozu nicht anderweit eine rechtliche Befugniß vorhanden war, geahndet wissen wollen. Sie haben meistens das Merkmal des Unbefugten ausdrücklich mit aufgenommen, oder sprechen, wie die Sächsischen Gesetzbücher, vom Eindringen auf unerlaubte Weise. Man muß daher von dem Delict diejenigen Fälle ausnehmen, wo Jemand, vermöge seiner persönlichen Stellung zu dem Andern, zu dem Eröffnen, Lesen u. s. w. seiner Briefe und sonstigen Urkunden befugt zu erachten ist, und es kann daher das Delict nicht von Eltern gegen die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder, nicht von Vormündern gegen ihre Pflegbefohlenen, auch wohl nicht von dem Mann gegen seine Frau, wegen seiner Stellung als Haupt des Hauses und der ihm zustehenden ehelichen Vormundschaft, aber wohl möglicher Weise umgekehrt von der Frau gegen den Mann begangen werden, sowie auch we-

Digitized by Google

nigstens in dem allgemeinen persönlichen Verhältniß der Dienstherrschaften zu ihrem Gesinde kein Grund vorliegt, das Eindringen der Herrschaft in die Geheimnisse des Gesindes für straflos zu halten. Es sind ferner von dem Delict diejenigen Fälle auszunehmen, wo vermöge amtlicher Befugnisse den Behörden ein Eindringen in fremde Geheimnisse gestattet und sogar zur Pflicht gemacht ist, wie bei Verfolgung der Spuren eines Verbrechens. Sodann kann auch überall nicht von einer strafbaren Handlung da die Rede sein, wo der Andere seine Zustimmung giebt oder die Handlung erlaubt. Will man daher nach dem generalisirten Delict, wie es in den Sächsischen Gesetzgebungen vorliegt, sogar das Eindringen in fremde, nicht urkundlich vorhandene, sondern bloß mündlich ausgesprochene Geheimnisse für strafbar erachten, so wird man doch nicht annehmen können, daß derjenige, der einem Andern Geheimnisse durch Fragen ablockt, strafbar sei, indem die das Geheimniß verrathende Antwort von selbst eine Zustimmung enthält, daß der Fragende die Antwort vernehme. Auch wenn man den Umständen nach eine Zustimmung des Andern nur voraussetzen konnte, muß man Strafloſigkeit gelten lassen, z. B. wenn Jemand als negotiorum gestor die an einen Abwesenden eingehenden Briefe eröffnet.

Auch darin stimmen sämmtliche Strafgesetzgebungen überein, daß das Delict ein vorsätzliches sein müsse, weil sie regelmäßig zu allen Verbrechen Vorsatz erfordern, und eine Ausnahme hiervon bei dem gegenwärtigen Delict nicht gemacht ist. Der Schuldige muß daher beabsichtigt haben, einen nicht an ihn gerichteten, einen fremden Brief zu erbrechen, zu lesen, in fremde Geheimnisse einzudringen. Wer einen an den Anderen gerichteten Brief in der Meinung, daß er an ihn selbst gerichtet sei, eröffnet, handelt zwar absichtlich, allein er kann in Ermanglung des hier erforderlichen verbrecherischen Vorsatzes, der auf das fragliche Delict gerichtet sein muß, nicht wegen des letzteren bestraft werden.

Darin weichen jedoch die erwähnten Strafgesetzgebungen wesentlich von einander ab, daß einige im Allgemeinen weiter keine Qualification des Vorsatzes verlangen, während die meisten die Strafbarkeit noch an eine besondere Qualification desselben und zwar daran binden, daß der Schuldige die Absicht gehabt haben muß, Jemandem zu schaden, oder sich oder einem Dritten durch das Delict einen Vortheil zu verschaffen, und man kann dann denjenigen, der nur aus Leichtsinn oder Neugierde fremde Briefe er-

Digitized by Google

öffnet, nicht für ſtrafbar halten. Die keine ſolche Qualification erfordernden Geſetzgebungen, wie das Badiſche und die Sächſiſchen Strafgeſetzbücher, geben dagegen natürlich auch in dieſen letzteren Fällen der Strafe Raum. Jedenfalls iſt jedoch nach dieſen letzteren Geſetzgebungen die gedachte Qualification nicht ohne alle Bedeutung, indem ſie wenigſtens für die, im einzelnen Fall anzuwendende Strafgröße in Rückſicht zu ziehen iſt, und fehlt die Qualification, ſo wird das Delict oft nur ſo unbedeutend ſein, daß die Strafe angemeſſen nur in einem Verweis beſtehen kann.

Daß wirklich ein Vortheil erlangt oder ein Schaden zugefügt worden ſei, iſt nach keiner der neueren Geſetzgebungen zum Thatbeſtand des Delicts im Allgemeinen erforderlich, jedoch nach ausdrücklicher Beſtimmung mehrerer und auch ſonſt nach den allgemeinen Grundſätzen über die Abmeſſung der Strafen, für die Strafgröße von Einfluß.

Mit Ausnahme der Sächſiſchen Strafgeſetzbücher beſchränken alle anderen Legislationen den Gegenſtand des Delicts auf ſchriftliche Urkunden im weiteren Sinn. Sie gedenken blos fremder Briefe, Urkunden, Acten, Handelsbücher und anderer Documente, letzterer zuweilen mit dem Zuſatz: „welche Privatgeheimniſſe enthalten können.“ Dieſer Zuſatz, der ſich in der Bairiſchen und Hannoverſchen Legislation findet, dürfte wohl darauf hinweiſen, daß es überall bei den fraglichen Urkunden nach dieſen Geſetzgebungen nicht weſentlich darauf ankommt, daß ſie wirkliche Geheimniſſe enthalten, ſondern daß es genügend iſt, daß die Urkunden überhaupt ſolche ſind, welche man nicht der Einſicht eines Jeden preiszugeben pflegt. Auch das Würtembergiſche Strafgeſetzbuch, welches ſeiner Faſſung nach die Exiſtenz von Geheimniſſen vorauszuſetzen ſcheint, iſt wohl nur in gleicher Weiſe zu verſtehen, und eben ſo wenig können auf der anderen Seite die übrigen Geſetzgebungen, welche in entgegengeſetzter Weiſe der Geheimniſſe nicht gedenken, ſchwerlich ganz allgemein genommen und auf alle möglichen, noch ſo gleichgültigen Scripturen bezogen werden, ſondern ſind wohl auch auf Documente, welche man geheim, reſpective für ſich zu behalten pflegt, zu beſchränken. Ueber ſchriftliche Urkunden darf man jedoch nach allen dieſen Legislationen, ihrem beſtimmten Wortlaut nach, nicht hinausgehen.

Dagegen bieten die Sächſiſchen Strafgeſetzgebungen allerdings einen weiteren Spielraum dar, indem ſie ganz allgemein von dem Eindringen in fremde Geheimniſſe ſprechen. Daß darunter ſchrift-

Digitized by Google

liche Urkunden im weiteren Sinn, wie sie die vorbemerkten Gesetzgebungen erwähnen, enthaltend sind, ist von selbst einleuchtend. Man wird aber noch weiter gehen und unter den Geheimnissen auch geheime Einrichtungen in Fabriken, Geheimmittel und dergleichen begreifen müssen. Ja, die Bestimmung ist so allgemein, daß man auch geheime Gespräche wird darunter subsumiren, und das Erlauschen solcher Gespräche unter den sonstigen gehörigen Voraussetzungen wird für strafbar halten können. Man darf auch wohl annehmen, daß der Begriff des Geheimnisses hier nicht gerade auf Geheimnisse im engeren und eigentlichen Sinn zu beschränken ist, und daß daher z. B. überhaupt das Eröffnen fremder Briefe für verpönt zu erachten ist, auch wenn die Briefe keine eigentlichen Geheimnisse enthalten, denn Briefe pflegen doch im Allgemeinen zur vertraulichen oder doch Privatmittheilung bestimmt zu sein. Bei der vagen Bestimmung der Sächsischen Strafgesetzbücher wird jedoch immer viel von vernünftiger und billiger Beurtheilung des einzelnen Falles abhängig sein und der Richter sich hüten müssen, schon bloße einfache Indiscretionen für strafbar zu halten. So dürfte z. B. das Eindringen in eine fremde Bibliothek, um deren Inhalt kennen zu lernen, auch das bloße Eröffnen von Behältnissen, wenn sie auch verschlossen sind, vorausgesetzt aber, daß sie nicht Behältnisse für Geheimpapiere und dergleichen sind, wohl nicht als ein Eindringen in fremde Geheimnisse betrachtet werden können. Da jedoch die objective größere oder geringere Bedeutung der Delicte für die Strafgröße von Bedeutung ist, so wird man allerdings, wenn es sich um Geheimnisse im engeren und eigentlichen Sinn handelt, ein größeres Strafmaß anwenden müssen, als wenn solche Geheimnisse fehlen und z. B. nur Urkunden in Frage sind, die man überhaupt schon ihrer Gattung nach geheim zu halten pflegt.

Weil überall fremde Geheimnisse vorausgesetzt werden, so versteht sich übrigens von selbst, daß das Delict nicht an eigenen Geheimnissen begangen werden kann, und es ist folglich z. B. derjenige straflos, der ihm selbst gehörige, ihm vielleicht sogar, ihrem Inhalt nach, noch unbekannte Geheimpapiere, die ein Anderer in Verwahrung hat, durchsucht.

Diejenigen Gesetzgebungen, welche das Delict auf Urkunden beschränken und zugleich verlangen, daß der Schuldige die Absicht gehabt habe, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen einen Nachtheil zuzufügen, erfordern als Handlung

Digitized by Google

des Verbrechens das Erbrechen, Leſen oder Abſchreiben der Urkunde. Natürlich ſteht dieſem gleich, wenn man die Urkunde durch einen Anderen erbrechen, leſen oder abſchreiben läßt, indem es ſich dann um eine ebenſo ſtrafbare intellektuelle Urheberſchaft handelt. Der Fall des einfachen Leſens iſt ohne Zweifel der minder ſtrafbare, während bei dem Hinzutreten des Abſchreibens eine größere Thätigkeit vorliegt und eine höhere Strafe genommen werden darf. Am ſtrafbarſten iſt die Handlung, wenn ein Erbrechen der Urkunde concurrirt, daher das Delict bei verſiegelten Urkunden ſtrafbarer iſt, als bei offenen Urkunden. Aber auch das Erbrechen verſiegelter Urkunden ſchon allein, auch ohne daß ein Leſen oder Abſchreiben hinzugekommen iſt, iſt nach der Faſſung dieſer Strafgeſetzgebungen als ſtrafbar zu betrachten.

Abweichend hiervon ſind die Großh. Heſſiſchen Beſtimmungen, wonach die verbrecheriſche Handlung bei verſiegelten Urkunden in dem eigenmächtigen Oeffnen, um unbefugter Weiſe zur Kenntniß des Inhaltes zu gelangen, und bei offenen Urkunden in deren Bemächtigung durch Liſt oder Gewalt beſtehen muß, was auch das Badiſche Geſetzbuch adoptirt hat, während nach den anderen Legislationen Liſt oder Gewalt zwar auf das Strafmaß influiren mögen, aber nicht weſentliche Bedingung des Verbrechens ſind.

Die das Delict überhaupt generaliſirenden Sächſiſchen Strafgeſetzgebungen haben die verbrecheriſche Handlung bloß durch „Eindringen" charakteriſirt. Ohne Zweifel ſind darunter bei Urkunden alle diejenigen Handlungen begriffen, welche die anderen neueren Strafgeſetzgebungen als das Delict begründend anerkennen, und die darüber ſoeben gemachten Bemerkungen, auch rückſichtlich des Einfluſſes einzelner Modalitäten derſelben auf die Strafgröße, ſind hier ebenfalls geltend zu machen. Allein da die Sächſiſchen Legislationen das Delict über Urkunden hinaus ausdehnen, ſo ſind dieſe Handlungen nicht erſchöpfend. Im Allgemeinen wird man, weil ein Eindringen erfordert wird, annehmen müſſen, daß die verbrecheriſche Handlung mit dem Merkmal der Eigenmacht verbunden ſein muß; es muß eine beſondere Handlung zum Zweck des Delicts vorgenommen worden ſein, welche die Grenzen der Befugniſſe des Handelnden überſchreitet. Sonach wird man nicht ſtrafen können, wenn ſich bei ſonſt vollkommen erlaubter Handlungsweiſe die Einſicht in Geheimniſſe von ſelbſt darbietet, oder wenn man in ſeinem eigenen Zimmer Geheimniſſe,

Digitized by Google

die in einem anstoßenden Zimmer ausgesprochen werden, erhorcht. Dagegen wird derjenige strafbar sein, der sich in ein fremdes Zimmer begiebt, um von da aus Geheimnisse oder vertrauliche Gespräche zu erlauschen.

Mittheilung des erlangten Geheimnisses an Andere gehört nirgends zu dem Wesen des Verbrechens, muß aber für die Abmessung der Strafe von Bedeutung sein, wie dieß auch der Fall ist, wenn durch das Delict ein Vortheil erlangt oder Nachtheil zugefügt wurde, was schon §. 8 bemerkt ist.

Will man das Delict, als ein öffentliches, von Amtswegen untersuchen und bestrafen, wie dieß nach dem Bairischen Strafgesetzbuch der Fall ist, so dürfte eine enge Begrenzung desselben, wie dieß auch dieses Gesetzbuch thut, nur zu empfehlen sein. Alle anderen neueren Legislationen stellen dasselbe zur Classe der Privatdelicte, welche nur auf Anzeige, Antrag oder Klage des Betheiligten untersucht und bestraft werden, welchen Falls es wieder der römischen Injurie genähert ist, und dann scheint eine größere Ausdehnung desselben, namentlich über Urkunden hinaus, wie sie die Sächsischen Gesetzbücher, jedoch wohl etwas zu allgemein und unbestimmt enthalten, nicht unangemessen, zumal eine Subsumtion der hierher gehörigen Fälle unter den Begriff der heutigen Injurie oder Ehrenkränkung, nach den neueren Gesetzgebungen wenigstens, in der Regel aufgegeben werden muß.

Der Betheiligte, welcher die Bestrafung verlangen kann, wird übrigens nicht blos derjenige sein, in dessen Geheimnisse eingedrungen wurde, wie der Eigenthümer der Urkunden, sondern auch derjenige, dem sie blos anvertraut waren, z. B. bei Briefen die Postanstalt. Man wird überhaupt Jedem, der ein Interesse bei dem Delict hat, das Recht der Anzeige einräumen müssen, daher bei strafbarer Einsicht der Handelsbücher eines Kaufmanns nicht blos dem buchführenden Kaufmann, sondern, unter Umständen, wenigstens auch dessen Creditoren und Debitoren."

Digitized by Google

II.

Der zweideutige Werth der Untersuchungshaft.

Ein ungenannter Rechtsgelehrter hat im vor. J. ein kleines Schriftchen: „Bemerkungen über Untersuchungshaft und Beweis" (Hersfeld bei Schuster) erscheinen lassen, welches sehr scharfsinnige und praktische Bemerkungen über beide Gegenstände enthält. Was namentlich den ersteren, die Untersuchungshaft, anlangt, so bietet die Betrachtungsweise des Verfassers hierbei manches Eigenthümliche dar und es möge daher folgende Stelle aus jenem Schriftchen hier mitgetheilt werden.

Der Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß die Strafe Aufrechthaltung der Autorität des Gesetzes zum Ziel habe. „Die Haft — sagt er weiter — nützt mithin auch nur soviel, als sie zur Aufrechthaltung der Autorität des Gesetzes beiträgt. Da trotz der Untersuchungshaft Verbrechen begangen werden, also von einer vollständigen Geltung des Gesetzes keine Rede sein kann, so muß man die Frage näher so stellen: würden ohne Untersuchungshaft mehr Verbrechen begangen werden, als mit ihr? Müßte diese Frage verneint werden, so fiele der Werth der Untersuchungshaft vollständig zusammen, und wenn sie noch so vielen Nutzen brächte bei Erforschung der Wahrheit und Verhinderung der Flucht. Möglicherweise könnte nun die Haft insofern zur Verhinderung der Flucht beitragen, als erstlich die möglichen Verbrecher Betrachtungen über die Haft anstellten, oder als zweitens dieselbe zur Begründung des Rufs der Criminaljustiz, als einer jeden Verbrecher ereilenden, Hilfe leistete, so daß dieser Ruf die zum Selbsturtheilen unfähigen Menschen zur Unterlassung von Verbrechen bestimmte. Jene Verbrecher würden etwa folgenden Gedankengang haben: „Wenn die Haft nicht wäre, so würdest du wahrscheinlich nicht entdeckt werden, und sollte dieses geschehen, so könntest du ja entfliehen." Oder auch: „Früher hättest du das Verbrechen nicht begangen, jetzt aber wird während der Untersuchung nicht mehr verhaftet, und es ist deshalb wahrscheinlich, daß du nicht überführt wirst. Geschieht dieses aber, so kannst du ja fortlaufen."

Digitized by Google

Also ist es wegen fehlender Untersuchungshaft wahrscheinlich, daß ein Verbrecher nicht entdeckt wird. — Derselbe muß mithin zum Voraus wissen, daß er Zeugen zur Aussage der Unwahrheit bestimmen, sich nicht in Widersprüche mit denselben verwickeln, die Spuren der That vertilgen und nicht gestehen wird. Aber wenn er das Alles zum Voraus weiß, also zu einer Zeit, zu welcher er noch auf freiem Fuß ist, was hindert ihn denn, jetzt schon alles Das zu thun, was er später gethan haben würde, wäre er nicht verhaftet worden? Und woher soll er denn wissen, welche dereinst gegen ihn zeugen können? Weiß er aber das nicht, so kann er auch verständigerweise nicht behaupten, daß sich dieselben auf Collusionen mit ihm einlassen werden. Nicht zu gestehen nimmt sich wohl Jeder, welcher ein Verbrechen begehen will, vor, und es werden nicht Viele sein, die sich zum Voraus sagen, ihre Absicht, nicht zu gestehen, würde durch Verhaftung wankend gemacht werden. Wäre dieß der Fall, so müßte das Uebel der Untersuchungshaft größer vorgestellt werden, als das der Strafe. Was will man aber mit einem auf dieser Grundlage beruhenden Geständniß? Es beweist nicht mehr, als ein durch Tortur erlangtes, also gar nichts, als daß Jemand Qualen los sein will. — Daß er schon während der Vertilgung der Spuren des Verbrechens verhaftet werde, wird nicht leicht Einer unterstellen. Wahrscheinlich würde er bei so naher Aussicht auf Entdeckung lieber die Begehung des Verbrechens unterlassen.

Was den andern Punkt anlangt, so richtet sich der Ruf der Justiz nicht nach der Zahl der Gestraften, sondern nach der Art und Weise, wie sie Verbrecher ermittelt, insbesondere ob diese eine, einem gewandten Inquisiten gefährliche ist, oder sich nur gegen Anfänger erfolgreich erweist, weil die Resultate, gegenüber den letztern, nicht als Erzeugnisse des Inquirenten, sondern als Erfolge der Dummheit des Inquisiten erscheinen. Wie oben bemerkt wurde, hat aber die Untersuchungshaft gegen gewandte Angeschuldigte, vorausgesetzt, daß keinerlei Art von Tortur angewendet wird, gar keine günstigen Resultate als Wahrheitserforschungsmittel, weshalb ihr auch ein Antheil am guten oder schlechten Ruf der Criminaljustiz nicht zukommt. Hiernach kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Untersuchungshaft zur Ermittelung der Wahrheit behufs Aufrechterhaltung der Autorität des Gesetzes nichts nützt. Mögen auch mit ihr mehr Verbrecher bestraft wer-

Digitized by Google

den, als ohne sie, begangen werden schwerlich mehr Verbrechen ohne sie, als mit ihr.

Die Untersuchungshaft zur Verhinderung der Flucht hält nur unter der Voraussetzung von der Begehung eines Verbrechens ab, wenn die Person, welche das Verbrechen beabsichtigt, in der Flucht selbst nicht ein größeres Uebel sieht, als in der Unterlassung des Verbrechens. Für die meisten Inländer ist das Interesse, im Vaterlande zu bleiben, ziemlich hoch anzuschlagen, so daß die Vortheile des Verbrechens schon recht bedeutend sein müssen, um die Nachtheile der Flucht aufzuwiegen. Wenn solche Leute dennoch ein Verbrechen begehen, so thun sie das in der Hoffnung, nicht zur Flucht genöthigt zu sein. Für diese bedarf es also der Untersuchungshaft nicht, um sie von Begehung eines Verbrechens abzuhalten. Ob hintennach, wenn das Verbrechen begangen ist, solche Menschen auch fliehen, ist gleichgültig. Sie fliehen dann, weil sie die Strafe mehr fürchten, als die Uebel der Flucht. Durch die Verhaftung zur Verhinderung der Flucht wird also nur insoweit die Autorität des Gesetzes aufrecht erhalten, als die allgemeine Ueberzeugung besteht, daß während der Dauer der Untersuchung in denjenigen Fällen zur Verhinderung der Flucht verhaftet wird, in welchen Einer mehr Interesse am Verbrechen, als am Bleiben hat. Dieses wird häufig bei Ausländern und bei Diebstählen und Betrügereien von Bedeutung der Fall sein. Verbrechen, die im Affect begangen werden, kommen dabei nicht in Betracht, weil denselben eine Reflexion nicht vorausgeht, und von deren Begehung die Aussicht auf Untersuchungshaft ebenfalls nicht abhalten kann.

Auch von dem hier besprochenen Gesichtspunkt aus sind Peinlichkeit des Verbrechens und dringender Verdacht keine Voraussetzungen der Haft. Erstere nicht, weil nach dem bei uns geltenden Strafmaaß sich die Größe der Strafe meist nicht nach der Größe des Interesse des Angeschuldigten an der That richtet; letzteres nicht, weil die Autorität des Gesetzes nicht dadurch untergraben wird, daß viele Unschuldige verhaftet werden, und gerade öfters Häufung der Verdachtsgründe nicht abgewartet werden kann, wenn der Haftversuch gelingen soll.

Digitized by Google

III.

Die Gestattung der Einsicht der Untersuchungsacten zum Zweck der Unterstützung in der Führung eines Civilprozesses. *)

Actenstücke, mitgetheilt von *.

I. Die Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission an das Großherzogliche Hofgericht dahier.

In Erwiederung auf Ihren geehrten Erlaß vom 11. v. M. müssen wir Sie ersuchen, dem Nachsuchen des Rubrikaten um Auszahlung der, wegen Versicherung seiner Mobilien ihm bewilligten und bei der Grzl. Staatsschuldentilgungskasse deponirten Vergleichssumme von 744 Gulden 18 Kr. nicht zu entsprechen, indem der §. 7 der Brandassecurationsordnung vom 18. Nov. 1816 die Versicherung der Mobilien in einer ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt nur unter der Bedingung, daß uns davon die Anzeige gemacht und die Genehmigung dazu von uns ertheilt wird, gestattet und dabei ausdrücklich vorschreibt, daß die Unterlassung dieser Anzeige und Genehmigungseinholung die Confiscation der ganzen von dem ausländischen Institut zu zahlenden Entschädigungssumme zum Vortheil der inländischen Brandassecurationskasse nach sich ziehen soll und wir daher, da wir dem Rubrikaten die Genehmigung zur Versicherung seiner Mobilien in einer ausländischen Versicherungsanstalt nicht ertheilt haben, verpflichtet sind, auf Confiscation der besagten Summe zum Vortheil der inländischen Brandversicherungskasse anzutragen, wir auch deßhalb dem Grzl. Hofgerichts-Advokaten N. beauftragt haben, die geeignete Klage gegen den Rubrikaten anzustellen.

Darmstadt, den 24. April 1837.

---

*) Vergl. den 31. Band dieser Annalen, S. 253 — 255: Ueber das Recht der Einsicht von Untersuchungsacten.

Digitized by Google

II. Die Großh. Hess. Brandassecurations-Commission an das Großh. Hofgericht dahier.

In Beziehung auf unsern Erlaß vom 24. v. M. erlauben wir uns noch das ergebenste Ersuchen, uns diejenigen Notizen gefälligst mitzutheilen, welche sich auf die Versicherung der Mobilien des Rubrikaten bei der Gesellschaft allgemeiner Versicherungen zu Paris, die Auszahlung der Vergleichssumme ꝛc. beziehen und in deren Besitz Sie sich befinden, indem es uns von Interesse ist, solche näher zu kennen.

Darmstadt, den 22. Mai 1837.

III. Das Großh. Hess. Hofgericht an Großh. Brandassecurations-Commission.

Ihrer Requisition in dem gef. Schreiben vom 22. v. M. können wir nicht entsprechen, da, wie schon bei andern Gelegenheiten von uns Ihnen eröffnet worden ist, die Einsicht von Untersuchungsacten zum Zweck der Erleichterung in Führung eines privatrechtlichen Prozesses mit dem Inculpaten nicht gestattet werden kann.

Darmstadt, den 8. Juni 1837.

IV. Die Großh. Brandassecurations-Commission an Großh. Hofgericht.

Nach ihrem geehrten Erlaß vom 8. d. glauben Sie unserm Ersuchen vom 22. v. M. aus dem Grunde nicht entsprechen zu können, weil die Einsicht von Untersuchungs-Acten zum Zweck der Erleichterung in Führung eines privatrechtlichen Prozesses mit dem Inkulpaten nicht gestattet werden könne.

In unserem Schreiben vom 22. v. Mts. haben wir Sie nicht um Einsicht der gegen den Rubrikaten geführten Untersuchungs-Acten, sondern um Mittheilung derjenigen Notizen gebeten, welche auf die Versicherung dessen Mobilien bei der Gesellschaft allgemeiner Versicherungen zu Paris, der Auszahlung der Vergleichs-Summe ꝛc. Bezug haben und zur Rechtfertigung und Begründung dieses unseres Ersuchens erlauben wir uns, Ihnen Folgendes zu bemerken.

Digitized by Google

Der §. 7 der Brandassecurations-Verordnung vom 18. Nov. 1816 enthält in seinem 2. Abschnitt ein Verbot der auswärtigen Feuerversicherung der Mobilien ohne vorherige Anzeige und Genehmigungseinholung, er erscheint daher als eine widerrechtliche mit Strafe verpönte Handlung, also als ein Vergehen.

Welche Procedur zur Entdeckung und Bestrafung dieses Vergehens einzuschlagen sei, ist nirgends vorgeschrieben, nirgends ist gesetzlich bestimmt, daß solches von den Polizei-Gerichten nicht untersucht und bestraft, daß der Thäter nur im civilrechtlichen Wege verfolgt werden könne, und es möchte daher wohl mit triftigen Gründen die Behauptung geltend gemacht werden können, daß, sowie überhaupt jedes Vergehen, so auch ein Vergehen gegen die Bestimmung des allegirten §. 7 der Brand-Assecurations-Verordnung ex officio untersucht und bestraft werden müßte.

Wenn aber auch jedes Officialeinschreiten der Polizei- oder Criminalgerichte hier wirklich verboten wäre, so handelt es sich doch immer um die Verfolgung der Uebertretung eines Strafgesetzes und zwar einer solchen Gesetzesübertretung, wodurch nicht die Rechte eines Unterthanen, sondern unmittelbar die Rechte des Staats verletzt worden sind, eines sg. delicti publici und keine Staats- insbesondere keine Gerichtsbehörde kann unserer Ansicht nach berechtiget und verpflichtet sein, die etwa — zur Entdeckung und Verfolgung eines solchen Vergehens dienlichen Mittel in seine Acten zu vergraben. — Mindestens liegt jeder Staatsbehörde die Verpflichtung ob, derjenigen Behörde, welche gegen den Uebertreter des Gesetzes vorzuschreiten berufen ist, und besonders, wenn diese es verlangt, diese Mittel mitzutheilen, besonders wenn sie selbst diese Notizen bei Ausübung von Amtshandlungen erlangt hat, die von ihr, wie Criminaluntersuchungen, im Interesse des Staats vorgenommen worden sind. —

Diese Grundsätze sind, soviel uns bekannt, bisher immer als richtig erkannt, und darnach von den Behörden gehandelt worden.

Es dürften wohl der Fälle schon viele vorgekommen sein, daß die Gerichte bei Gelegenheit der Verfolgung eines gemeinen Verbrechens ein Dienstvergehen eines Administrativ-Beamten oder die Uebertretung eines Polizeigesetzes entdeckten. — In jenem Fall wurde von ihrer Entdeckung der, dem Beamten vorgesetzten Administrativbehörde, in diesem dem einschlagenden Polizeigerichte die Anzeige gemacht, und sie haben unsers Wissens noch niemals An-

Digitized by Google

stand genommen, ihre Acten, oder wenigstens das ganze Detail ihrer Entdeckung und die darauf bezüglichen Actenstücke der competenten Behörde zum sachdienlichen Gebrauch mitzutheilen.

Wir vermögen keinen Grund aufzufinden, warum nicht nach gleichen Grundsätzen in dem Fall verfahren werden soll, wo ein Strafgesetz übertreten worden ist, dessen Vollziehung von unserem Betriebe abhängig ist, und dessen Vollziehung ebenso, als die vieler anderen Gesetze, im Interesse des Staats liegt.

Gestützt auf vorbemerkte Gründe glauben wir daher das in unserem Schreiben vom 22. v. Mts. enthaltene Ersuchen hierdurch wiederholen zu müssen.

Darmstadt, den 19. Juni 1837.

Unterm 29. August 1837 theilte Großh. Hofgericht die gewünschten Notizen mit.

IV.

Strafrechtspflege vor hundert Jahren.

Rescript an die Gräflich Erbachische gemeinschaftliche Regierung zu Michelstadt. *)

Aus der Anlage habe dieselbe zu ersehen, was die Gebrüder und Anverwandte der inhaftirten Ziegeritzin supplicando an Unß gelangen laßen und wie sie auß verschiedenen Ursachen flehentlich bitten, ihnen zur Gnade die etwa sonst verdiente Straffe des Staupenschlags in Gnaden zu mildern. Nachdem wir nun, ob und wie weit bona conscientia hierunter zu aggratiiren sey, pflichtmäßiges Gutachten eingeholt, nach solchem aber sich zwar ergeben, daß die Inquisitin die eingestandenen Diebstähle theils in loco privilegiato, theils bey nächtlicher Weile und mit Einsteigen begangen, theils dergestalt offt reiterirt, daß darauß ein habitus furandi gar wohl abgenommen werden könne, hingegen auff der andern seite doch dieses in einen mildern Betracht zu ziehen, daß 1) die sämtlichen

*) Aus den Originalien des Archivs zu Erbach.

Digitized by Google

Furta ein sonderliches Quantum eben nicht betragen, überdem 2) denen Eigenthums Herren biß auf Weniges wieder erstattet, 3) die Inquisitin zu vorher über ihre Diebstähle noch niemal gestrafft worden, 4) durch diese langwierige Inquisition und Uebertragung derer Cent-Unkosten sie praeter restitutionem ablatorum ohnehin um all das ihrige kommt, und also an ihrem Vermögen empfindliche Strafe leidet, endlich auch 5) zur Besserung der Inquisitin noch nicht alle Hoffnung verschwunden sein dürfte, in welchem Fall wir allezeit geneigter sind, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, als durch Staupenschlag und dergl. Straffe der Inquisitin die Gelegenheit und Mittel zur Besserung erst vollends zu benehmen; So kann ihr zwar das abgefaßte Urthel publicirt, nachher aber aus besonderen Gnaden die Straffe des Staupbeßens erlassen und sie nach abgeschwohrener Urphed und etlichstündiger Prangerstellung auf ewig des Landes verwiesen werden, wornach dieselbe die Behörde zu rescribiren, die hier und dar zu hoch angesetzte Kosten aber sowohl in diesem gegenwärtigen als anderen künfftigen Fällen zu moderir- und allen Mißbrauch einzuschrenken den Bedacht nehmen werde, wobey wir schließlich nicht bergen können, wie unß befremdlich vorgekommen, daß, da diese Inquisition bereits im Monath Julius bei Amt geschlossen gewesen, selbige doch nachhero testantibus actis biß den 12 hujus auff sich erliegen geblieben, mithin die Kosten ohne Noth vermehrt worden. Weilen nun aber dergleichen Protrahirungen an sich unverantwortlich sind, so geben wir denenselben hiermit auff, dieses gegen den Beamten, wann die Schuld, wie es scheint, bei selbigem hafftet, zu ahnden, künfftig hin aber in dergl. Inquisitions-Fällen ernstlich Obsorge zu tragen, damit nicht allein bei ihnen selbst dergl. Verzug nicht haffte, sondern auch anderen dergleichen zum größten Nachtheil des ohnehin verarmten Unterthanens zu verhängen keineswegs gestattet werde.

Erbach, Schönberg und Fürstenau den 23. Obris 1739.

Digitized by Google

V.

Ob und in wie weit Mitglieder des Gemeinderathes, der Kirchen- und Schulvorstände, unter den im Art. 187 des Großherz. Hess. Strafgesetzbuchs genannten Staats- und öffentlichen Dienern begriffen seien?

Rescript des Großherz. Hess. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 15. November 1843, an die Provinzial-Commissariate, die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Verletzung der Amts- und Dienstehre auf die Mitglieder des Gemeinderaths, der Kirchen- und Schulvorstände u. s. w. betr.

Durch eine in einem speciellen Falle bei uns geschehene Anfrage, ob unter den im Art. 187 des Strafgesetzbuchs genannten Staats- und öffentlichen Beamten*) auch die Schullehrer, die Mitglieder der Kirchen- und Schulvorstände, die Gemeinderaths-Mitglieder u. s. w. begriffen seien, finden wir uns veranlaßt, Ihnen unsere Ansicht hierüber nachstehend mitzutheilen: Was 1) die Schullehrer betrifft, so sind diese, da sie förmliche Anstellungs-Decrete erhalten, als öffentliche Beamte im Sinn des Artikels 187 des Strafgesetzbuchs zu betrachten. 2) die Gemeinderaths-Mitglieder können, obgleich der Gemeinderath eine öffentliche Korporation bildet, nicht als eigentliche öffentliche Beamte, auf welche der Art. 187 Anwendung erleidet, angesehen werden.**) 3) Rücksichtlich der Kirchen- und Schulvorstands-Mitglieder muß zwischen den ständigen und unständigen Mitgliedern unterschieden werden. Die ständigen Mitglieder sind, als Pfarrer und Bürgermeister, öffentliche Beamte. Von denjenigen ständigen Mit-

*) Der Titel 20 des Großherz. Hess. Strafgesetzbuchs handelt in den Art. 186 — 192 „von Verletzung der Amts- und Dienstehre." Der Art. 187 handelt von der Strafe dessen, der „einen Staats- oder öffentlichen Beamten oder einen Militär von Officiersrang während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe, durch herabwürdigende Worte, Geberden oder Handlungen beleidigt."

**) In Untersuchungssachen gegen Christoph Haller von Erzhausen wegen Beleidigung des Feldgeschwornen Pohl daselbst hatte Großherz. Hofgericht in Darmstadt in einer Plenarsitzung vom 16. November 1842 sich dahin entschieden, daß zu den im Art. 187 erwähnten öffentlichen Beamten sowie die Bürgermeister und Gemeinderäthe, so auch die Feldgeschwornen gehörten.

Digitized by Google

gliedern des Kirchenvorstandes, welche in den im Art. 3, pos. c & d des allerhöchsten Edicts vom 6. Juni 1832 über die Organisation der Kirchenvorstände bezeichneten Fällen für den Bürgermeister eintreten, sowie von den unständigen Mitgliedern der Kirchen- und Schulvorstände gilt dagegen im Wesentlichen dasselbe, was von den Gemeinderaths-Mitgliedern gesagt worden ist. 4) Die Rechner der Kirchen, Local-Stiftungen und Gemeinden sind auch nicht als eigentliche Beamte im Sinne des Art. 187 des Strafgesetzbuchs zu betrachten. 5) Die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden können eben so wenig, wie die Gemeinderaths-Mitglieder, als öffentliche Beamte angesehen werden.

Sie werden sich hiernach bemessen, mithin bei Beleidigung solcher Personen, die nach dem Vorstehenden nicht als öffentliche Beamte erscheinen, sich der Sache nicht weiter nach Maßgabe des Art. 190 des Strafgesetzbuchs*) und unseres Ausschreibens vom 19. März d. J. Nr. 6 des Amtsblatts annehmen, diesen Personen vielmehr überlassen, die Anzeige der ihnen etwa zugefügt werdenden Beleidigungen selbst bei Gericht zu machen.

---

*) Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Digitized by Google

A. Abhandlungen.

I.

Ueber Zurechnungsfähigkeit.

Unter Bezugnahme auf einen Rechtsfall.

Von Hrn. Dr. **Magg** in Constanz.

Wenn das Gräßliche in der Welt geschieht, worüber die menschliche Natur sich empört, wenn der Verstand am Rande der Ueberlegung staunend den Zusammenhang der Ursachen einer unbegreiflichen Begebenheit überblickt, das Herz zurückschaudert, und das Gemüth in seiner Urtiefe erschüttert wird, dann fragen wir uns ängstlich und mit gerechtem Unwillen über die Wankelmüthigkeit des menschlichen Gefühls und Willens: warum? warum ist denn so Schreckliches geschehen? wie war eine solche That möglich? konnte sie von dem betreffenden Individuum mit Bewußtsein begangen werden? war das Subject der Handlung *vor* und *während* der Verübung derselben im Zustande der *Zurechnungsfähigkeit* und können ihm deshalb die Folgen davon mit Recht zugemessen werden?

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit ist eine jener schwierigen Aufgaben, welche sich nicht durch Aufstellung eines abstrakten Begriffs — a priori — lösen lassen, sondern welche sehr oft durch eine genaue Vergleichung aller Umstände des einzelnen Falles beurtheilt werden müssen; darum kann es nur von Interesse für die Wissenschaft und für den Richter sein, eine Menge verschiedenartiger Zweifelsfälle kennen zu lernen, welche zusammengenommen einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung in concreto zu bilden geeignet sind. Die Zahl dieser Hilfsmittel zu vermehren, ist der Zweck der gegenwärtigen actenmäßigen Darstellung eines merkwür-

Digitized by Google

digen Criminalfalles, welcher vor 5 Jahren in der oberrichterlichen Instanz seine Erledigung gefunden hat. Er betrifft die Beurtheilung eines Verwandtenmordes, einer zu gleicher Zeit begangenen tödtlichen Verwundung und eines Versuchs des Selbstmordes. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit bildete dabei den eigentlichen Gegenstand der Beurtheilung, da sowohl der objektive als subjektive Thatbestand aller drei Verbrechen gleich beim Beginn der Specialuntersuchung auf das Ueberzeugendste constatirt werden konnte und daher die Thatfrage weder dem untersuchenden, noch dem urtheilenden Richter die geringste Schwierigkeit darbot. Dagegen war die Frage der Zurechnungsfähigkeit um so schwerer und wichtiger, als es sich nicht um eine „Abnormität der psychischen Thätigkeits-Aeußerungen," sondern um die Beurtheilung eines jener schwierigsten Fälle handelte, bei welchen das Ungewöhnliche, Unabänderliche und Widersinnige der That selbst den Zweifel an die Regelmäßigkeit des Zustandes der Seelenthätigkeit begründet, und bei welchen „der Richter eben so sehr Gefahr läuft, die Unfreiheit in dem Scheinverbrechen zu erkennen, als dem Verbrechen selbst eine Entschuldigung zu gut kommen zu lassen, die ihm nicht gebührt,"*) und wo es, wie Henke sagt, „im höchsten Grade schwer ist, zu bestimmen: ob ein Mensch zur Zeit einer gesetzwidrigen Handlung nur in einem Zustand des Affekts und der Leidenschaft, oder aber in dem Zustande wahrer Geisteszerrüttung sich befunden habe."**)

Die Akten zeigen uns in dem vorliegenden Falle eine Mutter, welche dreizehn Jahre hindurch mit Sorgfalt und Aufopferung bemüht war, ihren Kindern den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, den sie auf redlichen Wegen zu verdienen wußte, eine Mutter, die, ohne gerade zärtlich zu sein, ihre Kinder zu sehr liebte, als daß sie dieselben ungeachtet ihrer Dürftigkeit von sich gelassen hätte, oder ihrer jemals überdrüssig geworden wäre, und die doch auf einmal ohne alle Ursache, ohne Veranlassung und ohne einen vernünftigen Zweck über dieselben herfällt, in der Absicht sie zu tödten, eines derselben wirklich ermordet, das andere lebensgefährlich verwundet und hierauf die verbrecherische Hand an sich selbst legt. —

---

*) Gerichtsärztliches superarbitrium im gleichen Falle.

**) Henke: Abhandlungen, III. 371.

Digitized by Google

Sie wurde am 15. Januar 1801 in einem Dorfe geboren, und war am Tage der gräßlichen That (den 12. Novbr. 1840) beinahe 40 Jahre alt; sie ist ledigen Standes, katholischer Religion, in welcher sie so wie im Lesen, Schreiben und Rechnen als Kind in der Schule ihres Geburtsortes Unterricht genoß. Ihre Aufführung war nach den, während der Untersuchung erhobenen und im Wesentlichen übereinstimmenden Zeugnissen*) „durchaus untadelhaft, sie war sehr arbeitsam, immer lustig und munter, und zeigte nicht die geringste Spur von Schwermuth oder Geisteszerrüttung, wohl aber ein heftiges, aufbrausendes (cholerisches) Temperament." Ihren Vater, einen im Dorfe einige Zeit im Quartiere gelegenen österreichischen Soldaten, hatte sie nie gekannt; ihre Mutter starb im Jahr 1837, worauf Marianne (so wollen wir die Inkulpatin nennen) den Botendienst derselben übernahm. In ihrem 22. Jahre hatte sie eine Liebschaft mit einem armen Bauernburschen angeknüpft, aus welchem Verhältnisse drei Kinder entsproßten, von denen das erste in seinem 8. Jahre starb. Die beiden andern sind Diejenigen, an welchen die unnatürliche Mutter das Verbrechen beging und wovon das eine (das Verwundete) damals sieben, das andere (das Getödtete) ¾ Jahr alt war. Schon als Marianne das erstemal schwanger war, wurde sie in das Armenhaus der Gemeinde aufgenommen, in welchem auch ihre Mutter wohnte, und worin sie selbst bis zum Augenblick ihrer Arretirung beherbergt wurde, während sie ihren Lebensunterhalt auswärts durch Taglöhnern verdiente. Sie war also gänzlich vermögenslos und in Hinsicht der Erwerbung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf ihre Arbeitsamkeit angewiesen. Auf diese Weise sehen wir sie mit allen Leuten, die sie kannten, im gefälligen, dienstfertigen und freundlichen Umgange, und nur ihre Hausgenossen machten hiervon eine Ausnahme, indem sie mit denselben, besonders in der letzten Zeit, in Unfrieden lebte, so zwar, daß sie ohngefähr 8 Tage vorher, bei Gelegenheit eines heftigen Wortwechsels, im Beisein ihres Liebhabers in die rohe Aeußerung ausbrach: „sie wolle lieber, daß sie der T.

*) Des Gemeinderaths und der Zeugen, worunter auch ihr Liebhaber und die Mitbewohner des Gemeinde-Armenhauses. Das Pfarramt „weicht in so fern davon ab, als es die Inkulpatin nach der allgemeinen Stimme als eine äußerst zornmüthige Person, eine rohe Flucherin, die höchst selten bei den religiösen Versammlungen erscheine, bezeichnet, im Uebrigen aber sie als eine gefällige und in ihrem Geschäft thätige und vernünftige Person" schildert.

Digitized by Google

hole, als daß es mit den Händeln und Streiten so fort gehe," und unter diesen Worten ihrer Gegnerin eine Schüssel nachwarf, auch sie durch einen Wurf mit einem blechernen Teller am Mund verletzte.

Am 11. Novbr. 1840 machte Marianne ihren gewöhnlichen Botengang nach dem zwei Stunden entlegenen Städtchen X. Sie besuchte nach beendigten Geschäften ihren daselbst in Diensten gestandenen Liebhaber, Anton Schlatt, mit dem sie hierauf in mehrern Wirthshäusern einkehrte. Sie tranken zusammen im Ganzen 1½ Maas Bier, wovon Marianne jedoch, nach Schlatt's Aussage, nicht viel genoß, sondern sich bald auf den Weg nach Hause machte, auf welchem sie ihr Liebhaber begleitete, und zwar gegen ihren Willen, indem sie ihm mehrmal sagte, er soll zurückgehen. In ihrer Wohnung angekommen pflegte Marianne ihre beiden Kinder freundlich, und war, nach Schlatt's Angabe, „so lustig und heiter als sie es nur sein konnte." Kurze Zeit nach ihrer Ankunft kam ein Bekannter und ließ durch den siebenjährigen Knaben einen Schoppen Branntwein holen, welchen diese 4 zusammen tranken. Auch hiervon soll Marianne, wie Schlatt bezeugt, nicht mehr getrunken haben, „als dies überhaupt bei Weibspersonen üblich sei." Um 9 Uhr Abends entfernte sich der Bekannte, Schlatt aber blieb. Ihm war jedoch der Zuwandel in dem Armenhause durch amtliche Anordnung untersagt, deshalb machte eine der Mitbewohnerinnen des Hauses, mit welcher Marianne in Unfrieden lebte, als sie Schlatt's Anwesenheit gewahrte, bei dem Bürgermeisteramte des Orts die Anzeige, worauf ungefähr um 10 Uhr der Polizeidiener kam, den Schlatt arretirte und ihn in's Gemeindehaus verbrachte. Derselbe entkam aber aus dem Arreste schon nach einer Stunde, indem er durch das Fenster auf die Straße sprang, und begab sich wieder in die Wohnung Mariannens. Diese zankte mit ihm darüber, daß er nicht im Arreste geblieben sei, und äußerte dabei: „wenn es so fortgehe und Alles sie verfolge, so bringe sie sich zuletzt noch selbst um."

Gegen 1 Uhr kam der Polizeidiener, welcher inzwischen die Entweichung Schlatt's entdeckt hatte, wieder in das Armenhaus, dessen Thüre ihm durch die Weibsperson, welche die erste Anzeige gemacht hatte, geöffnet wurde. Bei seinem Eintritt in die Stube lag Schlatt auf der Bank. Marianne war mit ihrem kleinen Kinde beschäftigt und noch völlig angekleidet. Schlatt wurde nun

Digitized by Google

zum zweitenmale arretirt und in sichere Verwahrung gebracht, wo er die Nacht über verblieb.

Nach dessen Wegführung herrschte Ruhe und Stille im Hause, — ähnlich der dumpfen Schwüle der Luft vor dem Ausbruch eines verheerenden Gewitters; — der ältere Knabe will bei seinem einmaligen plötzlichen Erwachen bemerkt haben, wie seine Mutter angekleidet am Tische saß und das kleine Kind wiegte, und auch die Mitbewohnerinnen des Hauses, welche die Nacht hindurch wachten, hörten dieses Wiegen bis nach 2 Uhr; dann vernahmen sie nichts mehr bis kurz vor 4 Uhr. Um diese Zeit — so erzählen sie — sei Marianne, die sie am Tritte erkannten, aus ihrer Stube heraus und die Stiege hinauf in ihre obere Kammer gegangen, bald darauf aber wieder herabgekommen und in die Stube zurückgekehrt. Eine kleine Weile nachher habe es in derselben ein Paar Mal gepatscht und das kleine Kind habe zwei dumpfe Schreie gethan. Einige Augenblicke darauf habe es abermals und zwar 8 — 10 Mal gepatscht und der größere Knabe habe zwei starke Schreie gelassen, dann habe es gerumpelt, wie wenn Jemand über einen Stuhl hinüber falle oder etwas umwerfe, und hierauf sei es wieder still geworden. Etwa eine halbe Stunde nachher sei Marianne in die Küche gegangen, um — wie die Zeugen aus dem Knistern der Zündhölzchen erkannten — Licht zu machen. Sie sei ganz ruhig gewesen und nach wenigen Minuten ihres Verweilens in der Küche wieder in die Stube gegangen, worin es nun völlig still geworden sei."

Am Morgen kam eine der Zeuginnen in die (gemeinschaftliche) Küche, fand das Ofeneisen aufgezogen, die Asche zerstreut, auf dem Heerd und Boden Blutspuren, in welchen einige angebrannte Zündhölzchen lagen, zu denen das Schächtelchen auf dem Heerde stand. Die Zeugin eilte nun zu ihrer Mutter und dann in Mariannens Stube, wo ihr der Anblick des verbrecherischen Gräuels einen Schrei des Entsetzens auspreßte. Das kleine Kind lag todt in der Wiege; der ältere Knabe lag in seinem Bett und richtete seinen blutigen Kopf auf; Marianne lag angekleidet auf ihrem Bette und bewegte ihre Hände ein wenig. Auf dem mit Blut getränkten Boden lagen zwei Messer und neben der Wiege ein Beil — wo der Blick hinfiel, überall Schreckenszeichen des gräßlichsten Mords.

Die Zeugin sprang alsbald fort und machte die Anzeige bei dem Bürgermeister, welcher sogleich herbeieilte, den ältern Knaben zur Besorgung vertrauten Männern übergab, Mariannen durch

Digitized by Google

zwei Ortsbürger bewachen ließ und sofort einen Anzeigebericht an das Amt erstattete. Der Beamte erschien noch am nämlichen Tage mit den Gerichtsärzten. Die Legalinspection und Section der Leiche fand alsbald statt, die Wunden der Mutter und des ältern Knaben wurden untersucht und die beiden schwer Verletzten in ärztliche Behandlung genommen; die Specialuntersuchung begann.

Der objective Thatbestand der Tödtung des dreiviertel Jahre alten Kindes wurde unzweifelhaft hergestellt durch die an der Leiche dieses Kindes vorgefundenen Quetschwunden und durch die dabei nachgewiesene Zerschmetterung des Stirn- und linken Seitenwandbeins, welche Verletzungen die Gerichtsärzte als solche erklärten, die mit einem stumpfen, zum Theil scharfkantigen Werkzeug zugefügt wurden, und in deren Folge der Tod nothwendig und unter allen Umständen erfolgen mußte, die somit im Sinne des Strafedikts absolut lethal waren.

Der objektive Thatbestand des Versuchs der Tödtung an dem siebenjährigen Knaben ward eben so vollständig außer Zweifel gesetzt durch die an dem Kopfe desselben vorgefundenen zwölf Schnittwunden, von denen mehrere in den Knochen drangen und von den Gerichtsärzten im Sinne des Strafedikts per accidens lethal erklärt wurden.

Bei der Inkulpatin endlich ließ eine drei Zoll lange, in die Luftröhre eindringende Schnittwunde wohl auf eine tödtliche Absicht schließen.

Die Untersuchung hatte, was den subjektiven Thatbestand betrifft, in 10 Verhören statt, welchen ein ordnungsmäßiges (mit zwei Gerichtsbeisitzern bestelltes) Schlußverhör folgte. Die fünf ersten mußten, da die Inkulpatin nicht transportabel war, in ihrer Wohnung vorgenommen werden. Erst bei dem sechsten konnte sie ins Amtsgefängniß gebracht werden.

Gleich im ersten Verhöre gestand die Inkulpatin das dreifache Verbrechen in seinem Zusammenhang. Ihr Geständniß ist folgendes:

Als Schlatt zum zweiten Mal bei ihr abgeholt worden, sei sie darüber so zornig geworden, daß sie den Entschluß gefaßt habe, sich und ihre Kinder aus der Welt zu schaffen, damit sie aus dem Gemeindehaus hinaus kämen und nicht fernerhin der Gegenstand der Verfolgung ihrer Feinde sein müßten. Sie habe noch etwas Branntwein getrunken, sei melancholisch am Tische gesessen und habe ihr Kind gewiegt; endlich habe sie, als das Kind geschlafen,

Digitized by Google

ihre Arme auf den Tisch und den Kopf darauf gelegt und ebenfalls ohngefähr ein Paar Stunden geschlafen. Als sie erwacht, sei ihr ganz schwindlich gewesen, bald aber habe sie ihre volle Besinnung bekommen, sei dann in die obere Kammer gegangen und habe das Beil geholt und dann in die Küche, um Licht zu machen. Dort habe sie einen Schlag auf den Kopf erhalten von dem sie betäubt worden sei. Als sie sich jedoch bald wieder erholt habe, sei sie in die Stube gegangen und habe zuerst sich selbst noch ein paar Streiche mit dem Beil auf den Kopf gegeben, sofort ihr kleines in der Wiege schlafendes Kind mit drei Streichen todtgeschlagen, hierauf ihren Knaben mit mehrern (jedenfalls 5 — 6) Beilschlägen verwundet, und zuletzt sich selber mit einem Messer in den Hals geschnitten. Diese Erzählung der Thatsache bestätigte sie in allen Verhören, sie suchte jedoch durch die Angabe sich zu entschuldigen, daß sie bei ihrem ersten Gang in die finstere Küche einen Schlag auf den Kopf erhalten habe, wodurch sie „einen Trümmel" bekommen, und dann aus lauter „Melancholie und Wankelmuth den festen Entschluß zu der gräßlichen That gefaßt hätte, indem sie gedacht habe: sie wolle ihre Kinder in die Hand Gottes schicken, damit sie aus dieser schlechten Welt weg kommen und nicht all das Ungemach ertragen müßten, das sie selbst schon erduldet habe, und dann ihnen nachfolgen.

Bei dieser Angabe beharrte sie bis zum 7. Verhöre. Einen Verdacht wegen des erhaltenen Schlages wollte sie Anfangs gegen Niemanden haben, doch ließ sie nicht undeutlich merken, daß die Mitbewohnerinnen des Hauses wohl eine Schuld daran tragen könnten; ja, im 6. Verhör bezeichnete sie das alte Weib im Hause geradezu als die Thäterin. Im 7. Verhör widerrief sie die bisherigen Aussagen und gab an: sie selbst habe sich zuerst in der Küche einen Schlag mit dem Beil auf den Kopf gegeben und dann in der Stube noch drei oder vier Schläge weiter nachfolgen lassen. Anfänglich habe sie die Schuld nur darum auf ihre nächsten Feinde gelegt, weil sie gedacht habe, dieselben sollten auch etwas leiden für die vielen Unannehmlichkeiten, die sie ihr bereitet hätten. Inzwischen habe sie während ihres Untersuchungs-Arrests die Mutter Gottes und den heiligen Geist oft angerufen und diese hätten ihr nun aufgetragen, die Wahrheit anzugeben.

Hierbei blieb sie im achten, neunten und zehnten Verhöre stehen. Im Schlußverhör dagegen that sie einen abermaligen

Digitized by Google

Widerruf, den sie jedoch in einem, auf Veranlassung des Vertheidigers und Anordnung des Gerichtshofs erfolgten Ergänzungs-Verhör wieder aufhob, unter Anführung der Entschuldigung: „sie habe gedacht, es sei kein Schad', wenn ihre Feinde auch gestraft würden, denn sie haben es genug verdient, weil dieselben sie und ihre Kinder geplagt hätten." —

Nachdem durch die Untersuchung die Thatsachen in allen wesentlichen Punkten klar und unzweifelhaft hergestellt und der Vorsatz der Tödtung erwiesen war, so blieb der Beurtheilung des Falles nur eine Frage vorbehalten: die der Zurechnungsfähigkeit. Ich will diese hochwichtige Frage in dem hiernach folgenden

Gutachten

einer selbstständigen, d. h. einer der Form nach von den gerichtlichen Vorträgen abweichenden Betrachtung unterwerfen. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, zuvörderst die Veranlassungen zu der unnatürlichen That in Kürze zusammen zu stellen. Dieselben bestehen nach Inhalt der Akten:

1) in dem feindseligen Verhältnisse, in welchem die Inkulpatin mit den Bewohnerinnen des Armenhauses stand, und in dem Bestreben: aus diesem Hause heraus zu kommen und dadurch dem sie quälenden Verhältnisse zu entgehen;

2) in dem Umstande, daß man ihren Liebhaber in jener unglücklichen Nacht zweimal bei ihr abgeholt hat;

3) in der sie drückenden Vorstellung, daß sie unschuldig gequält und verfolgt werde, und daß auch ihren Kindern ein ähnliches Loos bevorstehe;

4) in der aus dieser Vorstellung entstandenen Melancholie und Wankelmuth, wodurch ihr der Gedanke rege wurde: „ihre Kinder aus der schlechten Welt wegzuschaffen, sie in die Hand Gottes zu geben und ihnen dann nachzufolgen;"

5) in dem, diesen Entschluß steigernden Genuß eines geistigen Getränks — des Branntweins.

Die Frage ist nun: waren diese Motive einzeln, oder auch in ihrem Zusammenwirken hinreichend, die Zurechnungsfähigkeit der Inkulpatin aufzuheben, oder doch wenigstens zu beschränken? — Die Persönlichkeit der Inkulpatin muß entscheiden. Wir müssen uns fragen: wie war der somatische Zustand, wie war das Erkenntniß-, Gefühls- und Willensvermögen der Verbrecherin beschaffen? Nach dieser Beschaffenheit stellt sich die psychische Freiheit oder Unfreiheit der Inkulpatin heraus, und wir gewinnen

Digitized by Google

entweder eine feste Grundlage*) für die Beurtheilung des Vermögens der Inkulpatin: sich mit Selbstbewußtsein und nach Vernunftgründen zu bestimmen, oder diese Grundlage wird schwankend, unsicher, und verschwindet wohl gar in einer Weise, daß an ihre Stelle theilweise oder gänzliche Unfreiheit in Hinsicht der Willensbestimmung des unglücklichen Individuums tritt.

Was zuerst den somatischen Zustand der Inkulpatin betrifft, so ist derselbe, so weit die äußern Erscheinungen reichen, ein durchaus normaler. Sie genießt einer vollständigen Gesundheit, ist heiter, munter, ja lustig und lebensfroh, und ihr körperliches Wohlbefinden ward in einer Reihe von Jahren nicht durch die geringste Störung unterbrochen.

Nicht ganz so günstig steht es mit ihrem Erkenntnißvermögen. Sie gehört zu der gemeinen Menschenklasse, deren Erkenntniß nicht über die Sphäre der alltäglichen Bedürfnisse hinaus reicht. Mangel an Unterricht und Erziehung haben eine Lücke in ihrem Denkvermögen gelassen und sie befindet sich in Hinsicht ihrer Selbsterkenntniß auf der niedrigsten Stufe. Indessen theilt sie dieses Loos mit vielen Tausenden, die demohngeachtet nicht aus dem Kreise des dem Menschen von der Natur eingepflanzten Rechts- und Sittengesetzes schreiten. Sie weiß, daß Anfeindungen von Andern, Verfolgungen, ja selbst Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen keinen hinreichenden Grund zu Gewaltthätigkeiten gegen sich und Andere abgeben können, und sie hat durch längere Duldung bewiesen, daß sie die Verpflichtung zur Verträglichkeit und vernünftigen Nachgiebigkeit erkannte, obgleich sie dann und wann den erlittenen Kränkungen mit Heftigkeit und rohem Ausbruche begegnete. Auch ihre religiösen Begriffe sind in so weit klar, als sie weiß, daß man um erlittener Unbilden willen sich weder an sich selbst, noch an seinen Nebenmenschen vergehen darf. Aber ihre religiöse Erkenntniß ist unachtet von der schädlichsten Finsterniß des Verstandes: sie ist abergläubisch bis zu dem scheinbaren Grade des Wahnwitzes. In diesem durch Unterricht und Erziehung verwahrlosten und durch anhaltendes verkehrtes Nachdenken bis zum höchsten Grade des grassesten Fanatismus ge-

*) Vergl. Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1827. 1. Heft, S. 204. — Kopp's Jahrbücher 10. Jahrg. S. 97. — Clarus. l. c. p. 22. 23. — Henke: Handbuch des Criminalrechts, 1. Theil. S. 291. — Mittermaier: Archiv des Crim.-Rechts.

Digitized by Google

steigerten Zustande ist der Mensch fähig, Handlungen zu begehen, die ihn dem reißenden Thiere an die Seite stellen. Allein dieser Zustand äußert sich nicht so urplötzlich gerade durch das gräßlichste Verbrechen eines zweifachen Mordversuchs an dem Theuersten, was der Mensch besitzt: an dem Leben der geliebten Kinder; er wird vielmehr nach und nach, durch allmählige Steigerung der Mißhandlungen, zu solch gräßlicher Verbildung gereift.

Dies war aber bei der Inkulpatin nicht der Fall. Sie pflegte jahrelang und bis zum letzten Augenblick mit mütterlicher Sorgfalt ihre Kinder, die sie liebte, und die sie wohl, im Falle ihres Ungehorsams, als pflichtgetreue Erzieherin, wenn auch im rohen, ihrer eigenen niedern Bildungsstufe entsprechenden Ausbruche (wie viele Hundert ihres Gleichen) bestrafte, niemals aber mißhandelte, noch viel weniger im Anfalle des Wahns zu verwunden oder zu tödten strebte. War daher der abergläubische Gedanke: „durch den Mord ihrer Kinder ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun und sie glücklich zu machen, indem sie dieselben durch Wegschaffung aus dieser schlechten Welt in die Hand Gottes gebe," bei ihr auch selbst schon völlig habituell geworden, so bedurfte es doch weit wichtigerer Veranlassungen, als jene, welche der verbrecherischen That unmittelbar vorausgingen, um anzunehmen, daß sie hinreichend gewesen seien, die freie Willensbestimmung der Inkulpatin völlig aufzuheben, demnach ihre Zurechnungsfähigkeit gänzlich auszuschließen. (Vergl. die oben unter 1, 2, 3 und 5 angeführten Motive.) Streit und Händel mit den Hausgenossen waren ihr nichts Seltenes und konnten sie zwar wohl zum Ausbruche ihrer persönlichen Rohheit gegen ihre Beleidiger hinreißen, aber sie trübten niemals ihren Verstand in dem Grade, daß sie ihrer Reden und Handlungen vor und während der Ausstoßung des Zornes durch Schimpfworte und Thätlichkeiten sich nicht bewußt gewesen wäre. Das Verbot des (nächtlichen) Einzugs ihres Liebhabers in das Armenhaus hat in der That keinen nachtheiligen Einfluß auf ihr Denkvermögen ausgeübt, denn sie selbst war es ja, welche dem Besuchenden den Eintritt Anfangs nicht gestatten wollte, damit Er und Sie nicht in Unannehmlichkeiten geriethen, welche, wie sie ganz klar einsah, aus der Uebertretung jenes Verbots nothwendig entstehen mußten. Auch war durch die Unterlassung des Besuchs im Armenhaus die Zusammenkunft zwischen Beiden nicht wesentlich gestört, da sie den Schlatt in jeder Woche in R. besuchte, und er sie alsdann nach Hause be-

Digitized by Google

gleitete. Ihrer Heirath aber standen ganz andere Hindernisse entgegen, als der Einzug ins Armenhaus, nämlich ihre beiderseitige Armuth und der Mangel an Gelegenheit, eine selbstständige Niederlassung zu gründen.

Mehr, als die bisher angeführten Gründe dürfte der, wenn gleich mäßige Genuß des Branntweins, und ein Umstand, den sie selbst nicht als mitwirkende Ursache bezeichnete, nämlich ein, der That unmittelbar vorhergegangener unregelmäßiger, und darum die Sinne betäubender Schlaf dazu beigetragen haben, ihr Denkvermögen zu schwächen, beziehungsweise zur Zeit des augenblicklichen Entschlusses und der demselben rasch und in ununterbrochener Reihe gefolgten Handlung wesentlich zu unterdrücken.

Sie hatte den einen Arm auf den Tisch gelegt, und war, den Kopf vorwärts gebeugt, mit der Stirne auf den Arm gesunken. In dieser Lage schlief sie ohngefähr 2 Stunden, erwachte dann im Sinnestaumel und schritt eilig zu der blutigen That.

In einer solchen Lage des Kopfes drängt sich das Blut nach dem Gehirne, und der Schlaf kann kein erquickender sein, sondern muß nothwendig die Kopfnerven in überreizte Spannung und das Denkvermögen in eine Verwirrung bringen, welche beim Erwachen um so mehr fortdauert, wenn die Spannung der Nerven durch ein geistiges Getränk, besonders des Branntweins, erhöht wird. Der wache Zustand ist in diesem Falle kein völlig klares Bewußtsein, sondern eine Schlaftrunkenheit, in welcher der Mensch nicht augenblicklich vollkommene Geisteskraft entwickeln, ruhige Fassung gewinnen und dem Verstande die Herrschaft über die betäubten Sinne zu verschaffen im Stande ist. Aber für gänzlich aufgehoben kann man deswegen die Denkkraft nicht erklären. Es ist dies vielmehr der Zustand eines wachen Traumes, der aber den Gebrauch des Verstandes nicht unmöglich macht, sondern nur beschränkt, daher die Zurechnung nicht aufhebt, sondern blos vermindert, zumal, wenn die Zornmüthigkeit den ersten Gedanken beim Erwachen begleitet und wenn dieser erste Gedanke den Entschluß einer blutigen That enthält, und von den schnell durch die Seele blitzenden Vorstellungen der unglücklichen Motive des Entschlusses unterstützt wird.

Hiernach können die oben angeführten Gründe nicht als hinreichend angesehen werden, um die Schuld des Verbrechens blos

Digitized by Google

und allein in der positiven Unmöglichkeit des Gebrauchs eines richtigen Erkenntnißvermögens, somit des klaren Verstandes der Inkulpatin zu suchen.

Prüfen wir das Gefühlsvermögen der Verbrecherin, so finden wir, daß dasselbe vollkommen dem niedern Grade ihrer Erkenntniß entspricht. Es übersteigt nicht die Stufe der Sinnlichkeit. Roh, wie die Neigung zu ihrem Erwählten, ist die Liebe zu den Kindern; es fehlt ihr, wie allen Müttern ihres Gleichen, an jeder feinern Bildung des Gefühls. Der Mutterliebe zarte Sorgen beschränken sich auf gemeine Liebkosungen im Falle der Zufriedenheit, und auf Abwehrung der gröbsten Fehler bei vorkommendem Ungehorsam, oder verübten Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Kinder; und diese Abwehr geschieht gewöhnlich mit raschen Worten, leicht auch, bei zunehmender Gereiztheit mit Poltern und Schelten, ja nicht selten mit beigefügten Schlägen. Ihr choleriſches Temperament tritt häufig ins Spiel und verwandelt die liebevolle Strafe in zornmüthige Züchtigung. Die Sehnsucht, das Glück ihrer Kinder zu begründen, beruht blos in dem sie beängstigenden Gefühle ihres eigenen Schmerzes über Entbehrungen und Unannehmlichkeiten des Lebens, deren entgegengesetzte Genüsse der Sinnlichkeit entspringen und dieser ganz allein angehören. Es drängt sie im befürchtenden Gemüthe, die Kinder aus den sie selbst drückenden Verhältnissen zu befreien, sie aus den Drangsalen der „schlechten Welt" zu erlösen. Aber ihr Herz ist nicht stark, nicht edel; sie fühlt sich zu schwach, den jahrelangen Kummer einer wahrhaft liebenden Mutter zu ertragen; ihr Gefühl sträubt sich gegen eine solche Ausdauer — die Erlösung aus allem irdischen Elend soll alsbald, soll eben so plötzlich erfolgen, wie das geheime Grauen ihr Innerstes erfaßt und ihre Seele krampfhaft erschüttert. Dieses Beben verläßt sie aber nicht, kann sie nicht verlassen, weil ihr ganzes Herz nur am sinnlichen Wohl ihres eigenen Ichs hängt, mit dem sie consensuell das diesseitige Wohlergehen ihrer Kinder in rathlose Verbindung bringt. Die Erde hat keinen Trost, bietet ihr keine Aussicht auf jemalige Erleichterung ihres bekümmerten Gemüths, darum knüpft sie die Hoffnung des bedrängten Herzens unmittelbar an das Sehnen nach einer anderen Welt, in welcher alle Sorgen schwinden, aller Kummer aufhören, und ohne eigene Mühe, gleichsam wie durch einen plötzlichen Zauber, ein glücklicher Zustand für sie und ihre Kinder dauerhaft begründet werden soll. Aber auch hier ist kein Ausweg.

Digitized by Google

Immer peinlicher preßt ein namenloser Druck ihr schwer belastetes Herz. Da tritt der Aberglaube vor ihre Seele und treibt ihr glühend das erhitzte Blut durch die Adern; sie fühlt in der Vernichtung den Keim zum bessern, d. h. zum kummerlosen Leben. Mit Todeshoffnung füllt sich die Brust, und ihre Pulse bewegt der Mord. So schreitet das Gemeingefühl vereinigt mit der niederen Erkenntniß immer vorwärts auf dem dunkeln Pfade des Verbrechens. — Wie muß bei solcher Unterdrückung der wichtigsten Seelenkräfte das Willensvermögen sich gestalten? Der Wille kann nicht besser sein, als Erkenntniß und Gefühl. Wenn diese beiden Vermögen in der Sinnlichkeit wurzeln, so kann der Wille sich nicht über die Sphäre der Sinnlichkeit erheben. In dem Verhältnisse des Zustandes dieser drei vereinigten Potenzen liegt die Bedingung der Handlungsweise, darin der Grad der Zurechnungsfähigkeit, darin der Maßstab für die Schuld und Strafbarkeit des Verbrechens in psychologischer Hinsicht; denn der Gebrauch des freien Willens ist bedingt durch die Einwirkung einer unklaren Erkenntniß und eines krankhaften Gefühls. Aber nur „die Freiheit des Menschen oder das Vermögen, sich psychisch nach Vernunftgründen selbst bestimmen zu können, ist die Grundlage des Strafrechts," und „der psychisch freie oder unfreie Zustand des Verbrechers ist die Hauptfrage, von deren Lösung das Urtheil über Schuld und Nichtschuld, über Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit abhängt." *) „Es giebt nun aber gewisse allgemeine psychische Zustände und Charakterzüge, die sehr vielen die Zurechnung aufhebenden oder sie wenigstens sehr zweifelhaft machenden Handlungen eigenthümlich sind." **) Jedenfalls gibt es solche Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit vermindern. Unter derartige diagnostische Formen rechnen wir (mit Friedreich S. 308), als zur Beurtheilung unseres Falls speciell gehörig, zunächst den Zweck der Verbrecherin. Dieser ist vor dem Forum des Verstandes offenbar ein unsinniger. Aber der Trieb wird genährt und wächst durch die geheimen Einflüsterungen des verrätherischen Aberglaubens; die Einbildungskraft überwältigt den Verstand, das Gefühl wird Meister über die Erkenntniß und auf den Wellen einer wilden Phantasie fliegt das Wrak des Gedankenschiffs dahin im Sturme der aufgeregten

*) Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie. S. 89.
**) Daselbst, S. 306.

Digitized by Google

Empfindung. Aber noch ist der Steuermann „Vernunft" nicht unfähig, nicht willenlos, die psychische Freiheit nicht völlig aufgehoben, nur gehemmt, unterdrückt, beschränkt; der Wille ist gebunden, aber nicht getödtet durch die Macht düsterer Vorstellungen und Gefühle, die That ist prämeditirt, das Individuum ist sich derselben vor, während und nach der verbrecherischen Handlung gleich bewußt; mag auch der Zweck noch so unsinnig sein, die psychische Freiheit begleitet den Mord, den das empörte Gefühl diktirt und die, der fortgerissenen Empfindung allzu willfährige Hand im Sturme roher Leidenschaft verübt. Durch die Vernunftwidrigkeit des Zwecks kann unter solchen Umständen nicht die psychische Unfreiheit des Subjekts bewiesen werden.

Eine zweite diagnostische Form ist der Beweggrund des Verbrechens. „Die That — sagt Friedreich —*) geschieht bei solchen Handlungen, die auf psychische Unfreiheit schließen lassen, oft an den geliebtesten Gegenständen, an Kindern, Ehegatten, Freunden, um sie glücklich zu machen, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen, um mit ihnen bald unzertrennlich vereint zu sein, in welchem letztern Falle sehr oft nach dem begangenen Morde ein Mordversuch am eigenen Leben geschieht." Hier haben wir ganz die gleichen Beweggründe, aus welchen unsere Inkulpatin das Verbrechen beging, und dennoch können wir sie darum nicht für psychisch unfrei erklären. Liebe und Mord! allerdings ein auffallender Contrast! aber nicht hinreichend zum Beweise der Unfreiheit. Es kommt dabei Alles auf die Umstände an. In unserm Falle ist die Liebe blos kleingeisterische Sorge für leibliches Wohlergehen, schwachmüthige Lebsucht, der es an Hoffnung auf hinlängliche Befriedigung fehlt. Für dieses Gefühl ist der Ausdruck „Liebe" viel zu edel; es ist mehr instinktartiger Trieb; so liebt auch das Thier. Bei solchen Menschen ist das Gefühl eine Klippe für den Verstand, den das bethörte Herz zu unmenschlichen Beschlüssen und Handlungen führt. Der Wahn kann aber hierbei nicht vermuthet, er muß bewiesen werden; denn der Contrast an und für sich ist kein Beweis, sondern nur, wie alle Widersprüche, deren es in der menschlichen Natur unzählige giebt, eine Aufforderung zur Ergründung der Beweise. In unserm Falle aber war — wie oben gezeigt — die Freiheit der Psyche nicht vernichtet, sondern nur gehemmt durch Zustände, welche jedoch den Willen nicht ohn-

*) Am oben angeführten Orte S. 318.

Digitized by Google

mächtig gemacht hatten. Dem Beweggrunde gebührt daher allerdings eine sorgfältige Berücksichtigung bei Beurtheilung von Criminalfällen überhaupt, und in der vorliegenden Untersuchungssache insbesondere ist seine Diagnose ein wesentliches Merkmal verminderter Seelenfreiheit.

Wichtig ist und einflußreich, aber auch nicht hinreichend zum Beweise der psychischen Unfreiheit, das cholerische Temperament der Inkulpatin. Sie ist zornmüthiger Natur, und zwar derjenigen Gattung, welche Plattner *) die unechte nennt und die er folgendermaßen beschreibt: „Diese Gemüthsstörung hat unbestritten innere Reizungen zum Grunde, die überdies immer rege und in den Säften und Nerven tief verschlossen sind, deren Zunder so leicht Feuer fängt, daß er, wenn nur eine Spur von Feuer zu nahe kommt, schnell in Flammen ausbricht." ꝛc. ꝛc. Demohngeachtet hält auch „Plattner" diese Gemüthsaufregung darum nicht für zureichend zur Behauptung der Zurechnungsunfähigkeit, weil dieselbe ad absurdum, nehmlich dahin führen könnte, daß „bei keinem in dem Zustande der Zornmüthigkeit begangenen Frevel und Vergehen eine Zurechnung stattfände und es folglich nichts Ungerechteres gäbe, als nicht allen und jeden (zornmüthigen) verbrecherischen und boshaften Menschen Leib- und Lebensstrafe zu erlassen." In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht genügt es, das Temperament hier mit unter diejenigen diagnostischen Formen aufgenommen zu haben, welche geeignet sind, dem freien Willen hemmend, jedoch nicht aufhebend in den Weg zu treten.

Wir haben im Verlaufe dieser Abhandlung noch eines mächtigen Motivs der Gemüthsaufregung und Willensschwächung der Inkulpatin gedacht: es ist dies die Macht des Aberglaubens. Wir sind jedoch mit Friedreich*) dahin einverstanden, daß der Aberglaube nur dann als psychischer Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit gelten darf, wenn derselbe 1) den vollen Grund des Vergehens in sich enthält, in der Art, daß er in einem wesentlichen ätiologischen Zusammenhange mit dem Motive zur That steht; und wenn 2) der Aberglaube bei dem Individuum so fest im Innern sich eingewurzelt hat, daß er, unter Beraubung der vernünftigen Freiheit das unüberwindliche Motiv zur Handlung geworden ist, und der Mensch deshalb gerade so handeln mußte, wie er gehan-

*) De excandescentia furibunda. Progr. Lips. 1800.
*) A. a. O. S. 597.

Digitized by Google

delt hat. — Diese Grundbedingungen sind jedoch in unserm Falle nicht vorhanden: der Aberglaube der Inkulpatin enthält nicht den vollen Grund ihres Verbrechens, und ihre Handlung ist nicht die unbedingt nothwendige Folge ihrer — wenn gleich tiefgewurzelten — abergläubischen Ideen.

Wir haben bisher die Persönlichkeit der Inkulpatin nach ihren Anlagen und Fähigkeiten vereinzelt betrachtet, eben so haben wir die Motive zu ihrer verbrecherischen That beleuchtet und sind dadurch zu der Ansicht gelangt, daß jedes einzelne derselben zur völligen Aufhebung der Zurechnung nicht hinreichend gewesen sei. Denken wir uns aber alle diese Umstände im Zusammenhang, in einer augenblicklichen Verbindung im Momente des raschen Entschlusses und der unmittelbar darauf gefolgten Handlung, so ist der daraus entstandene innere Drang zur schnellen Ausübung des Vorsatzes wohl geeignet, Zweifel an die Zurechnungsfähigkeit zu erregen und uns geneigt zu machen, die Inkulpatin für psychologisch unfrei zu erklären, zumal bei solcher Entscheidung selbst der juristische Grundsatz: in dubio pro reo, in unsere Entscheidung sich gar zu leicht einmischen könnte. Weiter jedoch, als bis zur Zweifelhaftigkeit, kann uns auch der Zusammenfluß aller Umstände im Hinblick auf die unnatürliche That nicht führen: die völlige Unfreiheit wird dadurch nicht vollständig erwiesen, denn der mit Ueberlegung gefaßte Vorsatz und das immer gleiche Bewußtsein der handelnden Person bringen uns mitten im Zweifel gleichzeitig auch die Annahme der Möglichkeit des freien Gebrauchs des Verstandes und der Vernunft, somit der Anwendung des freien Willens auf, wenn wir auch zugestehen, daß diese Freiheit in hohem Grade beschränkt gewesen sein müsse. Wir glauben, daß ein Geschwornengericht das „Schuldig" über die Inkulpatin ausgesprochen haben würde. In dieser Ueberzeugung können wir nicht anders, als dem Urtheile der gelehrten Richter, von denen dieser Criminalfall abgehandelt wurde, unsere Zustimmung geben. Sie nahmen die übereinstimmende Ansicht der Rechtslehrer an: daß der Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit alsdann vorhanden sei, „wenn Gründe, welche in ihrer höchsten Wirksamkeit die Zurechnung aufheben würden, im geringeren Grade vorliegen und das zur Zurechnung erforderliche Bewußtsein trüben." Auf das Vorhandensein dieses psychischen Zustandes gestützt, gingen sie von der durch das Gesetz bestimmten Todesstrafe ab und faßten einstimmig folgendes

Digitized by Google

Urtheil

„die Angeschuldigte sei der vorsätzlichen und muthwilligen Tödtung ihres (dreiviertelsjahre alten) Kindes, sodann des Versuchs einer solchen Tödtung, verübt an ihrem andern (siebenjährigen) Kinde für schuldig zu erklären und deshalb, wegen vorliegenden Milderungsgrundes, zu einer zwanzigjährigen Zuchthausstrafe und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen."

Auch wir unterschreiben unter den obwaltenden Umständen den legalen Ausdruck:

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

B. Rechtsfälle.

III.

Großherzogthum Heſſen.

Noch ein Fall von Verwandtenmord, von Tödtung des Kindes durch die Mutter.

Dargeſtellt durch Mittheilung der weſentlichen Actenſtücke von Hrn. Advocat **Bopp** in Darmſtadt.*)

> Hilfloſigkeit, Hunger und Noth ſind die großen Mütter der Verbrechen, und der Menſch wirft ſich mit Bewußtſein in den ſtrafenden Arm der Geſetze, weil ſie milder ſind, als das Leben, und opfert ſeine Freiheit bereitwillig gegen Brod und Obdach.
>
> Th. Mügge: Streifzüge durch Belgien.

I. Der Hauptbericht des Criminalgerichts.

Dieſe Unterſuchung hat zum Gegenſtande einen Mord, nicht, wie aus der Rubrik hervorzugehen ſcheint, einen Kindermord. Sie iſt jetzt geſchloſſen, weshalb wir das Ergebniß hiermit gehorſamſt vorlegen. Am 30. November vorigen Jahres (1843) kam gegen Abend eine fremde Weibsperſon, die ſich durch ihre Papiere als Pauline Ras von Obersheim auswies, mit ihrem kleinen Kinde nach Biebesheim und wurde wegen Armuth durch den Bürgermeiſter angewieſen, im Hirtenhauſe zu übernachten. Am folgenden Morgen war das Kind todt; ſie machte die Anzeige davon bei dem Bürgermeiſter, der den Todtenbeſchauer beauftragte, die Leiche zu beſichtigen. Dieſer glaubte verdächtige Umſtände zu bemerken, und gab Großherzogl. Landgerichte Gernsheim ungeſäumt die erforderliche Nachricht, während dem die Weibsperſon einſtweilen zu Biebesheim zurückbehalten wurde. Das Landgericht verfügte ſich alsbald an Ort

*) Vergl. den nahe verwandten Fall, welchen ich S. 290 — 311 des 41. Bandes dieſer Annalen mittheilte: Verwandtenmord. Die Mutter als Mörderin ihres Kindes. S. 311 muß es in der Note ſtatt „Limmergerichts“ heißen: „Kammergerichts.“ By.

Digitized by Google

und Stelle und da die äußere Besichtigung des Leichnams auf ein Verbrechen schließen ließ, so arretirte es die verdächtige Person und that überhaupt alles, was die Sache verlangte. Es legte das Resultat seines Verfahrens durch Bericht vom 28. März d. J. Großherzogl. Hofgericht vor und hochdasselbe beauftragte uns mit Beendigung der Untersuchung. In Bezug auf den objectiven Thatbestand ist vor Allem hervorzuheben, daß, bei der äußeren Besichtigung der Kindesleiche, dieselbe in der ungeheizten Armenstube auf Stroh lag, mit einem Hemdchen bekleidet und einigen Monturstücken bedeckt. Auf dem Rücken, in der Gegend der Lendenwirbel, befand sich eine handgroße, einem Todtenflecken ähnliche Hautfärbung. Aehnliche Hautfärbungen nahmen die Gegend des rechten Oberschenkels an der äußeren Hinterseite ein. An der linken Körperseite waren dergleichen Hautfärbungen nicht zu sehen. Die rechte Nasenöffnung war mit Blutkrusten besetzt und zeigte, daß eine Blutung aus derselben früher dagewesen. Von der Schläfegegend rechter Seite, hinwieder von der halben Wangengegend dieser Seite, bis anderthalb Zoll hinter dem Ohre, war die Haut bläulich und bräunlichroth gefärbt, das äußere Ohr mit einbegriffen. Der ganze Körper des Kindes war in starrem Zustande, die Beine halb angezogen und mit den Unterbeinen übereinander geschlagen. Die beiden Arme ebenfalls etwas eingebogen, mit völlig und fest zusammengezogenen Fingern beider Hände. Dagegen war der Hals um so beweglicher, so daß der Kopf fast über Gebühr nach vorn und hinten ganz lose Bewegungen zuließ, während sich bei diesen Kopfbewegungen zeitweise ein leises Knarren vernehmen ließ, wie wenigstens dem Physikatsarzte vorkam. Die Section wurde am folgenden Tage, in gesetzlicher Form, in dem Gemeindehause zu Biebesheim, vorgenommen. Aus dem deßfallsigen Protokoll heben wir, als wesentlich hierher gehörig, Nachstehendes hervor: Die an dem Körper des Kindes, namentlich an der rechten Seite des Kopfs vorgefundenen, bläulich gefärbten Hautstellen, waren immittelst etwas blässer geworden; im Uebrigen zeigte sich keine Veränderung. Der entblößte Leichnam hatte die Länge von ein und zwanzig hessischen Zollen, die Breite der Schultern hatte sechs Zolle, weniger fünf Linien, die Breite der Hüften vier Zolle, der Umfang der Brust zwölf Zolle, vier Linien. Sämmtliche Extremitäten waren noch in starrem Zustande. Die rechte Kopfseite bis an den Nacken hin, so wie der untere Theil des Rückens, die rechte Hälfte des Unterleibs, vorzüglich die männlichen Geschlechtstheile, ferner die hinteren Sei-

Digitized by Google

ten der unteren Extremitäten hatten eine todtenfleckenähnliche Färbung; das rechte Naſenloch war mit einer Blutkruſte beſetzt; die Beine und die Arme waren noch etwas angezogen, die Finger ſteif und eingezogen, der Kopf leicht mit noch kurzen Haaren bedeckt, alle natürlichen Oeffnungen, mit Ausnahme des rechten Naſenlochs, waren rein, der Hals zeigte noch eine übergroße Beweglichkeit; bei dem vor- und rückwärts Bewegen des Kopfs war ein leiſes Knarren deutlich zu vernehmen. Das todte Knäblein hatte das Ausſehen eines völlig ausgetragenen, etwa vor vier Wochen geborenen Kindes. Bei Oeffnung des Schädels zeigte ſich die innere Seite der Kopfſchwarte, vorzüglich an der rechten Seite des Schädels, fugillirt. Dieſe Sugillationsfärbung erſtreckte ſich über den Hinterkopf bis einen Zoll über die kleine Fontanelle linker Seite; ferner fand ſich an der linken Schläfegegend, ſoweit der Schuppentheil des Temporalknochens dieſer Seite reicht, ebenfalls und zwar eine ſtarke Sugillation. An dem großen Gehirn waren einige oberflächliche Gefäße ſtark angelaufen. Das tentorium cerebelli war dunkelblau gefärbt, die ſeitwärts laufenden Blutbehälter deſſelben mit venöſem Blute ſtark angefüllt. Das kleine Gehirn hatte in ſeiner rechten Hälfte ſehr angefüllte Blutgefäße, wogegen die linke Hälfte weniger angefüllte Blutgefäße zeigte. Die unter dem kleinen Gehirn gelegene harte Haut, ſowie die dortigen Blutbehälter zeigten nicht minder Ueberfüllung ihrer Gefäße und hatten eine bläuliche Blutfärbung angenommen. Eine Unterſuchung der Halswirbel ermittelte keine abnorme Erſcheinung. Beide Lungen waren gleichmäßig in gleich congeſtivem Zuſtande mit ſchwarzem Blute gefüllt. Die rechte Herzhöhle, ſowie das rechte Herzohr nebſt dem Vorhof waren ſtark mit venöſem Blute angefüllt, die linke Herzgegend dagegen nebſt dem Vorhof leer. In dem Unterleib waren alle Theile in geſundem, normalem Zuſtande, nur der Magen war leer. Sonſt wurde nichts Bemerkenswerthes an der Leiche gefunden. Das phyſicatsärztliche Gutachten unterwirft die Leichenöffnung in drei Beziehungen einer Prüfung: 1. die an dem Kopfe aufgefundenen Sugillationen nebſt dem blutigen Ausfluß aus der rechten Naſenöffnung betreffend. Die Sugillation konnte an dem ſchon vier bis fünf Wochen alten Kinde (richtiger drei bis vier Wochen) nur durch Einwirkung äußerer Gewalt entſtanden ſein. Sie nahmen zwei von einander getrennte, ſich einander entgegenſtehende Seitenſtellen des Kopfes ein. Die der rechten Seite, welche ſich von der Wangengegend bis nach und über den Hinterkopf bis nach dem Genick

Digitized by Google

herab ausdehnte, zeigte sich weniger intensiv stark, als die an der linken Seite, in ihrem Umfange beschränktere, welche nur den Schuppentheil des Schläfebeins einnahm; jedoch erscheint die Verschiedenheit der Ausdehnung dieser beiden Sugillationsstellen und ihre verschiedene intensive Stärke im richtig proportionirten umgekehrten Verhältnisse mit der eingewirkten Gewalt und weist auf eine gleichzeitige Einwirkung derselben von beiden Seiten durch Zusammendrückung des Kopfs hin, wie etwa mit der flachen Hand von der rechten Seite her, deren Finger das Hinterhaupt füglich überreichen konnten und mit ein Paar zusammengezogenen Fingern der geballten zweiten Hand von der linken Seite gegen einander, sei dieses durch plötzlichen, verhältnißmäßig starken Druck, oder dieser mit Anstoß verbunden, bei welchem sehr leicht ein schwaches Gefäß in der Nase sich öffnen und sich entladen konnte, deren geringe Blutung sich an den Kleidern der Mutter des Kindes erwies. (Aus den Geständnissen der Inquisitin geht hervor, daß die That nicht ganz so verübt wurde, wie hier unterstellt ist.) 2. Zeigte zwar die Untersuchung der oberen Halswirbel und ihrer ligamentösen Verbindungen einen nicht gestörten Zustand, so war doch die Beweglichkeit des Halses zu excessiv und das knarrende Geräusch in dieser Gegend zu außergewöhnlich, als daß diese beiden Zustände einen blos natürlichen Grund in der individuellen Bildung haben, und nicht vielmehr bei der, durch das Vorhandensein der Sugillationen nun einmal constatirten, Einwirkung einer äußeren Gewalt, durch ein gewaltsames, überstarkes Vor- und Rückwärtsbiegen des Kopfs entstanden sein sollten, wodurch das bei dem vier Wochen alten Kinde so zarte Rückenmark Gefahr laufen konnte, einen gefährlichen Druck zu erleiden. Der bedeutende Congestivzustand des angrenzend gelegenen kleinen Gehirns, welcher allein auf dieses beschränkt gefunden wurde, findet zugleich hierdurch seine Aufklärung. Bei Individuen dieses zarten Alters sind alle weichen Theile viel dehnbarer und vermögen auch übergroße Ausdehnungen länger durch Nachgiebigkeit zu bestehen, ohne zu zerreißen, als bei solchen reiferen Alters. 3. Beide Lungen waren mit schwarzem Blute ausgedehnt angefüllt. Dieser Zustand war offenbar neu entstanden, mit keiner Schleimabsonderung oder Entzündungsmerkmalen, als Zeichen einer längeren Dauer dieses Zustandes, verbunden. Ihre übrige Beschaffenheit war sonst gesund. Berücksichtigt man hierbei den Befund des sonst nicht minder gesunden Herzens, dessen ganze rechte Hälfte gleichfalls mit dunkelm Blute gefüllt, dessen linke Hälfte

Digitized by Google

aber ganz leer war, so ergiebt sich, daß die Lungen ein plötzliches Hinderniß gefunden haben, sich in das linke Herz entladen zu können und sonach das Kind den Tod der Erstickung erlitten haben müsse.

Subjectiver Thatbestand. Die Angeschuldigte ist ein Vagabundenkind und hatte seither ein bedauernswerthes Loos. Nach einem Auszug aus dem Geburtsregister der Gemeinde Wonsheim*) wurde sie am 23. Juni 1817 daselbst geboren. Ihr Vater, Andreas Ras, war zu Obersheim eingebürgert, zog aber beständig als Scheerenschleifer von einem Ort zum andern. Daher ist sie in ihrer Heimath sehr wenig gekannt. Der Bürgermeister von Obersheim sagt in einem Bericht an Großherzogl. Staatsprokurator: „Der Vater der Beschuldigten Pauline Ras war Scheerenschleifer und zog mit seinem Schleifkarren und seiner ganzen Familie im In- und Auslande umher. Nur selten kam er nach Obersheim. Dadurch, daß er keinen festen Wohnsitz hatte, kam es, daß seine Kinder weder die Schule, noch die Kirche besuchten und roh und ungebildet erzogen wurden. Beide Eltern sind längst gestorben. Sie haben ihren Kindern gar kein Vermögen zurückgelassen. Pauline Ras ist seither immer außerhalb des Orts in Diensten gewesen. Es ist mit meinem Wissen noch nie eine Untersuchung gegen sie eingeleitet gewesen. Die Zeugnisse ihrer Dienstherrschaften waren gut. In hiesiger Gemeinde ist sie wenig bekannt." Sie selbst ließ sich über ihre persönlichen Verhältnisse wie nachsteht umständlich aus: Mein Vater war Scheerenschleifer, gebürtig aus Obersheim, woselbst er auch ansäßig und Bürger war; meine Mutter war aus Dahlberg im Preußischen. Meine Eltern hatten anfänglich einiges Vermögen, welches sie ererbt hatten. Sie hatten neun Kinder, wovon ich das jüngste war. Ich wurde zu Wonsheim geboren; meine Mutter kam damals auch so nieder, wie ich mit meinem Kinde zu Eschollbrücken. Meine Eltern zogen umher und betrieben von einem Ort zum andern das Scheerenschleifergeschäft und so auf der Reise kam meine Mutter zu Wonsheim mit mir nieder, wie mir später öfter erzählt wurde. Meine Geburt erfolgte im Jahr 1817 und ich bin jetzt 26 Jahre alt. Da meine Eltern fortwährend umherzogen, so ging ich niemals in eine Schule, kann daher auch nicht lesen und schreiben; ich bin auch noch nicht gefirmt und erst vor einem Jahr habe ich zum erstenmal

*) in der Provinz Rheinhessen.

Digitized by Google

in Darmstadt in der katholischen Kirche gebeichtet und das Abendmahl empfangen. Ich war sieben Jahre alt, als mein Vater, welcher ein redlicher arbeitsamer Mann war, in Obersheim verstarb. Meine Mutter führte nicht den besten Lebenswandel, war dem Trunk ergeben, behandelte die Kinder wie die Hunde und lebte oft im Streit mit meinem Vater. Von Geschwistern waren bereits sechs gestorben als mein Vater verschied. Ich und meine beiden älteren Schwestern Elisabeth und Marie, welche beide wahrscheinlich noch leben und im Preußischen verheirathet sind, waren noch am Leben. Zur Zeit des Todes meines Vaters dienten meine Schwestern und ich war noch allein bei meiner Mutter. Dieselbe war eine courageirte Frau und trieb das Scheerenschleifergeschäft fort, was sie jedoch verdiente, vertrank sie, und auch für mich verwendete sie beinahe gar nichts. Sie gab mir zwar die nöthigen Lebensmittel, an Kleidungsstücken war ich aber fast ganz entblöst. Wir zogen fortwährend umher und etwa ein Jahr nach dem Ableben meines Vaters waren wir im Preußischen. Wir kamen von einem Orte her, auf welchen ich mich nicht erinnere, in der Nähe von Bretzenheim. Meine Mutter hatte vorher Schnaps getrunken, sie setzte sich neben an den Weg hin und schlief ein. Es war mitten im Winter und sehr kalt; ich schlief auch und als ich erwachte, lag meine Mutter leblos da. Ich eilte nach Bretzenheim und bat die Leute, meine Mutter herein zu holen. Der Bürgermeister schickte eine Fuhre hinaus, meine Mutter wurde in den Ort gebracht und in Bretzenheim begraben. Damals war ich etwa 8 Jahre alt. Ich entfernte mich von Bretzenheim, ehe noch meine Mutter begraben war, weil mir zugemuthet wurde, zur Nachtzeit allein bei ihr zu wachen. Die erste Nacht hielt ich es aus, am andern Tage entfernte ich mich aber und ging über die Nahe nach Hakkenheim. Ich hatte kein Geld, um das Fahrgeld zu bezahlen und wadete bis am Leib im Wasser durch die Nahe, ungeachtet der damaligen Winterzeit. In Hakkenheim begab ich mich zunächst zu einer armen Familie, welche früher meine Mutter und mich öfters beherbergten. Die Leute nahmen mich auf und war ich bereits 14 Tage lang da, als eine Seiltänzer-Familie, Namens Althof, kam. Eines Tages holte ich in einem Wirthshause, wo die Seiltänzer logirten, und woselbst auch Wecke verkauft wurden, einen Wecke. Die Seiltänzer bemerkten mich und hörten, daß ich elternlos sei. Sie offerirten sich, mich mitzunehmen und es behauptete die Frau des Althof, sie sei meiner Mutter Schwester. Ich entschloß mich gleich, zu ihnen

Digitized by Google

zu gehen. Ich ſah nachher die Frau des Althof als meiner Mutter Schweſter an, nannte ſie ſogar Mutter und den Althof Vater. Ob aber wirklich jene meiner Mutter Schweſter geweſen, weiß ich nicht. Ich muß es ſogar bezweifeln, weil die Frau des Althof über meine frühern Verhältniſſe und Verwandten niemals ſich ausſprach. Gleich am andern Tag zog ich mit der Seiltänzergeſellſchaft weiter. Dieſe hatte keinen beſtimmten Wohnort und zog von einem Ort zum andern. Ich kann wirklich nicht ſagen, wie lange ich bei ihr war, bis ich in Charlesroi von ihr mich trennte. Ich kam ſpäter nicht mehr mit ihr zuſammen. Ich verſah Magddienſte, während die andern muſicirten und tanzten. Wir zogen weit umher. Nachdem wir uns längere Zeit in Holland und Belgien aufgehalten hatten, kamen wir nach Frankreich. Zu Charlesroi wurde ich krank und verließ die Geſellſchaft. Nach meiner Wiedergeneſung im Spital wollte ich nach Deutſchland und bekam von der Polizei Reiſegeld. Ich nahm den Weg über Paris, ganz allein und ohngefähr 13 Jahre alt. Hier traf ich mit einer Frau zuſammen, welche mir auf der Straße aufſtieß und mir anbot, Magddienſte zu nehmen. Sie ſprach deutſch. Da ich in Deutſchland auch keine eigentliche Heimath hatte und froh war, ein Unterkommen zu finden, ſo ließ ich mich auf das Anerbieten ein und erhielt durch Vermittelung der Frau einen Dienſt bei einem deutſchen Wirth, deſſen Namen ich nicht mehr weiß, er wohnte auf der place des champs elysées. Hier befand ich mich anderthalb Jahre und ich war zwiſchen 14 und 15 Jahre alt, als ich Frankreich verließ. Ich begab mich zunächſt nach Oberheim, wo damals meine Schweſter Eliſabeth diente, blieb aber nur einige Tage dort und ſuchte mir einen Dienſt. Hernach habe ich bald hier bald dort als Magd oder als Tagelöhnerin gedient, immer im Großherzogthum Heſſen. Meine letzte Dienſtzeit hatte ich zu Meſſenhauſen, wo ich fortgedient haben würde, wenn ich nicht ſchwanger geworden wäre und Meſſenhauſen hätte verlaſſen müſſen.

Dieſe Erzählung ſteht richtig, ſo weit ſie ſich durch Vernehmung der Schweſtern der Inculpatin und des Bürgermeiſters zu Obersheim ermitteln ließ. Ihre letzten Magddienſte verſah dieſelbe zu Meſſenhauſen, wo ſie ſeit dem Jahre 1840 bei verſchiedenen Geſchirrhändlern, ſogenannten Krugleuten, ohne Klage diente. Auf Pfingſten 1843 mußte ſie weggehen, weil ſie ſchwanger war. Nach dieſer Zeit zog ſie unſtätt von Ort zu Ort bis zur Verhaftung. Da es bei Beurtheilung ihrer Schuld von Intreſſe iſt, ihre Lage

Digitized by Google

ganz zu übersehen, so heben wir auch das wörtlich hervor, was sie hiervon erzählte. Sie sagte: „Mein letzter Dienstherr sagte mir, ich solle zu seiner Schwester nach Nauheim gehen, der Ehefrau des Peter Dammel, die mich in Dienst nehmen wolle. Ich ging zu ihr, konnte aber nur acht Tage lang bei ihr bleiben, weil ich in andern Umständen war; die Frau gab mir drei Kreuzer mit, sonst hatte ich kein Geld mehr. Von Nauheim ging ich nach Mainz, wo ich mich im accouchement meldete. Ich wurde gleich angenommen und bedeutet, mich einzufinden, wenn die Zeit der Kindesnöthen heran käme. Von dort ging ich acht Tage lang in den Ortschaften überm Rhein herum, indem ich mich zu herumziehenden Geschirrleuten hielt. Dann kam ich wieder herüber, zog manchmal mit Geschirrleuten, oder anderen armen Leuten herum, oder war für mich allein. Ich lebte von dem, was mir die Leute als Almosen gaben. Mein Dienstbüchelchen habe ich hier und da unterschreiben lassen. Auf diese Weise kam ich wieder nach Mainz und fragte, ob ich jetzt in die Anstalt aufgenommen werden könne. Da mir aber gesagt wurde, das könne erst in der letzten Stunde geschehen, so fuhr ich sogleich mit dem Dampfboot nach Mannheim. Man hat mich als Almosen mitgenommen. Zu Mannheim blieb ich über Nacht und am andern Tag ging ich nach Heidelberg, wo auch eine Anstalt ist. Auf mein Anmelden sagte man mir, es würden blos Inländerinnen umsonst aufgenommen und Auswärtige nur gegen Bezahlung. Darauf ging ich wieder herunter in diese Gegend. Zu Pfungstadt hielt ich mich drei Tage lang im Armenhause auf und wusch mein Bischen Kindszeug, das ich mir hier und da gefordert hatte. Von dort ging ich nach Eschollbrücken, wo ich gegen Abend ankam. Ich trug mein Dienstbüchelchen zum Bürgermeister und ließ es zurück, weil er nicht zu Haus war. Dann machte ich mir ein Quartier aus, wo ich übernachten konnte. Ich schlief in einer Scheuer. Nachts um 9 Uhr kamen die ersten Wehen, ich verstand es aber nicht, weil ich noch nicht in dem Fall gewesen bin. Nach einer Stunde aber merkte ich es, klopfte der Hausfrau und fragte nach der Hebamme. Es wurde mir gesagt, wo sie wohne, ich ging hin und sagte ihr, in welcher Lage ich sei. Sie machte die Anzeige bei dem Bürgermeister, ich wurde in das Haus des Strumpfwebers Bonin gebracht und kam Morgens zwischen vier und fünf Uhr nieder. Die Niederkunft mit einem Knaben fand am 6. November 1843 statt.“ Von da blieb Inquisitin fünfzehn Tage lang auf Kosten der Gemeinde in

Digitized by Google

Eſchollbrücken, während welcher Zeit ſie und ihr Kind, den Umſtänden nach, völlig geſund war. Hierauf trieb ſie ſich bis zur Verhaftung in verſchiedenen Orten umher und lebte vom Betteln. Zuerſt will ſie nach Pfungſtadt und am folgenden Tag nach Grießheim gegangen ſein, wo ſie in Geſellſchaft anderer armer Leute drei Tage lang bei Wirth Kolb ſich aufgehalten habe und heimlicher Weiſe fortgegangen ſei, ohne den Wirth zu bezahlen. Wirth Kolb giebt den Aufenthalt zu, weiß ſich aber nicht zu entſinnen, ob ſie, ohne zu bezahlen, fortgegangen ſei. Von da will ſie nach Wolfskehlen gegangen ſein und bei armen Leuten übernachtet haben, hierauf ſich nach Goddelau gewandt, eine Nacht in einem dortigen Wirthshauſe zugebracht, dann in Crumſtadt und Stockſtadt geſchlafen haben und zuletzt nach Biebesheim gekommen ſein, woſelbſt ſie am andern Morgen arretirt wurde. Pauline Nas konnte bei den von ihr erzählten Lebensverhältniſſen begreiflicher Weiſe nur ſchlechte moraliſche Begriffe auffaſſen; trotz dem iſt ſie nicht ſo verwildert, als man glauben ſollte; ſie ſcheint Achtung vor fremdem Eigenthum zu haben und wußte ſich bis zur letzten Verhaftung ſo ziemlich außer Conflict mit Polizeibehörden zu halten. Großer Leichtſinn ſcheint ein Characterzug von ihr zu ſein und bis jetzt hat ſie noch keine richtige Anſicht von der Größe der ſie erwartenden Strafe. Denn nachdem ſie ſchon die Tödtung ihres Kindes mit Vorbedacht einbekannt hatte, und ſie über einen Umſtand, den ſie ſeither abläugnete, gefragt wurde, äußerte ſie: „ich wünſche, daß ich meine Strafe bald bekomme, damit ich wieder in die Freiheit komme, denn ich will meine jungen Jahre nicht im Arreſt zu bringen.“

In der Unterſuchung betrug ſie ſich gut und zeigte mehr Schamgefühl, als man ihr zutraute. Sie will erſt zweimal arretirt geweſen ſein. Das Erſtemal, weil ſie einen Heimathſchein gehabt, der von dem Kreisrath nicht beglaubigt geweſen ſei. Das Zweitemal zu Gaulsheim, weil ſie ſich bei einem Schuhmacher aufgehalten habe. Sie ſei nach zwei Tagen nach Mainz gebracht worden, wegen Verdachts, ein Kind geboren und umgebracht zu haben. Zu Mainz ſei ſie unterſucht und für unſchuldig befunden und am andern Tag wieder entlaſſen worden. Nach den vorhandenen Actenſtücken des Großherzoglichen Staatsprocurators zu Mainz wurde Pauline Nas zu Gaulsheim am 18. Januar 1840 arretirt, weil ſie ſich bei einem Schuhmacher daſelbſt aufhielt. Der Bürgermeiſter hielt ſie im Verdacht, ein Kind geboren und umge-

Digitized by Google

bracht zu haben, da sie nach dem Dienstbuch im Jahr 1839 wegen Schwangerschaft von Goddelau habe weggehen müssen und sie sich nicht gehörig habe ausweisen können. Der Großherzogl. Staatsprocurator entließ sie aber am 21. desselben Monats, wegen Mangels des objectiven Thatbestands der Beschuldigung. In der Nacht vor ihrer letzten Ankunft zu Biebesheim war Pauline Ras bei Taglöhnersleuten zu Stockstadt, worüber Philippine Hul folgende eidlich bekräftigte Aussagen machte: „Am 29. November kam des Abends, ohngefähr um halb sechs Uhr, eine fremde Weibsperson, ihrer Angabe nach Pauline Ras heißend, in unsere Wohnung. Sie brachte einen Nachtzettel und bat um ein Nachtlager, was wir ihr auch aus Barmherzigkeit unentgeldlich gestatteten. Wir haben kein Bett überflüssig, auch sonst wenig Raum in unserer Stube. Mein Mann war damals nicht zu Hause, kam jedoch zum Nachtessen und bot ihr ein Nachtlager über unserm Kuhstalle auf dem Heu an. Sie nahm dies an und es wird ungefähr 9 Uhr gewesen sein, als sie sich mit ihrem Kinde auf den Heuboden begab. Als sie am andern Morgen vom Heuboden herunter kam, war ihr Kind ganz bläulich im Gesicht, wie verfroren. Es hing gleich das Köpfchen auf die Seite und war ganz matt, als wenn es am Sterben läge. Sie kam auf mich zu und sagte: wißt Ihr was Neues, ich behalte mein Kind nicht! Sie weinte und sagte, sie habe früher einen Fluß gehabt, der müsse in dasselbe gefahren sein. Die Nacht über war Pauline Ras nicht in unsere Stube gekommen, ich hörte aber das Kind einmal des Nachts weinen; es war jedoch kein auffallendes Schreien, das Kind weinte, wie gewöhnlich Kinder von dem Alter weinen. Mir kam das Kind des Morgens sehr elend vor und sagte ich der Pauline Ras, sie solle gleich zur Hebamme gehen und dieser das Kind zeigen. Das Kind hatte sich schon in unserer warmen Stube ein wenig erholt, war auch auf mein Anrathen von Pauline Ras mit warmem Wasser gewaschen worden, als sich dieselbe entfernte und zu der Hebamme ging. Nach einiger Zeit kam sie zurück; das Kind war frisch gewickelt, sah munter und neu belebt aus. Die Ras hielt sich noch einige Zeit bei mir auf, während sie mehrere Kindersachen auswusch und es wird des Nachmittags 3 Uhr gewesen sein, als sie nach Biebesheim fortging." Die Hebamme Wandel zu Stockstadt sagte eidlich aus: „Morgens um halb neun Uhr kam ein fremdes Weibsbild mit einem kleinen Kinde zu mir und sagte, sie habe in der verflossenen Nacht bei Leuten in Stockstadt übernachtet, welche in ei-

Digitized by Google

nem kleinen Häuschen wohnten und zwei Kinder hätten. Nach der Beschreibung konnte ich schließen, daß die Fremde bei Nikolaus Hul's Eheleuten gewesen, welche arme Taglöhnersleute sind. Die Fremde sagte, ihr Kind sei am Abend vorher noch ganz munter gewesen; als sie des Morgens aufgewacht, sei es ganz erstarrt und beinahe schon kalt gewesen; ich möge einmal sehen, was dem Kinde fehle. Ich nahm das Kind, besah es und konnte nur so viel erkennen, daß es mir sehr erfroren vorkam und ganz verkeucht aussah. Es schien, als habe das Kind die Nacht über kalt gelegen und nicht gehörig zu trinken bekommen, es ließ sein Köpfchen hängen und sah überhaupt matt aus. Ich wickelte es an meinem Ofen auf und überzeugte mich, daß es ein schönes und starkes Kind war. Eine äußere Verletzung oder sonst ein Merkmal, welches eine Störung der Gesundheit andeutete, war nicht wahrzunehmen. Das Kind hatte auch keine Hitze, welche auf Fieber schließen ließ, es war, wie bemerkt, verkeucht und kam es mir vor, als ob es verwahrloßt worden sei. Als ich das Kind wieder gewickelt hatte, sagte ich der Fremden, sie solle es trinken lassen und hat auch darauf das Kind gleich auffallend viel an der Brust seiner Mutter getrunken. Zuvor hatte ich ihm den Mund ausgewaschen, weil die Fremde sagte, sie habe dem Kinde Tags zuvor die Zunge lösen lassen, ich auch, als ich darnach sah, fand, daß es den s. g. Mehlgrau hatte, ein unbedeutendes Uebel, was sich beinah bei allen kleinen Kindern vorfindet und ohne alle Gefahr ist. — — Als das Kind tüchtig getrunken hatte, und sich einige Zeit in meiner warmen Stube aufgehalten, wurde es wieder wie neu belebt und ganz munter. Die Fremde entfernte sich nachher mit dem Bemerken, sie wolle nach Biebesheim gehen." In diesem Orte kam sie gegen fünf Uhr in der Abenddämmerung mit ihrem Kinde zu dem Bürgermeister und bat um ein Nachtquartier. Da ihr Aeußeres große Armuth erkennen ließ, so wurde ihr erlaubt, im Hirtenhause zu übernachten. Sie meldete sich hierauf bei der Frau des Kuhhirten Brenner, die später folgende eidlich bekräftigte Aussage machte: „Gestern Abend kam eine fremde Weibsperson mit einem kleinen Kinde in unsere Wohnung. Wir haben die Verbindlichkeit, arme Reisende bei uns übernachten zu lassen. Die Weibsperson sagte, sie wäre über'm Rhein zu Hause und komme von Stockstadt. Sie hatte vom Bürgermeister einen Nachtzettel erhalten und mußten wir sie deshalb beherbergen. Mein Mann war nicht zu Hause und meine Tochter Gertrude mit Füt-

Digitized by Google

tern unſeres Viehes beſchäftigt. Etwas ſpäter kam mein Mann, welcher jedoch um acht Uhr wieder wegging, weil er Nachtwächter iſt und in der Vormitternacht zu blaſen hatte. Erſt nach zwölf Uhr kam er nach Hauſe. Meine Tochter ging nach dem Nachteſſen mit ihrem Spinnrade fort und kehrte um etwa zehn Uhr zurück. In unſerer Stube, wo wir alle ſchlafen, wies ich der Fremden und ihrem Kinde ein Lager auf ausgebreitetem Stroh, ohne weiteres Bettwerk an. Das Kind war munter und anſcheinend völlig geſund. Die Fremde ſagte zwar zu mir und meiner verheiratheten Tochter, welche mich beſucht hatte, ihr Kind ſei krank, es habe etwas im Munde. Wir ſahen es an, meine Tochter nahm es ſogar auf den Arm, konnten aber an dem Kinde keine Krankheit erkennen. Um neun Uhr entfernte ſich meine verheirathete Tochter, worauf ich und die Fremde uns ſchlafen legten. Das Kind hatte Abends einigemal geweint, es war aber kein auffallendes Schreien und es wurde immer wieder ruhig, wenn es ſeine Mutter an ſich hatte trinken laſſen. Ich ſchlief bald ein und wachte erſt wieder auf, als mein Mann um halb ein Uhr nach Hauſe kam. Um dieſe Zeit weinte das Kind der Fremden wieder, wurde aber auch bald wieder ruhig und ſchien es wieder zu trinken erhalten zu haben. Nachher ſchlief ich feſt bis um fünf Uhr, um welche Zeit ich aufſtand, um für das Vieh zu kochen und ſonſtige häusliche Geſchäfte zu verrichten. Gleich nach mir ſtand auch meine Tochter auf, um bei Ludwig Molter dreſchen zu helfen. Mein Mann ſchlief noch fort. Zur Zeit, als ich und meine Tochter aufgeſtanden waren, verhielten ſich die Fremde und ihr Kind ganz ruhig. Ich hatte nach dem Aufſtehen ein Licht in der Stube angezündet und gewahrte, daß das Kind mit einem barchenten Rock bedeckt war, ſo daß ich ſelbſt das Geſicht nicht ſehen konnte. Des Abends war die Fremde etwas früher auf ihr Lager gegangen, als ich zu Bett, und bemerkte ich damals den barchenten Rock nicht über dem Kinde. Die Fremde hatte damals ihr Kind im Arm und war mir das Geſicht derſelben unſichtbar. Des Morgens ſchien ſie das Kind auf der linken Seite zu haben; ich konnte dieſes aber nicht ſehen. Die Fremde ſchien zu ſchlafen. Ich begab mich in die Küche, kam noch einigemal in die Stube und fand die Fremde immer in derſelben Lage. Es war gerade ein Viertel auf acht Uhr, als ich in der Küche mich befand und die Fremde mit ängſtlicher Stimme mir zurief, ich ſolle hurtig hineinkommen. Ich begab mich alsbald in die Stube und fand die Fremde vor

Digitized by Google

ihrem Lager stehend und ihr Kind auf beiden Händen vor sich hinhaltend. Ohne zu weinen redete sie mich an: „„Mein Kind ist todt, was mache ich jetzt?““ Das Kind schien mir auch wirklich leblos, das Köpfchen hing nach hinten herunter und die eine Seite des Gesichts war blau unterlaufen. Das Kind war noch gewickelt wie am Abend zuvor und konnte ich deshalb nicht sehen, wie es am übrigen Körper aussah. Ich war erschrocken; ich konnte mir nicht denken, wie das Kind so schnell versterben sollte und entgegnete der Fremden: „„das kann nicht gestorben sein, das hast du todt gelegen!““ Sie erwiederte mir: das verstehe ich nicht, das sei ein Schlagfluß, das Kind sei ja auch blau. Die Fremde schien keinen großen Kummer zu haben; sie kleidete sich völlig an, und sagte, sie wolle dem Bürgermeister die Anzeige machen. Mein Mann war unterdessen aufgewacht und sagte: wenn das Kind todt sei, so solle es in die Armenstube, wohin es die Fremde auch trug, ehe sie zum Bürgermeister ging. Später kam der Todtenbeschauer und besah das Kind in ihrer Gegenwart und es dauerte nicht lange, so wurde dieselbe, nachdem sie inmittelst auch dem Herrn Pfarrer die Anzeige gemacht, durch den Ortsdiener abgeholt.“ Mit diesen Aussagen stimmen die Angaben des Hirten Brenner und seiner beiden Töchter überein, so weit dieselben Wissenschaft haben konnten. Die Angeschuldigte kam etwa um acht Uhr Morgens zu dem Bürgermeister und sagte schon in der Küche in weinerlichem Tone, ihr Kind sei gestorben. Gleich darauf trat sie in die Stube, ohne zu weinen und sagte ganz gefaßt, sie wolle anzeigen, daß ihr Kind in der Nacht gestorben sei; sie wünsche einen Todtenschein zu haben, damit sie auch sagen könne, wo ihr Kind gestorben sei. Der Bürgermeister verwies sie vor Allem an den Todtenbeschauer und als dieser verdachterregende Zustände an der Leiche wahrnahm, wurde die Nas bis zur Ankunft des Landgerichts zurückbehalten. Diese Behörde vernahm sie über die Todesart des Kindes, sie suchte glaublich zu machen, dasselbe sei gestorben, während es ihre Brust im Munde gehabt und machte sich durch manche andere Aeußerung verdächtig. Das Landgericht versuchte, sie in Gegenwart des Leichnams zu einem Geständnisse zu bewegen, sie beharrte aber bei ihrer Angabe. In den drei nächstfolgenden Verhören ging sie nicht davon ab und wiederholte zum öfteren, das Kind sei an einem Schlagfluß gestorben; erst im Verhör am dritten Februar, zu dem sie sich hatte melden lassen, machte sie Geständnisse,

Digitized by Google

indem sie sagte: „Ich bitte um eine gnädige Strafe; ich will alles sagen, wie es ist; ich will Ihnen jetzt die reine Wahrheit sagen. In dem Hirtenhause zu Bibesheim war das Kind unruhig und wollte nicht recht trinken. Der Hirte war schon ein paar Stunden zu Hause, als mein Kind wieder von Neuem unruhig wurde und weinte. Ich gab ihm die Brust, es trank aber nicht recht und melkte ich ihm Milch in den Mund. Es beruhigte sich aber nicht und schrie fort. Ich genirte mich vor den Hirtenleuten; denn in Goddelau, wo ich die dritte Nacht vorher beim Wirth Just logirte, raisonirte dieser und verfluchte mein Kind, weil es auch schrie. Ich nahm daher mein Kind, welches damals an meiner linken Seite lag, und drückte es ein Paarmal stark wider meine Brust; darüber ist das Kindchen still geworden. Es regte sich nicht mehr, ich war voller Schlaf und schlief auch gleich ein und als ich des Morgens vielleicht um sieben Uhr aufwachte, lag es todt neben mir. Ich kann nicht anders annehmen, als daß es durch mich ums Leben gekommen ist; vorsätzlich habe ich es nicht umgebracht. Es kann aber sein, daß ihm, als ich es an meine Brust drückte, der Athem ausging. Es ist aber auch möglich, daß ich mich im Schlaf auf es gelegt und es so erstickt habe." Diese Erzählung wiederholte und bekräftigte die Angeschuldigte in den nächstfolgenden Verhören, ob gleich ihr bemerklich gemacht wurde, daß ihr nicht voller Glaube geschenkt werden könne. Erst als die Acten schon an uns abgegeben waren und Pauline Nas hierher gebracht werden sollte, ließ sie sich zum Verhör melden und ging zu einem offenerem Geständnisse über, indem sie aussagte: „Ich will die reine Wahrheit sagen, ich habe Ihnen noch nicht Alles gesagt. Wenn ich von hier wegkommen soll, so will ich Ihnen doch noch Alles gestehen; ich will die Wahrheit sagen, wie es mit dem Kindchen gegangen ist. Ich muß mich schuldig geben. Ich habe das Kindchen an den Schläfen gedrückt. Denken Sie aber an meine traurige Lage; ich wußte nicht, wo ich Nahrung für mich hernehmen sollte, und nun auch für ein Kind! Als ich nach meinem Kindbett von Eschollbrücken wegging und vor den Ort kam, kniete ich unter freiem Himmel nieder und that ein heiliges Gebet zu unserm lieben Herrgott, er möge mir beistehen und das Kindchen zu sich nehmen. Ich wußte nicht, wo hinein und wo hinaus. Ich hatte von der Frau des Webers Benin bei meinem Weggehen sechs Kreuzer geschenkt erhalten; außerdem hatte ich keinen Heller. Ich hatte gar nichts als mein Kind und ein Paar

Digitized by Google

armſelige Kleider. Ich ging nach Pfungſtadt und übernachtete dort im Armenhauſe. Von da wendete ich mich nach Griesheim und war drei Nächte beim Wirth Kolb. In demſelben Wirthshauſe logirten noch Krugleute und eine Judenfamilie und erbarmten ſich dieſelben über mich. Das Eine gab mir eine Schaale Kaffee, das Andere ſonſt etwas. Mein Geld hatte ich ſchon in Pfungſtadt ausgegeben, in Griesheim hatte ich keinen Kreuzer mehr. Dem Wirth Kolb hätte ich eigentlich Schlafgeld bezahlen müſſen, dieß war mir nicht möglich und ging am dritten Tage fort, ohne etwas zu ſagen. Von Griesheim begab ich mich nach Wolfskehlen, wo ich bei armen Leuten logirte und etwas zu eſſen bekam. Von hier kam ich nach Goddelau, von da nach Crumſtadt und am andern Tag über Hofheim, wo ich meinem Kinde die Zunge löſen ließ, nach Stockſtadt. Hier fand ich wieder bei armen Leuten Unterkunft. In der Nacht wurde mein Kind auf dem Heuboden krank. Es hatte Hitze im Mündchen und war, als ich des Morgens herunter kam, ganz elend. Zu leid habe ich ihm damals nichts gethan. Sein Zuſtand machte aber meine Lage immer drückender und ich wußte mir nicht mehr zu helfen. Als ich von Stockſtadt nach Biebesheim kam hatte ich keinen Kreuzer Geld. Es war kalt und feucht. Unterwegs gab ich aber meinem Kinde zu trinken, in der Nähe der Mühle, die an der Straße liegt und wo ich auch etwas Brod und Käſe geſchenkt erhielt. So traurig auch meine Lage war, ſo wollte ich mich mit meinem Kinde immer noch fortſchaffen. Das war aber mein Gedanke: wenn nur unſer Herrgott das Kindchen zu ſich nehme; denn wo ſollte ich auch hin? Der Vater meines Kindes wollte nichts davon wiſſen und iſt auch, wie ſeine ganze Familie, blut arm; nach Obersheim konnte ich auch nicht, denn dort hätte mich kein Menſch aufgenommen, überall war mein Kind zu viel. Ich war ſchon in dem Hirtenhauſe und hatte auch dort wieder unſern Herrgott angefleht, er möge das Kindchen zu ſich nehmen: ſo kam mir auf einmal der Gedanke, mein Kindchen umzubringen. Ich dachte: unſer lieber Herrgott wird für mich noch Gnade haben. In dem Elend und Kummer hätte ja mein Kind nicht aufkommen können, ich wußte nicht, was ich anfangen ſollte. Ich ſage Ihnen noch einmal, ich hätte mich und das arme Kind nicht mehr ernähren können. Mich immer ſo fortzubetteln, konnte ich nicht, und da faßte ich den Gedanken, dem Kindchen iſt es beſſer ſo, als wenn es in dem Elend umkommt und als es neben mir lag, ſo habe ich es wider mich gedrückt. Ich drückte es

Digitized by Google

dreimal wider meine Brust und mit der Hand wider den Schlaf, und da ist es ausgeblieben. Mein Kind, das habe ich umgebracht, ich läugne es nicht. In meiner Lage dachte ich aber doch noch Gnade bei Gott zu finden. Ich hätte mein Kind nicht umgebracht, wenn ich für es und mich zu leben gehabt hätte. Jetzt sehe ich aber meine Fehler deutlicher ein; ich bereue meine That und hätte ich es noch einmal zu thun, so würde ich es nicht thun; ich würde mich lieber fortgebettelt haben, und wenn ich verhungert wäre. Es ist dies mein erstes Verbrechen, und hoffe ich noch Gnade zu finden."*) — Die Angeschuldigte beschrieb die Art und Weise, wie

*) Graba: Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Criminalrechts im neunzehnten Jahrhundert, in merkwürdigen Strafrechtsfällen dargestellt und bearbeitet. Hamb. 1838. S. 131 — 160. II. Criminaluntersuchung wider Margaretha Voß aus Neumühlendorf wegen Verwandtenmords. S. 136: „Sie schläft mehrere Stunden und erwacht gegen Mitternacht, vom Sturm und Regen erweckt; das Kind liegt an ihrer Brust; sie sucht dasselbe zu schützen; kein Gedanke von Mord steigt in ihr auf. Gegen Morgen fühlt sie, das Kind sei vor Kälte fast erstarrt, es giebt nur schwache Töne von sich. Jetzt entsteht bei ihr der Gedanke: das Kind ist erstarrt, wird vielleicht bald sterben; ohne dieses Kind erhälst du viel leichter einen Dienst wieder; tödte es! Sie legt nun das Kind an die rechte, kleine und nicht volle Brust, und drückt es mit der linken Hand auf den Kopf so stark gegen dieselbe, daß es keine Luft schöpfen kann. Nachdem sie etwa während einer Viertelstunde das Kind gegen die Brust zu pressen fortgefahren, läßt sie nach und einige Minuten darnach, nachdem sie zu drücken aufgehört hat, giebt das Kind ohne Zuckungen sein Leben auf. Nach der That weint sie bitterlich und bittet den lieben Gott, ihr ihre Sünde zu vergeben." Es wurde im Zweifel die gelindere Ansicht angenommen, daß das Kind, dessen Leichnam nicht mehr gefunden wurde, nicht an Erstickung, sondern an Erstarrung gestorben sei. Daher Strafe des Versuchs unter Berücksichtigung von Milderungsgründen, besonders der unverschuldeten hülflosen Lage (Fünf Jahre Zuchthaus).

Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle aus mehrern Ländern Deutschlands, Band 2., Braunschw. 1841. XI.: Tödtung eines Kindes mittelst eines Sauglappens, wobei die Raben einen Theil des Thatbestandes auf eigenthümliche Weise hinweggenommen. S. 233 — 249. „Das Wetter war kalt und windig, und da mir ohnehin in den letzten Tagen die Milch vergangen war, so steckte ich dem Kinde, um es zu beruhigen, einen Pfropf oder einen Sauglappen von weißer Leinwand in den Mund, worein ich etwas Krume von Weißbrod that, das ich mir in Wolfenbüttel gekauft hatte. Der Knabe, der früher geschrieen hatte, wurde ruhig und ich ging aus der Stadt, um mich wenigstens nach Königslutter zu verfügen, wo ich zuletzt gedient hatte. Auf einer langen Straße, die ich durch die Stadt ging, um aus dem Herzogthume zu kommen, kam mir der Gedanke über das

Digitized by Google

ſie die That verübt habe ſo: „Ich faßte das Kind mit der Hand am Kopf und drückte es in meine linke Bruſt; es dehnte ſich noch; ich drückte es noch einmal in meine Bruſt und fiel es darauf ganz matt in meinen Arm zurück. Darauf drückte ich es noch einmal mit der Hand an den Schläfen. Vorher ſchon war aber das Kind ruhig, ich dachte aber, der Druck an die Schläfe werde es völlig tödten, wenn es noch nicht völlig todt ſein ſollte. In meiner ſchrecklichen Lage hatte ich einmal den böſen Gedanken, und da ſetzte ich die That fort, bis das Kind ganz todt war. Kaum war es geſchehen, ſo kam auch ſchon die Reue; es war aber zu ſpät. — — Das Kindchen lag neben mir an meiner linken Bruſt, auf meinem linken Arm. Als ich den böſen Gedanken bekam, führte ich ihn auch gleich aus. Ich faßte mit der linken Hand das Köpfchen meines Kindes hinten an und drückte es mit Mund und Naſe in meine Bruſt hinein. Weiter habe ich damals nichts an ihm verübt. Ich wollte es nur ſo wider mich halten, daß ihm der Athem ausgehe. Es dehnte ſich aber noch. Als ich es zum zweiten Mal gedrückt hatte, war es ganz ruhig und kann es damals ſchon erſtickt geweſen ſein. Erſt nachher faßte ich es zum dritten Mal an, an den Schläfen, und da iſt es, wenn es noch Leben hatte, völlig verſtorben. — — Die ganze That kann keine halbe Stunde lang gedauert haben. Das erſte Mal drückte ich das Kind vielleicht Vaterunſers-

---

unſichere Schickſal meines Kindes wieder in den Kopf; doch dachte ich noch gar nicht daran, dem Kind das Leben zu nehmen. Während ich außerhalb der Stadt auf das Lochlummer Holz zuſchritt, wurde aber jener Gedanke ſo lebhaft in meiner Seele, daß mit einem Male der Entſchluß in mir entſtand, dem Kinde alle künftigen Leiden und mir alle Sorgen durch einen ſchnellen Tod des Knaben zu erſparen. Noch ehe ich das Küſterhaus erreicht hatte, blieb ich ſtehen, ſchlug den Mantel zurück, faßte im Stehen plötzlich den leinenen Pfropf und drückte dieſen mit dem Zeigefinger der rechten Hand ſo tief, als ich konnte, in den Schlund des Kindes, ſo daß der Pfropf nicht mehr im Munde zu ſehen war. Der Knabe blieb in dieſem Augenblicke auch ruhig; ich ſchlug wieder den Mantel über ihn und ging weiter. Kaum hatte ich jedoch einige Schritte gethan, ſo fing er an mit Händen und Füßen zu zappeln. Ich drückte ihn mit den Armen etwas feſter an die Bruſt, damit er mir nicht entfallen möge, und ging weiter. Noch ehe ich aus dem Lochlummer Holz trat, hatte der Knabe aufgehört, zu zucken.“ Bei der Obduction der Kindesleiche vermißte man die Eingeweide der Bruſt- und Bauchhöhle. Erkennung auf Zuchthaus von 15 Jahren, durch Rückſicht auf die traurige Lage der Angeſchuldigten zur Zeit der That und ihre mangelhaften intellectuellen Kräfte und ihre reuigen Bekenntniſſe, ohne die ſie ſchwer zu überführen geweſen wäre.

Digitized by Google

lang, das zweitemal dauerte es aber länger, da kann ich vielleicht eine kleine Viertelstunde lang das Kind an meine Brust gedrückt haben; das dritte Mal, als ich es an den Schläfen faßte, drückte ich fest, aber nicht lange, denn es schien mir gleich, daß es gar kein Leben mehr habe. Das Ganze kann eine halbe Virtelstunde lang gedauert haben. Es geschah zwischen drei und vier Uhr. — — — Nachher schlief ich in Folge meiner Müdigkeit ein und so schlief ich bis zu dem Zeitpunkt, wo ich die Hirtenfrau hereinrief."

Dieses Geständniß ist, was die Ausführung des Verbrechens und die böse Absicht betrifft, ohne Zweifel völlig glaubwürdig. Nur in dem Punct, daß sie den Vorsatz erst kurz vor der That gefaßt haben will, schien sie die Unwahrheit gesprochen zu haben. Sie hatte schon am Abend vorher die Hirtenfrau und deren Tochter auf ein solches Ereigniß vorbereitet; sie sprach davon, das Kind sei krank und sie glaube, es werde sterben, obgleich demselben nichts anzusehen war. Sie befand sich in der drückendsten Lage, und schon am Morgen vorher war das Kind in einem Zustande, der auf einen ähnlichen Versuch schließen ließ. Daher mußten wir uns aufgefordert fühlen, sie zum Bekenntniß der Wahrheit auch in dieser Hinsicht zu ermahnen; sie versicherte anfänglich, nichts mehr verschwiegen zu haben, aber nach einigem Zureden gab sie den Vorbedacht zu und gestand, schon in Stockstadt den Versuch gemacht zu haben, das Kind durch Verhungern zu tödten. Der Wichtigkeit wegen heben wir ihre Aussagen wörtlich hervor: „Als ich von Crumstadt nach Stockstadt ging, kam mir zuerst der Gedanke, das Kind um's Leben zu bringen. Ich dachte, ich wollte es verhungern lassen. In's Wasser werfen oder auf eine sonstige Art es umbringen, wollte ich nicht; denn ich dachte, die Sünde wäre nicht so groß, wenn es bei Menschen umkomme, als wenn es verlassen werde. Wenn es herauskommen sollte, gedachte ich eine Ausrede zu nehmen, wie ich es später in Biebesheim gethan habe. Zu Stockstadt wollte ich es auf dem Heuboden verhungern lassen und gab ihm deswegen nichts zu trinken. Als mir das nicht gelungen ist, so dachte ich, du nimmst dich des Kindes wieder an, und wenn dir der Gedanke wieder kommt, so bringst du es auf eine andere Art um's Leben; unser Herrgott wird es dann zu sich nehmen; unser Herr Gott wird dich ja doch zu Gnaden aufnehmen. Zu Biebesheim wollte ich das Kind Anfangs auch verhungern lassen; wie es aber zwischen drei und vier Uhr unruhig geworden ist, so habe ich die That verübt. Ich dachte, die Sünde

Digitized by Google

sei nicht so groß, wenn ich es umbringe, so lange es noch klein sei, als wenn ich es später gethan hätte. Wer weiß, wie es dem Kindchen noch gegangen wäre; es hätte ja auch noch ein Krüppel werden können. Wenn ich nicht in der großen Armuth gewesen wäre und gewußt hätte, was ich mit dem Kinde anfangen solle, so hätte ich es nicht gethan."*) — Die Art und Weise der Ausführung beschrieb sie eben so, wie nach dem früheren Geständnisse. Die Spuren an dem Leichnam stimmen damit überein; es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß sie die Wahrheit sprach. Sie suchte sich bei jeder Gelegenheit durch ihre verlassene Lage und große Armuth, die wohl nicht größer sein konnte, zu entschuldigen. Alle Personen, welche hierüber befragt wurden, bezeugen ihre höchste Armuth; sie hatte bei der Verhaftung kein Geld und nur die nothdürftigsten Kleider, und daß sie sich für heimathlos ansehen mußte, geht aus ihrer Lebensbeschreibung hervor. Wenn sie sich daher auf jenen Entschuldigungsgrund beruft, so dürfte ihr wohl menschliches Mitleid nicht zu versagen sein, mag auch das Gesetz keine Milderungsgründe für sie haben.

Sie bittet um Beigebung eines Vertheidigers.

Darmstadt, den 23. April 1844.

II. Das Urtheil erster Instanz.

In Untersuchungssachen gegen Pauline Ras von Obersheim, wegen Tödtung ihres Kindes, wird auf amtspflichtiges Verhör und darauf geführte Vertheidigung, auf erstattete Vorträge, nach Ansicht des Art. 252 des Strafgesetzbuchs hiermit durch Urtheil zu Recht erkannt, daß die Inquisitin wegen mit Vorbedacht verübter

*) In der Nr. 3 des Wochenblattes für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen ꝛc. Jahrg. 1848, ist vom Advocat Riedel in Dippoldiswalde ein Strafrechtsfall mitgetheilt. Die Angeschuldigte hatte am 1. Juni 1845 ihr im December 1839 gebornes uneheliches Kind in einen Teich geworfen, um es zu tödten; es kam so um. „Sie hätte ja nicht gewußt, wohin mit dem Kinde, und daß dasselbe, wenn sie es nicht mehr ernähren könnte, den Großeltern oder der Heimathsgemeinde anheimfallen würde, hätte sie nicht gewußt." Das Appellationsgericht in Dresden verurtheilte die Angeschuldigte zum Tode, und das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Erkenntniß.

Digitized by Google

Tödtung ihres vierundzwanzig Tage alten Kindes mit der Todesstrafe zu belegen und in sämmtliche Untersuchungs-, Atzungs- und Defensionskosten zu verurtheilen sei. V. R. W.

Dessen zur Urkunde. ꝛc. ꝛc.

So geschehen Darmstadt, den 20. November 1844.

Großherzogl. Hess. Hofgericht das.

III. Reskript des obersten Gerichts an den unterrichterlichen Gerichtshof, d. d. Darmstadt am 10. Mai 1845.*)

Mit Rückschluß sämmtlicher Acten übersenden wir Ihnen anliegend das von uns erlassene Erkenntniß vom 13. Febr. d. J. in förmlicher Ausfertigung, unter dem Anfügen, daß des Großherzogs Königl. Hoheit die gegen die Inquisitin ausgesprochene und von uns bestätigte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe zu mildern und weiter zu genehmigen geruht haben, das der Verurtheilten bei der Benachrichtigung von der Begnadigung zugleich eröffnet werde, daß, wenn sie sich eine Reihe von Jahren in der Strafanstalt durchaus untadelhaft betragen, alsdann in Rücksicht hierauf weiter in Erwägung gezogen werden solle, ob und in wie weit ihr eine fernere Begnadigung zu Theil werden könne. Wir weisen Sie daher an, der Inquisitin, sowie ihrem Defensor dieses Erkenntniß in gesetzlicher Form zu publiciren, und sie alsdann mit der allerhöchsten Begnadigung, nach Maßgabe allerhöchster Entschließung, bekannt zu machen, sofort wegen Vollziehung der letztgedachten Strafe das Geeignete zu verfügen und über die geschehene Befolgung dieses Auftrags binnen vier Wochen zu berichten.

IV. Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz, vom 2. Mai 1845, an das Großherzl. Hofgericht.

Sie werden durch das Großh. Oberappellations- und Cassationsgericht von der Begnadigung, welche des Großherzogs Königliche Hoheit der Rubrikatin haben angedeihen lassen, Kenntniß erhalten. Wir bemerken Ihnen weiter, daß Seine Königliche Ho-

*) Der vorausgegangene Bericht des obersten Gerichtshofs an das Ministerium des Innern und der Justiz, vom 13. Februar 1845, folgt unter Nr. V.

Digitized by Google

heit uns befohlen haben, Allerhöchstdemselben nach Ablauf von acht Jahren über das Betragen der Condemnatin zu berichten, wir also zur bestimmten Zeit ihrem Berichte entgegensehen. Von dieser allerhöchsten Entschließung ist die Condemnatin nicht in Kenntniß zu setzen. Sodann haben wir noch folgenden Gegenstand zu berühren: Aus den uns von dem Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichte vorgelegten Acten über die obige Untersuchungssache haben wir ersehen, daß Sie bei der Urtheilsfällung in dieser Sache auch in Erwägung gezogen und sodann in der Conclusionsnote zu den Vorträgen sich darüber ausgesprochen haben, ob der Fall dazu geeignet sei, die Angeschuldigte der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen. Dieses veranlaßt uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, wenngleich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Todes-Urtheilen die Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs über die Vollziehung der erkannten Todesstrafe oder eine allenfallsige Begnadigung des Verurtheilten eingeholt werden muß, es doch nur Sache des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts ist, nachdem dasselbe in revisorio entschieden hat, die Frage, ob Gründe vorhanden seien, um den Inquisiten der Gnade des Landesherrn zu empfehlen, von Amtswegen zu prüfen und sich hierüber in dem an uns, Behufs der Einholung der allerhöchsten Entschließung, zu erstattenden Berichte zu äußern, daß es dagegen den lediglich zur Aburtheilung der betreffenden Sache zuständigen Mittelgerichten durch keine gesetzliche Bestimmung überlassen ist, nach der Urtheils-Fällung auch die erwähnte Frage in Erwägung zu ziehen und ihre Ansicht in Betreff jener Frage in den Conclusionsnoten zu den Vorträgen auszusprechen.

V. Auszug aus dem Berichte des obersten Gerichtshofs an das Ministerium des Innern und der Justiz.

— — Indem wir, was die rechtliche Beurtheilung des Falls betrifft, auf die bei uns und dem hiesigen Hofgerichte erstatteten Vorträge *) unterthänig Bezug zu nehmen uns erlau-

*) Auszug aus dem Gutachten der Hofgerichtlichen Referenten: Die Angeschuldigte hatte immer Obdach und Nahrung für sich und ihr Kind gefunden, indem sie theils von den Hirten der Gemeinden, welche zu Aufnahme von Armen verbunden sind, theils von andern Leuten aus Barmherzigkeit

Digitized by Google

ben, bemerken wir, daß wir, in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Hofgerichte, in der in objectiver und subjectiver Hinsicht vollstän-

---

aufgenommen und mit der nöthigen Nahrung versehen wurde. Sie behauptet auch nicht, daß sie sich jemals in extremer Noth befunden habe, giebt vielmehr sehr bestimmt an, sie habe darum die That verübt, weil sie nicht gewußt habe, wie sie ihr Kind ernähren solle; sie habe mit ihm darben müssen und gedacht: du läßt es lieber jetzt verhungern, als später. Sie hat also überlegt, daß sie sich durch Tödtung ihres Kindes ihrer allerdings sehr drückenden Lage entziehen könne, mithin Mittel und Folgen überdacht, was Handeln im Affect ausschließt. — — Ich glaube demnach, daß die Tödtung des Kindes mit Vorbedacht bewirkt wurde, daher die That unter den Art. 252 des Strafgesetzbuchs zu stellen ist. Da hier keine Straf-Schärfungs- und Minderungsgründe Raum finden, so wäre nur noch zu untersuchen, ob eine Strafe, die milder als das Gesetz, zulässig sei. Die Gründe, aus denen auf eine gelindere Strafe, als das Gesetz andreht, erkannt werden kann, sind im Art. 114 aufgeführt. Ein Grund ist das jugendliche Alter; er findet hier keinen Raum, da die Angeschuldigte zur Zeit der That über 26 Jahre alt war. Ein weiterer Grund liegt in denjenigen Zuständen, welche nach Art. 37 Nr. 2 und 3 bei dem Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Strafloſigkeit bewirken, insofern sie in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde. Die im Art. 37 aufgeführten Zustände sind nur Taubstummheit, sowie der Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit aufgehoben war, insbesondere Schlaf, Nachtwandeln, Wahnsinn, völliger Blödsinn, Raserei, Verrücktheit oder vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes. Da die Schutzschrift sich allein hierüber verbreitet, so ist sie zu verlesen. (leg.) Der Vertheidiger bejaht die Frage, ob es einen Zustand der Ungebildetheit gebe, in welchem das Bewußtsein von Recht und Unrecht ganz fehle? behauptet, ein Mensch, welcher sein ganzes Leben lang von der menschlichen Gesellschaft getrennt gelebt und gar keine Bildung genossen habe, könne nicht als Verbrecher gestraft werden und folgert hieraus, daß, wenn dieser Zustand in geringerem Grade vorhanden sei, er, in Gemäßheit des Art. 114 als Strafmilderungsgrund erscheine; allein ich kann diese Argumentation nicht für richtig halten — — (Ausführung darüber). Nach diesen Ausführungen ist dem Gerichte die Möglichkeit entzogen, auf eine geringere, als die in dem Gesetzbuch angedrohte Strafe zu erkennen. Jedenfalls würde es sich fragen, ob es dazu im vorliegenden Fall veranlaßt sei? (Ausführung, daß diese Frage zu verneinen sei.)

Wenn der Vertheidiger ferner hervorhebt, daß sich die Angeschuldigte in der drückendsten Noth befunden, so läßt sich dies zwar nicht bestreiten; allein dieser Umstand kann nach Art. 121 pos. 3 nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Zumessung einer in dem Strafgesetzbuch unbestimmt gelassenen Strafe handelt; er ist ein Grund zur Minderung der Strafe innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenze, berechtigt aber den Richter nicht, unter das Minimum der in dem Gesetze bestimmten Strafe herunterzugehen. Gleiche Be-

Digitized by Google

dig erwiesenen That eine mit Vorbedacht verübte Tödtung, mithin einen Mord, im Sinne des Art. 252 des Strafgesetzbuchs, erkannt haben und daher, da gesetzliche Milderungsgründe, wie sie nach Art. 37 und 114 allein hier zulässig gewesen wären, der Angeschuldigten nicht zur Seite standen, das auf die Todesstrafe sprechende Erkenntniß lediglich bestätigt haben.*) Wir glauben

---

wandtniß hat es mit dem weiteren Vorbringen des Vertheidigers, daß die Angeschuldigte durch ihren frühern Lebenswandel keine Verdorbenheit des Willens gezeigt habe. Denn wenn man auch zugeben muß, daß, gegenüber den Verhältnissen, unter denen sie aufwuchs, ihr gutes Betragen in ihren verschiedenen Diensten Neigung zum Guten beweist, so kann doch auch dieser Umstand, nach Art. 120, den Richter nur bestimmen, die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze herabzusetzen. Der Vertheidiger behauptet zwar, diese Strafminderungsgründe müßten auch dann Berücksichtigung finden, wenn eine bestimmte Strafe angedroht sei, diese aber, wie sich der Art. 114 ausdrücke, im Mißverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, weil man sonst dem Gesetze mit Grund den Vorwurf einer großen Härte machen könnte; allein es bedarf doch wohl kaum der Bemerkung, daß dies für den Richter keinen Grund abgeben kann, dem Gesetze eine andere Auslegung zu geben, als der klare Sinn ergiebt. Im Art. 114 ist ganz deutlich bestimmt, daß, wenn das geringste Maas der gesetzlichen Strafe mit der Verschuldung noch im Mißverhältnisse steht, der Richter doch nur dann unter das Minimum herabgehen dürfe, wenn Zustände hervortreten, die nach Art. 37 Nr. 2 und 3 gänzliche Strafloſigkeit bewirken.

Hiernach kann ich zu keinem andern Ergebnisse kommen, als zu dem, daß der Art. 252 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, folglich die Angeschuldigte zum Tode verurtheilt werden muß.

Schließlich halte ich es jedoch noch für meine Schuldigkeit, die Ansicht auszusprechen, daß die Angeschuldigte der Gnade zu empfehlen; denn abgesehen von den erwähnten, zu Gunsten der Angeschuldigten sprechenden Momenten und dem Umstande, daß eine nicht aus Bosheit verübte Tödtung wohl aus einem milderen Gesichtspunkte betrachtet werden kann, spricht hier m. E. für Begnadigung hauptsächlich die Betrachtung, daß, wenn die Behörden gehörig ihre Schuldigkeit gethan, der Angeschuldigten nach dem Ableben ihrer Mutter einen Vormund bestellt hätten, sie zum Besuche der Schule angehalten worden wäre, sie schwerlich von einem solchen Geschick betroffen worden wäre.

Bei dem Vortrage sprach sich der im Plenum versammelte Gerichtshof einstimmig für die Todesstrafe aus, indem er zugleich die Ansicht des Referenten bezüglich der Begnadigung adoptirte.

*) Vergl. den im 23. und 24. Band der Hitzig'schen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten, Berl. 1833, mitgetheilten Fall von Verwandtentodtschlag. Das Stadtgericht in Berlin erkannte dahin,

Digitized by Google

aber, daß in den persönlichen Verhältnissen derselben und den Motiven, die sie zu der That trieben, Gründe liegen, welche den Antrag, sie der allerhöchsten Gnade Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs empfehlen zu können, rechtfertigen dürften. Liegt auch in der That ein eigentlicher Mord, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieselbe in manchen Beziehungen Aehnlichkeit mit dem von dem Gesetze mit gelinderer Strafe bedachten Verbrechen des Kindesmordes hat; denn auch hier hat die von ihrem Verführer verlassene Mutter ihr uneheliches Kind umgebracht, dazu hauptsächlich verleitet von ihrer schutzlosen Lage und der drückenden Armuth, in welche sie sich versetzt sah. Sie hatte keine Verwandten, keine Heimath, wohin sie sich hätte wenden können; sie war, ärmlich gekleidet, von allen pecuniären Hülfsmitteln zur Gewinnung ihres Unterhaltes entblößt und der Winter stand vor der Thüre. In dieser hülflosen Lage drängte sich ihr der Wunsch auf, der Himmel möge das Kindchen, für welches sie selbst nicht sorgen könne, zu sich nehmen; dieser Wunsch wurde durch die Betrachtung, daß ihr Säugling einer kummervollen Zukunft entgegensehe, noch gesteigert, und so mochte sie glauben, daß, wenn sie ihre Wünsche selbstthätig ins Werk setzte, sie doch noch Gnade vor Gott finden würde, wie sie zu ihrer Entschuldigung anführt. Daß nun die bittere Noth, in welche sie sich versetzt sah, und der Gedanke, daß sie mit ihrem Kinde keine Aussicht habe, sich durch Arbeiten und Dienen ernähren zu können, sie zuerst zu dem Gedanken und Entschlusse, ihr Kind umzubringen, gebracht hat, geht unzweideutig daraus hervor, daß sie selbst dazu thätig war, mit Hülfe der Hebamme niederzukommen, daß sie sich Kindszeug zusammenbettelte und Anfangs ihr Kind so gut als thunlich pflegte. Erst als sie sich unvermögend fühlte, dasselbe groß zu ziehen, als sie ihre kummervolle Lage und die trostlose Zukunft des Kindes überdachte, kam sie auf den verbrecherischen Gedanken und führte ihn aus. Daß sie ihn nicht bekämpfte, daß sie nicht mit größerer Willenskraft der

---

„daß die Inquisitin Wilhelmine Gräber wegen Verwandtentodtschlags (Tödtung ihres Kindes) mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen.“ Dagegen erkannte der Oberappellations-Senat des Kammergerichts mit Stimmenmehrheit dahin, daß das Erkenntniß des Stadtgerichts dahin abzuändern, daß Inquisitin wegen Aussetzung ihres 14 Tage alten Kindes und dadurch verursachten Todes desselben — zu einer zwanzigjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen sei.

Digitized by Google

Versuchung widerstand, dazu mag ihre verwahrloste Erziehung und der Mangel an Religions- und Schulunterricht beigetragen haben.*)

Ein weiterer für die Verurtheilte sprechender Grund scheint in ihrer früheren guten Aufführung zu liegen; sie suchte sich durch ihrer Hände Arbeit, durch Dienen redlich zu ernähren, und ihr Dienstbuch, sowie die Angaben ihrer früheren Dienstherrschaften bezeugen die Tadellosigkeit ihres Betragens.

Wir glauben, hiernach annehmen zu können, daß die Verurtheilte nicht ganz unwürdig ist, ferner der menschlichen Gesellschaft anzugehören und die Anwendung der Strenge des Gesetzes allzu hart sein würde, daß daher die Verwandlung der Todesstrafe in Zuchthausstrafe angemessen erscheint. Ziehen wir hierbei in Betracht, daß nach Art. 259 des Strafgesetzbuchs eine Kindesmörderin, wenn sie erst nach ihrer Niederkunft den Entschluß zur That faßt, mit einer Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren belegt werden soll, die oben hervorgehobenen Momente aber hierin das Finden eines Anhaltepunktes gestatten, so scheint uns die Verwandlung der erkannten Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von acht bis zehn Jahren eintreten zu können, worauf wir unsern unterthänigen Antrag richten.

Darmstadt, den 13. Februar 1845.

---

*) Hier finden im Ganzen dieselben Betrachtungen Raum, welche der Darstellung jenes Falles in der Scholz'schen Sammlung sich angereiht finden. Jene „unnatürliche Mutter," welche ich im 40. Band dieser Annalen S. 269 ꝛc. anführte, steht moralisch viel tiefer.

Digitized by Google

IV.

Königreich Sachsen.

Raubanfall.

Ein Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweise, von Hrn. Adv. **Franz Poland** in Dresden.

Es giebt wohl keinen Theil der Rechtswissenschaft, der sich weniger auf allgemeine Grundsätze zurückführen ließe, als die Lehre vom künstlichen Beweise. Darum ist es wohl fast unmöglich, diese Lehre aus systematischen Werken zu erlernen; denn jeder einzelne Fall verlangt bei der Frage: ob künstlicher Beweis vorliege oder nicht, seine eigenthümliche Beurtheilung, welche oft den ausgezeichnetsten Scharfsinn, den reichsten Schatz von Erfahrungen in menschlichen Angelegenheiten, und namentlich auch eine genaue Kenntniß der menschlichen Seele erfordert. Hat aber Fähigkeit und Uebung in der Beurtheilung des künstlichen Beweises schon im bürgerlichen Rechte, wo es sich um Vermögensrechte handelt, einen sehr hohen Werth, so steigert sich ihre Wichtigkeit noch weit höher da, wo es sich um die höchsten Güter des Bürgers, um Ehre, Freiheit und Leben handelt, und namentlich in denjenigen Ländern, wo zufolge eines künstlichen Beweises, selbst ohne das Geständniß des Angeschuldigten, volle Verurtheilung erfolgen kann, wie dies seit dem Gesetze über das Verfahren in Untersuchungssachen von 1838 auch in unserem Vaterlande der Fall ist. Zwar wurde auch bis dahin in Sachsen nach der bestimmtesten Praxis und wie Stübel in seinem berühmten Werke: der Thatbe-

Digitized by Google

ſtand der Verbrechen u. ſ. w. §. 258 bezeugt, die ſogenannte außerordentliche Strafe nur bei vollſtändigem künſtlichen Beweiſe, aber eben nicht die ganze geſetzliche Strafe des Verbrechens bei vorliegendem vollſtändigen Thatbeſtande, erkannt, ſo daß die neuere Geſetzgebung nur das Strafmaaß betreffen würde, obſchon man auch bei Beurtheilung der Verdachtsgründe nunmehr ſtrenger verfahren dürfte. Nun iſt es zwar eine Forderung der Vernunft, daß auf einen vollkommenen Inzichtenbeweis, auch ohne Geſtändniß, die volle Strafe gegründet werde. Allein eben ehe der Verſtand, dieſe prüfende, zuſammenſetzende und ſondernde Macht des menſchlichen Geiſtes, zu der Ueberzeugung eines ſolchen Beweiſes kommt, hat er große Schwierigkeiten zu überwinden; dann gilt abermals das alte Sprichwort: Je gelehrter, deſto beſcheidener, alſo in vorliegender Anwendung: Je mehr Jemand durch unbefangenes Nachdenken, ſcharfe Beobachtungsgabe und viele Erfahrung zu der Ueberzeugung gekommen iſt, wie trüglich der endliche Verſtand des Sterblichen ſei, deſto behutſamer wird er bei Annahme eines künſtlichen Beweiſes verfahren, und mit Stübel a. a. O. §. 252 die gewöhnlichſten Erfahrungen des Lebens nicht über jeden Zweifel erhaben achten. Denn die Kluft zwiſchen Wahrſcheinlichkeit und Gewißheit iſt zu groß, als daß ſie ſich in den meiſten Fällen durch die trüglichen Schlüſſe unſeres Verſtandes gänzlich ausfüllen ließe. Je ſchwieriger aber die Unterſuchung der Frage iſt, ob vollkommener Beweis auch ohne Geſtändniß vorliege, deſto dankenswerther dürfte die Mittheilung von ſolchen Fällen ſein, in denen die erkennenden Behörden einſtimmig vollkommenen Schuldbeweis angenommen haben. Ein ſolcher Fall iſt der folgende, in welchem zwar der Eid des Verunglimpften die Grundlage der Unterſuchung bildet, jedoch nur hinſichtlich Eines Beſchuldigten, und auch gegen dieſen Einen zu ſeiner Beweiskraft der Nebenumſtände bedurfte.

Digitized by Google

Der Dienstknecht M. aus L. erzählte folgenden Vorfall. An dem von ihm bezeichneten Tage habe er am späten Abende von dem einen Dorfe nach dem andern gehen wollen; als er aber in der zwischen diesen beiden Orten gelegenen Waldung sich kurz vor oder nach 10 Uhr befunden hätte, wären aus einer Lehmgrube zwei Männer hervorgesprungen, hätten ihn angehalten und bei den Westentaschen gefaßt. Der eine derselben wäre ihm dicht vor das Gesicht hingetreten, der andere hinter diesem stehen geblieben, und dieser hätte ihm zugerufen: „He, Bruder, gieb das Geld heraus!" Den ersterwähnten seiner Angreifer hätte er erkannt, dieser wäre S. aus L. gewesen. Auf genaue Befragung über den Grund seiner Wahrnehmungen gab der angegriffene M. an: er kenne S. aus L. schon von früher her, es wäre ein sternheller Abend gewesen, und S. so nahe vor ihn hingetreten, daß er nicht nur dessen Gesichtszüge, sondern auch den Backenbart, die Kleider desselben genau wieder erkannt habe. Dagegen wäre der Genosse S.'s hinter diesem so stehen geblieben, daß er, der Angehaltene, jenen zu erkennen nicht vermocht hätte; doch habe er von dieser im Gesicht nicht erkannten Person wenigstens soviel wahrgenommen, daß die Gestalt derselben etwas kleiner gewesen wäre als die S.'s aus L. Während diese beiden Personen den Angriff gemacht, hätten zwei andere Männer auf der nahen Wiese etwa in einer Entfernung von 15 Schritten gestanden, von denen der eine wenigstens eben so groß, der andere größer als S. gewesen wäre. Er, M., hätte beim Angriffe nur die Worte zu stammeln vermocht: „Ich habe kein Geld bei mir!" Dies sei auch die Wahrheit gewesen, und die beiden Unholde hätten darauf von ihm abgelassen, ohne etwa auch die übrigen Taschen in seinen Kleidern zu durchsuchen. M. bemerkte überdies: Ehe er an den Platz des erlittenen Angriffes gekommen wäre, hätte er W. aus L. begegnet, und dieser ihm erzählt, er habe in derselben Waldung nicht nur S. aus L., sondern auch R. aus S., F. und Th., die sich damals in der dortigen Gegend aufhielten, beisammen getroffen, dabei hätte W. geäußert, er würde gewiß von diesen Vieren angefallen worden sein, hätte er nicht R. aus S. erkannt und diesem einen guten Abend geboten, auch ihn

Digitized by Google

aufgefordert, mit ihm weiter zu gehen, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten. Mit dieſer Ausſage M.'s ſtimmte die W.'s auch wirklich vollkommen überein.

R. aus S. wurde dem Angefallenen vorgeſtellt, und dieſer verſicherte, auf jenen paſſe ganz die Geſtalt des zweiten im Geſicht nicht erkannten Angreifers, der die bemerkten Worte gerufen habe, auch ſei es, wie er ſich zu erinnern glaube, dieſelbe Stimme.

S. aus L. leugnete beharrlich, den Angriff auf M. verübt zu haben, und iſt auch dabei unter den feierlichſten Betheuerungen verblieben, obſchon ihm M. ſeine Anzeige beharrlich vorhielt. S. führte an, er wäre mit R., F. und Th. an dem Abende, an welchem der Anfall ſollte geſchehen ſein, bei der Arbeit in der Stadt zufällig zuſammen getroffen, dann hätten ſie einen Sammelplatz verabredet, um mit einander nach Hauſe zu gehn, ſie wären auch wirklich am verabredeten Ort zuſammen getroffen, und von dort aus in die von M. bezeichnete Waldung gegangen, da es aber ſchon ſpät Abends geweſen wäre, und ſie noch weit nach Hauſe zu gehen, am frühen Morgen des folgenden Tages aber ſchon wieder Arbeit in der Stadt zu verrichten gehabt hätten, ſo hätte er ſich von ſeinen Begleitern zureden laſſen, mit dieſen im Gehölz zu übernachten, beſonders da er etwas berauſcht geweſen wäre. Darauf wäre W. an ihnen vorüber gegangen, hätte aber nur mit R. geſprochen.

R. aus S. lehnte eben ſo entſchieden alle Theilnahme an dem von M. verſicherten Angriffe ab, bekannte jedoch, mit S., F. und Th. zuſammen getroffen, und von W. im Vorübergehen angeredet worden zu ſein, wollte mit dieſem auch geſprochen haben.

F. und Th. leugneten nicht minder jede Theilnahme oder Mitwiſſenſchaft an dem angezeigten Verbrechen, geſtanden aber ebenfalls das Zuſammentreffen mit S. und R. zu, und für ihren Entſchluß, im Walde zu übernachten, wollten auch ſie die von den übrigen Genoſſen angegebenen Gründe der frühzeitig wiederkehrenden Arbeit und der Entfernung von ihren Behauſungen geltend machen; jeder einzelne aber behauptete, durch die übrigen zu dieſem Entſchluſſe beſtimmt worden zu ſein.

Alle vier Angeſchuldigte behaupteten jedoch einſtimmig, nach ihrer Ankunft im Gehölz hätten ſie ſich auf einen Heuſchober gelegt, dort bis zum Morgen ruhig geſchlafen. S., R. und F. verſicherten mit Beſtimmtheit, nach ihrer Ankunft und Lagerung im Walde hätten ſie ſich durchaus nicht wieder getrennt oder vom Lager erhoben.

Digitized by Google

Nur Th. beschränkte sich auf die Aussage, er hätte sich allerdings mit den Uebrigen dort niedergelegt, wäre auch mit ihnen aufgestanden, ob aber der wiedererkannte S., während er, Th., geschlafen habe, nicht aufgestanden sei und das ihm zur Last Gelegte verübt haben könne, daß sei er zu sagen außer Stande.

Endlich erstatteten die vier Betheiligten über den Ort und die Zeit des Zusammentreffens und ihrer Entfernung aus der Stadt anfangs sehr widersprechende Aussagen, die sich erst bei der in solchen Fällen eben so schwer zu entbehrenden als selten brauchbaren Gegenüberstellung übereinstimmend gestalteten.

Ueber den frühern Lebenswandel der Angeschuldigten war zu bemerken, daß S. wegen Forstdiebstahl mit 3 Wochen Handarbeit, R. nur wegen Beherbergens einer liederlichen Frauensperson mit 4 Tagen Gefängniß oder um 2 alte Schock war bestraft worden; sonst war gegen ihn nur seine außerordentliche Faulheit bekannt; F. war ein berüchtigter Vagabund; Th. war nur wegen Trunkenheit einmal aufgehoben worden.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Anklägers M. lag durchaus Nichts vor, sein Ruf war ganz unbescholten, sein Benehmen zeigte seltene Treuherzigkeit und Unverdorbenheit, eher Schüchternheit als unvorsichtige Sicherheit. Zwar hatte der Gendarm M.'s Aussage etwas anders schriftlich mitgetheilt, als dieser sie vor Gericht nachher erstattete; allein der Gendarm, bejahrt und stumpf geworden, erklärte dann bei mündlicher Befragung, er werde sich in der Auffassung der Angaben des Angefallenen geirrt haben. Demnach erschien M.'s Vereidung unbedenklich, und erfolgte nach den ernstesten Ermahnungen über ihre Wichtigkeit und Verantwortlichkeit.

Nach zweimaliger Vertheidigung sind S. und R. in zwei gleichlautenden Erkenntnissen zu zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades verurtheilt, F. und Th. in Mangel mehreren Verdachts freigesprochen worden.

Die Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses lauten wie folgt:

Nach den von dem Dienstknechte M. aus L. fol. — erstatteten, fol. — eidlich bestärkten Aussagen ward derselbe am 27. ꝛc. (fol. —), Abends vor oder nach 10 Uhr, auf dem Rückwege von L. nach L., am Pfarrholze von zwei Männern angefallen, welche aus der dort

Digitized by Google

gelegenen Lehmgrube hervor ſprangen, oder, wie er fol. — angiebt, mit zwei anderen Männern auf der Wieſe ſtanden und auf ihn loskamen, während Jene in der Entfernung von etwa 15 Schritten unthätige Zuſchauer blieben. Dieſelben faßten ihn, wie M. ferner deponirt, Jeder bei einer Weſtentaſche, indem der eine, in welchem er deutlich den Tagelöhner S. aus L. erkannt zu haben verſichert, vor ihn hintrat, und der andere, welcher ſich hinter S. hielt, ihm die Worte zurief: gieb das Geld heraus; entließen ihn jedoch, nachdem ſie ſeine Weſtentaſchen vergeblich durchſucht und er ihnen geſagt, daß er kein Geld bei ſich habe, ohne ſeine übrigen Taſchen zu unterſuchen.

An demſelben Abende war sec. fol. — der Tagelöhner W. aus L. bei vier Männern, welche er an demſelben Pfarrholze ſtehen geſehen, vorübergegangen, und nachdem er den unter ihnen befindlichen Tagelöhner R. aus S. angeredet, von demſelben aber, wie er fol. — behauptet, keine Antwort erhalten hatte, aus Furcht vor einem Anfalle davon geeilt, und er hatte M., dem er bei L. begegnete, vor dem Zuſammentreffen mit dieſen Perſonen gewarnt.

Durch die übereinſtimmenden Zugeſtändniſſe S's. fol. — R.'s fol. — T.'s fol. — F.'s fol. — iſt in Gewißheit geſetzt, daß dieſe vier Männer, von welchen die beiden letzteren ebenfalls mit Handarbeit ſich nähren, an jenem Abende zuſammen ſich von *, wo ſie gearbeitet, auf den Weg nach L. begaben und an der beſchriebenen Stelle auf den Grummethaufen übernachtet haben, um den folgenden Morgen wieder gemeinſchaftlich an die Arbeit zu gehen, auch daß W. bei ihnen vorübergegangen iſt und mit R., welcher nach ihrer Behauptung demſelben geantwortet, geſprochen hat. Sie alle haben aber geleugnet, daß ſpäter an demſelben Abende M. von S. und einem andern ihres Mittels angefallen worden ſei, indem ſie behaupten, daß ſie ſogleich nach W—'s Entfernung ſich niedergelegt und dem Schlafe überlaſſen und Keiner von ihnen M. geſehen habe. Dieſes Ableugnen verdient jedoch der eidlichen Verſicherung M.'s gegenüber keinen Glauben, vielmehr wird durch letztere die volle Ueberzeugung begründete, daß M. wirklich in der von ihm angegebenen Maaße angefallen worden ſei. Denn die Einwendung, wie ſeine Ausſagen mit dem, was er zufolge der Anzeige des Gendarmen (fol. —) anfänglich gegen dieſen angegeben, im Widerſpruche ſtänden, und wie es unwahrſcheinlich ſei, daß S. eine mit ihm bekannte Perſon angefallen haben ſollte, werden dadurch be-

Digitized by Google

seitigt, daß S. nach seiner späteren Erklärung und der gerichtlichen Bemerkung fol. — die Aeußerungen M.'s mißverstanden haben, und daß S. in M., erst als er vor denselben hingetreten, eine mit ihm bekannte Person entdeckt und eben deshalb ihn bald wieder losgelassen haben mag.

Hiernächst geht aus den weitern Umständen mit Gewißheit hervor, daß die Person, welche in Verbindung mit S. den Anfall verübt, dessen Schwager R. gewesen sei. Denn wiewohl M. fol. — nicht angeben kann, ob R. der Schuldige sei oder nicht, und insbesondere denselben an der Stimme nicht wieder erkannt, so versichert er doch fol. — bestimmt, daß der ihm vorgestellte R. gerade die kleine Gestalt jener Person habe, und daß die beiden entfernt stehenden Männer, wie er deutlich gesehen, größer als derselbe gewesen seien. Wenn demnach R. unter diesen nicht gewesen sein kann, und durch die eigenen Aussagen der vier Inculpaten ausgemacht ist, daß sie und außer ihnen Niemand an dem fraglichen Orte zur gedachten Zeit sich zusammen befunden, so folgt nothwendig, daß R. derjenige gewesen sei, welcher mit S. bei dem Anfalle thätig war, und es wird hierdurch zugleich die Einwendung beseitigt, welche der Vertheidiger fol. — aus der Schwierigkeit die Statur des Mannes, welcher mit S. den Angriff unternommen, bei der Stellung desselben richtig zu beurtheilen, gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage M.'s herzuleiten versucht hatte. Auch erregt der Mangel der Recognition keinen Zweifel dagegen, weil M. durch die Stellung S.'s verhindert war, die Kleidung und das Gesicht des zweiten Angreifers wahrzunehmen, und weil der Letztere bei seiner Aufforderung das Geld herauszugeben, gar wohl absichtlich mit veränderter Stimme gesprochen haben kann.

Was nun die criminalrechtliche Beurtheilung des von S. und R. verübten Anfalls betrifft, so muß man darin einen vollendeten Raub erkennen, wie der Begriff dieses Verbrechens im Artikel 163 des Criminalgesetzbuches bestimmt worden ist. Denn die Thäter haben gegen M., um das Geld, welches er nach ihrer Meinung bei sich führte, sich zuzueignen, Gewalt ausgeübt, indem sie ihm den Weg vertraten, ihn mit der Aufforderung, sein Geld herauszugeben, bei den Westentaschen faßten, und erst nach deren vergeblicher Durchsuchung wieder losließen. Da der Raub unter die im sechsten Capitel des zweiten Theiles des Criminalgesetzbuches behandelten Verletzungen der persönlichen Freiheit gehört, so ist dazu nicht nöthig, daß der Beraubte gemißhandelt oder in einen Kampf

Digitized by Google

verwickelt worden sei, sondern es reicht hin, daß seine Freiheit aufgehoben ward, indem der Verbrecher in der Absicht, ihm etwas zu nehmen, Hand an ihn legte, und ihn an Fortsetzung seines Weges hinderte; und noch weniger ist nach dem angezogenen Artikel die Erreichung jener Absicht zur Vollendung des Verbrechens erforderlich. Auch läßt sich der vorliegende Anfall keineswegs aus dem Grunde, weil die Thäter M., ohne sich zu überzeugen, ob er nicht in seinen übrigen Taschen Geld führe, wieder entließen, für einen freiwillig wieder aufgegebenen Versuch des Raubes erklären, indem das, was sie vorher gethan hatten, schon zur Vollendung des Verbrechens hinreichte.

Nichts destoweniger sind dieselben nicht mit den im Artikel 103 angedroheten Strafen des Raubes zu belegen, sondern es ist bei dem Nichtvorhandensein der darin bemerkten erschwerenden Umstände und da nur eine ganz unbedeutende körperliche Gewalt von ihnen gebraucht worden, die gelindere Bestimmung in Artikel 164 des Criminalgesetzbuches anzuwenden und eine dem daselbst nachgelassenen niedrigsten Strafmaaße sich nähernde Strafe zu erkennen gewesen.

Bis auf das Minimum herabzugehen, war aus dem Grunde bedenklich, weil der Raubanfall zur Nachtzeit an einem einsamen Orte und von einer Mehrzahl von Personen verübt worden ist, und in diesen Hinsichten als gefährlicher erscheint. Obwohl hiernächst L. und F. in Gesellschaft mit den beiden Hauptverbrechern sich befanden und bei dem Anfalle in der Nähe stehen blieben, ohne M. zu Hilfe zu kommen, so ist doch daraus nicht mit Sicherheit darauf zu schließen, daß S. und R. mit ihnen wegen des Anfalls vorher Abrede genommen haben, und es bleibt, wenn dies nicht geschehen ist, ungewiß, ob Th. und F., da keine auffallende Gewaltthätigkeit geschah und M. nur sehr kurze Zeit aufgehalten ward, hinlängliche Veranlassung hatten, sich einzumischen. Sie sind daher in Ermangelung mehreren Verdachts freizusprechen, jedoch schon mit Rücksicht auf ihr wahrheitswidriges Läugnen in antheilige Tragung der Kosten zu verurtheilen gewesen.

Die Entscheidungsgründe des zweiten Erkenntnisses sprachen sich in nachstehender Weise aus:

Allerdings wurde zeither, wie der Vertheidiger S.'s Bl. — der Acten bemerkt, sowohl nach dem gemeinen deutschen, als nach

dem sächsischen Strafrechte angenommen, das Verbrechen des Raubes sei erst dann für vollendet zu achten, wenn der angegriffenen Person Etwas dabei entwendet worden sei. Allein schon

Das östreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeivergehungen, Wien 1815.

war im Wesentlichen von dieser Ansicht abgegangen, als es §. 169 170 und 172 aussprach: „eines Raubes mache sich schuldig, wer einer Person mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohungen Gewalt anthue, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen," und ausdrücklich hinzusetzte: „die Strafe solle auch dann eintreten, wenn die Drohung ohne Erfolg geblieben oder nur gewaltthätig Hand an eine Person gelegt, obwohl der Raub nicht vollbracht worden sei." Diesen Bestimmungen folgte, wie auch die Motiven desselben Vol. IV. Bl. 80—86 ergeben, im Wesentlichen der Stübel'sche

Entwurf eines Criminalgesetzbuchs des Königreichs Sachsen. Dresden 1824.

indem §. 495 und 496 desselben sagten: die Vollbringung eines Raubes hänge von der wirklichen Entwendung einer Sache nicht ab, und auch durch Drohungen könne ein Raub verübt werden, wenn sie mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Beraubten gegenwärtigen Gefahr verbunden wären. Eben dieser mannichfach begutachtete Entwurf lag aber wiederum, wie aus

Dr. Groß, Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, mit Anmerkungen, Th. II. S. 3—7.

hervorgeht, der zur Berathung über das neue Gesetzbuch ernannten Commission vor Augen, und daß die sowohl darin als im östreichischen Gesetzbuche hierüber enthaltenen oberwähnten Ansichten deren Beifall gefunden haben, daß jene Bestimmungen zunächst daraus in den Entwurf des neuen Criminalgesetzbuchs übergegangen sind, ergiebt die Vergleichung des Sinnes und die theilweise beinahe wörtliche Uebereinstimmung der Dispositionen beider Entwürfe mit Artikel 163 des Criminalgesetzbuchs. Denn dieser bezeichnet diejenigen als Räuber, welche, um sich fremdes Gut zuzueignen oder um sich im Besitze gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen. Auch wurde das Verbrechen des Raubes, so wie es der Stübel'sche Entwurf, Band I, Th. 2. S. 132, nicht unter den gegen das

Digitized by Google

Eigenthum, sondern unter den Vergehungen gegen die Gesundheit und persönliche Freiheit aufführte, im neuen Criminalgesetzbuch ebenfalls unter den, Artikel 145—170 im sechsten Capitel des zweiten Theiles zusammengestellten Verletzungen der persönlichen Freiheit abgehandelt. Beide setzten also das Wesen dieses Verbrechens in die einer Person durch physischen oder psychischen Zwang in der Absicht, sich in deren Besitz befindlicher Gegenstände zu bemächtigen, zugefügte Gewalt. Eben deshalb wurde in beiden die Bestrafung nicht nach dem Betrage des dem Angegriffenen dabei entzogenen Gutes, sondern nach dem Grade der Gewalt und des der Person zugefügten Uebels abgestuft, und auch für den Fall harte Strafe verordnet, wenn kein Erfolg, keine Entziehung irgend eines Gegenstandes mit jenem Zwange verbunden gewesen war. Endlich ist das Criminalgesetzbuch von ebenderselben Ansicht bei den, an den Raub gränzenden Verbrechen der Erpressung und Nöthigung, im Artikel 166 und 168, ausgegangen, indem laut derselben auch derjenige, welcher nur um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, nur zum Behufe der Erpressung oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, Gewalt oder Drohungen anwendete, wenn gleich kein Erfolg mit diesen Handlungen verbunden gewesen, in die daselbst enthaltenen Strafen verurtheilt werden soll.

Offenbar lag es also in der Absicht der neuen Criminalgesetzgebung, die zeitherige Theorie in der mehrerwähnten Beziehung zu verlassen. Es ist auch nunmehr der Begriff des Raubes, — die Gesammtheit der Erfordernisse, bei deren Vorhandensein eine verbrecherische Handlung als vollendeter Raub angesehen und bestraft werden soll — im 163. Artikel des Criminalgesetzbuchs so klar und genau bezeichnet enthalten, daß die von dem eingangsbenannten Vertheidiger darüber angeregten, dem ältern Strafrechte und den Schriftstellern der frühern Periode entnommenen Bedenken durchaus unerheblich erscheinen mußten *).

Dem Allen zu Folge konnte darüber, daß nach diesen gesetzlichen Bestimmungen diejenigen, welche M. am 27. September

*) Durch Gesetz v. 16. Juni 1840 wurde obiger Artikel dahin erläutert: „Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe."

Digitized by Google

vorigen Jahres, unter den in seinen beschworenen Aussagen angegebenen Umständen, anhielten, sich des Raubes im Sinne des neuen Strafrechts schuldig gemacht haben, kein weiterer Zweifel obwalten. Denn jene Männer hinderten M. durch plötzliches Entgegentreten an der Fortsetzung seines Weges, beschränkten dadurch seine persönliche Freiheit, legten Hand an seine Westentaschen, durchgriffen dieselben, gaben durch diese Handlung sowie durch den Zuruf „Bruder giebs Geld her!" ihre Absicht zu erkennen und ließen ihn, im Falle des Widerstandes um so mehr Gefahr für Leib und Leben befürchten, als sie zwei gegen Einen standen, bei Nacht auf einem einsamen, von einem Dorfe zum andern führenden Fußpfade, aus einer im Busche gelegenen Lehmgrube unerwartet hervorgesprungen waren, und auch noch durch die wahrzunehmende Gegenwart zweier anderer, im nahen Busche stehender Männer, ihm die Besorgniß einflößten, daß diese sich nöthigenfalls den ihm Entgegenstehenden anschließen würden. War nun auch die körperliche Gewalt, welche dabei gegen M., der aber auch keinen Widerstand entgegensetzte, angewendet wurde, nur eine unbedeutende, so kam doch der psychische Zwang hinzu, den die Thäter auch aller Wahrscheinlichkeit nach in ihre Berechnung gezogen hatten, und daß M.'s Furcht, unter den angegebenen Umständen, als eine übergroße nicht angesehen werden konnte, sondern ausreichende Gründe hatte, wird Niemand in Abrede stellen. Für einen bloßen Versuch konnte übrigens der befragte Anfall darum nicht gelten, weil Gewalt und Drohung in der erwähnten verbrecherischen Absicht wirklich ausgeübt worden waren. Eben so wenig konnte Artikel 28 den Verbrechern zu Statten kommen, da dasjenige, was sie gethan hatten, an und für sich schon eine verbrecherische Handlung in sich begriff, in welchem Falle, nach dem angezogenen Artikel, die mildernden Wirkungen des freiwilligen Abstehens nicht eintreten sollen; nicht zu gedenken, daß, nach der vorangegebenen Feststellung des Begriffs, das Abstehen vom Verbrechen des Raubes nur in Beziehung auf dasselbe vorbereitende, aber nicht angefangene Handlungen, welche nach Artikel 29 ohnehin kraftlos bleiben sollen, — denkbar sein würde.

Vollkommen angemessen dem vorliegenden Falle mußten demnach die Bestimmungen des 164. Artikels erscheinen, worin mildere Strafen für diejenigen Räuber enthalten sind, „welche eine nur unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet haben", und diesen ist im vorigen Erkenntnisse nachgegangen worden.

Digitized by Google

Die richterliche Ueberzeugung aber, daß S. und R., ihres beharrlichen Läugnens ungeachtet, die Thäter geweſen, gründete ſich keineswegs blos, wie der Vertheidiger S.'s Bl. — meint, auf M.'s eidlich bestärkte Ausſagen, ſondern zugleich auf W.'s Angaben, auf die Nebenumſtände betreffenden Eingeſtändniſſe der Inkulpaten, auf die Widerſprüche, in die ſie ſich verwickelten, und auf die aus dem Allen zu entnehmenden Folgerungen. Beide vorbenannte Inkulpaten haben nämlich Bl. — eingeräumt, daß ſie zur angegebenen Zeit mit Th. und F. zuſammen, alſo vier Perſonen, am angegebenen Orte geweſen und daſelbſt die Nacht hindurch geblieben ſind; auch erinnerten ſich alle viere, daß W. vorbeigegangen ſei, wobei ihm R. noch einen guten Abend geboten haben wollte. W. hatte nach Bl. — ebenfalls vier Männer geſehen, und in einem derſelben R. erkannt. Ebenſo hatte M. zur angegebenen Zeit, an eben der Stelle, deren viere wahrgenommen, und in S. einen der beiden, die ihn angehalten, Bl. — auf das beſtimmteſte erkannt, wobei er auch ungeachtet alles Läugnens von Seiten S.'s verblieb. S. ſowohl als R. ſind nach Bl. — nicht unbeſcholtenen Rufes; dabei iſt R. S.'s Schwager. Von ihm iſt insbeſondere noch angeführt worden, daß er eine berüchtigte Diebin beherbergt habe, faul und, ſeitdem er von ſeiner Frau, die ihn bis dahin ernährt habe, getrennt worden ſei, ſich, unbekannt wo, herumgetrieben habe. Endlich mußte es auffallen, daß alle vier Inkulpaten Bl. —, obwohl ſie bekannten, zuſammen an den bezeichneten Ort gegangen und da geblieben zu ſein, dennoch, nachdem W. vorbeigegangen, ſich niedergelegt und bis zum Morgen geſchlafen haben wollen, in den Zeitangaben aber durchaus nicht übereinſtimmen, und offenbarer Unwahrheiten ſich ſchuldig gemacht haben. Denn F. wollte Bl. — ungefähr um 8 Uhr des Abends mit S., Th. und R. ausgegangen ſein, und von halb 9 Uhr an geſchlafen haben. Th. verſicherte Bl. —, ſie wären um 9 Uhr aufgebrochen, er habe ſich aber gleich, nachdem W. vorbeigegangen, niedergelegt und fortan geſchlafen. R. gab an: W. ſei zwiſchen 10 und 11 Uhr vorübergegangen und von da wären ſie alle auf dem Strohlager verblieben. S. endlich behauptete anfangs gar, er habe noch um ein Viertel auf 11 Uhr in Leipzig geladen, ſei erſt ſodann mit den Andern zuſammengetroffen, W. aber ſei erſt um ein Viertel auf 12 Uhr vorbeigegangen. Dieſe verſchiedenen Angaben ſtimmen alſo nur in dem unverkennbaren Beſtreben aller vier Inkulpaten, den Verdacht, daß die be-

Digitized by Google

fragte böse That von ihnen verübt worden sei, oder ihnen eine Mitwissenschaft derselben beiwohne, von sich zu entfernen, überein.

Hält man dieses Alles mit den eidlich bestärkten umständlichen Aussagen M.'s und den sonst noch in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses aufgestellten Indicien zusammen, so kann man, nach Vernunft und richterlicher Erfahrung, nicht anders glauben, als daß S. und R. sich des befragten räuberischen Anfalls schuldig gemacht und daher die ihnen zuerkannte Strafe verwirkt haben.

Uebrigens ist Th., zu den entstandenen Kosten antheilig beizutragen, auferlegt worden, weil seine Aussage: „sie hätten sich insgesammt gleich nach W.'s Vorübergehen niedergelegt, wären zusammen wieder aufgestanden, und er habe fortwährend geschlafen", mit M.'s eidlicher Versicherung: er habe, außer den beiden ihn anhaltenden, noch zwei Männer in einiger Entfernung stehen sehen, — wobei, dem Vorstehenden zufolge, Th. gewesen sein mußte, — nicht zu vereinigen war, wie denn auch Th.'s Aeußerung Bl. —, es sei allerdings möglich, daß, während er geschlafen, S. aufgestanden und Aehnliches, wie das Vorgefallene, gethan habe, — den wider ihn vorwaltenden Verdacht der Mitwissenschaft und der unwahren Aussage bestärken mußte.

Es ist daher, das vorige Erkenntniß zu bestätigen, den Rechten gemäß befunden worden.

Digitized by Google

V.

Königreich Würtemberg.

Der Scheerenschleifer Grundler.

Instanzentbindung von der Anschuldigung des Mords.

Der nachstehend auszugsweise mitgetheilte Fall liefert ein eigenthümliches Seitenstück zu dem unmittelbar vorhergehenden. Es zeigt sich darin aber zugleich auch die Mangelhaftigkeit der bisherigen halben Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Würtemberg. Auf einen Beweis, wie hier, würde ein Geschwornengericht nicht leicht ermangelt haben, das „Schuldig" auszusprechen; das Gericht erster Instanz that dieß auch auf den Grund der Acten und der öffentlichen Schlußverhandlung; aber das Obergericht, an welches der Recurs erging, erkannte auf die Acten hin Instanzentbindung. Sehr richtig bemerkt Hr. Obertribunalrath Sarwey — dessen Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg (Bd. XIV. Abth. 2) wir die Daten dieses Falles entnehmen — bei derselben Mittheilung: „Es zeigt sich hier recht klar, daß jeder Grundsatz über künstlichen Beweis, wenn er sich dem Princip des Beweises im Geschwornenverfahren noch so sehr nähert, unzureichend bleiben muß."

In der Nacht vom Samstag auf den Sonntag, $\frac{2}{3}$. Juni 1844, zwischen 12 und 1 Uhr, trafen zwei Dienstknechte, welche mit einem Omnibus von Stuttgart nach Vachingen zurückfuhren, unweit der Stelle, wo die Vicinalstraße nach Markgröningen in die Staatsstraße einmündet, ein einspänniges Wägelchen, welches stille hielt,

Digitized by Google

weil das Pferd an der zerbrochenen Lanne nicht weiter ziehen konnte. Der Fuhrmann ſaß vornen, den Oberleib zurückgelehnt, beide Füße hingen über die Deichſel hinab. Er ſchien mit Blut beſudelt, regungslos, doch war der Körper noch warm anzufühlen. Einer jener Knechte führte das Wägelchen vollends die Staige hinab nach Enzweihingen, wo der herbeigerufene Nachtwächter, der eben die zwölfte Stunde ausgerufen hatte, bei dem Schein ſeiner Laterne in dem Fuhrmann alsbald den Boten Georg Hummel von Vachingen erkannte. Das Blut in dem Geſichte des Boten war, nach der Wahrnehmung des Zeugen, ſchon geſtanden, die Füße noch warm, aber kein Leben mehr zu verſpüren.

Nach dieſer Entdeckung wurde Hummel von den Knechten ſofort nach Vachingen in ſeine Wohnung gebracht, wo der herbeigerufene Wundarzt ſich von ſeinem Tode überzeugte, und bei genauer Durchſuchung ſeiner Kleidungsſtücke wurde weder Beutel noch Geld vorgefunden. Hummel hatte nämlich am Morgen des 22. Juni, wo er mit ſeinem Botenwagen von Vachingen nach Ludwigsburg abfuhr, nach der eidlichen Ausſage ſeiner Frau, in einem ſchwarzledernen Beutelchen etwa 6 fl. Münze, und außerdem 25—28 fl. in Fünffrankenthalern, einigen Kronenthalern und Guldenſtücken mitgenommen. In Ludwigsburg nahm er, nach Angabe zweier Fabrikanten, für gelieferten Lohkäs 6 fl. 12 kr. und von dem Sattler K. in Eglosheim, Abends nach 8 Uhr, auf der Rückreiſe, für gelieferte Kälberhaare 1 fl. 18 kr. ein, worunter ſich ein auffallend bezeichnetes ¼ Guldenſtück befand. Von dieſem Gelde (38 fl. 41 kr.) beſtritt Hummel, ſo viel erhoben werden konnte, nur eine bedeutende Ausgabe mit 11 fl. für ein Pferdegeſchirr. Sattler K. und ein anderer Zeuge, Matthias B., nahmen bei jener Zahlung wahr, daß er ſich noch im Beſitze ſeines Geldbeutels befand, und die Löwenwirthin B. in Markgröningen, bei welcher Hummel am 22. Juni Nachts um halb 10 Uhr einkehrte und nach einer Stunde Aufenthalt wieder abfuhr, bezeugte, Hummel ſei ganz nüchtern geweſen und ſie habe noch 5—6 fl. in ſeinem Beutel geſehen. Außer dem Gelde war übrigens, ſo viel bekannt wurde, von den übrigen auf dem Wagen befindlichen Effekten nichts entwendet, von den am Morgen nach dem Vorgange von dem Stadtſchuldheißenamt Markgröningen abgeordneten Stadträthen aber am muthmaßlichen Orte der That bei einer Blutlache ein dicker (aber leichter), in zwei Stücke zerſprungener Prügel gefunden worden. Auch wurde die eigene Peitſche des Verſtorbenen und eine fremde

Digitized by Google

aufgefunden, zu welcher sich kein Eigenthümer meldete. Bei der von den Gerichtsärzten zu Vachingen vorgenommenen Legal-Inspection und Section ergab sich, daß, dem äußeren Erfund entsprechend, fast die ganze rechte Seite der Hirnschale in viele Stücke zerschmettert war, von wo aus sich Sprünge noch weiterhin, namentlich auch gegen das linke Seitenwandbein ein zwei Zoll langer Knochenbruch, verbreiteten, daß ferner die harte Hirnhaut an zwei Stellen durchbohrt war, und auf der Oberfläche des Hirns selbst, auf welche sich der eingedrückte Schädel aufgelegt hatte, eine Masse ausgetretenen Blutes weit verbreitet lag. Auf diesen Erfund sprachen die Gerichtsärzte ihr Gutachten mit Bestimmtheit dahin aus, daß jene Verletzungen nothwendig und unter allen Umständen den Tod des Verwundeten haben bewirken müssen, und daß solche mit keinem scharfen und spitzigen, sondern mit einem stumpfen und breiteren Werkzeug hervorgebracht worden seien.

Wenn man den ärztlichen Erfund mit der Lage verglich, in welcher der Leichnam von den genannten unverdächtigen Zeugen angetroffen wurde, so war auch nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Hummel durch einen Sturz von dem niedern Wagen sich die Verletzungen selbst zugezogen und etwa von einem Unbekannten wieder auf den Wagen gesetzt worden sein möchte; eben so wenig war denkbar, daß er sich solche selbst beigebracht haben könnte. Es ergab sich somit schon aus den bisher angeführten, durch Zeugen und Augenschein erwiesenen Umständen die rechtliche Gewißheit, daß Hummel durch fremde Gewalt sein Leben verloren habe, und hohe Wahrscheinlichkeit, daß er vor oder nach der That seiner Baarschaft beraubt worden.

Der Verdacht dieses Verbrechens richtete sich bald gegen den Scheerenschleifer Johann Georg Grundler, nachdem der zu Markgröningen stationirte Landjäger am 25. Juni 1844 dem Gericht ein mit besondern Merkmalen versehenes, wie zerklopft oder von einem Hunde zerbissen aussehendes halbes Guldenstück überbracht hatte, welches Grundler am Sonntag Morgen, den 23. Juni, bei einem Conditor in Markgröningen, bei welchem er um 4 kr. Schnaps genoß, hatte wechseln lassen. Derselbe wurde am 26. Juni 1844 festgenommen und sofort in Untersuchung gezogen, wobei er sich auf ein alibi berief und bis zum Schluß der Verhandlungen beharrlich behauptete, daß er weder Urheber der That sei, noch Wissenschaft davon habe. Was seine persönlichen Verhältnisse

Digitized by Google

betrifft, so war er zur Zeit der Untersuchung 31 Jahr alt, unverheirathet, ohne Vermögen und Gewerbe. Im Jahre 1833 wurde er wegen Fälschung, Betrugs und Verleumdung mit 3 Monaten Polizeihaus, die letzten 9 Tage mit Schärfung bestraft; späterhin im April 1834 zum Militär ausgehoben, desertirte er, trat in Algier unter die Fremden-Legion, wurde auch dort im Jahre 1837 wegen Desertion und Verkaufs von Montirungsstücken zu 5jähriger öffentlicher Arbeitsstrafe verurtheilt, erhielt aber gleichwohl nach Ablauf einer neuen dreijährigen Capitulation, im November 1842 ein Zeugniß, wonach er stets mit Ehre gedient haben sollte; mit diesem stellte er sich wieder bei seinem Regimente in Ludwigsburg, wo er durch Erkenntniß vom 7. Februar 1843, wegen Desertion zu achtmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt und am 2. November, nach Erstehung der Strafe, als untüchtig aus dem Militär entlassen wurde. Seit dieser Zeit beschäftigte er sich in Markgröningen mit Taglohn-Arbeiten und Sammeln von dürrem Waldholz; er lebte im Concubinate mit einer ledigen Weibsperson, mit der er Unterhalt und Lager theilte. Das letztere, bestehend aus Stroh, war in einem Ställchen eines Bürgers zu Markgröningen aufgeschlagen, dessen Stube den Beiden auch zur Wohnung diente.

Der Stadtrath hielt ihn jedes Bubenstücks für fähig und prädicirte ihn als einen rohen und ruchlosen Menschen, welchem die allgemeine Stimme schon vor seiner Arretirung den Todtschlag des Boten beigemessen habe. Außer diesem schlechten Prädikate wurden nachstehende nähere Anzeigen erhoben, welche auf Grundler als Urheber der That hinweisen:

1) Am Sonntag früh (den 23. Juni) trank derselbe bei einem Conditor zu Markgröningen Liqueur, und zahlte mit dem zu den Akten gekommenen halben Guldenstück den Conditor, welcher dieses eigenthümliche Stück nicht annehmen wollte; dabei gab Grundler vor, daß er es von einem Pflästerer am Samstag Abend eingenommen habe. Nun hat aber der Sattlermeister K. von Eglosheim beschworen, daß er dieses Geldstück, welches er von dem Kronenwirth P. daselbst eingewechselt, dem Boten Hummel am Abende des 22. Juni, kurze Zeit vor dem Unfall, der ihn betraf, für Kälberhaare bezahlt habe. Sein Zeugniß wird unterstützt durch die Aussage der P.'schen Eheleute, von denen die Frau noch mit größerer Bestimmtheit, als der Mann, das bei den Akten liegende Geldstück für dasselbe hielt, welches der Sattler K. bei ihnen eingewechselt; so wie durch die beschworene Aussage des Matthäus B. von

Digitized by Google

Eglosheim, welcher zugegen war, als K. dem Hummel ein halbes Guldenſtück gab, welches letzterer in der Hand einigemale umdrehete und daran ſtrauchelte, weil es beſchädigt ſei.

In Erwägung, daß es ein ganz ungewöhnliches Spiel des Zufalls wäre, wenn zu derſelben Zeit und an demſelben Orte zwei mit ſo auffallenden Merkmalen bezeichnete ganz gleiche halbe Guldenſtücke in Umlauf gekommen wären, kann der Beweis, daß Grundler daſſelbe Stück, welches der getödtete Bote Hummel am Abend des 22. Juni zu Eglosheim eingenommen, am Morgen des 23. Juni zu Markgröningen ausgegeben hat, für hergeſtellt angeſehen werden. Hiezu kommen

2) mehrfache Lügen des Angeſchuldigten über den Erwerb dieſes Geldſtücks. Während nämlich Grundler dem Conditor, wie ſchon erwähnt, fälſchlich vorgegeben hatte, daß er ſolches von einem Pflaſterer erhalten, ſagte er im erſten Verhöre, er habe es von einem Küfer für Brunnengraben empfangen, in dem folgenden aber bezeichnete er unaufgefordert den Knecht eines Bauern in A. als denjenigen, von dem er das halbe Guldenſtück Sonntag Morgens, früh 4 Uhr, vor dem Graben bei Markgröningen mit dem Auftrag, ihm ein Halstuch in Ludwigsburg davon zu kaufen, erhalten habe. Dieſem widerſpricht jedoch der gedachte Dienſtknecht auf das beſtimmteſte, und ein Verdacht der That ruht nicht auf ihm, in ſo fern er ſo ziemlich nachgewieſen hat, daß er zur kritiſchen Zeit in Thamm bei ſeiner Geliebten war.

3) Außer dem halben Guldenſtück befand ſich Grundler erwieſener Maaßen unmittelbar nach der That in dem Beſitze von einem weiteren ganzen Guldenſtücke, das er am 23. Juni Nachm. in einem Wirthshauſe zu Markgröningen hatte wechſeln laſſen. Ferner hatte er am Morgen deſſelben Tags ſeiner Zuhälterin 18—20 kr. zum Brodeinkaufen gegeben, hatte für 4 kr. Schnaps und für 9 kr. Bier getrunken, für eine Tabakspfeife 26 kr. bezahlt, und in jenem Wirthshauſe 14 kr. ausgegeben, auch ſeiner Zuhälterin, welche eidlich ausſagte, daß er am Abende vor der That von ſeinem Taglohn keinen Kreutzer mehr übrig gehabt habe, vorgeſpiegelt, er habe das Geld zum Einkaufen der Tabakspfeife von einem Ziegler entlehnt. Sein Vorgeben aber, daß er hinter dem Rücken ſeiner Concubine ein Paar Gulden erſpart habe, damit dieſe ſie ihm nicht abfordere, ſtellte ſich um ſo unwahrſcheinlicher dar, als er die 8 fl. für Brunnengraben, von denen er 2 fl. erſpart haben wollte, vom 28. April bis 26. Mai, nach und nach empfangen hatte, und wohl zum Unter-

Digitized by Google

halte für sich und seine Zuhälterin alsbald hatte verwenden müssen, wie er denn auch bei seinen Einnahmen in der Woche vor der That, mit 1 fl. 4 kr. für Taglohn und Holz, einen Schneider in Markgröningen dringend gebeten hatte, ihm doch das Holz abzunehmen, weil er sonst nichts zu leben habe.

4) Betreffend den Aufenthalt des Angeschuldigten in der kritischen Nacht, $\frac{2}{3}$. Juni 1844, so begab sich derselbe, wie durch die übereinstimmenden Aussagen seiner Zuhälterin und seiner Hausfrau bescheinigt ist, gegen 10 Uhr mit jener zu Bette und sprach, ehe sie einschlief, davon, daß er noch in der Nacht in den Wald nach Holz gehen wolle, von welchem Gang er durch Kopfweh abgehalten worden sein will. Dieselbe wachte in jener Nacht auf, ohne daß sie die Zeit anzugeben vermochte, und fühlte, da sie beide neben einander lagen, daß Grundler sehr heiß am Körper anzufühlen war, was er auf ihre Frage damit erklärte: „er sei im Holz gewesen und habe so schwere Raitel getragen, — eine Aeußerung, die er am andern Morgen in Gegenwart der Hausbesitzerin wiederholte. Wenn er nun versicherte, daß es ihm wirklich Ernst gewesen, ins Holz zu gehen, so war damit doch nicht erklärt, warum er noch in der Nacht seiner Geliebten den wahren Grund seines veränderten Entschlusses verheimlichte und des andern Tags auf der Lüge beharrte. Jedenfalls blieb sehr verdächtig, daß er in der kritischen Zeit, zwischen 10 und 1 Uhr Nachts, nach seinem eigenen Bekenntniß sein Lager verlassen hat, ob er gleich behauptete, daß er nicht weiter von Haus weg als an den Brunnen gekommen sei, um sich wegen Kopfschmerzen den Kopf zu waschen.

5) In dem Stalle, in welchem Grundler und seine Zuhälterin schliefen, fand man nach der Verhaftung des Ersteren ein mit Blut befleckes, wie sich ergab, seiner Hausfrau gehöriges Beil. Hierauf konnte nun zwar kein großes Gewicht gelegt werden, weil es ungewiß war, ob Menschenblut an dem Beile klebte, weil ferner nicht genau erhoben wurde, wann das Beil, das nach Angabe der Eigenthümerin gewöhnlich im Stalle herumlag, und womit ihre Kinder spielten, vermißt und wieder beigeschafft wurde, und weil Grundler, hätte er die blutige That mit diesem Beile vollbracht, dasselbe wohl vom Blute gereinigt und nicht so offen in dem Stalle liegen gelassen haben würde. Immerhin aber konnte das Auffinden dieses zum Morde tauglichen, mit Blut befleckten Instruments in der Reihe der Anzeigen nicht ganz unbeachtet bleiben, so wenig als

Digitized by Google

6) die nach Angabe der Zuhälterin und einiger Bekannten des Angeschuldigten am Sonntag, den 23. Juni, an ihm wahrzunehmende gedrückte und düstere Gemüthsstimmung, während er sonst gewöhnlich heiter war, ferner sein mehrmaliges Erblassen und Stocken in der Untersuchung, sodann seine Aeußerung gegen seine Hausfrau, deren Ehemann wegen Diebstahls in Untersuchung war: man solle nichts gestehen, weil man dann jedenfalls gelinder wegkomme, sowie ein von ihm zugestandener Selbstmordsversuch im Gefängnisse.

Hierbei dürfte dann auch noch zu erwähnen sein, was die Berichterstatter der öffentlichen Blätter über Grundler's Aeußeres und sein Benehmen bei der öffentlichen Schlußverhandlung erzählten. So heißt es im Schwäbischen Merkur: „Der Eindruck, den Grundler's Persönlichkeit auf alle Anwesenden machte, war überaus ungünstig. Ein untersetzter, stämmiger Bursche mit starkem Bart und wildem Gesicht, trat er kühn in die Versammlung, zeigte sich frech und auf alles gefaßt u. s. w.„

„Den (ihn des Mords für überwiesen erklärenden und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilenden) Spruch des Gerichtshofs hörte er ungerührt, frech, trotzig und in einer Weise an, welche ganz geeignet war, bei den Anwesenden die moralische Ueberzeugung von seiner Schuld nur zu verstärken. Er meldete den Rekurs an und verweigerte die angebotene vorläufige Ablieferung in das Zuchthaus.“

Aehnlich lautete die Aeußerung des Berichterstatters der Allgemeinen Zeitung: „Ein junger Mann, kaum 32 Jahre alt, tritt vor die Schranken des Gerichts; vom kecken, sicheren Tritte rasselnd klirrt die Kette, welche ihm Hand und Fuß bindet; hübsche Züge des kühnsten Schnittes zeichnen den Gefangenen aus; die aufrechte Haltung schwebt zwischen Keckheit und Trotz; auch in den langen Tagen seines Kerkers ist ihm die Gesichtsfarbe gesund, frisch und roth geblieben; nimmer ändert sich die undurchdringliche Miene, weder da man ihn der Kette entlastet, welche dröhnend ihm zu Füßen fällt, noch da man ihm sie klirrend wieder anschließt; weder da der Staatsanwalt des Mordes fürchterliche Schuld ihm auf die Seele häuft, noch da der Vertheidiger mit klugem Worte ihn völlig freigesprochen wissen will; weder da ihm durch die Vertheidigung die Freiheit in Aussicht gestellt war, noch da man den Spruch auf lebenslänglichen Kerker ihm verkündigte; nur wie man ihn durch

Digitized by Google

die gaffende Menge führt, schwillt ihm, ein vielleicht zwischen Zorn und Scham getheiltes Gefühl, die Ader auf, welche vom linken Augenwinkel an der Nase sich hinabzieht.

Der Gerichtshof zu Eßlingen erkannte unterm 18. Febr. 1845 Grundlern des verübten Mordes für überwiesen und verurtheilte ihn, nach Maaßgabe des Art. 237 des Strafgesetzbuchs und des Art. 337 der Straf-Proceß-Ordnung, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und zum Ersatze sämmtlicher Proceßkosten. Auf den hiergegen an das Geheime Obertribunal eingewendeten Recurs fällte dasselbe jedoch am 19. April 1845 ein abänderndes Erkenntniß dahin:

Daß der Angeschuldigte hinsichtlich des Verdachts des Mords von der Instanz zu entbinden, übrigens in sämmtliche Proceßkosten erster und zweiter Instanz zu verfällen sei.

Der Thatbestand eines an dem Boten Georg Hummel von Vachingen in der Nacht vom $\frac{2}{3}$. Juni 1844 auf der Landstraße in der Nähe von Enzweihingen, höchst wahrscheinlich in räuberischer Absicht verübten Mords, wurde aus den in erster Instanz geltend gemachten Gründen für erwiesen angenommen.

Betreffend den Beweis der Urheberschaft dieses Verbrechens, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die in den Entscheidungs-Gründen erster Instanz zusammengefaßten Verdachtsgründe schwer auf dem Rekurrenten lasten und, einzeln betrachtet, mit mehr oder weniger Sicherheit auf seine Betheiligung bei jenem Morde schließen lassen. Dessen ungeachtet fand man in ihrem Zusammenhange mehrere Lücken, welche gegen die Ueberweisung Bedenken erregten.

a) Ob der zu den Akten gebrachte, in der Nähe des Orts, wo die That wahrscheinlich verübt wurde, gefundene zersplitterte Prügel bei seiner Leichtigkeit (wenn er auch im feuchten Zustande ungleich schwerer gewesen sein mag) die schweren Verletzungen des Schädels hervorzubringen geeignet war, muß dahin gestellt bleiben; so wenig als ermittelt ist, daß das zu den Akten gebrachte Beil dazu benützt wurde, weil ungewiß ist, ob Menschenblut daran klebte, auch aus dem Orte, wo es gefunden wurde, bei dem Zeugnisse der Christine H.; „das Beil sei gewöhnlich im Stall herumgelegen, und ihre Kinder haben damit gespielt“; und den

unſichern Angaben über die Zeit, wann es vermißt wurde, kaum eine Anzeige gegen den Angeſchuldigten hergeleitet werden kann.

b) Wie Rekurrent in Erfahrung brachte, daß und wann der Bote mit Geld verſehen von Markgröningen abfahren werde, erhellt nicht, und es wurde andererſeits beſcheinigt, daß er ſich kurze Zeit vor dem Wegfahren des Boten zur Ruhe begab.

c) Zwar bleibt das Vorgeben deſſelben, das in den Akten beſonders bezeichnete halbe Guldenſtück, welches dem Ermordeten ohne Zweifel abgenommen wurde, von Sebaſtian H. am Morgen nach dem Vorfall erhalten zu haben, bei den vorangegangenen Lügen über deſſen Erwerb, ſehr unwahrſcheinlich; doch wurde ermittelt, daß H., welcher nach Thamm denſelben Weg, den der Bote kam, machen mußte, um die kritiſche Zeit vom Hauſe abweſend war, und ſein alibi zu Thamm um dieſe Zeit wird nur durch ſeine Geliebte, ſomit durch eine verdächtige Zeugin, beſtätigt; wobei eine Aeußerung des H. über den Verdacht, den er ſich durch ſeinen nächtlichen Gang wegen des ruchbar gewordenen Mords hätte zuziehen können, immerhin auffallen mußte.

d) Wenn es wahr iſt, daß der Bote, außer 6 fl. Münze, 25—30 fl. in Fünffrankenthalern, einigen Kronenthalern und in Guldenſtücken von Hauſe mitnahm, wie ſeine Ehefrau mit ziemlicher Sicherheit bezeugte, von welcher Summe er nur eine größere Ausgabe von 11 fl. beſtritt, ſo mußte ſich der Raubmörder in dem Beſitze von mehr und noch andern Geldſorten befinden, als bei dem Rekurrenten aus Veranlaſſung der Zahlungen, die er am Sonntage machte, geſehen wurden; wenigſtens ward ermittelt, daß er keine dergleichen an ſeinem gewöhnlichen Aufenthalte verborgen hatte, wo bei ſorgfältiger und unerwarteter Hausausſuchung nichts Verdächtiges vorgefunden werden konnte.

e) Dabei bleibt es immer auffallend und bei der geringſten Vorſicht kaum erklärbar, wie Rekurrent, war er ſich ſo ſchwerer Schuld bewußt, unmittelbar nach der That, zu einer Zeit, wo dieſe ſchon ruchbar war, das einzige Geldſtück unter vielen auswählen und unter die Leute bringen mochte, was auf die Entdeckung des muthmaßlichen Thäters führen konnte.

Bilden dieſe Umſtände auch keine wahren Gegen-Anzeigen, indem ſie ſich immer noch mit der Vorausſetzung vereinigen laſſen,

Digitized by Google

so bilden sie doch eben so viele Lücken in dem Zusammenhang der erhobenen Anzeigen und lassen es zweifelhaft, ob diejenige Uebereinstimmung und Klarheit erbracht sei, welche der erste Absatz des Art. 336 der Straf-Proceß-Ordnung zur Ueberweisung aus Anzeigen erfordert. Um so unbedenklicher konnte aber auf Entbindung von der Instanz nach Maaßgabe des Art. 356 der Straf-Proceß-Ordnung erkannt werden, da die Beweismittel für die Schuld nahezu zur Verurtheilung hinreichen.

Die Verurtheilung in sämmtliche Kosten wird durch die vielfachen Lügen, wodurch Rekurrent die Untersuchung theilweise veranlaßt und verzögert hat, hinlänglich gerechtfertigt.

Digitized by Google

VI.

Urkunden zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege zur Zeit des deutschen Reichs.

Die Criminaljustiz in einem Kleinstaate (in der Grafschaft Erbach im Odenwalde)*).

(Das achtzehnte Jahrhundert.)

Vier Actenstücke aus den Jahren 1722—1724**). — Tödtung.

I. Hochgebohrner Reichs Graff,
gnädigster Graff und Herr!***)

Ew. Hochgräfliche Excellenz werden gnädigst vermerken, daß vorjetzo aus Mangel Meines ausländischen Advocaten in dieser Sache mit Meiner eigenen Concipirten Arbeit unterthänig schrifftlich hinterbringe, und verhoffentlich solches mir, wann einige Fehler darinnen begangen, zu keiner ungnade gereichen wirdt, hiernächst leben Dieselben Zweifelsfrey annoch in gnädigst vollkommenen Andenken, wasmaaßen ich ohnlangst Gemeinschafftl. per Memoriale mit Beylage Copia einer zu vorhero Bey dem Gemeinschafftlichen Ambt übergebene protestation contra Johannes Volke, Supplicando eingekommen, und umme Copiam aller geführten prothocollen undt acten, wormit desto sicherer einen ausländischen Advocaten zur Hand nehmen könte, unterthänigste ansuchunge gethan. Nachdem aber Ihro Hochgräfliche Excellenz zu Fürstenau als der alteste Mitther gedacht-Gemeinschafftliches Memoriale nach beschehener Durchlesung mir wieder zurückgegeben, mit der gnädigsten Vermeldung, Sie hetten solches, obschon der erwehnte Volk gemeinschafftlich seye, nicht zu untersuchen und auszumachen, aller-

---

*) Schluß aus Bd. XIII. Heft 3, S. 268 ff.

**) Die übrigen Acten fehlten.

***) Graf Friedrich Carl zu Erbach und Limburg, Herr zu Breuberg.

Digitized by Google

meiſt das delicti Corpus auf Erbach-Erbachiſchem Territorio vorgegangen und deſentwegen ich ſchrifftlich eintzig und allein an Ihro Hochgräfliche Excellenz einzukommen urſach hätte, welches ich ſogleich nach eingeholter ſolche gnädigſter resolution an Meinen gnädigſten Herrn Hochgräfliche Excellenz unterthänig vorgeſtellet, da mir als dannan Hrn. Ambtman Lt. Stephan Jacob Ries das Decret, in ſich faßendt, er ſolle mir in Meinem unterthänigſten-Nachſuchen, gratificiren, zugeſchicket, er auch dem herrſchafftlichen Befehl ein gnügen zu leiſten, mich in continente verſichert, ſolche ſein Verſprechen wurde von ſtund zu ſtund, von Tag zu Tag aufgeſchoben, biß er mich endlich 14 Tage an der Naße herumbgeführet, und leztlich an E. löbliche Regierung, die Ihme die extradirung verlangte, Copien unterſaget, mich verwießen. Worauf ich dann mich zu E. löblichen Regierung verfüget, und daſelbſt pro et contra von der Sachen wahren Beſchaffenheit geſprochen, allwonach ſattſamer unterredung mir die zuverläßige Verſicherung ertheilet worden, daß Sie dem Hrn. Beambten, umme dem hohen Herrſchafften-Befehl gehorſamb zu leiſten, ſchrifftlich berichten wolte. Gleichwie ich nun vermeinet, ohne weiteren Anſtandt die Auslieferung der ſambtlichen Acten zu bekommen, ſo gabe der zeitige Beambte Hr. Ries abermahlen vor, daß er von der löblichen Regierung noch keinen Befehl darzu erhalten, und ſogar mir eine Copiam von dem jüngſt erhaltenen hohen herrſchaftlichen decret ohne Bewuſt und specialer ordre der nachgeſetzten Hof- und Regierungs-Räthe zu geben ſich opponiret, und alſo S. R. die Regierung weit höher, alß die hohe Landes Obrigkeit aestimiret. Nun habe ich zum 2ten mahl die hohe Gnade gehabt, mich über dieſe langwührige trainirung bei Ew. Hochgräflichen Excellenz mündlich zu beſchwehren, ſo haben dieſelben einen forderen Befehl an den offtgedachten Hrn. Rieſen ergehen laſſen, daß Mein unterthänig rechtliches petitum ſolte erfüllet werden, immaßen Hr. Ries ſich auch gantz guthwillig umb die Belohnung Copiam der Acten aus zu händigen erzeiget, dennoch er abermahlen mich eine Zeitlang vergebens getröſtet, ſo muſte deſſelben entſchuldigunge auf das aller empfindlichſte annehmen, als wäre von Fürſtenauiſcher Regierung, ohne daß mann die Urſach wuſte, verbotten, Ew. Hochgräflichen Excellenz ergangenen Zweimahligen gnädigſten Befehlen keine parition zu leiſten, ohneracht, wie ſchon ob unterthänig gemeldet, Ihro Hochgräflichen Excellenz auch Mein gnädigſter Graf und Herr zu Fürſtenau mich dahin in Gnaden a parte, da Sie Sich dießer

Digitized by Google

Sachen wegen nichts annehmeten, an Ew. Hochgräfliche Excellenz allein überwießen. Wann aber Hochgebohrner Reichs Graf gnädigster Herr! aus diesen umbschweifen und des Hrn. Beambten anmaßender listigen addressirung bald an E. Erbach- und baldt an E. Fürstenauische Regierung sattsamb zu vermerken ist, daß derselbe 1) gleich wie die Ihme insinuirte Protestation angenommen, deutlich zu verstehen giebt, und sich keineswegs darüber beschwehret, daß er von anfang und bis dato nicht nach den Rechten, wie Er mich und den Juden Isaak versichert, sondern mehr sich vor den Hanß Volke portiret, procediret. 2) Ist nicht unbekandt, daß er in dieser so wichtigen Sache gleich in allen bey Ambt liegenden processen Verzögerung und auffschub verursachet. 3) auch geschiehet es vielleicht darumb, daß Ew. Hochgräflichen Excellenz gnädigst gerechtesten Befehl zum schein ohne seine schuldt kein Gnügen geschehen solle, zumahlen er ja sonsten nicht gerne verstattet, daß E. Löbliche Regierung mehreres als Er verstehen solte und unter dem praetext er doch die Regierung zu seinem bißherigen Beystande wieder Ew. Hochgräflichen Excellenz ausgestelltes gnädigstes decret aufgemundert. 4) Mag dieses wohl die Hauptquell seyn, daß er förchtet, wenn Ew. Hochgräfl. Excellenz rechtlichen Verordnungen nachgelebet würde, so dürffte durch die erste Klage sein in dieser Sache zum theil wieder alles recht und Versprechen Verfahrung und Handelung ans tageslicht kommen. Herr Beambte könnte jedermann den Argwohn benehmen, und es auch weit beßer vor Ihn zu seyn scheinet, so Er den hohen herrschaftlichen Befehl, wie Er ohne dem zu thun schuldig, respectirete, womit er sich nach der Handt seines rechtlichen Verfahrens halber aller Orthen legitimiren, und sich keinen reproche von E. löblichen Regierung zu befürchten hätte. Es ist auch keinesweges glaublich, daß Ew. Hochgräflichen Excellenz als ein weltberühmter und gerechtigkeit liebender Regent dem Hrn. Ambtmann wieder recht und gewißen etwas zu thun anbefehlen, bildete er sich aber ein, es wäre Ihme nach seiner Meynung zu viele zugemuthet, so hat er ursach, an gnädigste hohe Herrschafften durch unterthänigste relation sein Bedenken und umständt abzustatten, worüber Ew. Hochgräflichen Excellenz nachgesetzte Regierung fundamentaliter zu consuliren Gelegenheit finden: Derohalben ist bey diesen angeführten umbständten zu vermuthen, als möchte diese so scharf- alß nachdrückliche Sache vermendelt und verdrehet werden, und wäre ein solcher ohne unterthänigste Maßgebung höchstens strafbahr, indeme

Digitized by Google

er nicht allein Ew. Hochgräfliche Excellenz zu blamiren, sonder noch über das unordnungen zwischen Herrschafften anzuspinnen trachtet, mithin auch niemanden sich einbildet, daß E. löbliche Regierung gegen Ihre vorgesetzte Obrigkeit gnädigsten Befehl und Verwilligung zum despect Ihres Herrn und auf des Hrn. Beambten ungegründetes Hinterbringen, dem Johannes Volken zu lieb und mir als Mandatario zur passion, die Sache verschiebet: und wann es mit Genehmhaltung Ihro Hochgräflichen Excellenz geschehen könnte, solch ausgeübtes delictum durch bloße specie facti, auf ungerechte Kosten, aufzusetzen, und unpartheyischer Rechtsgelahrten Sentiment darüber einzuhohlen, so wird sich sodann gewiß zeugen, daß Ew. Hochgräflichen Excellenz gnädigst ergangene Befehl und Mein im Nahmen des Juden Isaacs ansuchen in rechten gegründet und platzfindet, allermaaßen ich Ew. Hochgräflichen Excellenz unterthänig versichere, daß der Advocat, so mir darinnen künftighin zu dienen versprochen, in dergleichen processen wohl erfahren, und mit recht meritirte, ein Regierungs-Rath zu seyn, mich beständig versicherendt, daß Mein unterthäniges Begehren von rechts wegen erfüllet und placidiret werden müße: Wiedrigenfals aber der process forderhin als wie von anfang geführet, es zu besorgen stehet, daß solcher Johannes Volken und dem Gelde zu liebe also sich endigen dörffte, daß die Sünde des vergossenen unschuldigen Bluthes auf dem gantzen Lande sitzen bleiben möchte, worán Ew. Hochgräflichen Excellenz keine Gefälligkeit haben werden: Gelanget dannenhero Mein nochmahliges flehentlich- und fußfallendes Bitten, Ew. Hochgräfliche Excellenz wollen geruhen, dem zeitigen Beambten Hrn. Riesen ohne unterthänigste Vorschreibung bei Cassirung seines Ambts oder hohe Geldtstraffen in gnaden anzubefehlen, daß er das in dieser Sache geführte prothocoll nunmehro aus gewißem Absehen (nemlich weylen Hanß Volk an sichern Orthen ausgesprenget, Hr. Ries habe Ihme parolisiret, er hette sich keiner Lebensstraffe zu befürchten, ingleichen nach aussage desselben Frau dem Gedachten Hrn. Beambten vor eine verfertigte Schrifft 1 ducaten bezahlet, und daher keinem zu verdenken ist, wann man auf diese praesumtion verfället, daß er Ihme in dem prothocoll zu liebe vieles conniviren möchte: in originali benebst allen übrigen Acten an den Sie darzu gnädigste beliebigst denominenden, umb die gebühr Copiam zu geben, zu extradiren nachdrücklich angehalten werden müße, damit ich sogleich Meinem ob unterthänigst erwehnten Advocaten, um dereinsten ordentlich und processmäßig

Digitized by Google

einzukommen, solche einhändigen könne, alldieweylen bis dato von meiner seiten keine klagte sondern nur bloße anzeigungen bestehen. In Anhoffnung gnädigster Erhörung und rechtlicher Willfahrung bezeuge ich mit diesem Meinem eigenen Concept, daß allstets in tiefster Demuth ersterbe,

Hochgebohrner Graff, gnädigster Herr!
Ew. Hochgräflichen Excellenz,
unterthänig treu gehorsamster Knecht
Heßekiel Baruch. In nahmen des Klegers
Jude Isaack.

II. Friedrich Karl ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edler und Hochgelahrter lieber getreuer!

Nachdem bey uns unser Hof-Jud, Hesekiel Baruch, abermahls ansuchung gethan, daß Ihme im Namen des ohnlängst bey Stockheim erschlagenen Judenkindes Vattern, als Anklägern, zu überführung des angeklagten übelthat ein Advocatus auf seine Kosten verstattet und das dazu nöthige aus dem desfalß bey Ambte geführten Protocollo communiciret werden möge und denn solches demselben nicht zu versagen ist, alß befehlen wir auch hiermit in gnaden, ged. Hof-Juden fernerhin daran so wenig zu hindern, als ihme die nothdurfftige communication zu versagen, auch die Sache ohne weiteren Verzug zu ihrer endschafft zu befördern und hierunter keine nachläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen. Dessen wir uns also zu versehen ꝛc. Erbach den 15. Jan. 1722.

III. Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädigster Graf und Herr!

Gleichwie es einem jeden, der nicht ganz und gar ein Fremdling in heiliger göttlicher Schrifft ist, eine bekandte Sache seyn wird, daß der fromme König und Regent David, welcher auch sonsten ein Mann nach dem Hertzen Gottes genannt wurde, der Frauen zu Thekoa an Ihn gethanen Gesuch in Gnaden deferiret, und so mithin dem Todschläger, der seinen eigenen Bruder dolose und mit Vorsatz ermordet, die Todes Straffe gar erlassen, wie ein solches 2. Samu. 14, v. 10. 11 deutlich zu ersehen ist; also und da nun zu Euer Hochgräflichen Excellence Ich höchst betrübtes Weib sowohln, als meine theils noch ohnerzogene arme Kinder in der

Digitized by Google

allertiefesten Demuth des Hertzens sich niederwerffen und dieselben mit den allerheißesten Thränen dehmüthigst bitten, daß Sie Unsern respective lieben Mann und Vater, als welcher jedoch auf keine Weise und Weg mit Bestand Rechtens für einen fürsetzlichen Todschläger gehalten werden kan, sondern der einem frembden — voranhin Kränklichen, und so folgbar dem Tod fast schon im Rachen gesteckenen Judenkind, und zwar ex ignorantia einen, nach des allhiesigen Herrn Land Medici ausgestellten aber noch nicht gnugsahm verificirten Gutachten tödlichen Streich zugefüget haben solle, nur aus der Hafft und Banden gegen gnugsahm Caution so lang, bis Er seine Unschuld rechtsbehörig probiret, in hohen landesväterlichen Gnaden erlassen möchten, leben wir dahero noch vielmehr der tröstlich ohngezweiffelt unterthänigsten Hoffnung, daß Ew. Hochgräffliche Excellenze allein Reichsbekandter gütigster Regent, Uns in diesem Unserm gerechtigst- und billigst-devotesten desiderio gleichfalls um so eher nicht ohnerhört zurückgehen lassen werden, je mehr in ganz widrig-ohnverhoffenden Versagungs Fall dessen Unser aller total Ruin (daran jedoch Euer Hochgräfflichen Excellenz erbarmendes landesväterliche Herz Selbsten eine nicht geringe Compassion empfinden würde) ohnfehlbar erfolgen muß. Und obschon das auswertige dießfalls eingehohlte Responsum, Unserm- wo nicht in totum, doch in tantum gewiß ohnschuldigen Mann und Vater beynahe ein Blut Urtheil prognosticiren will, so haben wir doch von dessen dermahligen Defensore, zu Unserm ohnbeschreiblichen Trost so viel Versicherung erhalten, daß er durch Gottes Gnade und Beystand rechtsgründlich, so mithin auch gewissenhaft deduciren wollte, wie Unser Mann und Vater mit Bestand Rechtens nullo modo mit der peinlichen Frage oder Tortur angesehen und beleget werden könne: Wann aber hierzu noch eine geraume Zeit darum erfordert werden dörffte, weiln hie und da noch einige Defecten zu suppliren wären, ehe man mit der fernerweiten Defension-Schrifft fortschreiten könne, inzwischen jedoch und woferne Unser Mann und Vater noch so lange in diesen ohnverdienten schmählichen Banden (welches wol einen harten Felsen und Stein zum Mittleiden bewegen möchte) sitzen bleiben sollte, Unsere Nahrung, Gewerb und Handthirungen nicht allein gänzlich ab- und zu Grunde getrieben, sondern noch dazu alltäglichen und je mehr und mehr in ohnerschwingliche Kosten- und so folgbar in das äusserste Verderben und Bettelstab ganz ohnverschuldeter Weise gebracht würden.

Digitized by Google

Als haben dannenher Euer Hochgräfliche Excellenze Wir hiermit in Verrichtung eines Fußfalls unterthänigſt de- und wehemüthigſt, unterm ängſtlichen Winſeln, Weheklagen und Vergießung vielertauſend bittere Thränen um Gottes Barmhertzigkeit und des blutigen Verdienſtes Jesu Christi in aller erſinnlichen Unterthänigkeit Respect und Devotion angelegentlichſt bitten ſollen, Eure Hochgräfliche Excellenze geruhen doch nach dero anſtammend-Preißwürdigſten Aequanimitaet und Großmuth Unſern ohnedem faſt einem Sceleton allſchon gleichſehenden alten Mann und Vater, gegen hinlängliche Caution, von ſeiner ſehr harten und höchſtſchimpflichen, ja Uns allen den völligen Ruin drohenden Inhafftirung loß- und ſo mithin die edle Freyheit Ihme hinwiederum gnädigſt angedeyhen zu laſſen.

Gnädigſter Graf und Herr!

Hier liege ich bekümmertes Weib und wir arme elende Kinder nur auf Unſere Kniee, Hier ruffen Wir alleſammt um Gnade. Gnade! Gnade! um die Wiederloßlaſſung Unſers bisher ſchmählich inhafftirten lieben Mannes vnd Vaters Ach Gott höre! Ach Gott höre! und lencke das Hertz Unſers allerliebſten Herrn Landes Vaters und Landes Frau Mutter zur Gnade und Erbarmung gegen Uns arme Menſchen und Verlaſſene Chriſten, um der allerblutigſten Wunden deines Sohnes Jesu Christi willen, Amen Amen.

Eure Hochgräfliche Excellence verſiegeln doch Unſere bethränte Bitte mit gnädigſter Erhörung, dafür wird der barmhertzige Gott ſelbſten ein reicher Belohner ſeyn, und ſo eifrig werden wir beharren,

Euer Hochgräflichen Excellenze
Unſers gnädigſten Grafen und Herrn
auch allerliebſten Landesvaters

Michelſtadt den 27ten Februar 1723.

Demüthigſt und Treu gehorſamſte Unterthanen
Anna Margreta Volckin
und deren verlaſſene und betribte Kinder.

IV. Hochgeborner Reichsgraf,
Gnädigſter Graf und Herr!

Es iſt Ew. Hochgr. Excell. gefällig geweſen, an uns das von Joh. Volcken, gleich nach dem ihme publicirten Urtel übergebene supplicatum, darinnen er um die Verwandlung der ihme andictir-

Digitized by Google

ten Strafe des staupenschlags und ewiger Landesverweisung in eine leidl. Geldstraffe nachsuchet, durch Herrn Regierungsrath von Pfründ mit dem mündlichen Bedeuten überliefern zu lassen, wie sie dem Supplicanten die angesetzte poenam corporis afflictivam nebst der Relegatione perpetua in eine arbitrarische Geldstraffe zu verwandeln in Gnaden resolvirt haben, worauf alsdann dermahlig Inquisitus, nachdem er und sein weib beim allhiesigen Amt Caution geleistet, seines arrestes entlassen worden. Wie nun hierauf Ew. Hochgräfl. Excell. weiters anbefehlen lassen, daß wir unser Gutachten, so viel determinationem Mulctae betr., von vnß außstellen sollen, so sind wir des unterthänigsten Dafürhaltens, daß dem Supplicanten, in Ansehung derselbe nach dem Urtel auch in expensas, so sich nach der Vorlage auf 269 fl. 42 kr.*) belaufen, condemniret worden, und daher diese Zahlung zu übernehmen hat, und ohnerachtet ordo ICtorum zu Tübingen auf eine Mulctam von 100 fl. ad pias causas angetragen, dennoch 100 Rthlr. straffe (weil er doch vermuthlich um einen Nachlaß suppliciren dörffte) die er in Zeit von 2 Monathen zu erlegen hätte, angesetzet werden könnten. Die wir ꝛc. Michelstadt den 31. July 1724.

Gräfl. Erb. zur gemeinschafftlichen Regierung verordnete Cantzler, Director, Hoff und Regierungsräthe.

---

*) Designatio expensarum und anderer Auslagen in causa inquisitionis contra Johann Volcken.

	fl.	kr.
Zur ersten Verschickung nacher Tübingen	30.	—
Zur zweiten Verschickung nach Altdorff	30.	—
und hat Inquisit noch nach bezahlet	5.	44
Hern Doctor Myrchens moderirte Forderung	10.	—
Des Baders Forderung	7,	30
Eine von Centgraff Birckenstock übergebene und in 33 posten bestehende designation inclus. des Centknechts gebühr	63.	16
Zu Bezahlung der Centwacht von 255 Tagen	102.	—
Des Just. Seckels Specification vor Zehrung des Kindes Eltern und andere Auslagen vor das kranke Kind wurde moderirt auf	9.	16
Canzley-Sporteln	5.	—
Die Leister. Wittib fordert	6.	56
Sa.	269.	42

Digitized by Google

C. Miscellen.

Ist Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt schon an sich strafbar?

VI.

Auszug

aus einem Aufsatze des Gerichtsarztes **Gadermann** zu Tirschenreut in Baiern.

In Henke's Zeitschrift f. Strfr. (Jahrg. 1846. Heft 3).

Die vorstehende Frage ist von der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft verschieden beantwortet worden. Herr Gadermann unterwirft die desfallsigen Bestimmungen in Baiern, Preußen und Oesterreich a. a. O. einer gründlichen Prüfung. Nach deren Aufzählung entwickelt er vom medicinischen Standpunkte aus, daß jede Frauensperson, welche ihre Schwangerschaft erkannt und dennoch dieselbe absichtlich zu verstecken gesucht und keine Vorsorge für ihre Niederkunft getroffen hat, sondern mit Absicht heimlich und allein, ohne Beistand einer kunstverständigen Person, gebärt, auf eine leichtsinnige und fahrlässige Weise sich und ihre Frucht der Lebensgefahr aussetzt. Hieraus folgert er, daß diejenige Strafgesetzgebung der Wahrheit am nächsten komme, welche Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt schon an und für sich bestraft, mag das Kind am Leben geblieben oder abgestorben, reif oder unreif, vollkommen oder unvollkommen sein, und die preußische Gesetzgebung irrt, wenn sie selbe nicht strafbar findet, in so ferne das Kind am Leben bleibt, indem eine solche Person nie voraussehen kann, ob ihre Frucht am Leben bleibe und keine Nachtheile erleide, sondern dies blos von einem glücklichen oder unglücklichen Zufall abhängt, welcher doch bei Bestrafung keinen Einfluß haben

Digitized by Google

darf. Auch ist die Behauptung in den Anmerkungen zum bairischen Strafgesetzbuche: „daß, wenn das Kind schon todt zur Welt gekommen, die Mutter nicht fahrlässiger Weise schuld an dem Tode des Neugebornen sein könne", ganz falsch, denn es kann die Frucht im Mutterleibe durch die Mittel, welche zur Verheimlichung der Schwangerschaft angewendet werden, getödtet, also das Kind durch offenbares Verschulden der Mutter schon todt geboren werden; ebenso können durch das heimlich und ohne Beistand Gebären viele Kinder schon während der Geburt zu Grunde gehen, folglich aus Fahrlässigkeit der Mutter todt zur Welt kommen.

Es müssen nun — fährt der Verf. fort*) — die Einwendungen, die man gegen ein solches Strafverfahren machen könnte, geprüft und widerlegt werden. Man wird sagen, wenn man Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt schon für sich bestraft, so kann Manche unschuldig gestraft werden, indem es Fälle giebt, wo Schwangere über ihren Zustand bis zur Niederkunft sich in Ungewißheit befinden. — Es ist allerdings richtig, daß solche Fälle vorkommen können, und besonders kann sich dieses bei jungen, unschuldigen, verführten Mädchen ereignen, welche von der Schwangerschaft und ihren Zufällen keine Kenntniß haben und die Folgen des vollzogenen Beischlafs nicht zu beurtheilen wissen; selbst Frauen können sich täuschen, wenn das Kind klein und schwächlich ist und noch andere Leiden nebenbei sich vorfinden; hierher gehören auch die Fälle, wo Frauenzimmer im bewußtlosen Zustande geschwängert wurden, ohne daß sie eine Ahnung von dem hatten, was mit ihnen vorging. So gewiß es ist, daß solche Fälle vorkommen können, so gewiß ist auch, daß diese höchst seltenen Ausnahmen von der Regel bei einer nur etwas sorgfältigen Untersuchung leicht ermittelt werden können, und die Unschuld einer solchen Person bei einer ruhigen Prüfung nicht zu verkennen ist. Das Benehmen einer solchen Person ist von der Art, daß sie eben deswegen nicht lange im Zustande der Unwissenheit bleibt, und bald von der Mutter, dem Hausarzte, der Hebamme über ihren wahren Zustand aufgeklärt wird, oder daß doch Jedermann gleich auf den ersten Blick sich von der Unschuld einer solchen Person überzeugt; dieselbe wird ihren Leib nicht schnüren, die Zunahme desselben nicht zu hindern suchen, sondern in voller Aus-

*) Wir folgen hierin dem in Friedreich's Centralarchiv, Jahrg. 4, Heft 1, gegebenen Auszuge.

Digitized by Google

dehnung öffentlich zur Schau tragen; sie wird Ekel, Abscheu gegen gewisse Speisen und andere Symptome der Schwangerschaft nicht zu bemänteln suchen, sondern sich offen und unbekümmert betragen; sie wird die Aeltern oder den Arzt wegen ihrer etwaigen Kränklichkeit um Rath fragen, ihnen offen über das Gefragte Aufschluß geben und keine verlangte Untersuchung ihres Leibes verweigern, sowie, befragt, eingestehen, den Beischlaf ausgeübt zu haben. Darüber wird auch die Körperbeschaffenheit des gebornen Kindes, wenn es klein und schwächlich ist, und deswegen die Fruchtbewegungen nicht deutlich empfunden werden konnten, und folglich auch zu Täuschungen Veranlassung gaben, die etwa vorhanden gewesene Kränklichkeit der Mutter, eine große Unempfindlichkeit oder Dummheit derselben, oder ihre Unerfahrenheit den gehörigen Aufschluß geben.

Ein anderer Einwurf wäre, daß es Fälle geben kann, wo Schwangere von der Geburt überrascht werden; strafte man daher Verheimlichung der Niederkunft für sich, so könnte Manche unschuldig zur Strafe gezogen werden. — Es kann allerdings Fälle geben, wo Schwangere von der Geburt überrascht werden, also wider Willen gezwungen sind, ohne Beistand zu gebären. Selten wissen Schwangere Tag und Stunde anzugeben, wann sie empfangen haben, und Frauen, die schon öfters schwanger waren, verrechnen sich nicht selten darin, geschweige denn solche, welche sich zum ersten Male in diesem Zustande befinden. Zudem wollen außerehelich Schwangere nie gern eingestehen, mehr als einmal den Beischlaf ausgeübt zu haben, können daher über die Berechnung der Zeit ihrer Schwangerschaft nicht leicht gehörig belehrt werden. Daher ist möglich, daß eine Schwangere, welche noch die Geburt ferne glaubt, von derselben überrascht wird; dann kann auch die Geburt vor dem normalen Termine, durch verschiedene Ursachen veranlaßt, unerwartet eintreten, sowie endlich die Anzeigen der beginnenden Geburt so gelinde, versteckt und andere Zufälle täuschend nachahmend auftreten können, daß sie leicht übersehen werden und den Anfang, ja oft selbst den Fortgang der Geburt nicht gewahren lassen. So gewiß es also ist, daß wirkliche Ueberraschungen von der Geburt möglich sind, so gewiß ist es auch, a) daß dieses Ueberraschtwerden nur eine seltene Abweichung sei, b) daß dieser Umstand häufig von außerehelich Schwangern mißbraucht wird, um sich auszureden, sie hätten keine Hülfe erreichen können, indem sie von der Geburt überrascht worden seien, und das Kind sei auf diese Weise zu Grunde gegangen, um dadurch ihre

Digitized by Google

ſtrafbaren Abſichten und ſelbſt Kindsmord zu bemänteln, und c) daß es keiner Schwierigkeit unterliegt, bei einer ſorgfältigen Unterſuchung ſolcher Angaben Wahrheit von Trug zu unterſcheiden, und daß auch in dieſer Hinſicht bei dem oben angedeuteten und in Oeſtreich bereits eingeführten Strafverfahren Keine unſchuldig in Strafe verfallen wird. Die Ermittlung von Wahrheit und Trug bei ſolchen Angaben iſt nicht ſo ſchwierig, indem das Benehmen einer ſolchen Perſon, welche die Ueberraſchung blos vorſpiegelt, während der Schwangerſchaft, vor und nach der Geburt, ein ganz anderes iſt, als das von Jener, welche wirklich von der Niederkunft überraſcht wird. Letztere wird ihre Schwangerſchaft nicht verheimlicht, ſondern offen bekannt, und ihren Leib nicht abſichtlich zu verſtecken geſucht haben; aber Jene, welche ihre Schwangerſchaft abſichtlich verheimlicht hat, macht ſich jedenfalls verdächtig, daß ſie ſich entweder abſichtlich von der Geburt habe überraſchen laſſen (d. h. ſo lange den Wehendrang verbarg, bis ſie davon überwältigt wurde und dann ebendeswegen keine Hülfe mehr erlangen konnte), oder, daß ſie abſichtlich heimlich geboren habe. Mit Recht beſtimmt daher das preußiſche Geſetz: daß die Entſchuldigung, von der Geburt übereilt worden zu ſein, bei einer Perſon, welche die Schwangerſchaft verheimlicht hat, und daher, was Pflicht einer jeden Schwangern iſt, keine Vorkehrungen zur Geburt traf, ſtraffällig ſei. Eine wirklich von der Geburt Ueberraſchte wird auch um Hülfe rufen, und wenn auch die Hülfe zu ſpät kommt und das Kind ſchon todt geboren iſt, ſo zeigt doch die ganze Scene, daß Wahrheit und kein Betrug ſich vorfindet, und ſollte auch Niemand bei oder gleich nach der Geburt zu erlangen ſein, ſo wird ſie ſich, ſobald es die Schwäche wegen der erlittenen Geburt nur einigermaßen erlaubt, aufraffen, menſchliche Geſellſchaft ſuchen, aber nicht fliehen, das Geborne nicht verſtecken oder vergraben, ſondern offen vorzeigen. Ferneren Aufſchluß über Wahrheit oder Trug, Schuld oder Unſchuld, können noch geben: der ganze Verlauf der Geburt, der Bau des Beckens im Vergleiche zur Größe des Kindes, die Körperconſtitution der Perſon, Larität oder Straffheit ihrer Muskeln, ihr moraliſcher Charakter, der Umſtand, ob Leute von dem Orte, wo ſie gebar, weit oder nicht weit während der Geburtszeit entfernt waren, ob ſie die Rufende nicht hätten hören können, ob ſie nicht etwa die Leute ſelbſt abſichtlich beim Beginne der Geburt entfernte, ob ſie ſich nicht gerade zu dieſer Zeit ohne beſondere Urſache von der menſchlichen Umgebung ab-

Digitized by Google

sonderte, endlich die Beschaffenheit ihrer Geisteskräfte, ob nicht Dummheit zu einem Verkennen der Schwangerschaft und Geburt sie geführt hat.

Man könnte ferner einwenden: es kommen bei verheimlichter Schwangerschaft und Geburt doch nicht alle Kinder todt oder verkümmert zur Welt; es erfolgt auf erstere, trotz aller angewandten Mittel, nicht immer Abortus, auf letztere nicht immer eine unglückliche Geburt; straft man also die Verheimlichung an und für sich, so wird Manche unschuldig gestraft, und straft man sie blos wegen Gefährlichkeit ihrer Handlung, so kann man dagegen sagen, daß vielleicht eine solche Weibsperson die Gefahr für sie und ihr Kind nicht eingesehen hat. — Allerdings ist es richtig, daß es starke Naturen giebt, bei denen alle zur Verheimlichung der Schwangerschaft angewandten Mittel weder Abortus noch Frühgeburt, noch den Tod des Kindes im mütterlichen Schooße hervorzubringen vermögen. Dieses ist aber ein glückliches Ungefähr und als bloße Ausnahme zu betrachten; wer aber wird einer bloßen Ausnahme, eines bloßen Zufalls wegen die Regel und das Hauptaugenmerk außer Acht lassen? Ginge man von solchen Grundsätzen aus, so dürfte man wenige polizeiliche Einschreitungen vornehmen. Der Einwurf, daß viele Frauen glücklich gebären, ohne den Beistand einer fern wohnenden Hebamme erreichen zu können, ist nichtig; denn es ist ein großer Unterschied zwischen heimlich, d. h. ferne von menschlicher Hülfe, unter Angst, Schrecken und Gewissenspein zu gebären, und zwischen dem Gebären einer Frau, welche des Beistandes der Hebamme zwar entbehrte, der aber doch eine Nachbarin oder eine Magd bei der Geburt bei Seite stehen, und die auch ruhig die Geburt im Bette abwarten kann. Man hat also die Gefährlichkeit der Handlung zu bestrafen; oder würde man eine Mutter, welche ihr Kind in den Fluß wirft, nicht strafbar finden, wenn dieses durch einen glücklichen Zufall gerettet wurde? Bestraft doch das bayrische Gesetzbuch (I. Thl. Art. 176) das Aussetzen eines Kindes oder einer hülflosen Person auch dann, wenn solches an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß des Ausgesetzten baldige Rettung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, und dieses selbst gerettet und am Leben erhalten wurde; und analog dieser Ansicht sollte auch jede Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft bestraft werden, selbst dann, wenn das Kind unverletzt und am Leben bleibt. — Die Einwendung, daß dergleichen Weibspersonen das Gefährliche einer solchen

Digitized by Google

Handlung nicht einsehen, ist nichtig. Abgesehen davon, daß es nur von einer solchen Person selbst abhängt, ihren wahren Zustand zu erkennen, und sich, wenn sie selbst es nicht wissen sollte, die gehörigen Aufschlüsse und Belehrungen durch eine Hebamme oder irgend eine vertraute Person zu verschaffen, darf man noch behaupten, daß sich unsere Mädchen keineswegs mehr in einem so reinen Unschuldszustande befinden, daß sie nicht wissen sollten, wenn sie ihren schwangern Leib fest zusammenschnüren, oder andere Mittel zur Verheimlichung der Schwangerschaft gebrauchen, und daß, wenn sie ferne von menschlicher Hülfe gebären, also das Kind nach der Geburt hülflos bleibt, daraus Schaden für dasselbe entstehen könne. Nicht selten mögen dergleichen Weibspersonen bei der Verheimlichung schon von vornherein verbrecherische Pläne im Sinne führen, oder, was sollte eine, welche Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, für Absichten haben? Wohl nicht, um nach glücklich verheimlichter Schwangerschaft und Geburt ihr geborenes Kind, nachdem sie so viel Angst ausgestanden hat, um unentdeckt zum Ziele zu gelangen, aufzuweisen und nun ihre Schande zu gestehen? Auch haben solche Weibspersonen Gelegenheit genug, bei ihren Dienstfrauen oder außerehelich schwangern Gefährtinnen Geburten zu beobachten und das Anstrengende und Gefahrvolle derselben kennen zu lernen. Da es nun keinem Zweifel unterliegen möchte, daß jede außerehelich Schwangere, welche mit den gewöhnlichen Verstandeskräften begabt ist, das Gefährliche der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt einzusehen im Stande ist, so möchte man versucht sein, die Art. 64 und 65 des bairischen Strafgesetzbuchs hier in Anwendung zu bringen, wo es heißt: Art. 64: „Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren.“ Art. 65: „Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden, I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens ebenso leicht daraus entstehen, als nicht entstehen könne.“ — Gesetzt aber auch, wir nehmen an, daß dergleichen Personen die aus der Verheimlichung entstehende Gefahr nicht einsehen, was jedoch nicht zugegeben wird, so stellt sich um so dringender das Bedürfniß einer Polizeiverordnung heraus, durch

Digitized by Google

welche sie auf diese aufmerksam gemacht werden und Verheimlichung der Schwangerschaft bei Strafe verboten wird. Sind sie dann auf solche Weise aufmerksam gemacht, so wird nichts im Unterlassungsfalle der Bestrafung im Wege stehen.

Endlich könnte man noch einwenden, daß eine Schwangere, welche aus Schaam oder Furcht, oder auch in der Hoffnung, es möchte die Frucht vor der Zeit abgehen oder todt geboren werden, ihren Zustand verheimlicht hat, bei einer solchen Strafandrohung, wenn das Kind dennoch lebend zur Welt käme, erst zum Kindsmord verleitet würde, um dieser Strafe zu entgehen. — Es streitet gegen alle Menschenkenntniß, anzunehmen, daß eine Frauensperson, welche ihr Kind heimlich gebärt, es nun aus bloßer Furcht, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt bestraft zu werden, umbringen werde, ohne von vornherein schon die Absicht gehabt zu haben, diese That zu vollbringen. Die Furcht vor Schande und der eintretenden Noth, welche sie das Wagstück, ihren Zustand zu verheimlichen, zu unternehmen antrieb, und die Qualen, welche deswegen zu erdulden nothwendig waren, sind gewiß wirksamere Hebel zu einer solchen That, als der Gedanke der Strafe, bei dem ihr noch einfallen müßte, daß diese noch weit härter ausfallen werde, wenn sie dem Kinde das Leben raubte. Im Gegentheile ist anzunehmen, daß eine Person, welche absichtlich Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, niemals lautere Absichten in Bezug auf die Frucht oder das zu gebärende Kind, und meistens schon die Absicht habe, selbes auf die Seite zu schaffen; dagegen wird eine Person, welche ihre Schwangerschaft eingesteht und offen zur Schau trägt, nicht leicht in Versuchung kommen, ihr Kind abzutreiben: denn einmal wird sie sich nicht leicht Abortivmittel verschaffen können, ohne sich sogleich verdächtig zu machen, und dann, sollte sie auch solche erlangt haben, würde das plötzliche Verschwinden ihrer selbst eingestandenen Schwangerschaft auf der Stelle den Verdacht der Fruchtabtreibung erregen; demgemäß führen auch die Schriftsteller über gerichtliche Medicin, Verheimlichung der Schwangerschaft bei darauf folgendem Abortus als ein Anzeichen und einen Verdachtsgrund der absichtlichen Fruchtabtreibung an. Noch weniger wird eine Frauensperson, welche ihre Schwangerschaft nicht verheimlichte und unter dem Beistande einer Hebamme gebärt, in Versuchung gerathen, ihr Kind zu morden, indem sie sehr wohl einsehen muß, daß sie sich auf solche Weise der Gefahr, auf der Stelle entdeckt zu werden, aussetzen wird; denn nur dann,

Digitized by Google

wenn sie glücklich ihre Schwangerschaft verheimlicht und ohne Wissen und Beistand von Jemand geboren hat, kann sie es wagen, eine solche That zu verüben. Dies lehrt auch die Erfahrung; denn fast bei allen Fällen von Kindsmord ging Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft voraus. Wenn aber nur nach solcher Verhehlung vorsätzliche Fruchtabtreibung und Kindsmord möglich sind, so ist es eine vorzügliche Aufgabe der Gesetzgebung, diese zu verhüten, um solchen Dirnen jede Gelegenheit, ihren sträflichen Vorsatz um so leichter ausführen zu können, zu benehmen. Man hat zwar das Loos der außerehelich Schwangern in neuerer Zeit verbessert; es sind die früher darauf gesetzten Strafen aufgehoben; der Schimpf, außerehelich schwanger zu sein, hat sich, besonders auf dem Lande, größtentheils verloren, oder sehr gemindert; man hat Gebärhäuser und Findelhäuser zur Aufnahme von Schwangern und Neugebornen errichtet; man hat Verordnungen erlassen, welche diesen Personen die Gelegenheit zur Fruchtabtreibung benehmen sollen, den Apothekern verboten, solche Mittel ohne Ordination zu verabreichen; man hat den Hebammen befohlen, bei verdächtigen Fällen einer Abtreibung oder eines Kindsmordes sogleich die Anzeige zu erstatten; allein man hat dabei eine Hauptgelegenheitsursache, ohne welche Fruchtabtreibung und Kindsmord nicht leicht ausführbar sind, nämlich Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, aus dem Wege zu räumen vergessen und selbe an und für sich als unsträflich befunden.

Die Rechtsgelehrten verlassen sich in Allem, was Fruchtabtreibung und Kindermord betrifft, viel zu sehr blos auf das Ergebniß der hierüber angestellten gerichtlichen Untersuchung, weswegen man auch Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft außer Acht lassen zu dürfen glaubte. So human diese Ansicht ist, so liegt doch, wie die Praxis lehrt, ein Irrthum darin. Gerichtliche Untersuchungen setzen nämlich vor Allem voraus, daß in jedem Falle Anzeige geschehe und geschehen könne. Die Anzeigen über Fruchtabtreibung kommen, so lange Verheimlichung der Schwangerschaft ungeahndet gelassen wird, nur selten vor, obgleich solche sträfliche Handlungen gar nicht selten sein dürften. Dies ist aber auch sehr natürlich. Denn hat sich eine Dirne die Mittel zur Fruchtabtreibung im Stillen verschafft, und weiß sie, sie unbemerkt anzuwenden und den etwaigen Rest zu entfernen, so wagt sie in Beziehung auf eine gerichtliche Untersuchung Nichts, selbst wenn ihre Schwangerschaft entdeckt und der Abgang aufgefunden

Digitized by Google

wird; denn es giebt noch viele andere Ursachen, welche einen Abortus bewirken können, und sie selbst wird sich wohl hüten, zu bekennen, Abortivmittel angewendet zu haben. Wenn nun eine oder die andere von solchen Untersuchungen nicht zum gewünschten Resultat führt, und eine solche Person straffrei durchkommt, so wird sich Jedermann in kommenden Fällen, ohne strengen Beweis zu haben, hüten, eine fernere Anzeige zu machen, um dem darauf folgenden losen Gerede solcher Dirnen nicht anheim zu fallen. Man hat zwar die Hebammen beauftragt, alles Verdächtige anzuzeigen; allein bei der Unsicherheit über den Erfolg einer solchen Untersuchung wird sich die Hebamme, ohne nicht den sichersten Beweis zu haben, was wohl selten der Fall sein dürfte, ebenfalls hüten, eine Anzeige zu machen, indem bei der weit verzweigten Verwandtschaft der Bewohner eines Hebammendistrikts es dann für lange Zeit um ihre Praxis, und also auch um ihr spärliches Einkommen geschehen ist, wenn die Untersuchung nicht zum Ziele führt, und die Angeschuldigte wegen Mangel an Beweisen straffrei erklärt werden muß. — Wenn auch das Anzeigewesen bei Kindermord nicht von so delikater Natur ist, wie bei Fruchtabtreibung, indem nach der Geburt eines reifen, ausgetragenen Kindes, selbst wenn dieses unvermerkt zur Seite geschafft wird, noch einige Zeit unverkennbare und nicht leicht trügende Zeichen derselben an der Wöchnerin zurückbleiben, so ist anderseits nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Untersuchungen über Kindermord wieder viel schwieriger und unsicherer sind, und selten wird, wo das Geständniß fehlt, mit Gewißheit oder hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden können, in wie weit und in welchem Maaße die Inculpatin die Schuld an dem Tode ihres Kindes trage; demnach also werden wieder viele schuldige Dirnen, aus Mangel an Beweisen, straflos durchkommen müssen, was für die Moralität von größtem Nachtheil sein wird; denn erfahren die Mädchen solche Fälle, so werden sie sich dem sinnlichen Genusse um so williger hingeben, indem sie überzeugt sind, daß, wenn der Beischlaf Schwängerung zur Folge hat, sie ihre Schwangerschaft ungestraft verheimlichen können, bis nach dem Sprichworte Zeit und Rath kommt, um einen Schritt weiter zu gehen. Gab sich ein ordentliches Mädchen nur einer Mannsperson zum Genusse hin, welche, wenn dieser Folgen hatte, das Kind zu ernähren und die Mutter zu ehelichen im Stande war, so wird Manche, wenn sie nur mit etwas Leichtsinn begabt ist, nicht selten verlockt, sich bei günstiger

Digitized by Google

Gelegenheit auch Andern hinzugeben und der bloßen Sinnesluſt zu folgen. Daher auch oft ſolche außerehelich Schwangere ihren Zuſtand verheimlichen, welche, ihren Schwängerer namhaft zu machen, wegen Ungleichheit des Standes ſich ſchämen müſſen, oder aus andern Rückſichten ihn nicht nennen dürfen. Man ſieht hieraus abermals, daß durch zu große Duldſamkeit und Nachſicht gegen Verheimlichungen ſolcher Art vorſätzliche Fruchtabtreibung und Kindermord nicht verringert werde. Endlich iſt noch zu beachten, daß das bayriſche Strafgeſetzbuch nur vorſätzliche Fruchtabtreibung, Tod des Neugebornen aus Fahrläſſigkeit und Kindermord berückſichtigt; allein es kann bei abſichtlich verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft das Kind zwar lebend geboren werden und am Leben bleiben, jedoch durch Schnüren, Binden ꝛc. zum Siegling geworden ſein, alſo Nachtheile an Geſundheit und Ausbildung erlitten haben. Wendet man ein, daß oft ſolchen Perſonen nicht ſtrenge nachgewieſen werden kann, daß ſie ſich feſt zuſammengeſchnürt haben u. ſ. w., daß das Siechthum des Kindes oft nicht auf der Stelle zu ermitteln iſt und eine länger fortgeſetzte, kaum zu erzweckende Beobachtung dazu nöthig wäre, demnach die Unterſuchung ſelbſt nicht zu einem entſcheidenden Reſultate führen kann, ſo ſtellt ſich deſto dringender die Nothwendigkeit heraus, bei der Sträflichkeit der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft ſchon an und für ſich, noch eigne polizeiliche Maßregeln zu treffen, um dieſen Uebeln ſchon von vorneherein zu begegnen.

Digitized by Google

VII.

Unterſuchungsarreſt und Leiden*).

Schon die l. 25 D. de poenis verfügte: „Si diutino tempore aliquis in reatu fuerit, aliquatenus poena ejus sublevanda erit.“ Jedoch iſt ſchon oft und überzeugend ausgeführt, daß bei dieſer Anrechnung von keiner Milderung oder Verringerung der Strafe die Rede ſei**). Vielmehr wird durch jenes Verfahren nur dafür geſorgt, daß der Schuldige nicht doppelt geſtraft, oder daß das geſetzlich beſtimmte Strafmaaß nicht überſchritten werde. Es tritt bei dieſer Ausgleichung eine Compenſation ein, weshalb dieſelbe ganz richtig vom Heſſiſchen CGB. und dem Preußiſchen Entwurf im Titel von den Strafen placirt worden iſt. Näher gehört dieſelbe neben den Platz, daß die Strafe durch den während ihres Verlaufes nothwendig werdenden Aufenthalt in einer Heilanſtalt nicht verlängert werde; denn wie dort etwas in die Strafhaft eingerechnet wird, was der Sträfling während der Dauer der Strafzeit erleidet, ſo giebt es einen Fall, wo die letztere durch Anrechnung von etwas, was er ſchon vorher erduldet hatte, verkürzt werden muß, und das iſt der hier fragliche.

Verweilen wir noch etwas bei dieſem ſehr praktiſchen Gegenſtande, ſo wären die Bedingungen der Compenſation verſchiedener Werthe zu beſtimmen, wobei jedoch von der irrationalen Todes- und immerwährenden Freiheitsſtrafe zu abſtrahiren iſt. Wenn der Unterſuchungsarreſt keine größeren Uebel mit ſich führt, als ſein Zweck erfordert, und wenn man bedenkt, daß die Inconvenienz der Verhöre, ſowie die Unſicherheit wegen des Ausganges, bei dem

*) Aus den geiſtvollen „Bemerkungen für Strafgeſetzgebung von G. Baumeiſter“ (Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1847).

**) Oerſted, Grundregeln S. 387. Abegg, im N. Archiv für Criminalrecht, Bd. 14 S. 153 folg. Hepp, Theorie der Zurechnung S. 52. Bauer, Abhandll., Bd. 1 S. 195. Marezoll, Lehrbuch, S. 150.

Digitized by Google

auf freiem Fuße Processirten gleichmäßig Statt findet, so wird der Arrest der einfachen Gefängnißstrafe gleichzusetzen, und für die schweren Arten der Freiheitsstrafe eine Reduction nach dem gesetzlichen Maaßstabe der Strafverwandlung vorzunehmen sein. Ist z. B. ein Jahr Untersuchungsarrest anzurechnen, und gilt das Zuchthaus für doppelt so schwer als Gefängniß, so wäre von der verwirkten Zuchthausstrafe nicht ein ganzes, sondern nur ein halbes Jahr als schon erstanden abzuziehen. Ist aber nur der erlittene Arrest, oder sind auch unverschuldete Leiden anderer Art in Betracht zu ziehen? Bauer (Abhandll., I. S. 196) lehrt hierüber: „Nicht zu billigen dürfte es sein, wenn manche Gesetzbücher jene Ausgleichung auf rechtswidrige oder unverschuldet verlängerte Untersuchungshaft beschränken. Wie, wenn der Gefangenwärter den Angeschuldigten mißhandelt?" In Würtemberg hat auf den Vorschlag der ständischen Commission der Art. 114 den seitdem in Braunschweig und Baden recipirten Zusatz erhalten: „Nicht minder ist wegen anderer Uebel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Uebertretung unverschuldeter Weise erlitten hat, die zuerkannte Strafzeit verhältnißmäßig abzukürzen." Wir haben keinen Begriff von Behörden, welche sich so weit vergäßen, einem Angeklagten unverschuldete oder rechtswidrige Uebel zuzufügen, wogegen die Erfahrung allerdings die Möglichkeit positiver Mißhandlungen durch Inquirenten, Polizeidiener oder Gefangenwärter sattsam bezeugt. Wenn diese vom Staate tolerirt oder gar sanctionirt würden, so versteht es sich, daß er dem Opfer dafür ersatzpflichtig ist, was bei dem Schuldigen einfach durch Compensation mit der Strafe zu bewirken wäre. Auf diesem Standpunkte ist daher die erwähnte Vorschrift nicht nur durch die Billigkeit (wie z. B. die braunschweigischen Motive sagen), sondern von der trocknen Gerechtigkeit postulirt. Dabei entsteht jedoch erstens das Bedenken, daß nur Gleichartiges aufgerechnet werden kann; wie will man eine thätliche Mißhandlung, oder eine wörtliche Beschimpfung, die der Angeklagte erlitten hat, in Freiheitsstrafe veranschlagen, um sie damit in Compensation zu bringen? Zweitens soll die Gesetzgebung den erwähnten Unfug weder dulden noch sanctioniren, sondern die gebührenden strengen Strafen dawider vorschreiben. Aus diesem, dem rationellen Gesichtspunkte ist dann der Beamte und Offiziant, welcher einen ihm Verdächtigen oder später Verurtheilten wörtlich oder thätlich mißhandelt, nicht mehr Organ und Beauf-

Digitized by Google

tragter der legalen Staatsgewalt; nicht der Staat also, sondern Jener persönlich ist dann dafür verantwortlich und satisfactionspflichtig. „Der Staat — sagt der, diese Auffassung vertheidigende Breidenbach*) — darf sich nicht mit Pflichtwidrigkeiten der Beamten identificiren, und diese für solche Acte erklären, die an die Stelle gerechter Strafen treten; er ahnte sie, er ahnte ohne Rücksicht auf sie das Verbrechen des Inquisiten, und er lasse dem Inquisiten sein Recht, die rechtliche Satisfaction gegen Den zu suchen, der ihm zu viel gethan hat." — Von derselben Ansicht scheint der Ungar. Entwurf §. 91 auszugehen, welcher neben der Sicherheitshaft die Martern nennt, „welche dem Uebertreter von Denjenigen zugefügt wurden, die das verübte Verbrechen an ihm eigenmächtig und ungesetzlich rächen wollten." Der brutale Polizeidiener, der folterlustige Inquirent, stehen dann auf derselben Linie, wie der Damnificat oder jeder Privatmann, der seine Abneigung gegen die That an dem Angeklagten ausläßt. Nur darf das Resultat nicht, wie nach dem Ung. Entwurfe, sein, daß alle solche von Individuen zugefügten Leiden bei der Bemessung der Strafe in Betracht zu nehmen wären, sondern umgekehrt, daß sie dabei gleichmäßig unbeachtet bleiben.

Eine Hauptfrage ist noch: welcher Arrest in Anrechnung kommen soll? Die Antwort „der unverschuldete" ist ebenso ungenügend, wie wenn man auf die Frage, wer strafbar sei? antwortet: der Schuldige. Zwar kann jeder Arrest entweder verschuldet oder unverschuldet sein; der unverschuldete ist aber entweder zugleich rechtswidrig, oder ein solcher, wobei auch dem Verhängenden ebenso wenig wie Demjenigen, über den er verhängt wurde, etwas zur Last fällt. Wann ist nun ein Arrest von den Arrestaten verschuldet? Man kann nicht antworten: dann, wenn er später wegen des Verbrechens schuldig befunden und verurtheilt wurde; denn dies ist ja die Voraussetzung bei der Anrechnung jedes Arrestes, welche dann niemals eintreten dürfte. Ebenso wenig liefert etwa das Geständniß ein Kriterium: dasselbe befreiet nicht vom Untersuchungsarrest, sondern bildet oft die Veranlassung zu ihm; es ist aber nicht seine Bedingung, vielmehr wird oft auch ein nicht Geständiger arretirt.

Die Haft ist eine Vorsichtsmaßregel, welche verhüten soll, daß der Zweck des Verfahrens, nämlich die Ausmittelung und

*) Commentar, Bd. 1, S. 455.

Digitized by Google

Bestrafung des Thäters, nicht vereitelt werde. Sie ist gerechtfertigt, wenn sie als das präsumtiv *nothwendige* Mittel für diesen Zweck erscheint, also wenn ein ernstlicher Verdacht obwaltet, daß der muthmaßliche Thäter entfliehen, oder den Beweis der Thäterschaft (durch Collusion) und des Thatbestandes (durch Vertilgung der Spuren) vereitelt werde. Sie wird entbehrlich und widerrechtlich, wenn durch andere Mittel, namentlich durch offerirte Caution, Dasselbe erreicht werden kann. Der Begriff der Verschuldung paßt hiernach überall nicht auf die *Verhängung* des Arrestes; denn Niemand kann es zum Vorwurf gereichen, daß er einem Andern verdächtig wird, oder außer Stande ist, eine Caution anzuschaffen; Beides ist für ihn reiner casus, von welchem sein Strafübel in quanto unabhängig sein muß. Nur auf die Ausdehnung der mit dem Erkenntniß endigenden Haft kann der Arrestat bisweilen influiren: er kann sie durch baldiges Geständniß vielleicht abkürzen, oder sie durch Erdichtungen, welche die Veranlassung zu zeitraubenden Nachforschungen geben, verlängern. Ob dann diese Verlängerung ihm als *verschuldet* imputirt werden soll, hängt davon ab, ob man eine Pflicht zum Geständniß oder zur Enthaltung von Erdichtungen statuirt. Thut eine Proceßordnung Letzteres, aber nicht auch Ersteres, so ergibt sich daraus die Consequenz, daß eine durch positive Unwahrheiten veranlaßte Verlängerung des Arrestes als selbstverschuldet von dem Arrestaten zu tragen, davon abgesehen aber *jeder* Arrest als unverschuldet auf die Strafe anzurechnen ist.

Mehreren unserer Gesetzbücher liegt die Suppositiön zum Grunde, daß die erste Zeit des Arrestes überall nicht, sondern nur ein *späteres* Stadium desselben in Betracht komme. So soll nach dem Bayrischen, Art. **104** berücksichtigt werden „langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes Gefängniß". Eben so, jedoch ohne Termins-Bestimmung, das Hannöversche und Hessische CGB. und der Preußische Entwurf. Andere, die damit übereinstimmen, wollen auch *die erste Zeit dann* in computum gezogen wissen, wenn der Arrest rechtswidrig oder ohne genügenden Grund verhängt sei, namentlich das Sächsische, Würtembergische und Badische CGB. Als Fälle von unverschuldetem, jedoch nicht rechtswidrig, sondern zufällig verlängertem Arrest wird die Herbeischaffung von Erklärungen aus entfernten Orten, Geschäftsüberhäufung des Gerichts, Erkrankung des Referenten, Ausbleiben eines Zeugen, angeführt.

Daß der Angeklagte unter solchen Vorfällen nicht leiden darf, ist gewiß; allein eben so wenig ist einzusehen, weshalb ihm die *erste*, bestimmte oder ganz unbestimmt gelassene, Haftzeit *nicht* zu gut gerechnet werden sollte, da er an *dieser* doch ganz gewiß unschuldig ist, indem er sie durch das breiteste Geständniß nicht etwa vermeiden kann, sondern sie um so gewisser herbeiführt. In den Sächsischen Verhandlungen zu Art. **63** half man sich durch das Argument: „dagegen waltet, wenn die Haft durch blos zufäl-

Digitized by Google

lige Umstände verlängert ist, ein Billigkeitsgrund zur Strafminderung nur bei besonders drückenden Verhältnissen ob, indem auch der unschuldig Befundene für die aus gesetzlichen Gründen erlittene Haft keinen Ersatz verlangen kann." Welche Gerechtigkeit wäre es aber, einen an sich schuldigen und nothwendigen Ersatz dort, wo man ihn leisten kann, zu verweigern, weil man in gewissen anderen Fällen nicht die Macht habe, ihn zu prästiren? Mit Recht bemerken Oersted und Abegg, daß es zufällig und für die Rechtspflege etwas Außermögliches sei, wenn nicht in allen Fällen eine Möglichkeit Statt finde, das unverschuldete Uebel wieder gut zu machen, oder auszugleichen. Bei der Expropriation von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken wird der Staat nicht dem Privaten die gebührende Entschädigung mit der Berufung darauf verweigern, daß eine solche dem Soldaten, welcher im Dienste des Staats Gesundheit oder Arm und Bein verlor, mit noch größerem Grunde zukomme, und ihm dennoch nicht gewährt werden könne. Der Unterschied zwischen Sicherheitshaft und Leiden jeder anderen Art, welche der Angeschuldigte erduldete, liegt darin, daß zu Mißhandlungen, als etwas an sich Widerrechtlichem, der Staat Niemanden bevollmächtigt haben kann, weshalb er auch keine Schadloshaltung dafür zu leisten braucht; hinsichtlich der Verhängung des Arrestes dagegen kann zwar die Proceßordnung eine Instruction über die Bedingungen seiner Zulässigkeit enthalten; weil aber in concreto fast Alles dabei sich auf den doppelten Verdacht der Thäterschaft und der causa arresti reducirt, und der Verdacht seiner Natur nach etwas Subjectives ist, so muß die Bevollmächtigung hier sehr allgemein lauten. Abgesehen von den Fällen, wo eine Caution genügend und aufzubringen ist, riskirt Jeder in vorläufige Haft zu gerathen, und kann sich dem nicht widersetzen. Wird aber die Erduldung des Arrestes als ein, nicht durch das Verbrechen bedingtes, nothwendiges Opfer für das allgemeine Wohl gefordert, so tritt auch das Correlat, die eben so allgemeine Entschädigungspflicht des Staates, überall ein, wo sie nach der factischen Natur des Verhältnisses erfüllt werden kann. Eine Zeit, welche bereits in der Freiheits-Entziehung die einzige zulässige Strafart erblickt, kann nicht mehr fern von Anerkennung der Wahrheit sein, daß die Gesammtheit dem Schuldlosen, welchen sie aus anderen Gründen demselben Uebel unterwarf, dafür nach ihren Kräften ersatzpflichtig sei. Sofern aber diese praktische Gerechtigkeit bei dem Delinquenten anfing, muß man die allgemeine Bestimmung des Ungarischen Entwurfs empfehlen: „die Haft, welche der Uebertreter während des Strafverfahrens bis zum Erkenntniß erstand, ist bei Bemessung seiner Strafe in Betracht zu nehmen", und kann davon nur etwa diejenige Verlängerung ausnehmen, welche er sich willkürlich, durch mährchenhafte Erdichtungen, zugezogen haben sollte.

Digitized by Google

A. Rechtsfälle.

VII.

Livland.

Tödtung eines zehnmonatlichen Kindes durch die Amme.

(Hallucinationen des Gehörs.)

Mitgetheilt von Hrn. Hofrath Prof. **Ofenbrüggen** in Dorpat.

Das frühere Leben der esthnischen Bäuerin, die uns hier beschäftigen wird, war unendlich einfach und bedeutungslos; wahrscheinlich werden es auch ihre ferneren Lebensjahre sein; jedoch hat ihr Leben eine traurige Bedeutung erhalten, indem sie einmal vor die Schranken des Gerichts getreten ist, eines abscheulichen Verbrechens angeschuldigt und mit einem Räthsel von schwerer Lösung.

Marri Wälk war im Jahr 1817 geboren; nach dem Tode ihrer Mutter 1819 wurde ihre Erziehung sehr vernachlässigt, und als auch ihr Vater starb, mußte sie schon als Kind durch Dienen ihr Brod sich erwerben. Schulunterricht genoß sie wenig oder gar nicht: sie lernte weder lesen noch schreiben. Durch den Confirmandenunterricht im Jahre 1834 gelangte sie zu dürftigen Religionseinsichten. Im Herbst 1842 heirathete sie den Sawwern'schen Bauerknecht Jürry Wälk; am 20. September 1843 ward sie Mutter. Als das Kind am 8. Mai 1844 wieder starb, faßte sie den Plan, nach der benachbarten Stadt zu ziehen, um sich dort als Amme zu vermiethen; der Mann willigte ein, weil er hoffte, seine Frau könne im Verlauf des Jahres als Amme das

Digitized by Google

Geld zur Anschaffung einer Kuh verdienen und so die überaus dürftige Lage, in der sie lebten, um ein Bedeutendes verbessert werden. Es gelang der Marri sogleich, einen Ammendienst bei dem Herrn Pacius*) zu finden. Das ihrer Pflege anvertraute Kind, weiblichen Geschlechts, liebte sie wie ihr eigenes und diente überhaupt zur Zufriedenheit ihrer Herrschaft; auch mit den übrigen Domestiquen des Hauses stand sie in gutem Vernehmen, bis der Verdacht einiger kleinen Diebereien auf sie fiel. Es waren nach und nach der Köchin und dem Stubenmädchen, wie auch der Herrschaft, mehrere Kleidungsstücke und Effecten weggekommen; aber auch die Amme beklagte sich, daß ihr ein halber Silberrubel entwendet worden sei. Am Sonnabend, den 7. October d. J., fand das Stubenmädchen nach längerem Suchen einen Theil der vermißten Sachen eingewickelt auf dem Hofe, es fehlten jedoch noch 3 Hemden, der Köchin, und ein Kleid, dem Stubenmädchen gehörig. Die Amme gestand alsbald ein, die auf dem Hofe gefundenen Sachen gestohlen und dort verborgen zu haben; von den noch fehlenden Sachen wollte sie jedoch durchaus nichts wissen. Zu derselben Zeit kam es zum Vorschein, daß der halbe Rubel, über deren Verschwinden die Amme sich beschwerte, von dem kleinen Sohn des Herrn P. genommen worden. Als der Knabe dafür am Sonntag, den 8. Oct., von seinem Vater mit Ruthen gezüchtigt wurde, war die Amme mit dem Säugling im Nebenzimmer, und Herr P. trat gleich darauf, mit dem Ruthenbunde in der Hand, zu ihr hin und forderte sie auf, die Entwendung der noch fehlenden Sachen einzugestehen und dieselben nachzuweisen; widrigenfalls er die Sache gerichtlich machen müßte. Als sie auch jetzt nicht gestand, rief Hr. P. den Stadttheilsaufseher H. herbei und drang in dessen Gegenwart ernstlicher in die Amme, aber vergebens. Bei dieser Gelegenheit hörte die Amme von Ruthenstrafe sprechen, die sie bei der Polizei erhalten werde; gleichfalls konnte sie aus einem Gespräch des Herrn P. mit der Köchin entnehmen, daß bei ihren, der Amme, in der Stadt lebenden Schwestern eine Haussuchung wegen der fehlenden Sachen angestellt werden würde. Beides machte auf die Amme einen tiefen Eindruck, sie wurde nachdenkend und unruhig und bat am Nachmittage um 3 Uhr die Madame P. sehr dringend um die Erlaubniß ausgehen zu dürfen, was ihr aber abgeschlagen ward, damit nicht der Zweck der beabsichtigten Haussuchung ver-

*) Der Name ist verändert.

Digitized by Google

eitelt werde. Am Abend deſſelben Tages ſaß die Amme meiſtens ſtill und in ſich gekehrt da, hörte einige Male nicht, wenn ſie gerufen wurde, und gegen das Stubenmädchen ſprach ſie ihr Bedauern darüber aus, daß der Herr nicht zu Hauſe ſei, da ſie ihn ſonſt bitten wolle, ihr zu vergeben; auch ſagte ſie: „morgen werde ich nicht mehr übrig ſein.“ Um 10 Uhr legten die Mägde ſich ſchlafen, die Köchin in der Küche, das Stubenmädchen und die Amme in dem daran ſtoßenden Zimmer, in welchem auch die Wiege mit dem Kinde war. Der Herr P. kam erſt ſpät aus einer Geſellſchaft zu Hauſe. In der Nacht mußte die Köchin eines Bedürfniſſes wegen aufſtehen; da hörte ſie, auf den Hof hinausgetreten, ein Rufen und Schreien, weshalb ſie zurückkehrte, um das Stubenmädchen zu wecken. Als darauf die beiden Mädchen bemerkten, daß weder die Amme noch das Kind im Zimmer ſich befänden, eilten ſie auf den Hof, wo ſie dann deutlich die Stimmen der Amme und des Kindes vernahmen, ohne jedoch zu wiſſen, woher die Klagetöne kämen. Das Stubenmädchen weckte nun den Herrn P., der ſogleich auf den Hof hinabſtürzte; auch Madame P. folgte bald. Das wiederholte Hülferufen führte die Suchenden zu dem Brunnen, in welchem ſich Amme und Kind befanden. Schnelle Rettung war wegen der Tiefe und der Beſchaffenheit des Brunnens nicht möglich; Herr P. mußte erſt Leute herbeiholen, worüber einige Zeit verging. Ein weiterer Aufenthalt entſtand dadurch, daß die Kette, an welcher der eine Spann unten im Brunnen, der andere oben am Rade hing, ſo über das Rad geworfen war, daß man nicht gleich den unteren Spann heraufziehen konnte. Durch einen Soldaten, der ſich an einem Stricke in den Brunnen hinabließ, wurde zuerſt das Kind, dann auch die Amme heraufgebracht. Das Kind war todt und alle Wiederbelebungsverſuche waren vergebens; die Amme lebte. Nachdem dieſe durch Frottiren u. dgl., unter der Leitung und eignen Mitwirkung der unglücklichen Mutter des Kindes, wieder erwärmt war, laborirte ſie nur an einer nicht bedeutenden Verletzung am Bein, derentwegen ſie eine Zeitlang dem Hoſpital übergeben werden mußte. Auf die bald nach ihrer Rettung mehrfach an ſie gerichtete Frage: wie ſie in den Brunnen gekommen? erwiederte ſie: „der Herr hat wiederholt Amme, Amme! gerufen, einmal ſehr ſtark, ſo daß ich aufſtand und mit dem Kinde hinunterging, worauf er mich in den Brunnen geworfen hat.“ Nach dem Kinde erkundigte ſie ſich nicht.

Digitized by Google

„Das auf genauer äußerer und innerer Untersuchung des Kindesleichnams basirte ärztliche Gutachten läßt unentschieden, ob der Tod vorzugsweise durch's Ertrinken oder durch die plötzliche Umgebung von einem kalten Medium herbeigeführt worden; „die nächste Ursache", heißt es, „war Schlagfluß; daß der Tod schnell erfolgte, zeigt auch die Gegenwart unverdauter Milchgerinsel im Magen."

Hinsichtlich der Localität des P.'schen Hauses, des Hofes und der Beschaffenheit des Brunnens ermittelten die mit der Einnahme des Augenscheins beauftragten Glieder des die Voruntersuchung führenden Gerichts, denen ein sachkundiger Bauconducteur beigegeben wurde, Folgendes: „Der Brunnen ist mit einem Holzdach bedeckt, welches ziemlich erhaben über dem Brunnen steht, so daß man auf die Einfassung des Brunnens aufsteigen kann, ohne gerade an das Dach anstoßen zu müssen. Die Einfassung ist zwei Fuß vier Zoll oder einen Arschin von der Erde hoch. Der innere Umfang derselben beträgt drei Fuß einen Zoll im Quadrat. Die Tiefe des Brunnens von der obern Kante der Einfassung bis zur Oberfläche des Wassers beträgt zwei Faden zehn und einen halben Zoll; die Tiefe des Wassers auf der einen Seite vier Fuß einen Zoll, auf der andern vier Fuß fünf Zoll. Im Wasser bemerkt man durchaus keinen hervorragenden Gegenstand, in wenige Fuß hoher Entfernung über dem Wasser ragt ein Balken der Brunneneinfassung etwas hervor. Die Eimer hangen an einer eisernen Kette, die im Ganzen stark ist, mit Ausnahme einzelner ein wenig durchschliffener Ringe. Wenn der eine Eimer oben ist, steht der andere etwas im Wasser. — Die Hintertreppe, welche die Marri Wälk herabgestiegen, enthält 18 Stufen, ist sehr schmal und steil, so daß sie nur mit gewisser Vorsicht herabzusteigen. Aus dem Zimmer, in welchem die Marri W. mit dem Kinde geschlafen, muß man, um zur Hintertreppe zu gelangen, erst in die daran stoßende Küche, von dort in ein kleines Vorhaus und dann, sich wendend, in ein zweites und drittes treten, von wo dann die Hintertreppe hinabführt. Zwei Thüren müssen dabei geöffnet werden, wovon die zweite, aus der Küche in das vordere Vorhaus führende, mit einem Gewichte versehen ist und beim Aufmachen ein wenig knarrt." Eine nachträgliche — ohne den Bauconducteur angestellte — Besichtigung der Brunneneimer ergab, „daß jeder dieser Eimer nicht viel über einen Fuß, höchstens 1¼ Fuß hoch sei und an dem obern Rande, welcher, unbedeutend größer als der untere Raum, einen Fuß im Durchmesser habe. Die eiserne Kette,

Digitized by Google

an der die Eimer angebracht, ruhe auf einem Rade von Holz, welches um einen eisernen Stab sich drehe, der durch eine eiserne Spange an dem Querbalken hange; bei einem weiteren Hinunterziehen der Kette gelange der eine Spann an jenes Rad und die Spange, so daß dann die Kette nicht weiter hinabgezogen werden könne."

Die von der Marri Wälk in den verschiedenen Verhören während der General- und Specialinquisition gemachten Aussagen und Erklärungen waren meistens einfach und bestimmt. Um das Schleppende der indirecten Rede zu vermeiden, fasse ich alles Wichtige aus ihren Aussagen zusammen und lasse sie selbst redend auftreten:

„Nachdem ich am dritten Pfingstfeiertage d. J. bei dem Herrn Packus als Amme in Dienst getreten, fühlte ich mich bald recht wohl in dem Hause und liebte den mir anvertrauten Säugling von Herzen. Der Herr war zwar heftig und schalt unbedeutender Vorfälle wegen entsetzlich, aber die Herrin behandelte mich meistens freundlich, und ich bedaure nur, daß wir uns nicht gehörig verständigen konnten, da sie der estnischen Sprache nicht kundig war. Ich kann nicht läugnen, daß ich während der letzten Dienstzeit den beiden andern Dienstmädchen und der Frau einige unbedeutende Gegenstände entwendete; es war aber auch mir ein halber Silberrubel abhanden gekommen, daher wollte ich mich gewissermaßen durch die von mir genommenen Effecten entschädigen. Ich verbarg diese Sachen auf dem Hofe in einem alten Kasten, wo sie am 7. October d. J. Nachmittags von dem Stubenmädchen gefunden wurden; als man sie mir zeigte, gestand ich diesen Diebstahl sogleich ein. Man drang nun wegen der noch fehlenden Sachen in mich; allein ich hatte sie nicht genommen und konnte daher nichts weiter gestehen. Bei den weitern Nachforschungen gestand der kleine Sohn des Herrn P., den mir abhanden gekommenen halben Silberrubel, wie auch eine Nadelbüchse und Perlenschnur entwendet zu haben. Während der Knabe dafür am Sonntag Morgen von seinem Vater gezüchtigt und ernstlich ermahnt wurde, befand ich mich in dem anstoßenden Zimmer; nach Beendigung der Execution trat der Herr, das Ruthenbund in der Hand, zu mir und forderte mich unter heftigen Drohungen auf zu bekennen, daß ich die noch fehlenden Sachen gestohlen habe, und als ich es in Abrede stellte, schlug er mich einmal mit den Ruthen ins Gesicht, während ich das Kind säugte; dabei drohte er die Sache bei der Polizei untersuchen und mich dort bestrafen zu lassen und mich sodann wieder aufs Land zu schicken, da er mich als Amme nicht behalten

könne. Diese Drohungen wurden bald darauf in Gegenwart des von dem Herrn P. herbeigeholten Stadttheilsaufseher H. wiederholt. Die Aussicht, wieder aufs Land zu kommen, war mir nicht unangenehm; allein die Furcht vor den Schlägen, die mir am folgenden Tage bevorstanden, versetzten mich in eine anhaltende Unruhe und trübe Gemüthsstimmung. Am Nachmittage des Sonntags wollte ich ausgehen, um meinen Kummer meinen Verwandten mitzutheilen; allein die Frau ertheilte mir nicht die Erlaubniß dazu. Einige Zeit darauf hielt der Herr mir wieder die Diebstähle vor und schalt mich; dadurch wurde ich noch trauriger. Am Abend war der Herr nicht zu Hause, sonst würde ich ihn gebeten haben, mir zu vergeben. Die beiden anderen Mägde, denen ich diese Absicht mittheilte, suchten mich zwar zu beruhigen, namentlich tröstete mich die Stubenmagd damit, daß ich noch am folgenden Tage meine Bitten bei dem Herrn anbringen könne, da die Untersuchung bei der Polizei nicht vor 10 oder 11 Uhr beginnen werde; allein die Angst vor der gedrohten Strafe blieb in mir, und mit dieser Angst im Herzen ging ich an dem Abend um 10 Uhr zu Bett. Kurz vorher hatte ich noch einen Ofen zu heizen, bei welcher Gelegenheit ich zu den andern Dienstmädchen sagte: „Ich werde wohl heute zum letzten Mal heizen." Das Kind lag neben meinem Bett in der Wiege, das Mädchen Sophia G. schlief in demselben Zimmer. Ich konnte anfangs nicht einschlafen; als ich eingeschlafen war, fuhr ich oft im Schlafe auf, indem es mir dann vorkam, als ob ich vom Herrn gerufen werde. Auch das Kind war unruhig; daher nahm ich eine Nachtlampe, die auf dem Schrank stand, herunter und stellte sie auf die Diele, weil es mir vorkam, als ob das Licht der Lampe dem Kinde in die Augen schien. Allein das Kind wurde nicht eher ruhig, als bis ich es zu mir ins Bett genommen und gesäugt hatte. Meine Unruhe dauerte fort, ich fuhr immer im Schlafe auf, es schien mir, als ob der Herr mich riefe; in diesem Zustande bin ich aufgestanden und, mit dem Kinde auf dem Arme, hinausgeeilt, ohne zu wissen, wohin ich gehen wollte; ich weiß nicht, was weiter mit mir geschehen, und kam erst wieder zu mir, als ich mich mit dem Kinde tief im Brunnen befand; das kalte Wasser erschütterte mich, als ich einige Male untertauchte, und die Angst vor dem Ertrinken bemächtigte sich meiner, weshalb ich, da die Einfassung des Brunnens nicht sehr breit war, mich mit den Füßen gegen die eine Wand und mit dem Rücken gegen die entgegengesetzte Wand stemmte; ich versuchte zwar den Spann zu

Digitized by Google

erfassen, aber er hing zu hoch. In jener Stellung hielt ich das Kind im Arme und schrie unaufhörlich, aber Niemand hörte mein Geschrei; auch das Kind schrie und ich glaube, daß es noch lebte; als Leute zur Hilfe herbeikamen. Als man den Spann weiter hinunterließ, war es mir möglich, das Kind hineinzulegen, worauf es aus dem Brunnen herausgebracht wurde; sodann zog man mich mit Hülfe eines Strickes hinauf. Ich habe das Kind sehr geliebt und gepflegt, wie meine Herrschaft es bestätigen wird; ich weiß es mir nicht zu erklären, wie ich dazu gekommen, mich mit dem Kinde in den Brunnen zu stürzen: der Teufel muß mich getrieben haben."

Außer diesen in einen Contert gebrachten Aussagen der Marri Wälk ist folgende Parthie des articulirten Verhörs besonders bemerkenswerth:

„— Die fortdauernde Unruhe, welche sie geplagt, habe sie nicht schlafen lassen, sie sei immer aufgefahren und habe geglaubt, von ihrem Dienstherrn gerufen zu werden; in dieser Angst sei sie aufgestanden und sei, mit dem Kinde auf dem Arm, hinausgeeilt, ohne daß sie angeben könne, wohin sie eigentlich gehen wollen; sie wisse gar nicht, was mit ihr geschehen, und sei erst wieder zu sich gekommen, als sie mit dem Kinde im Brunnen sich befunden."

Qu. 59: Ob es Niemand gehört, als sie hinausgegangen?

R. Nein, sie sei ganz leise hinausgeschlichen; die Magd Sophie G. habe fest geschlafen.

Qu. 60: Ob die Lampe noch gebrannt?

R. Nein, sie habe nicht mehr gebrannt.

Qu. 61: Ob sie selbst die Lampe ausgelöscht?

R. Nein, das habe sie nicht gethan, soviel sie sich dessen zu erinnern vermöge.

Qu. 62: Ob die Hinterthür, durch welche sie hinausgegangen, nicht knarre, wenn sie geöffnet werde?

R. An dieser Thür befinde sich ein Gewicht an einer Schnur, durch welches die Thür wieder zugezogen werde, sobald man sie öffne; dieses Gewicht sei aber nicht an der Thür gewesen, und dadurch sei das Zufallen der Thür und das Knarren derselben unterblieben.

Qu. 63: Ob sie selbst das Gewicht vorher abgenommen?

R. Nein, die Köchin müßte es gethan haben, als sie am Sonntag Holz hineingetragen.

Qu. 64: Ob sie, als sie sich mit dem Kinde hinausgeschlichen, sogleich die Absicht gehabt, sich mit dem Kinde in den Brunnen zu stürzen?

Digitized by Google

R. Das könne sie nicht sagen, indem sie gar nicht gewußt, was mit ihr vorgegangen.

Qu. 65: Ob sie schon vielleicht am Sonntage sich mit diesem Gedanken beschäftigt?

R. Nein, sie besinne sich dessen nicht, die Unruhe habe sie allerdings sehr geplagt.

Mehrere Widersprüche in den Aussagen der Inq. werden unten in der Relation des ärztlichen Gutachtens angegeben werden.

Aus den Zeugenaussagen ist hervorzuheben:

1) Die Köchin Lisa S. sagte aus, „daß die Marri W., abgesehen von den in letzterer Zeit verübten Diebereien, ordentlich in ihrem Dienst gewesen, namentlich das ihr anvertraute Kind immer freundlich behandelt und sehr geliebt habe; auch sei sie stets sehr heitern Temperaments gewesen, bis sie am Sonnabend und Sonntag vor dem unglücklichen Ereigniß eine große Besorgniß und Betrübniß gezeigt, insbesondere am Sonntag Abend. Als sie, Comparentin, in der Nacht, um ein Bedürfniß zu verrichten, aus dem Hause getreten, habe sie draußen ein Rufen und Schreien vernommen; bestürzt sei sie zurückgeeilt, um die Stubenmagd zu wecken; ihre Bestürzung habe zugenommen, als sie die Amme und das Kind nicht im Zimmer gesehen; sie sei daher, nebst der Stubenmagd, wieder hinausgeeilt und hätte jetzt deutlich die Stimme der Amme und des Kindes vernommen, ohne jedoch genau zu erkennen, woher das Geschrei komme. Während sie darauf Licht angezündet, sei das Stubenmädchen in des Herrn Schlafzimmer geeilt, um ihn zu wecken." Auf die deshalb im articulirten Verhör an sie gerichtete Frage: ob die Thür offen gewesen, durch welche sie in das Zimmer gekommen, in welchem die Amme mit dem Kinde geschlafen? erwiederte die Köchin: „Ja, sie sei offen gewesen, auch die zweite Thür, die aus dem Vorhaus hinaus führe, habe offen gestanden"; die fernere Frage: ob sie nicht gehört, daß die Amme hinausgegangen? verneinte sie und setzte hinzu, „die äußere Thür pflege zu knarren, wenn sie geöffnet werde, da sie durch ein angebrachtes Gewicht wieder zufalle; sie, Comparentin, habe aber am Abend vorher das Gewicht abgenommen, als sie Wasser und Holz getragen, wie sie es gewöhnlich bei dieser Arbeit thue, und später habe sie vergessen, das Gewicht wieder anzulegen". Diese Zeugin gab noch an, daß es ganz dunkel gewesen, als sie in das Zimmer der Amme gekommen, und als eine von der Amme im Brunnen gemachte Aeußerung erwähnte sie: „Ach, mein Heiland, wenn man

Digitized by Google

mich aus dem Brunnen herausgebracht, wird man mich wohl nicht hier im Lande laſſen."

2) Die Ausſagen des Stubenmädchens Sophie G. ſtimmten im Weſentlichen mit denen der Köchin überein; über Einiges konnte ſie Genaueres angeben: „Sie habe nicht geſehen, daß Herr P. die Amme mit den Ruthen geſchlagen, ſondern nur, daß er, allerdings in heftiger Stimmung, mit dem Ruthenbunde in der Hand, vor die Amme getreten ſei und dieſe aufgefordert habe, die Wahrheit zu bekennen. Die Amme ſei den ganzen Sonntag ſtumm und ſehr betrübt geweſen und habe am Abend dieſes Tages geäußert: „morgen werde ich nicht übrig ſein" oder „man wird morgen von mir nichts übrig laſſen". Als ſie, die Zeugin, ſich zu Bett begeben, ſei die Amme ſchon in ihrem Bett und das Kind in der vor dieſem Bett ſtehenden Wiege geweſen, die Nachtlampe, welche regelmäßig in der Nacht auf dem Schrank geſtanden und gewöhnlich bis gegen Morgen gebrannt, habe, als ſie in der Nacht von der Köchin geweckt worden, nicht mehr gebrannt und auf der Diele geſtanden*). Da noch Oel in derſelben vorhanden, auch der Docht noch nicht ganz abgebrannt geweſen, müſſe die Lampe wohl ausgelöſcht worden ſein. Als ſie mit der Köchin hinausgeeilt, habe ſie ganz deutlich die Amme ſchreien und auch das Kind weinen gehört, aber nicht gewußt, woher die Stimmen kämen; als ſie an den Brunnen herangekommen, habe das Kind nicht mehr geweint. Nachdem die Amme dem Herrn auf ſeine Frage erwiedert, daß das Kind noch lebe und daß ſie ſich noch einige Zeit, bis Hülfe herbeigeſchafft worden, erhalten könne, habe der Herr zuvörderſt die Kette, an welcher die beiden Spanne gehangen, da derſelbe über das Rad geſprungen, in Ordnung zu bringen verſucht; dann ſei er eiligſt davon gegangen, um Hülfe zu holen, und ſei nach etwa einer guten halben Stunde mit einem Soldaten und mehreren anderen Leuten zurückgekommen. Sie habe zwar nicht bemerken können, daß das Kind im Spann gelegen, aber auf ihre Frage von der Amme die Antwort erhalten, daß es lebe und daß ſie es in den Spann gelegt. Der Madame P. habe die Amme zuerſt daſſelbe erwiedert, dann auf eine wiederholte Frage, daß ſie nicht wiſſe, ob das Kind noch lebe, und auf eine weitere Frage, wie ſie in den Brunnen gerathen, daß der Herr ſie mehrmals in der Nacht geru-

*) Wie konnte ſie das damals ſehen, da es nach ihrer eignen Angabe „noch ganz dunkel" geweſen?

Digitized by Google

sen, und als sie seinem Rufe gefolgt, sie in den Brunnen geworfen habe. Der Soldat, welcher in den Brunnen hinabgelassen worden, habe ihr, der Zeugin, das noch warme, aber lautlose Kind übergeben, der Herr habe es dann sogleich genommen und sei damit zum Arzte geeilt."

3) Der Herr P. stellte in Abrede, am Sonntag Morgen der Amme mit Ruthen ins Gesicht geschlagen, sowie auch ihr gedroht zu haben, daß sie gleich folgenden Tags des Dienstes entlassen und bei der Polizei gestraft werden solle; er wie auch seine Frau hätten die Ueberzeugung, daß die Amme nur aus Bosheit die That verübt habe, er habe schon früher ihre Schlauheit und Verstellungskunst wahrgenommen, indem sie einmal einen fremden Bauer für ihren Mann ausgegeben, um durch diesen einen höhern Lohn sich zu erwirken. Als er zuerst mit dem brennenden Licht an den Brunnen getreten, habe er deutlich gesehen, daß das Kind mit dem Kopf nach unten in dem Spann gelegen, welcher sich unten im Brunnen auf der Oberfläche des Wassers befunden; er habe es nicht gewagt, das Kind mit dem Spann heraufzuziehen, da der Spann sehr klein sei und das Kind daher beim Heraufziehen leicht ins Wasser hätte zurückfallen können; auch habe er der Kette, die schon alt sei, nicht getraut.

4) Mad. P. deponirte, sie könne, da sie nicht estnisch verstehe, nicht angeben, was ihr Mann am Sonntag Morgen, nachdem er seinen Sohn gezüchtigt, zu der Amme gesagt; sie habe sich gefreut, daß ihr Mann, obwohl er heftig gewesen, die Amme nicht angerührt habe. Als sie in der Nacht in den Brunnen hinabgesehen und bemerkt, daß ihr Kind in dem Eimer liege, und zwar mit den Füßen heraus, habe sie durch das Stubenmädchen die Amme nach dem Kinde fragen lassen, und zuerst von der Amme zur Antwort bekommen, daß sie das Kind in den Eimer gelegt; darauf habe die Amme in einem unfreundlichen Tone gesagt: „was weiß ich, wenn ich nur loskomme". (Die Stubenmagd, welche als Dolmetscherin fungirt hatte, gab in einem spätern Verhör an, daß die Amme auf die wiederholte Frage, ob das Kind lebe, gesagt: „daß sie es nicht wisse".) Madame P. fügte noch hinzu, daß sie die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Amme das Kind mit Vorsatz in den Brunnen geworfen, weil sie über sie (die Mutter des Kindes) böse gewesen. Bei dem Brunnen hatte dagegen Mad. P. gegen den Stadttheilsaufseher H. geäußert, daß sie nicht glaube,

Digitized by Google

daß die Amme aus Bosheit die That vollführt, da sie so liebevoll gegen das Kind gewesen.

5) Der Soldat Iwan K. sagte aus: der Herr P. habe gemeint, die Brunnenkette sei sehr schwach; es sei daher ein Strick herbeigeschafft worden, den er, Comparent, sich um den Leib gebunden: er sei sodann daran hinabgelassen, während man von oben mit einem Lichte möglichst in den Brunnen geleuchtet, und da habe er gesehen, wie die Amme bis zur Brusthöhle im Wasser sich mit beiden Händen an dem Spann gehalten, in welchem das Kind in einer schiefen Richtung gelegen, mit dem Kopf gegen die Wand des Spannes mehr nach unten zu, so daß er nicht glaube, daß Inq. das Kind mit dem Kopf voran in den Spann gesteckt; auch habe der Kopf nicht den Boden des Spannes berührt; im Spann habe sich höchstens am Boden etwas Wasser befunden.

Wegen mehrerer Differenzen in den Aussagen der Inquisitin und der Zeugen wurden Confrontationen veranstaltet, deren Gegenstand und Resultat sich folgendermaßen in der Kürze angeben läßt:

1) Mit dem Herrn P. confrontirt, beharrte Inq. dabei, dieser habe ihr entsetzlich damit gedroht, daß sie am Montag Morgen bei der Polizei gezüchtigt und dann des Dienstes entlassen werden würde, wenn sie nicht bekenne, die noch fehlenden Sachen gestohlen zu haben; auch habe er ihr mit Ruthen ins Gesicht geschlagen. Da Herr P. angegeben hatte, daß das Kind schon im Spann gelegen, als er zuerst in den Brunnen hinabgesehen, so richtete sich auch darauf die Confrontation, und Inq. erklärte, sie habe sich in einem solchen Zustande befunden, daß sie nicht angeben könne, wann sie das Kind in den Spann gelegt; es sei ihr erinnerlich, daß sie das Kind eine Weile unter dem Arme gehalten, und wahrscheinlich habe sie es erst in den Spann gelegt, als dieser etwas weiter heruntergelassen worden.

2) Die Confrontation der Inq. mit Lisa S. und Sophie G. führte zu keiner Ausgleichung, indem Inq. ihre Aussagen wiederholte; allein am Schluß der Confrontation räumte sie von allem die Möglichkeit ein: daß sie die Nachtlampe ausgelöscht, daß sie sich mit dem Kinde an der Kette in den Brunnen hinabgelassen, daß sie dort sogleich das Kind in den Spann gelegt und daß sie die verschiedenen Reden geführt, welche die beiden Mägde theils schon am Sonntag, theils zur Zeit, als sie im Brunnen gesteckt, vernommen haben wollten; sie fügte aber hinzu, daß sie sich alles dessen

Digitized by Google

nicht besinne, da sie eben ohne Besinnung gewesen; sie betheuerte, nicht schon am Sonntag den Entschluß gefaßt zu haben, sich in den Brunnen zu stürzen und das Kind zu tödten, und wenn sie auch am Sonntage die Worte „morgen werde ich nicht übrig sein" grade so gesprochen haben sollte, wie es die Sophie G. angegeben, sie darunter doch nichts Anderes verstanden habe, als daß man sie nicht länger im Dienst behalten, sondern auf's Land zurückschicken werde. Sie habe auch bei der Gelegenheit geäußert, daß sie gern mit ihrem ganzen Lohn einstehen und damit den Werth der noch fehlenden Sachen ersetzen wolle, wenn man ihr nur gestatten wolle, länger im Hause zu bleiben und das Kind zu nähren, indem sie das Kind von Herzen liebe und sich sehr darüber freuen würde, es gedeihen und kräftig aufwachsen zu sehen. Die Sophie G. räumte ein, daß die Amme sich in der zuletzt angeführten Weise geäußert habe; allein das sei schon am Sonntag Nachmittag geschehen, jene Worte habe sie erst gegen Abend gesagt. — In Folge der priesterlichen Admonition erklärte Inq. die fraglichen Worte dahin, daß sie habe andeuten wollen, „sie werde wohl am folgenden Tage bei der Polizei eine solche körperliche Züchtigung erhalten, die ihrem Leben ein Ende mache, indem ihr Körper in Fetzen geschlagen werden würde."

Nach beendigter Untersuchung wurden die Acten nebst dem üblichen Reversale*) der Inq. vom Vogteigericht dem „Edlen" Rath am 3. Januar 1845 zum Urtheilspruch übergeben. Der Rath hielt es für nothwendig, von dem Stadtphysicus ein Gutachten über den Geisteszustand der Marri Wälk, sowie auch darüber eine Erklärung einzufordern, ob „heftige, durch Furcht und Angst erregte Gemüthsbewegungen vorzugsweise bei einer Amme solche Gemüthsstörungen hervorzubringen im Stande seien, daß daraus eine momentane Geisteskrankheit und in Folge solcher gänzliche Bewußtlosigkeit, in welchem Zustande der Mensch das Wesen seiner That gar nicht erkennen könne, entstehen, und ein solcher Fall bei der Marri Wälk, unter den Umständen, welche bei dem vorliegenden Facto obgewaltet, angenommen werden könne".

Der Stadtphysicus stellte sich demgemäß drei Fragen zur Beantwortung in seinem Gutachten:

*) In einem solchen Reversale wird am Schlusse der Untersuchung von den Inquisiten erklärt, daß die Untersuchung nicht partheilich gewesen, auch keine drohenden Fragen ihnen vorgelegt seien.

Digitized by Google

1) Ist man berechtigt, den Aussagen der Inq. Marri W. und namentlich ihrer Behauptung, sie sei während des Vorfalls ohne Besinnung gewesen, Glauben beizumessen?

2) Lassen sich aus den Acten Beweise beibringen, daß Inq. sich wirklich während des Vorfalls in einem bewußtlosen Zustande befunden habe?

3) Läßt sich eine momentane Geistesstörung in der Art, als Inq. sie erlitten haben will, mit den Lehren der Arzneiwissenschaft und mit der Erfahrung in Uebereinstimmung bringen?

Er verneint alle drei Fragen und zwar die erste, weil aus vielen Stellen der Acten hervorgehe, daß Marri W. nichts weniger als zuverlässig sei: sie habe gestanden, ihrer Herrschaft und den andern Domestiquen mehrere Sachen entwendet zu haben; sie habe einmal ihren Neffen für ihren Mann ausgegeben, um einen höheren Lohn zu erlangen; ihrer Behauptung, von dem Herrn P. mit einem Ruthenbunde ins Gesicht geschlagen zu sein, sei von den Zeugen widersprochen worden; über ihren Aufenthalt und ihre Bewegungen im Brunnen habe sie sich vielfach widersprochen; einmal habe sie gesagt, daß die Lampe nicht gebrannt, als sie ganz leise herausgeschlichen, ein anderes Mal, sie habe die Lampe nicht ausgelöscht und nicht darauf geachtet, ob dieselbe, als sie aufgestanden, gebrannt habe u. s. w. Die zweite Frage anklangend, so gehe aus den Zeugenaussagen hervor, daß Marri W. am Sonntage nicht in einem krankhaften Zustande gewesen, sondern nur still und in sich gekehrt, daß sie sich ruhig (?) zu Bett gelegt; daß sie in der Nacht ihre Besinnung gehabt, gehe daraus hervor, daß sie nach ihrer eigenen Erklärung die Nachtlampe vom Schrank heruntergenommen, damit das Licht dem Kinde nicht in die Augen scheine, daß sie das unruhig schlafende Kind aus der Wiege genommen und gesäugt; die fortwährende Unruhe, so laute ihre Angabe, habe sie nicht schlafen lassen, in dieser Angst sei sie aufgestanden und mit dem Kinde auf dem Arme hinausgeeilt, und zwar habe sie sich ganz leise hinausgeschlichen; die Sophie G. habe damals fest geschlafen und die Lampe habe nicht mehr gebrannt; der Weg, den sie bis zum Brunnen, mit dem Kinde auf dem Arm, zurückzulegen hatte, sei der Art gewesen, daß sie im bewußtlosen Zustande nicht unversehrt mit dem Kinde in den Hof hätte gelangen können; noch weniger sei zu begreifen, wie sie in einem solchen Zustande in den tiefen Brunnen über die Einfassung hinabgekommen, ohne sich schwerer zu beschädigen u. s. w. Daß sie

Digitized by Google

im Brunnen nicht ohne Besinnung gewesen, erhelle daraus, daß sie über ihr Verweilen und ihre Vorkehrungen im Brunnen genau Rechenschaft gegeben. — Bei der Beantwortung der dritten Frage weist der Stadtphysicus die Annahme eines Anfalls von Mondsucht ganz ab, weil Marri W. weder vorher noch nachher an dergleichen Zufällen gelitten, ebenso die Annahme einer Schlaftrunkenheit aus den zur zweiten Frage angeführten Gründen; für eine momentane Geistesstörung, wie sie sich die Inq., bei der kein körperliches Leiden vorhanden gewesen, zuzuschreiben versucht habe, gebe es in der bezüglichen Literatur keinen analogen Fall*).

Dieses Gutachten wurde, dem Gesetze gemäß, abschriftlich der livländischen Medicinalbehörde zur Beprüfung überschickt, und diese Behörde gab, nachdem sie auch die Untersuchungsacten eingefordert hatte, ein Gutachten über den Geisteszustand der Marri W., welches von dem des Stadtphysicus sehr abweicht.

Im Eingange der von der Medicinalbehörde abgegebenen Erklärung ist als sehr schlimm hervorgehoben, daß in einem Falle von augenscheinlich so schwieriger Beurtheilung alle Auskunft über die körperlichen und geistigen Individualitätsverhältnisse der Inq., über Habitus, Constitution, Temperament, Geschlechtsverrichtungen, Störungen des Nervensystems, etwaige Anlage zur Hysterie u. s. w. fehle, daß über ihr Verhalten während ihres siebenmonatlichen Aufenthalts im Gefängnisse keine Mittheilung gemacht sei, und wie ihr gegenwärtiger körperlicher und geistiger Gesundheitszustand sei, so wie auch jede derartige Nachricht aus ihrem früheren Leben fehle. Die Medicinalverwaltung benutzte deshalb als alleiniges Material die Untersuchungsacten.**)

---

*) Auf Hallucinationen und die franz. Literatur über diesen Gegenstand hat der Verf. dieses Gutachtens sich nicht eingelassen. Esquirol, s. v. Hallucination im: Diction. des sc. médic.; A. Brierre de Boismont, des hallucinations ou histoire raisonnée des apparitions, des visions, des songes, de l'extase, du magnétisme et du somnambulisme. Paris 1845. Marc in seinem, von Ideler bearbeiteten Handbuch über die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege macht neue Mittheilungen nach Esquirol.

**) Der Stadtphysicus scheint eben so wenig wie die Medicinalbehörde die Marri W. gesehen zu haben; in den Acten wird nur erwähnt, daß auf Anfrage des untersuchenden Gerichts der Director des Hospitals, in welchem sich Marri Wälk wegen der Beschädigung des Beins im Anfange der Untersuchung befand, erklärte, sie habe in ihrem Benehmen, in Reden und Antworten sich vollkommen vernünftig gezeigt; auch körperlich sei sie, abgesehen von der unbedeutenden äußerlichen Verletzung ganz gesund. In einem frühe-

Digitized by Google

Es wird in diesem Gutachten zuerst das Mißverhältniß zwischen der höchst unbedeutenden Veranlassung und der gewaltsamen Handlung hervorgehoben, falls man von der Ansicht ausgehe, die Handlung sei Folge eines gefaßten Entschlusses gewesen; Befriedigung des Rachegefühls sei nicht anzunehmen, denn die gedrohte Strafe sei noch nicht vollzogen gewesen, auch habe Marri W. Verzeihung gehofft; hätte sie sich rächen wollen an den Eltern des Kindes, so hätte das geschehen können, ohne zum Selbstmord zu schreiten; besonders wichtig für die Beurtheilung des Falls sei die allseitig constatirte Liebe der Amme zum Kinde; daß Marri W. von bösartiger Gemüthsart gewesen, sei gar nicht während der Untersuchung indicirt, eher das Gegentheil; aus Lebensüberdruß sei der Versuch des Selbstmords nicht herbeigeführt; verletztes Ehrgefühl als Beweggrund sei gar nicht vorauszusetzen, wenn man den Stand berücksichtige, zu welchem die Amme gehöre, denn daß eine Strafe der Art, wie solche ihr angedroht worden, Schande nach sich ziehe, sei dieser Menschenclasse ganz fremd (?!); was als einziger Beleg für ihre auffallende Schlauheit und Verstellungskunst angeführt werde, sei nicht von Belang. — Ihre Aeußerungen über die Art, wie sie das Schlafzimmer verlassen, um in den Hof zu gelangen, so wie über ihren Zustand kurz vor der That und während ihres Aufenthalts im Brunnen, über ihr Verhalten gegen das Kind zu derselben Zeit, seien nicht so streng zu beurtheilen und nicht alles buchstäblich zu nehmen, denn sie habe sich dessen, was unter solchen Umständen geschehen, nicht genau erinnern können. Was in der Zwischenzeit von **10** Uhr Abends und **4** Uhr Morgens geschehen, und wann Marry W. das Zimmer verlassen und in den Brunnen gerathen, lasse sich nicht bestimmen*); als die

---

ren Schreiben an das mit der Voruntersuchung beschäftigte Gericht, „dem sie bei ihrer Vernehmung als in nicht ungetrübter Geistesstimmung erschienen", gibt derselbe Arzt ebenfalls an, daß an der Marri W. weder in körperlicher noch geistiger Hinsicht etwas Krankhaftes wahrzunehmen sei; nach der Aussage ihrer Umgebung weine sie oft und äußere Besorgnisse wegen der Folgen ihrer That. Der Ehemann, Jürry W., gab in einem Verhör an, „ihr Befinden wäre immer ganz gut gewesen".

*) Daß sich bei der Section der Kindesleiche unverdautes Milchgerinsel im Magen fand (s. oben S. 5), verglichen mit der Thatsache, daß das Kind noch lebte, als die Mädchen auf den Hof kamen, berechtigt wohl zu der Annahme, daß die Amme, kurz bevor sie in den Brunnen gelangte, das Kind stillte, und daß sie ebenfalls erst kurz vor dem Erscheinen der Mädchen aus dem Hause gekommen.

Digitized by Google

Mägde das Hülfegeschrei gehört, sei noch eine ziemliche Zeit vergangen, bis diese auf den Hof zurückgekehrt, es sei aber dann noch das Schreien des Kindes gehört worden, und dieser Umstand sei wichtig, weil dadurch die Annahme von der Unwillkührlichkeit der Handlung der Marri W. bedeutend unterstützt werde, indem sie alles angewendet, um das Kind über dem Wasser zu erhalten. — Zur Erklärung, wie die nicht prämeditirte Handlung habe herbeigeführt werden können, werden nun die Umstände hervorgehoben, durch welche Marri W. in eine sorgliche, traurige Stimmung versetzt worden, und daran knüpft sich folgende Exposition: „Es ist bekannt, welchen Einfluß psychische Potenzen auf das Seelenleben haben. Deprimirende Affecte: Kummer, Furcht, Angst u. s. w. beschränken die Sinnen- und Hirnthätigkeit. Der von Furcht Ergriffene ist zerstreut, traurige Bilder gehen seiner Seele vorüber, er kann keinen Entschluß fassen. Bei geschwächten Sinneswahrnehmungen ist die krankhaft gesteigerte Phantasie um so thätiger, und so entstehen als Folgen dieses Zustandes Täuschungen der Sinne (Hallucinationen und Illusionen) Verwirrung der Vorstellungen und des Bewußtseins, die zu den verkehrtesten und verderblichsten Handlungen führen können. Diese Verwirrung wird noch vermehrt durch Einsamkeit und Stille, durch die Halbdunkelheit der Nacht*), wo die Phantasie das wahre oder eingebildete Uebel desto schrecklicher ausmahlt. — Die Empfänglichkeit für die Einwirkung der Affecte ist bei dem Manne geringer, als bei dem Weibe, das im Allgemeinen körperlich und geistig eine größere Erregbarkeit und Beweglichkeit, als jener, besitzt und mehr unter der Macht des Gemüths steht; sie ist nach den individuellen Verhältnissen stärker oder schwächer. Bei Säugenden ist diese Empfänglichkeit um so gesteigerter, als das Säugen gleichsam wie eine außerhalb des mütterlichen Organismus von diesem fortgesetzte Schwangerschaft betrachtet werden kann. Wenn das Gemüth der Schwangeren verändert und umgestimmt erscheint, wenn oft eine trübe Gemüthsstimmung sich ihrer bemächtigt und Besorgnisse in ihnen aufsteigen; wenn diesen Umständen in medicinisch-polizeilicher

*) Boismont, des hallucinations p. 67: „Tantôt l'halluciné entend une voix qui murmure à son oreille les paroles les plus étranges, les ordres les plus bizarres. C'est presque toujours dans le silence des nuits, à la chute du jour, dans l'obscurité et les ténèbres que se font entendre ces voix invisibles" etc.

Digitized by Google

Beziehung jederzeit eine besondere Berücksichtigung zu Theil wird, so müssen dieselben auch bei einer Säugenden, wenn auch nach geringerem Maaßstabe, Anwendung finden. Bei der Inculpatin kommt noch in Betracht: die Trennung von ihrem Mann, die neuen Verhältnisse des Stadtlebens, der Uebergang von der einfachen, oft dürftigen Kost zu einer reichlicheren, nahrhafteren, die Unthätigkeit, mit welcher das Ammengeschäft verbunden ist; — Umstände, die nicht ohne Einfluß auf ihr körperliches Befinden geblieben sein mögen." Die Beziehungen zwischen dieser Argumentation und dem concreten Fall werden sodann aufgesucht und daraus das Resultat gewonnen,

> „daß nach reiflicher Erwägung aller Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könne, daß die von der Marri Wälk am 9. Oct. 1844 verübte That in einem unfreien Zustande durch Hallucinationen des Gehörs herbeigeführt wurde."

In dem sehr ausführlichen Urtheil des Raths der Stadt F. ist dieselbe Richtung verfolgt, wie in dem Gutachten der Medicinalbehörde, und „in Betracht, daß zureichende Gründe zu der Annahme vorhanden seien, daß Inq. sich in einem bewußtlosen und daher zurechnungslosen Zustande befunden, als sie mit dem Kinde in den Brunnen gerathen", ist für Recht erkannt,

> „daß Inq. Marri Wälk wegen Verschuldung an dem Tode des P.'schen Kindes freizusprechen, für die Entwendung der Sachen der Mägde Lisa S. und Sophie G. aber ihr die erlittene Haft als Strafe anzurechnen und dieselbe der Gemeinde des Guts Sawwern zuzufertigen sei".

Der Obersecretär des Raths gab seine motivirte abweichende Meinung zu den Acten, das freisprechende Urtheil des Raths wurde jedoch vom Hofgericht bestätigt.

Die Gerichte konnten wohl, nachdem die Medicinalbehörde sich für einen unfreien Zustand der Inquisitin ausgesprochen hatte, nicht umhin, dieselbe freizusprechen; in einer weit schwierigeren Lage wären die Richter gewesen, wenn jene Behörde die Inq. für zurechnungsfähig erklärt hätte, sie, die Richter, aber vom Gegentheil überzeugt gewesen wären*). Es stehen sich in dem vorliegen-

*) Ueber diese wichtige Frage vgl. Hitzig's Zeitschr. für die Criminalrechtspflege in den Preuß. Staaten I. S. 261 ff. S. P. Gans, Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königr. Hannover I. S. 159 ff.

Digitized by Google

den Fall gewichtige Gründe entgegen, und diese Gründe sind nach ihrer Bedeutung pro und contra gehandhabt worden. Das größte Bedenken gegen die Freisprechung der Inq. erregen die oben S. 195 und 196 mitgetheilten Angaben derselben, ganz besonders die Worte: „sie sei ganz leise hinausgeschlichen, die Sophie G. habe fest geschlafen, — die Lampe habe nicht mehr gebrannt, — das Gewicht sei nicht an der Thür gewesen". Die Medicinalbehörde fertigt diese und andere gravirende Momente wohl zu kurz mit der Bemerkung ab: „die Aeußerungen der Inq. seien nicht so streng zu beurtheilen, und nicht alles buchstäblich zu nehmen, denn sie habe sich dessen, was unter solchen Umständen geschehen, nicht genau erinnern können."

Die Inq. hat ihre Aussagen in esthnischer Sprache gemacht, die Verhörprotocolle liegen in deutscher Sprache vor; die esthnische Sprache ist aber eine so eigenthümliche und vom Deutschen so sehr abweichende, daß die Gefahr einer ungenauen Uebersetzung sehr nahe liegt; es kommt aber, um den eigentlichen Sinn der fraglichen Aussprüche der Inquisitin zu fassen, gerade auf die feineren Nüancen an. Wenn die Inq. z. B. sagt: auf die Frage: ob es Niemand gehört, als sie hinausgegangen? „nein, ich bin ganz leise hinausgeschlichen, die Magd Sophie G. hat fest geschlafen", so läßt sich daraus auf die Absicht und ihre Bemühung, leise zu sein, schließen; allein vielleicht wollte sie nur sagen: „unter den obwaltenden Umständen, und so wie ich gekleidet war, muß ich leise herausgegangen sein". Es ist zu vermuthen, daß sie barfuß gewesen, oder nur Strümpfe an den Füßen hatte; in den Acten ist leider über ihre Bekleidung gar nichts angegeben, obgleich dies nicht unwichtig ist für die Beurtheilung der That. Es kommt nur in einer Aussage der Madame P. vor: „nachdem die Amme herausgezogen worden, habe ihr Mann den Brunnen ganz ausschöpfen lassen, wobei sich im Brunnen gefunden: eine Decke, ein kleines Kopfkissen, ein kleineres weicheres als das, welches gewöhnlich für das Kind benutzt worden, und ein Holzblock". Hieraus erhellt, daß Marri W. die ganze Umhüllung und Bedeckung des Kindes mit fortgenommen, was für die Darlegung der Unabsichtlichkeit der That hätte benutzt werden können. — Ich möchte noch eine mit dem eben Gesagten zusammenhängende Bemerkung hinzufügen. Die Inquirenten in den Ostseeprovinzen Rußlands müssen allerdings die Sprache der Nationalen verstehen und können sich in dieser Sprache verständigen; allein viele derselben haben die

Digitized by Google

eſthniſche oder lettiſche Sprache nicht ſo inne, wie es für einen Criminalinquirenten nothwendig iſt; daher kommt es denn häufig vor, daß der Inquiſit etwas, was früher als ſeine Ausſage zu Protocoll genommen war, geſagt zu haben in Abrede ſtellt, oder angibt, er habe das ganz anders gemeint. So kommt denn auch leicht der Göthe'ſche Satz zur Geltung: „Wo nichts heraus zu verhören iſt, da verhört man hinein", auch in Fällen, wo dies gar nicht in der Abſicht des Inquirenten liegt. Es iſt durchaus kein Grund vorhanden, den Inquirenten im vorliegenden Falle, oder die Redaction der Verhörprotocolle zu tadeln; aber es iſt leider gewiß, daß deutſche Protocolle ſchwerlich ein treues Bild der in eſthniſcher oder lettiſcher Sprache geführten Verhandlungen geben.

Digitized by Google

VIII.

Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung gegen den Frhrn. von Brabeck.

Rechtliches Gutachten des Hofraths, Prof. **Weber** zu Rostock.

(Am Ende des vorigen Jahrhunderts machte die nachstehend referirte Anklage großes Aufsehen, und der geh. Justizrath Häberlin zu Helmstedt gab eine besondere, nicht unansehnliche Schrift darüber heraus. Im Anhange derselben befindet sich unter Anderm ein Rechtsgutachten des durch sein treffliches Werk „über Injurien und Schmähschriften" bekannten Prof. A. D. Weber in Rostock, das wir nachstehend folgen lassen, theils um seiner Bedeutsamkeit willen für manche ähnliche Fälle neuerer und neuester Zeit, theils um es, wegen der darin enthaltenen wissenschaftlichen Ausführungen, der Vergessenheit zu entziehen und der ferneren Benutzung zugänglich zu machen, zumal die hier behandelte Frage für unsere Zeit ein eigenthümliches Interesse haben dürfte.)

Der Freiherr von Brabeck hatte am 20. April 1799 dem gesammten Corps der Hildesheimischen Ritterschaft einige Bemerkungen über wichtige Landesangelegenheiten zur gemeinschaftlichen Prüfung vorgelegt, und um diese desto besser zu bewirken, waren die gedachten Bemerkungen in einer hinreichenden Anzahl abgedruckt, und jedem einzelnen Mitgliede der Ritterschaft ein Exemplar davon zugestellt worden. Auch dem Hochwürdigen Domkapitel zu Hildesheim hatte der Verfasser diese Bemerkungen, mit einem besondern Schreiben begleitet, überreichen lassen, jedoch beides durch den Syndicus Meyer mit einer sehr ungünstigen Antwort zurückerhalten. Das hierauf verbreitete Gerücht, daß jene Bemerkungen die größten Injurien, ja sogar das Verbrechen der beleidigten

Digitized by Google

Majestät enthielten, gab dem Freiherrn von Brabeck einen Anlaß, solche nun auch ins größere Publikum kommen zu lassen, da sie sonst nur Mitgliedern der Ritterschaft waren zugetheilt worden. Der Regierungs-Fiscal trat hierauf gegen den Freiherrn von Brabeck mit einer öffentlichen Rüge auf, beschuldigte denselben des Verbrechens der beleidigten Majestät, worauf derselbe von der fürstbischöflichen Regierung citirt ward: „in Person zu erscheinen, „um sich wegen seiner ausgetheilten gedruckten Bemerkungen und „hierauf vom Fiscal erfolgten Denunciation criminis laesae ma„jestatis der Untersuchung zu stellen." — Zugleich wurden die ausgetheilten Exemplare der Schrift von fürstlicher Regierung unmittelbar eingefordert, auch an den Secretär und den Oberverwalter des Freiherrn von Brabeck ebenfalls citationes erlassen, um sich wegen der denunciirten Austheilung der Bemerkungen zu rechtfertigen. Bald nachher klagte auch der gedachte Fiscal, in der Eigenschaft als Lehnsfiscal, gegen den Freiherrn von Brabeck auf den Verlust der vom Hochstifte relevirenden Lehngüter.

Häberlin's Staatsarchiv, 13. Heft, Nr. 5.

Die eigentliche fiscalische Denunciation ist zwar dem Angeschuldigten zur Zeit nicht mitgetheilt, noch weniger öffentlich bekannt gemacht; indessen giebt doch die zur Begünstigung der fiscalischen Absicht entworfene

Geschichtserzählung in Betreff einer von dem Hildesheimischen Fiscal wider den Moritz von Brabeck angestellten Denunciation, §. 2 und 3,

die in den Bemerkungen vorkommenden Aeußerungen näher an, welche den Verfasser des erwähnten wichtigen Verbrechens schuldig machen sollen, und es wird daher nicht undienlich sein, selbige nach Anleitung gedachter Geschichtserzählung hier wörtlich anzuführen.

„Er (der Freiherr von Brabeck) verbreitet sich in jenem Aufsatze „über verschiedene, zum Zweck der Versammlung nicht gehörige, „Materien, und bedient sich dabei unter andern folgender Aus„drücke und Wendungen: S. 17. Da, wo der Unterthan (in „seinen Klagen wider die fürstliche Kammer) Recht gehabt hätte, „wäre ihm mit aller Kraft ohne Furcht, selbst gegen den Landes„herrn, welchen einzig hier nur ein Lebtagsinteresse an das Land „binde, Beistand zu leisten gewesen. — S. 18 und 19: Der „wichtige Vergleich vom 26. März 1793 habe klar bewie„sen, daß Fürst und Stände das traurige Bekenntniß abgelegt, „daß die Onerabeln bisher von ihnen prägravirt seien. — S. 28

„und 29: Nehmen Sie sowohl das Entehrende solcher Vor„gänge für die Stände, da ihnen statt eines Pflichtbeitrags nur „ein Almosen auf 12 Jahre (von Seiten seiner hochfürstlichen „Gnaden) hingeworfen werden soll, erkennen Sie aber auch die „fürchterliche Gefahr, welche unserer Existenz drohet. Ich „glaube, die Sache spricht zu laut, als daß ich nöthig hätte, „noch etwas hinzuzufügen, besonders in unsern jetzigen Zeiten, „wo ein großer König sich selbst und seine Familie öffentlichen „Abgaben zum Besten des Landes unterwirft; indeß ist freilich „das Interesse dieser königlichen Familie mit der Wohlfahrt des „ganzen Landes genau verbunden, und ihr sind die bloßen Leb„tagsvortheile unbekannt. — S. 30: Es hatten sich Ihro Hoch„fürstl. Gnaden in Rücksicht ihrer Domanialgüter dieser Boni„tirung entzogen, wodurch bereits die höchste Prägravation „offenbar existire. — S. 25: Je weniger es bestritten werden „kann, daß der zeitige Landesherr und die beiden geistlichen „Stände an die Wohlfahrt des Vaterlandes nicht durch beson„dere enge Bande gekettet sind, da es offenbar in die Augen „leuchtet, daß dem Fürstbischofe und Domcapitel, welche bis auf „ein Paar Glieder nur aus Ausländern bestehen, es gleichgültig „sein kann, wie es um die Zukunft stehe, dafern sie nur bei „ihrem Leben ihre Einnahme richtig erhalten, dafern sie ferner „nur ihre in entfernten Landen wohnenden Familien unterstützen „können; um so mehr ist es der Sorge des eingesessenen Adels „werth, die allgemeine Glückseligkeit des Staats zu befördern. „Wenn jene bloßen Rentenirer durchaus kein Erbeigenthum in „unserm Vaterlande haben, wenn sie bei Kriegsgefahren und „anderm allgemeinen Elende entfliehen können, so müssen wir „bleiben, wenn Vaterlandswohl, wenn die Administration ver„nachlässigt und dadurch Unterthanenhaß hervorgebracht wird; „jene Rentirer können allenfalls mit leichten Füßen davonwan„dern, anstatt wir, unsere Familien und Grundeigene, für den „Riß stehen müssen. — S. 43: Zu einer solchen Zeit, wo der „Untergang so furchtbar beschleunigt wird, hört man auf die „schriftliche Stimme des Volks, auf dessen öffentliche Protesta„tion nicht; man läßt einzig der städtischen Curie das Verdienst, „sich Geschenken, die unter den berührten traurigen Umständen „Verschwendungen werden, zu widersetzen; ja man überläßt diese „städtische Curie ruhig wegen der Erfüllung ihrer landständischen „Pflichten der höchsten Indignation des Landesherrn, wie höchst-

Digitized by Google

„deſſen Reſolution vom 20. December 1798 mit klaren Worten „ſagt. — S. 44: Man denkt in ſolchen Zeiten der Noth nicht „an Vermehrungen von Staatseinnahmen; man achtet nicht auf „die desfalls erhobene, gewiß begründete Klage des Volks. — „S. 46: Damals (1722) ſprach blos das Gewiſſen der Stände, „und jetzt achten Landſtände nicht einmal auf Klagen des Volks. „S. 47: Sie ſpielen durch heimliche Verpachtungen den fürſt„lichen Oekonomen und wenigen andern Pächtern Tauſende in „die Hände. — S. 49: Laſſen Sie uns ernſtlich darauf denken, „daß unſer Stand zum Beſten der Kammer-Intraden nicht „unterdrückt werde. — S. 50: Beſonders laſſen Sie uns laut „ſagen, daß wir die Unterdrückung des geringſten Unterthanen „mißbilligen und bereit ſind, ihn thätig zu unterſtützen. — Ohn„geachtet ferner nach langen, weitläuftigen Deliberationen auf „die conſtitutionsmäßigſte Art von Landesherrn und Ständen „beſchloſſen war, nicht nur, daß die von dem Exemten in dem „Vergleiche von 1799 übernommenen Zahlungen zu der Schulden„caſſe vorerſt auf 12 Jahre auf contributionsfreie Ländereien, „Wieſen, Zehnten und Schäfereien gelegt, ſondern daß auch „dieſe erwähnten Parcellen durch eine von Landesherrn und „Ständen ernannte Commiſſion der Quantität und Qualität „nach unterſucht und beſchrieben werden ſollten, ſo äußerte den„noch der Freiherr von Brabeck S. 33 jenes Aufſatzes: Unter „dieſen Umſtänden wird man mir nicht verdenken, daß ich mich „ſo lange an die bisherigen proviſoriſchen Zahlungen Behufs „der Landesbedürfniſſe halte, daß ich ferner zu den Koſten einer „Bonitirung ſo lange nichts beitragen werde, bis eine gleiche „Vertheilung, ſowohl in Rückſicht der Domanialgüter, als in „Rückſicht aller Revenüen, beſchloſſen iſt."

Nun fragt ſich alſo:

ob das dem Freiherrn von Brabeck angeſchuldigte Verbrechen der beleidigten Majeſtät wirklich in ſeinen Bemerkungen anzutreffen ſei?

Der Verfaſſer der angeführten Geſchichtserzählung glaubt hier, wo nicht den Beweis, doch wenigſtens einen ſolchen Verdacht des erwähnten Verbrechens zu finden, daß die deshalb verfügte Unterſuchung Statt finden und ihren Fortgang haben müßte, weil

1) durch die angeführten Aeußerungen der Ehrerbietung, die man dem Landesherrn ſchuldig ſei, entgegen gehandelt wäre, indem der Verfaſſer der Bemerkungen ihn unter die Klaſſe der

Digitized by Google

bloßen Rentenirer gezählt, und dadurch herabgewürdigt, besonders auch

2) diejenigen Eigenschaften, welche der Fürst als Landesregent besitzen müßte, bezweifelt, ja verneint habe, indem er ihn zum bloßen Egoisten gemacht und ihm öffentlich mehrmals vorgeworfen hätte, daß ihn nur ein Lebtagsinteresse an das Land binde, er seine Schuldigkeit vernachlässige, die Unterthanen drücke, mit keinen besondern engen Banden an die Wohlfahrt des Landes gekettet sei, und es ihm daher gleichgültig sein könne, wie es um die Zukunft mit dem Lande stehe, wenn er nur bei seinem Leben seine Einnahme richtig erhalte; weil ferner

3) der Freiherr von Brabeck durch unehrerbietigen Tadel über die Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen gegen jene Anordnung und gegen den Landesherrn zu erregen suche, indem er es den Ständen als entehrend vorhielte, daß ihnen statt eines Pflichtbeitrags nur ein Almosen auf 12 Jahre hingeworfen würde, wie denn auch

4) die öffentliche Bekanntmachung der Bemerkungen durch den Druck es schwerlich verkennen lasse, daß die Absicht des Freiherrn von Brabeck nicht blos dahin gerichtet gewesen sei, Staatsmängel zu heben, sondern vielmehr Mißmuth, Unwillen und Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihren Landesherrn zu erregen und Liebe und Zutrauen von ihm so weit als möglich zu entfernen; besonders

5) der dem Fürsten gemachte Vorwurf, daß er sich der Bonitirung ungebührlich entzöge, in facto ebenso unrichtig sei, als das äußerst gehässige Licht, welches der Freiherr von Brabeck über das Domkapitel zu verbreiten suche, als ob dasselbe durch kein eigenes Interesse mit der gemeinen Wohlfahrt des Landes in Verbindung stehe, da doch dasselbe, so wie der Landesherr, wenngleich mit keinem Erbeigenthume, doch mit einem beträchtlichen Grundeigenthume versehen sei.

Aus dem bisher Angeführten erhellet nun zuvörderst deutlich genug, daß hier von dem Verbrechen der beleidigten Majestät im eigentlichen oder strengsten Sinne des Wortes die Rede ist, da es nämlich alle jene unbefugten Handlungen unter sich begreift, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte der höchsten Oberherrschaft im Staate in Ansehung ihrer Würde, der ihr gebührenden Achtung und des guten Rufs ihrer Verwaltung vorsätzlich verletzet.

Digitized by Google

J. C. Koch, institut. jur. crim. §. 574. verbis, omne id, quod subditus in principis sui qua talis injuriam tantum suscipit, crimen laesae majestatis in specie dicitur:

womit auch im Wesentlichen die Begriffe anderer Lehrer des Criminalrechts übereinstimmen:

Klein, Grundsätze des Criminalrechts, §. 511.

Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 471.

Das Wesen dieses Verbrechens stellt solches gleich beim ersten Anblicke als eine besondere Art der Injurien dar, die sich von den übrigen nur durch die Person des Beleidigten und das dadurch vergrößerte Unrecht der Handlung unterscheidet. Will man daher in vorkommenden Fällen richtig darüber urtheilen, so muß man nothwendig auf die allgemeinen Grundsätze von den Injurien zurückgehen; was von diesen überhaupt und wesentlich gilt, muß auch natürlich hier angewandt werden.

Soll also der Freiherr von Brabeck einer Injurie gegen den Fürsten schuldig geachtet werden, so müssen

a) in seinen Bemerkungen Dinge vorkommen, die er entweder gar nicht, oder nicht in der Form, wie es geschehen ist, äußern durfte;

b) seine Aeußerungen müssen den Fürsten in Ansehung der vollkommenen Rechte beleidigen, die er als Fürst, in Rücksicht auf seine Würde und den guten Ruf seiner Regierung, hat.

c) Dem Freiherrn von Brabeck muß eine absichtliche Beleidigung des Fürsten zur Last fallen, wie dies Alles, im Allgemeinen betrachtet, in der

Schrift über Injurien und Schmähschriften, 1. Abth., S. 16. 33. 44. 61. 178 f.

ausführlicher entwickelt ist. Um aber den vorkommenden Fall hiernach gehörig zu beurtheilen, muß man zuvörderst auf das persönliche Verhältniß des Freiherrn von Brabeck und die Absicht seiner Bemerkungen, wie solche aus ihnen selbst erhellet, zugleich aber auch auf allgemeine Grundsätze, die sich darauf beziehen lassen, einige Rücksicht nehmen.

Er ist Hildesheimischer Landstand, und als solcher nicht allein befugt, sondern auch schuldig, alle in öffentlichen Angelegenheiten wahrgenommenen Mängel anzuzeigen, und in Beurtheilung derselben, ohne Ansehen der Person, seiner völligen Ueberzeugung zu folgen; wird also irgend eine Regierungspflicht versäumt, oder werden die Unterthanen auf irgend eine Art, nach seiner Mei-

Digitized by Google

nung, über die Gebühr beschwert, so muß er es frei sagen können, daß sie gedrückt werden.

Die unbestimmte Behauptung

Quistorp's, in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts, §. 157:

„Das Laster der beleidigten Majestät begeht man sodann, „wenn man die Handlungen seines Regenten in Staats- „und Regimentssachen tadelt,

kann wohl unmöglich, wie sie da steht, als allgemeiner Grundsatz gelten, und am allerwenigsten gegen Landstände, die sich in gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Staats freimüthig vernehmen lassen, angewandt werden. Freilich würde nach dieser Behauptung nur der Lobredner gegen den Vorwurf der beleidigten Majestät sicher sein. Mit Recht kann aber wohl nicht jeder Tadel des Regenten und seiner Regierung an sich, sondern nur die ungebührliche Art desselben den gedachten Vorwurf rechtfertigen, wie das auch der angeführte Rechtslehrer am Ende dadurch wieder zu erkennen giebt, daß er das Verbrechen der beleidigten Majestät auf diejenigen Handlungen zurückführt,

„wodurch man der dem Landesherrn schuldigen „Ehrerbietung entgegen handelt, oder die im gemeinen „Leben als Schmähungen und Injurien angesehen werden."

Als Landstand war der Freiherr von Brabeck ferner berechtigt, ja man muß ihn verpflichtet halten, seine Mitstände an ihre Obliegenheiten nachdrücklich zu erinnern und sie aufzufordern, zur Abwendung vorkommender Mängel und Unordnungen alle Mittel anzuwenden, wozu sie ihr ständisches Verhältniß und die Verfassung des Staats befugt macht. Es mußte ihm freistehen, seine Mitstände dabei auf ihr eigenes Interesse, welches die Menschen unläugbar zu leiten pflegt, zurückzuführen, und sich besonders auch der Gründe zu bedienen, welche ihm die Wahrnehmung darbot, daß der Landesherr und das Domcapitel persönlich weniger, als er und seine Mitstände, durch erbliches Eigenthum und Familien-Interesse mit der gemeinen Landeswohlfahrt in Verbindung gesetzt wären. Unmöglich kann man, was so ein Landstand zu seinen Mitständen freimüthig äußert, sei es auch der nachdrücklichste Tadel der Regierung, sogleich als Injurien und Staatsverbrechen behandeln. Wollte man es, so würde es um alle ständischen Rechte, ja um den ganzen Zweck ihrer Anordnung, gethan sein.

Digitized by Google

Aeußerungen, die schon die Natur der Sache von dem Verbrechen der Injurie ausschließt, können noch weniger als solche in persönlichen Verhältnissen angerechnet werden, wo Pflicht und Recht einen durchaus freimüthigen Vortrag begünstigen.

Soll dem mündlichen oder schriftlichen Vortrag jener Vorwurf gemacht werden, so kann die Beleidigung

a) aus der Sache selbst, aus dem, was die Worte eigentlich ausdrücken, nur dann hergenommen werden, wenn sich der Urheber der Worte einer eigentlichen Verläumdung oder der falschen Nachrede entehrender oder verächtlich machender Thatsachen schuldig gemacht hat,

Ueber Injurien und Schmähschriften, 1. Abth., S. 118;

wiewohl auch hierbei nicht außer Acht zu lassen ist, daß Personen, die von Amtswegen, oder sonst nach besondern Pflichten, vorkommende Mängel und Unordnungen zu rügen und zu ahnden haben, auch in diesem Betrachte schon entschuldigt sind, wenn ihre Behauptungen nur durch Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt sind, da dann ihr Beruf, dergleichen Dinge in Anregung zu bringen, sie schon hinlänglich rechtfertigt, gesetzt auch, daß in der Folge ihre Behauptung von allen Seiten nicht völlig zu beweisen sein dürfte,

Leyser, Specim. 551, medit. 5. 6.

Auch dieses muß natürlich in vorkommenden Fällen einem Landstande zu Gute kommen, wenn diejenigen, denen mit seinen öffentlichen Behauptungen in Landesangelegenheiten nicht gedient ist, es für gut finden sollten, ihn deshalb zur Rechenschaft aufzufordern.

Mit der Behauptung einer Thatsache sind aber Urtheile und Meinungen über factische Gegenstände durchaus nicht zu vermischen. Jene ist freilich ein Gegenstand der Verantwortung, diese sind es aber nicht, weil der Richter dem Logiker nicht ins Amt fallen muß, da es nicht von unserer Willkühr abhängt, so und nicht anders über vorkommende Dinge und Begebenheiten zu urtheilen, folglich so lange blos von der Aeußerung unserer Meinung die Rede ist, kein menschlicher Richter befugt sein kann, uns über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben zur Rechenschaft zu ziehen;

Ueber Injurien und Schmähschriften, 1. Abth., S. 124. — 2. Abth., S. 210 f.

Noch weniger aber würde sich das gegen solche Personen rechtfertigen lassen, welche durch die Grundgesetze des Staats und dessen Ver-

Digitized by Google

fassung öffentlich dazu bestellt worden sind, über Alles, was gemeine Landesangelegenheiten betrifft, ihre Meinung öffentlich zu sagen, und die also pflichtwidrig, ja sogar sträflich handeln würden, wenn sie solche aus irgend einer persönlichen Rücksicht, ganz oder auch nur zum Theil, zurückhalten wollten. Soll aber die Beleidigung

b) eigentlich in der Art des wörtlichen Ausdrucks, deren sich Jemand bedient hat, angetroffen werden, so sieht ein Jeder wohl selbst ein, daß nicht alle Forderungen der Bescheidenheit, des guten Tons und des Anständigen, in das Gebiet des Zwangrechts gezogen werden können. Und wenn man gleich zugeben muß, daß nach besondern Verhältnissen auch schon ein an sich selbst blos unehrerbietiges Betragen der Bürger und Unterthanen gegen Obrigkeiten, besonders gegen den Landesherrn und dessen Regierung, strafbar sein kann, so wird doch dabei allemal eine Verletzung des Anständigen vorausgesetzt, welches, vermöge gewisser, durch unläugbaren Gebrauch eingeführter, oder durch ausdrückliche Gesetze bestimmter Normen, als erzwingbare Schuldigkeit zu beobachten ist. Unmöglich kann sonst jede Vernachlässigung des Decori gegen den Landesherrn schon als Verbrechen beleidigter Majestät angesehen werden. Man fordert zwar von Personen, die sich über öffentliche Angelegenheiten, besonders über Landesherren und deren Regierung, vernehmen lassen, daß sie alle bittere, hämische, spöttische und harte Ausdrücke vermeiden sollen. Als Tugendpflicht und Regel der Klugheit wird man dieß freilich auch nicht bestreiten; und wer wird auch im Ganzen nicht gern die Pflichten eines guten Staatsbürgers, welche

Erhardt im Versuche über das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten (Dresden, 1791), S. 85 f.,

vorträgt, zugeben, „sich über die Regierung und deren Anordnungen „nicht anders als mit äußerster Behutsamkeit hören zu lassen, am „wenigsten aber mit unehrerbietiger Herabwürdigung davon zu „reden, sondern selbst von tadelhaften Verfügungen mit der den „gültigen Staatsgesetzen gebührenden Achtung zu sprechen, damit „das Volk nicht verleitet werde, sich an Geringschätzung der Ge„setze zu gewöhnen, die selten in ihren Grenzen bleibt."

Dennoch besteht wohl das beste Mittel, das Ansehen der Gesetze und öffentlicher Anstalten zu sichern, unstreitig darin, daß sie selbst gut sind und, ohne persönliche Rücksichten, geradedurch an-

Digitized by Google

gewandt und gehandhabt werden. Anſtatt alſo den freimüthigen Mann zu verfolgen, der die Inconſequenzen hervorzieht, wo er ſie findet, und Ungerechtigkeiten ohne Schonung öffentlich darſtellt, ſollte man lieber diejenigen mehr verantwortlich machen, welche die öffentliche Rüge durch Mißbrauch der ihnen anvertrauten Autorität eigentlich veranlaſſen. Ueberhaupt aber iſt es eine ganz andere Frage, worauf es hier eigentlich ankommt: ob die Nichtbeobachtung jener Forderungen auch in Gerichten als ſtrafbares Unrecht angeſehen werden könne? Dieß läßt ſich ſchon nach den allgemeinen Bemerkungen, welche die Schrift:

Ueber Injurien und Schmähſchriften, 2. Abth., S. 219,

über die vorhin gedachte Art des Ausdrucks enthält, und die dritte Abtheilung derſelben

noch näher entwickeln wird, nicht füglich behaupten. Man wird zugeben,

1) daß es auch gegen den Landesherrn und deſſen Regierung Pflichten giebt, deren Ausübung ſich auf keine Zwangsrechte beziehen läßt, ſondern dem Gewiſſen eines Jeden überlaſſen werden muß, und daß alſo die Forderungen der Beſcheidenheit, in Anſehung des Ausdrucks und der leiſen Berührung ſolcher Dinge, die man nicht gern hört, allein darum, weil man es mit jenen öffentlichen Autoritäten zu thun hat, noch nicht als Geſetze gelten dürfen, deren Uebertretung die richterliche Gewalt zu ahnden hätte; daß vielmehr

2) mit dem Rechte, über die Regierung und Geſetze freimüthig zu urtheilen, auch natürlich die Strafloſigkeit der Ausdrücke verbunden ſein muß, welche dieſe Urtheile bezeichnen.

3) Soll die Sicherheit der Staatsbürger nicht vom Ungefähr, nicht vom Geſchmack und der Laune des Richters abhangen — und dieß iſt doch wohl eine Forderung, die jeder an den Staat zu machen berechtigt iſt, — ſo muß die Juſtiz ihre Ausſprüche allein auf beſtimmte Geſetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorſtellungen bauen. Und dieſe ſind es gleichwohl, worauf bei dem Vorwurfe eines harten, hämiſchen, ſpöttiſchen und unbeſcheidenen Ausdrucks Alles ankommt. Sie ſind an ſich ſo individuell, und bei einem und demſelben Ausdruck ſo verſchieden, daß es eben daher auch die Urtheilsſprüche ſein müſſen, die ſich darauf gründen.

Birckner, über die Preßfreiheit und ihre Geſetze, aus dem Däniſchen überſetzt von Chriſtiani. Kopenhagen, 1797.

Digitized by Google

4) Der Richter kann also sonst ein sehr vernünftiger und rechtschaffener Mann sein, und doch in diesem Stücke ein sehr ungerechtes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann, einen Ausdruck, der an sich nur freimüthig ist, für hart oder herabwürdigend, oder einen Ausdruck, der an sich nichts als unschuldigen Witz enthält, als Spott, und Beides als beleidigend anzusehen. Nun denke man sich aber gar dagegen den listigen und gewissenlosen Richter, wenn er entweder seine Leidenschaft befriedigen, oder sich bei seinen Obern beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit benutzen, ohne weitere Gründe, als die Berufung auf seine eigne Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und strafbar zu erklären. Auch giebt es Leute von so mißtrauischem und argwöhnischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen und Worte als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Bei aller Gerechtigkeitsliebe kann doch wohl ein Richter zugleich diesem Fehler unterworfen sein; welchen nachtheiligen Einfluß müßte also dieß nicht natürlich auf Urtheilssprüche haben, die bloß von seinem Gefühle und seinen Empfindungen abhingen.

5) Der Richter würde auch in solchen Fällen die Gerechtigkeit seines Urtheils ebenso wenig beweisen, als der Angeschuldigte oder Verurtheilte seine Unschuld darthun könnte, da es hier keine allgemeinen Grundsätze giebt, auf welche der eine oder der andere hinweisen könnte. Ueber Gefühl läßt sich nicht raisonniren, man hat gar nichts, worauf man den Menschen zurückführen kann. Nach meiner Empfindung ist dieß ein spöttischer, grober und harter, oder ein hämischer Ausdruck, sagt der Eine; und was soll der Gegner ihm erwiedern? Jenem seine eigne Empfindung streitig machen, kann er nicht. Er kann sich daher nur ebenfalls auf seine Empfindung berufen; er kann sagen: nach meiner Empfindung ist es nicht so, sondern anders. Dieß entscheidet aber ebenso wenig, als die Empfindung anderer Leute, und auch hier wird er Schwierigkeiten und ebenso große Ungewißheit vorfinden.

6) Was ist auch nicht schon mit der größten Freimüthigkeit über die Mängel der deutschen und in Deutschland geltenden Gesetze von Privatgelehrten geschrieben worden? Niemandem fiel es ein, sie deßhalb in puncto laesae majestatis anzuklagen, und würde gleichwohl ihr Vortrag gegen so manche Mißbräuche irgend etwas gewirkt haben, wenn sie nicht nachdrücklich geschrieben und das Ungerechte mit hellen Farben geschildert hätten? Noch unbe-

Digitized by Google

zweifelter aber muß doch wohl dieses Recht nach Grundgesetzen und Staatsverfassung einem Landstande, der zu seinen Mitständen redet, durchaus ungekränkt verbleiben.

Aus dem bisher Gesagten folgt daher unstreitig, daß der Vorwurf einer Injurie, mithin auch der beleidigten Majestät, sobald er aus der Art des wörtlichen Ausdrucks hergenommen werden soll, sich in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften, nur auf jene groben Ausbrüche der Absicht zu beleidigen, oder eigentlich sogenannte Schimpfreden, einschränke,

Ueber Injurien und Schmähschriften, 1. Abtheilung, S. 149. 2. Abth., S. 218.

Kann man also nicht sagen, daß der Freiherr von Brabeck

a) entehrende oder verächtlich machende Thatsachen gegen den Landesherrn und dessen Regierung ins Publikum gebracht, oder

b) sich unsittlicher Ausdrücke der gedachten Art bedient habe, so fällt natürlich die ganze Beschuldigung einer Injurie und Majestätsbeleidigung gänzlich weg.

Jetzt sind also seine Bemerkungen etwas näher zu erwägen und mit den bisher angeführten allgemeinen Grundsätzen zu vergleichen.

Im Ganzen zeugen diese Bemerkungen sehr deutlich von der Absicht ihres Verfassers, das gemeine Wohl zu befördern und, nach Recht und Pflicht eines Landstandes, seine Mitstände auf Mängel und Unordnungen aufmerksam zu machen, die zumal in unsern Zeiten leicht noch üblere Folgen nach sich ziehen könnten. Weit entfernt, zu Gewaltthätigkeiten zu reizen, ist vielmehr ihre ganze Absicht gerade darauf gerichtet, diese zu verhüten, und sie gehen eben darum gleich anfangs von der Erinnerung aus, daß die Zeitverhältnisse jetzt mehr als je den Adel als Landstand auffordern, seine landständischen Pflichten zu erfüllen, das wahre Beste des Landes thätig zu befördern und sich dadurch mit der öffentlichen Meinung wieder auszusöhnen. Sie stellen darauf eine Reihe gemeinschaftlicher Mißbräuche und Unordnungen dar, denen der wahre und echte Patriotismus der Stände nicht länger gelassen zusehen dürfte, und schärfen zuletzt die Nothwendigkeit einer rechtlichen Abhelfung derselben ein.

Nun hatte der Freiherr von Brabeck, besonders in der zweiten Bemerkung über das Betragen der Ritterschaft und ihrer Deputirten, bei Gelegenheit der von den Bauern über mancherlei Bedrückungen geführten Beschwerden, seine Meinung freimüthig

Digitized by Google

geäußert, seine Mitstände auf ihre Pflicht und zugleich auf ihr eigenes Interesse aufmerksam zu machen gesucht, die es ihnen nicht erlaubten, bei solchen Klagen gleichgültig zu bleiben, oder allenfalls die Sache ganz den Deputirten zu überlassen, wobei denn unter andern folgende Aeußerung vorkam:

„Was aber die lautgeklagten, von Seiten der fürstl. Kammer „zugefügten Bedrückungen betraf, so ergibt sich klar, daß die „Untersuchung mit strenger Gerechtigkeit fortgesetzt werden „mußte, und da, wo der Unterthan Recht hatte, ihm mit aller „Kraft, ohne Furcht, selbst gegen den Landesherrn, welchen „einzig hier nur ein Lebtagsinteresse an das Land „bindet, Beistand zu leisten war."

Und diese letztern Worte sind es, die ihm zuerst als Beleidigung der Majestät angerechnet werden. In der That liegt aber auch nicht die mindeste Beleidigung darin, da, wenn vom eigenen Interesse die Rede ist, dieses bei einem Geistlichen, sowie bei jedem Wahlfürsten, nicht anders als blos persönlich sein kann. Das ist es aber gerade, was der Ausdruck Lebtagsinteresse, im Gegensatz des erblichen oder Familieninteresse, bezeichnen soll. Bei einem Regenten, als Ebenbild Gottes betrachtet, kann freilich vom eigenen Interesse gar nicht die Rede sein; sonst aber beweist die Geschichte aller Zeiten, daß die Machthaber und Beherrscher der Staaten es nicht unter ihrer Würde halten, nach eigenem Interesse zu handeln; wie denn auch seine hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim selbst kein Bedenken fanden, auf die Weigerung der Ritterschaft, in Ansehung des Beitrages zu den Kosten der nach Rastatt abgeschickten Gesandtschaft, schriftlich zu erklären:

> daß seine hochfürstl. Gnaden bei der Erhaltung des Hochstifts am allerwenigsten interessirt seien (Häberlin's Staatsarchiv, XIII. 148).

Und so werden auch die Regenten, als Menschen betrachtet, es nicht unter ihrer Würde, oder gar als Beleidigung ihrer Majestät ansehen, wenn man sie in vorkommenden Fällen nach ihrem eigenen Interesse mit beurtheilet und das wahre Verhältniß desselben in Erwägung zieht. Wie kann es also einem Landstande als beleidigte Majestät angerechnet werden, wenn er dies eigene Interesse gerade so bestimmt ausgedrückt, als es die Staatsverfassung mit sich bringt.

Daß vielleicht manche, ihrer Empfindung nach, Ausdrücke dieser Art etwas bedenklich, oder gar hart finden, darauf kommt

Digitized by Google

es, wie schon vorhin gezeigt worden ist, gar nicht an, wenn die Justiz die Frage zu entscheiden hat: Ob der Ausdruck eine Injurie und, wovon hier die Rede ist, ein Verbrechen der beleidigten Majestät mit sich führt.

Ferner heißt es zweitens in eben dieser und der gleich folgenden dritten Bemerkung zu Anfange:

„Wiefern nun unsere Herren Deputirten beweisen, daß sie „diese wichtigen Geschäfte langsam und bedächtig, nach dem „Runde'schen Ausdruck, verhandelten; ob sie jetzt noch zu ver„bessernde Fehler begingen, dies, dünkt mich, ist ein wichtiger „Punkt, den wir unserer Untersuchung um so weniger entrücken „lassen müssen, als der wichtige Vergleich vom 26. März „1793 klar bewiesen hat, daß Fürst und Stände ihre „Schuldigkeit vorhin wirklich vernachlässiget, und „den Onerabeln Lasten aufgebürdet hatten, die sie „zu tragen nicht schuldig waren. — Der eben angezogene „Vergleich giebt mir zu der dritten Bemerkung die dringendste „Veranlassung: war je eine öffentliche Handlung gefährlich, so „war es unstreitig diese, indem dadurch Fürst und Stände „das traurige Bekenntniß ablegten, daß die Onera„beln bisher von ihnen prägravirt seien; und aus dieser „Ursache kann ich unmöglich in das in Druckschriften mehrfach „ausposaunte Lob von Gerechtigkeit und Großmuth einstimmen."

Bei der Frage, ob diese Stelle eine Injurie gegen den Landesherrn und mithin ein Majestätsverbrechen enthalte? kommt es, an sich betrachtet, keineswegs auf die Gewißheit und den völligen Beweis des Gesagten an. Der Freiherr von Brabeck tritt hier eigentlich nicht sowohl mit der Behauptung einer von ihm zu beweisenden Thatsache auf, als er vielmehr nur beiläufig bemerkt, was seiner Meinung nach aus dem Vergleiche von 1793 deutlich folgt. Dieser Vergleich ward geschlossen, um den Beschwerden der über die Gebühr belästigten Unterthanen abzuhelfen und mehrere Gleichheit einzuführen. In dem Vergleiche selbst heißt es gleich §. 1.:

> Ungeachtet es die Schuld der jetzt lebenden exemten Stände gewiß nicht ist, wenn ihre Vorgänger vielleicht zu diesen Kriegsschulden nicht verhältnißmäßig contribuirt haben;

und es dürfte doch allerdings eine Schlußfolge sein, die sich wohl vertheidigen ließe, daß eigentlich jene Beschwerden gar nicht hätten

Digitized by Google

veranlaßt sein sollen, daß aber jetzt die Vereinbarung, ihnen abzuhelfen, den deutlichsten Beweis, und wie es auch die angeführten Worte nicht undeutlich zu erkennen geben, selbst das Geständniß enthalte, daß diejenigen, deren Pflicht es war, dergleichen ungebührliche Belästigung zu verhüten, ihrer Obliegenheit nicht gehörig nachgekommen sein müssen. Man erinnere sich dabei, was vorhin über die Verantwortlichkeit der Urtheile und Meinungen gesagt worden ist, um sich davon noch mehr zu überzeugen, daß wohl nicht leicht der Vorwurf des Verbrechens beleidigter Majestät ungegründeter sein könne, als eben bei der gegenwärtigen Aeußerung. Vergleicht man aber nun gar mit dieser, an sich schon durch die Bemerkungen des Freiherrn von Brabeck selbst hinlänglich widerlegten Anschuldigung

> das Circular der Ritterschaftlichen Deputirten des Hochstifts Hildesheim an ihre Committenten, die Uebernehmung eines Theils der Kriegsschulden betreffend, vom 27. Nov. 1792 (bei Häberlin im Staatsarchiv, XVI. 309);

so muß man es in der That unbegreiflich finden, wie jene Bemerkung irgend als sträflich hat können angesehen werden; da eben dieses Circular die Beschwerden der Unterthanen so gegründet und den Druck derselben so ungebührlich darstellt, daß gerade darum der Vergleich als eine der dringendsten Angelegenheiten empfohlen wird.

Den dritten Vorwurf der beleidigten Majestät soll die Stelle in der vierten Bemerkung rechtfertigen, wo der Freiherr von Brabeck dem Anerbieten des Landesherrn zu einem freiwilligen, zwölfjährigen Beitrag zur Abbezahlung der Landesschulden die vorhergegangene öffentliche Versicherung desselben eines auf keine Zeit eingeschränkten Beitrags zu solchem Zweck entgegensetzt, das Verfahren der Stände und Deputirten, welche sich bei jenem Anerbieten gleichwohl beruhigt hätten, sehr befremdlich findet, und darauf die Worte hinzufügt:

„Nehmen Sie, meine hochzuehrenden Herren, sowohl das „Entehrende für die Stände, da ihnen statt eines Pflicht„beitrags nur ein Almosen auf 12 Jahre hingeworfen werden „soll, erkennen Sie aber auch hier die fürchterliche Gefahr, „welche unserer Existenz drohet! wenn die wichtigen Prästatio„nen von den viel umfassenden Domainen nicht geleistet, und „vorzüglich auf unser Eigenthum gelegt werden?"

Digitized by Google

Daß diese Stelle gleich anfangs, nach der verschiedenen Empfindung mancher Leser leicht zu den bittern, harten oder hämischen Ausdrücken gerechnet werden könne, wird Niemand leugnen. Dies kann aber allein noch nicht hinreichen, um sie auch in foro als Injurie strafbar zu finden, oder man müßte sich den Gedanken erlauben, daß jede, dem Landesherrn auch nur unangenehme Aeußerung schon eine Majestätsbeleidigung im rechtlichen Verstande mit sich führe. Vorstellungen dieser Art, die freilich eine gewisse Denkart leicht erzeugen kann, sind es auch wohl, die bei der fiscalischen Rüge und deren Veranstaltung im gegenwärtigen Falle zum Grunde liegen. Allein der Criminalrichter, den Gewissen und Pflicht zur unpartheiischen Rechtspflege verbinden, kann unmöglich dergleichen Ansichten zu den seinigen machen. Er kann und darf einen Landstand, der zu seinen Mitständen über Landesangelegenheiten redet, nicht nach den Forderungen eines geschmeidigen Hoftons beurtheilen. Er hat nur darauf sein Augenmerk zu richten, ob die Ehre und Würde des Landesherrn durch Unwahrheiten in facto, oder durch eigentliche Schimpfreden beleidigt sei. Beides ist aber hier nicht anzutreffen. Der Freiherr von Brabeck bringt in der angeführten Bemerkung keineswegs gewisse Thatsachen, geschweige denn entehrende Facta an sich überhaupt erst zur Notiz seiner Mitstände, sondern er beurtheilt nach öffentlich schon vorliegenden Factis das Verfahren des Landesherrn, der Stände und ritterschaftlichen Deputirten. Jene Facta sind hier a) die landesherrliche Versicherung eines auf keine Zeit eingeschränkten Beitrags zur Abbezahlung der Landesschulden in der durch das ganze Land bekannt gemachten Verordnung vom 24. Decbr. 1792; b) das nachherige fürstliche Anerbieten eines freiwilligen Beitrags auf 12 Jahre; c) die Beruhigung der Stände und ritterschaftlichen Deputirten bei diesem Anerbieten.

Diese Facta, die an sich offenkundig sind, vergleicht der Freiherr von Brabeck mit einander, und das Resultat dieser Vergleichung ist das Urtheil, welches in der angeführten Bemerkung über den ganzen Vorgang gefällt, und wodurch freilich das Verfahren des Landesherrn, vorzüglich und zunächst aber das Benehmen der Stände und Deputirten getadelt wird. Diese sind es, von denen es heißt, daß es entehrend für sie sei, daß ihnen, statt eines Pflichtbeitrags, nur ein Almosen auf 12 Jahre hingeworfen werden sollte. Wer sieht nicht bei Lesung der ganzen Stelle, daß sie eigentlich ein Vorwurf gegen das ruhige Betragen

Digitized by Google

der Stände und Deputirten sein soll. Die Behauptung eines hierdurch erregten Unwillens der Unterthanen würde sichtlich zu viel beweisen und jeden öffentlichen Tadel verwerflich machen, welches doch mit Vernunft nicht anzunehmen ist. Und warum sollte man nicht eine Unterstützung, die als freiwillig denen dargeboten wird, die ihrer bedürfen, unter solchen Umständen mit einem Almosen vergleichen können? In keinem Betrachte ist in dieser ganzen Bemerkung irgend eine Injurie gegen den Landesherrn anzutreffen.

Wann es hiernächst viertens in der folgenden 5ten Bemerkung heißt:

„Es hätten sich Ihro Hochfürstl. Gnaden, in Rücksicht ihrer „Domanialgüter, der Bonitirung entzogen, wodurch bereits „die höchste Prägravation offenbar existire;"

so ist diese Behauptung ja in der That nur eine Folge aus dem Inhalte der vorhergehenden Bemerkung. Darf ein Landstand, ohne sich der Majestätsbeleidigung schuldig zu machen, es nicht mehr wagen, in der Angabe landesherrlicher Pflichten und der nachtheiligen Folgen ihrer Nichtbeachtung, seiner Ueberzeugung ohne Zurückhaltung nachzugehen; so muß die ganze Staatsverfassung, welche der Regierung Stände an die Seite setzt, um die Mißbräuche der höchsten Gewalt zu verhüten, als eine Beleidigung der Majestät betrachtet werden. Eben dieser Vorwurf, welcher

fünftens aus der siebenten Bemerkung hergenommen wird, wo Landesherr und beide geistlichen Stände als Personen,

„die nicht durch besondere enge Bande an die Wohlfahrt des „Landes gekettet sind, ingleichen als bloße Rentenirer vorkommen,"

verschwindet von selbst, wenn man dabei auf das vorhin Gesagte Rücksicht nimmt, da es durchaus kein Verbrechen sein kann, in Vorträgen über öffentliche Landesangelegenheiten einen Blick auf das eigene landesherrliche Interesse zu werfen. Rentenirer sind Personen, die Renten und jährliche Einkünfte zu genießen haben. Hier werden sie denen entgegengesetzt, die ein Erbeigenthum im Lande besitzen, und noch nie ist es wohl Jemandem eingefallen, den Stand solcher Leute schimpflich oder verächtlich zu finden, und so kann es auch keine Beleidigung der Majestät sein, wenn der Landesherr als Rentenirer betrachtet wird, insofern die wesentlichen Merkmale dieses persönlichen Verhältnisses bei ihm zutreffen.

Digitized by Google

Die folgenden Worte:

„Wenn jene bloßen Rentenirer durchaus kein Eigenthum in „unserm Vaterlande haben, wenn sie bei Kriegsgefahren und „anderm allgemeinen Elende entfliehen können, so müssen wir „bleiben, — wenn Vaterlandswohl, wenn die Administration „vernachlässigt, und dadurch Unterthanenhaß hervorgebracht „wird; jene Rentenirer können allenfalls mit leichten Füßen „davonwandern, anstatt wir, unsere Familien und Grundeigen„thum für den Riß stehen müssen. — Lebhaft müssen wir es „fühlen, daß es unsere eigene Sicherheit, unsere eigene Glück„seligkeit befördern heißt, wenn wir die Wohlfahrt unsers gan„zen Vaterlandes beständig vor Augen haben ꝛc."

enthalten ja nur eine allgemeine Betrachtung über das Verhältniß des eigenen landesfürstlichen und ständischen Interesse zur gemeinen Landeswohlfahrt.

Der Freiherr von Brabeck macht hier keine Vorwürfe über das, was geschehen ist, sondern er bemerkt nur, was mit Rücksicht auf dies verschiedene Interesse geschehen kann. So wenig er behauptet, daß jetzt schon Kriegsgefahren und allgemeines Elend wirklich eintreten, und daß der Landesherr und die beiden geistlichen Stände schon davongegangen sind, ebenso wenig sagt er auch hier, daß sie die Administration vernachlässigt und Unterthanenhaß hervorgebracht haben. Sondern er führt nur an: wenn dergleichen geschähe, — und diese Möglichkeit wird man doch in Hildesheim wohl nicht so sehr verkennen, daß schon die bloße Erinnerung daran eine Majestätsbeleidigung ausmachen sollte, — so könnten jene Personen, die kein Erbeigenthum und Familien-Interesse an das Land bände, allenfalls mit leichten Füßen, d. i. ungehindert und unaufgehalten, davonwandern, anstatt daß Andere, wie er und seine Mitstände, schon bleiben und Alles über sich ergehen lassen müßten. In dieser Art des Ausdrucks, die einer lebhaften Darstellung so ganz natürlich ist, liegt durchaus nichts Beleidigendes im rechtlichen Sinne, wie das vorhin Gesagte zur Gnüge bewahrheitet. Die ganze Absicht, blos die Mitstände auf ihr eigenes Interesse bei der gemeinen Landeswohlfahrt desto aufmerksamer zu machen, erhellt auch aus den zuletzt angeführten Worten:

„Lebhaft müssen wir es fühlen ꝛc."

deutlich genug.

Der Freiherr v. Brabeck bemerkt hierauf, daß es Zeit sei, die Handlungen der ritterschaftlichen Deputirten näher zu untersuchen, und findet

Digitized by Google

sich bewogen, mehrere Punkte, die nicht zu billigen sind, gegen die gedachten Deputirten in Anregung zu bringen. Es folgt daher eine Reihe von Vorwürfen, die aber, wie gesagt, eigentlich nur diesen Deputirten gemacht werden.

Desto auffallender ist es,

Sechstens auch diese Vorwürfe in der oben angeführten (S. —) Geschichtserzählung, gleichfalls unter den vermeinten Beleidigungen der Majestät mit aufgeführt zu finden, z. B. daß man nicht auf die schriftliche Stimme des Volkes und dessen öffentliche Protestationen achte, — daß man einzig der städtischen Curie das Verdienst lasse, sich Geschenken, die unter den berührten traurigen Umständen Verschwendungen werden, zu widersetzen, daß man nicht an Vermehrungen der Staatseinnahmen denke, nicht auf die deshalb erhobenen, gewiß begründeten Klagen des Volkes achte, daß man durch heimliche Verpachtungen den fürstlichen Oeconomien und wenigen andern Pächtern Tausende in die Hände spiele ꝛc. Alles dieses sind ja Dinge, die eigentlich nur den Deputirten, ja zum Theil den Landständen überhaupt vorgeworfen werden, wie der ganze Zusammenhang der Siebenten Bemerkung deutlich zeigt. Was darin beiläufig von Mängeln der öffentlichen Verwaltung, besonders von übel angebrachter Freigebigkeit aus der Landescasse u. s. w. vorkommt, bezieht sich auf öffentlich deshalb geführte Klagen der Unterthanen, und wenn der Freiherr von Brabeck diese Klagen der größten Aufmerksamkeit seiner Mitstände empfiehlt, ja, wenn er sie seiner Ueberzeugung nach begründet findet, wie kann ihm wegen dieser freimüthigen Aeußerung seiner Meinung, die er ja zu sagen schuldig war, ein Verbrechen der beleidigten Majestät gemacht werden? Daß er nach allen vorhin angeführten Mängeln

Siebentens seine Mitstände auffordert:

„Lassen Sie uns ernstlich darauf denken, daß unser Stand zum „Besten der Kammerintraden nicht unterdrückt werde, — beson„ders lassen Sie uns laut sagen, daß wir die Unterdrückung des „geringsten Unterthanen mißbilligen, und bereit sind, ihn thätig „zu unterstützen;"

bedarf, nach Anleitung des Vorhergehenden, keiner weitern Rechtfertigung gegen den Vorwurf der beleidigten Majestät. Der erste Theil dieser Aufforderung ist, vermöge dessen, was vorhin bei Gelegenheit des Beitrags zu den Landesschulden bereits angeführt ist, und der letztere, in Beziehung auf die von den Deputirten bisher

Digitized by Google

nicht geachteten lauten Klagen der Unterthanen, durchaus unverwerflich.

Jenes sichert auch

Achtens die zuletzt noch in Anregung gebrachte Aeußerung des Freiherrn von Brabeck:

„daß er sich so lange an die bisherigen provisorischen Zahlungen „Behufs der Landesbedürfnisse halte, daß er ferner zu den Ko„sten einer Bonitirung so lange nichts beitragen werde, bis eine „gleiche Vertheilung, sowohl in Rücksicht der Domanialgüter, „als in Rücksicht aller Revenüen, beschlossen sei;"

gegen jede fiscalische Rüge, da es kein Verbrechen sein kann, wenn man behauptet, Rechtsgründe vor sich zu haben, um eine Belästigung als unrechtmäßig von sich abzulehnen.

Daß endlich

Neuntens der Freiherr von Brabeck seine Bemerkungen ins Publikum brachte, kann ihm ebenso wenig zum Vorwurf gereichen, weil er

1) an sich nichts gesagt hatte, als was er de jure sagen durfte;

2) weil es besser und beruhigender für das Publikum ist, wenn es weiß, daß man auf Abstellung vorkommender Mißbräuche verfassungsmäßig Bedacht nimmt. Desto weniger kann also die Absicht, zu beleidigen, aus dem Abdruck gefolgert werden, da

3) die bereits oben angeführte nächste Veranlassung der Publicität diese Absicht ohnehin schon widerlegen würde.

Aus diesen Gründen bin ich der rechtlichen Meinung:

daß in den mehrgedachten Bemerkungen des Freiherrn von Brabeck durchaus keine Injurie, noch weniger das Verbrechen der beleidigten Majestät anzutreffen, vielmehr die fiscalische Rüge an sich schon von richterlichem Amtswegen zu verwerfen sei.

Rostock, den 4. December 1799.

D. Adolph Dieterich Weber.

Digitized by Google

IX.

Großherzogthum Hessen.

Sehr qualificirter Diebstahl. — Dritter Diebstahl.

Actenmäßige Mittheilung von Advocat **Bopp** in Darmstadt.

1. Sehr qualificirter Diebstahl.

I. Vortrag des Referenten des Peinlichen Gerichts, mit dem sich die vier andern Mitglieder desselben einverstanden erklärt hatten, in der Sitzung desselben vom 13. Juli 1805.

Die Thatumstände, welche mit diesem Criminalfalle vor, während und nach der Ausübung der Verbrechen im Zusammenhange stehen, sind nach Anleitung der niedergeschriebenen Untersuchungs-Acten, in so weit sie über die Existenz der Verbrechen selbst und ihre Gattung Licht verbreiten, sodann zur Beurtheilung und Bestimmung der gesetzlich zu verfügenden Strafe beitragen und zu berühren sind, folgende:

Die auf dem Rathhause zu Sastadt*) befindliche Amtsrepositur galt bisher als ein sehr sicherer Ort zu Depositenverwahrungen, und mußte hiefür um so mehr mit Recht angesehen werden, als man zu solcher nicht anders, als durch drei solide, verschlossene Thüren, deren mittelste mit einem besonders schweren Schloß versehen ist, gelangen kann, und noch dazu die pünktlich gehalten werdenden Nacht-Patrouillen angewiesen sind, auf die Sicherheit des Rathhauses ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

In diese Amtsrepositur wurde auf vorhergegangenen Antrag des Landgräflichen Beamten zu Sastadt, und unterm 8. Junius

*) Diese Landstadt kam in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahr 1803 an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

Digitized by Google

des vorigen Jahres erfolgte Genehmigung des Landgräflichen Kriegs-Collegs dahier die in baarem Gelde und mehreren Pretiosen bestehende Verlassenschaft der zu Sastadt verstorbenen Majorin von Witzleben gebracht, und daselbst noch in einem, mit einem eignen und Vorhänge-Schlössern versehenen Koffer verwahrt. So sehr man Ursache hatte, dies Depositum vor allen Angriffen sicher zu glauben, so war dies, wie die Folge zeigen wird, der Fall dennoch nicht.

Paul Keß, Bürger und Nagelschmidt zu Sastadt, 27 Jahre alt, katholischer Religion, verheirathet, ein mit Hypotheken-Schulden belastetes Haus besitzend, mit der gewöhnlichen Erziehung versehen, jedoch nicht unbescholtenen Namens, trifft, neben andern Sastädter Einwohnern, mit Jacob Frö, Bürger und Kiefer daselbst, 36 Jahre alt, ebenfalls katholischer Religion und verheirathet, wenig oder kein Vermögen, inzwischen aber eine nicht ganz vernachlässigte Erziehung besitzend, Sonntags, den 10. Junius 1804, Nachmittags in dem dortigen Wirthshause zum Adler zusammen, wo sie und die Gesellschaft sich mit Mariagespielen unterhalten.

Dieser Frö, nicht von Sastadt, sondern von Rad bei Coblenz, wo sein Vater Ackermann gewesen, gebürtig, hat zwar sein Handwerk zünftig erlernt, und ist mit einem Lehrbriefe versehen; allein die Art und Weise, wie er sich, vor seiner Niederlassung in Sastadt, ernährte, ist sehr verschieden und zeigt von der Unbeständigkeit seiner Lebensweise.

So diente er zu Coblenz drei Jahre als Kieferknecht, dann bei der Leopoldischen Kaiser-Krönung als Chur-Kölnischer Reitlohnknecht zu Frankfurt, hielt sich nach der Krönung ein halbes Jahr bei seinem Bruder in Bonn auf, und verwechselte hierauf diesen Aufenthalt mit dem Geschäfte eines Hausknechts bei dem Käsehändler Stephan Meyer zu Frankfurt. Nach Erledigung dieses Dienstes wendet er sich nach Mainz, wo er ein halbes Jahr wieder auf seiner Profession arbeitet, und unmittelbar hierauf die Stelle eines Domestiken bei einem französischen Emigranten zu Bingen annimmt. Nach einem Verlauf von etwas weniger als 6 Monaten kehrt er wieder zu seinem Lehrmeister nach Rad zurück, bleibt daselbst ein halbes Jahr in Arbeit, und tritt nun als Grenadier in Chur-Kölnische Militairdienste zu Bonn, aus welchen er nach ¾ Jahren in Mainz desertirt.

Sein hierauf erfolgter Eintritt in Kaiserliche Dienste bei dem Odonollischen Corps endigt zu Nürnberg ebenfalls durch Desertion,

Digitized by Google

und nachdem er sich sodann eine Zeit lang als Kieferknecht zu Erlangen, und welterhin als Stößer in der Hofapotheke daselbst, nicht weniger als Hausarbeiter beim Gastgeber Groskopf, dann bei Jacob Lieb und Franz Zeiligenthal zu Bamberg herumgetrieben hatte, kommt er nach Sastadt und etablirt sich daselbst als Bürger und Kiefermeister. Mit diesem Jacob Frö, in dem man durch Untersuchung den Urheber verschiedener, in und bei Sastadt seit einiger Zeit begangener anderer Verbrechen, jedoch einige an den Ochsenwirth Horna daselbst verübte kleine Diebstähle ausgenommen, die er selbst einbekannt hat, vergeblich aufzufinden geglaubt hat, weshalb ich derselben in der Folge, um nicht Zweckloses zu berühren, auch gar nicht gedenken werde, trifft, wie ich vorhin schon bemerkt habe, Paul Keß am 10. Juni vorigen Jahres in dem Wirthshause zum Adler in Sastadt zusammen, wo sie und die dorten versammelt gewesene Gesellschaft von dasigen Einwohnern, wie ebenfalls schon erwähnt, Mariage mit einander spielen.

Bei dieser Gelegenheit wendet sich die Rede auf die in Sastadt verstorbene Majorin von Witzleben, ihre Verlassenschaft, und daß von solcher viel Geld aufs Rathhaus gebracht worden sei, mit dem von irgend Jemand aus diesem Zirkel gemachten Zusatze: „Wenn wir nur das Geld hätten, dann wollten wir erst mariagen!"

Paul Keß scheint hier die erste Lüsternheit nach dem Besitze dieses Geldes bekommen, und den ersten Vorsatz, es zu entwenden, gefaßt zu haben.

In dieser Absicht verfügt er sich am andern Tage, Montags, den 11. Juni, in die Behausung des Jacob Frö, spricht abermals von dem von Witzleben'schen, auf dem Rathhaus liegenden Gelde, und thut hier demselben, wie dieser behauptet, den förmlichen Vorschlag, dasselbe zu entwenden.

Keß will zwar erst am darauf gefolgten Mittwoch, den 13. Juni, mit diesem Vorschlag hervorgetreten sein; allein da es ganz einerlei ist, ob dies einen Tag früher oder später geschehen, so ist eine nähere Untersuchung dieser factischen Verschiedenheit ebenso überflüssig, als zwecklos.

Noch am nämlichen Montage, und zwar um die Feierabendzeit, informirt sich Paul Keß von dem Local des Rathhauses und seinen Angrenzungen genau, und überlegt an Ort und Stelle, wie am leichtesten in den Hof desselben zu gelangen, und wie mithin am besten das Geld zu holen sei. Mit dieser Instruction versehen, sucht er am 13. Juni Morgens den Jacob Frö abermals in seiner

Digitized by Google

Wohnung auf, seinen vorhin erwähnten Vorschlag, das v. Witzleben'sche Geld auf dem Rathhause zu entwenden, wiederholend.

Es ist in Hinsicht der Ehefrau des Frö, welche in der Folge in diese Sache verwickelt wird, so wie in Absicht des Frö selbst, nöthig, der mit diesem repetirten Anschlag in Verbindung stehenden näheren Umstände zu erwähnen.

Bei seinem Eintritt in die Wohnung des Frö zieht Keß denselben mit sich in die Küchenkammer. Des Ersteren Ehefrau, Anna Maria, 30 Jahre alt, katholischer Religion, hinlänglich gut erzogen, und von dem, was Recht und Unrecht ist, genugsam unterrichtet, bemerkt dies und schleicht, weil sie nichts Gutes vermuthete und ohnehin den Umgang ihres Mannes mit dem Keß, wegen dessen üblen Rufs, nicht gerne sah, denselben leise auf den Zehen nach, in der Absicht, ihre Unterredung zu belauschen. Sie vernimmt hier Manches, was sie nicht genau versteht, wird aber durch einzelne Ausdrücke bestimmt davon informirt, daß es auf den Diebstahl des Geldes auf dem Rathhause angesehen ist. Unter Anderm gibt sie an, gehört zu haben: „daß Keß zu ihrem Ehemann gesagt, es läge das Geld von der Madame — Majorin v. Witzleben — auf dem Rathhause, und weil der Amtsvogt das Geld der vorigen Bewahrung im Sterbehause nicht überlassen und solches auf das Rathhaus genommen hätte, so gäbe es einen rechten Spaß, wenn das Geld auf dem Rathhause geholt würde. Hierbei sei also davon die Rede noch nicht gewesen, daß er es mit ihrem Manne holen wolle. Ihr Mann habe darauf erwiedert: das gäbe einen schönen Spaß, wenn man darüber erwischt würde. Keß sei hierauf näher gerückt und habe die Aeußerung gethan, daß er es mit ihrem Manne holen wolle. Ihr Mann habe jedoch nicht dazu eingewilligt. Wie nun der Keß fort gewesen, so habe sie ihrem Manne darüber Vorhalt gethan und ihm abgemahnt, dem Keß kein Gehör zu geben. Ihr Mann, der von Natur sehr heftigen Gemüths sei, gegen den sie sich niemalen vorher viel äußern und in seine Unternehmungen mischen dürfen, wäre über den von ihr ihm gethanen Vorhalt und gegebene Reproche gegen sie aufgebracht worden, hätte ihr einen Buckel voll Schläge gegeben, und dabei gesagt, er habe selbst so viel Vernunft, daß er dem Vorschlag des Keß, das Geld zu holen, nicht nachgebe."

Nachdem Keß den Tag über mehrmals bei Frö gewesen, erscheint er am Abend desselben Tages, zwischen 8 und 9 Uhr, wiederholt in der Frö'schen Wohnung, wo dann zwischen ihm und

Digitized by Google

Frö, in Gefolge ihrer bereits vorher gepflogenen Unterredungen, bestimmt ausgemacht wird, daß sie, ohne weiteren Aufschub, das Geld auf dem Rathhause holen wollten. Das bei dieser Zusammenkunft zwischen Keß und Frö eingetretene Gespräch beobachtet des Letztern Ehefrau abermals, und zwar ohne sie zu sehen, oder von ihnen gesehen zu werden, in einer Kammer, die von der Stube, worinnen sich Beide befanden, nur durch eine Bordwand geschieden ist. Was sie hier gehört, dabei gefühlt und gedacht habe, gibt sie nicht allein selbst folgendermaßen an, sondern es verificiren sich auch ihre Aeußerungen durch die nachherigen ihres Ehemannes und des Paul Keß beinahe durchgehends. Sie sagt: Des Abends, gegen acht oder neun Uhr, sei der Keß abermals gekommen, und habe sich mit ihrem Mann in der Stube unterredet, sie aber habe sich in der Stubenkammer befunden, die von der Stube sich nur durch eine Bordwand unterscheide. Da habe sie denn durch die Bordwand abermals gehört, daß der Diebstahl an dem v. Witzleben'schen Gelde ausgeführt werden sollte. Ihr Mann habe immer noch nicht daran gewollt, und dem Keß vorgestellt, sie würden Weib und Kind unglücklich machen, wenn sie erwischt würden. Der Keß habe sich hierauf herausgelassen: wenn sie entdeckt würden, könnten sie durchgehen und sich bei den Soldaten unterhalten lassen, und ihr Mann habe erwiedert, sie würden alsdann durch Steckbriefe entdeckt und dann ausgeliefert werden. Sie habe sich wegen des ihr bekannten Jähzorns ihres Mannes um so weniger wagen dürfen, hervorzugehen und demselben noch weiter abzurathen, weil sie selbigen Tag schon einmal darüber einen Buckel voll Schläge bekommen habe. Inzwischen habe sie doch gehofft, ihr Mann werde bei seiner Verweigerung verbleiben. Der Keß sei bis gegen 11 Uhr bei ihrem Mann sitzen geblieben; sie hätten noch viel sachte mit einander geredet, das sie nicht verstehen können, und als endlich der Keß gesagt: jetzo will ich fortgehen, so sei sie froh gewesen, und habe geglaubt, ihr Mann hätte bei seiner Weigerung bestanden, und der Keß gehe allein fort. Ihr Mann sei jedoch mit dem Keß zur Stube hinausgegangen, und sie habe nicht anders geglaubt, als daß ihr Mann denselben nur bis an die Stubenthüre begleiten würde. Inzwischen aber sei ihr Mann gleichwohl mit demselben fortgegangen, und da wäre dann der Diebstahl verübt worden.

Wirklich war dies der Fall. Keß und Frö verfügen sich, nachdem letzterer sein Kieferbandmesser und einen Steinmaisel zur

Digitized by Google

gewaltsamen Eröffnung des Verschlossenen zu sich genommen hatte, Abends nach 10 Uhr, mit Feuerzeug und einem selbst gemachten Wachsstöckchen versehen, an den Ort, wo sie zuerst einzudringen und, nach weiteren Vorschritten, den Diebstahl zu verüben sich vorgenommen hatten. Ein schmaler Winkel in der sogenannten Mistgasse, welcher von der linken Seite durch Schneider Lehrs Stall oder Scheuer, von der rechten Seite aber durch Jacob Werners oder Michael Habermanns Scheuer formirt wird, ist der Punct, wo sie ihren Angriff beginnen. Hier steigt Keß zuerst auf das Dach eines, dem Jacob Werner zugehörigen, Stalles, wohin ihm zwar Frö folgt, um deswillen aber, weil er das Heruntersteigen von diesem Dache, seiner Höhe auf der andern Seite wegen, für zu gefährlich hält, alsdann wieder herunter in den Winkel springt.

Indem Keß das Nämliche thut, bemerkt er ein schon schadhaftes Leimengefach an der Lehrischen Scheuer, nicht ganz in der Höhe eines Mannes von dem Boden entfernt. Dieses Gefach brechen sie sogleich weiter aus, steigen durch solches in den Lehrischen Stall, und nachdem sie neben diesem, in der Hofraithe selbst, eine etwa armsdicke Stange gefunden hatten, so bedienen sie sich solcher dergestalt, daß sie abermals oben erwähntes Dach erklettern, und an derselben herunter in den Hof rutschen.

Hier, auf halbem Wege, dachten sie schon auf ihre Retirade, und um diese leichter und bequemer zu machen, legten sie, mit vereinten Kräften, ein anderes, ebenfalls schon schadhaft gewesenes Leimengefach unten am Boden der Wernerischen Scheuer aus, und gewannen hierbei so viel, daß sie nun, bei ihrem Abzuge, das Dach nicht mehr zu übersteigen brauchten, sondern durch das gebrochene Loch, ohne weiteres Hinderniß, in die Mistgasse und mithin auf die freie Straße gelangen konnten. Beide waren also nun in dem Jacob Wernerischen Hofe, welcher durch eine etwa 14 Schuhe hohe Mauer vom Hofe des Rathhauses geschieden wird. Auch diese zu ersteigen fanden sie Rath und Gelegenheit. Keß suchte in dem Wernerischen Hofe eine Leiter auf, und als er eine solche antraf, wurde sie an die Rathhausmauer angelegt, die Kante derselben von diesem zuerst und dann von Frö erstiegen, die Leiter nachgezogen, auf dem jenseitigen Boden angestellt, und so als das Instrument gebraucht, durch dessen Hilfe sie in den Hof des Rathhauses gelangten. Ihr Eintritt in das Rathhaus selbst war leichter. Sie durften nur durch ein, schon in dessen hinterm Theil, und zwar im zweiten Stock, befindlich gewesenes, zum Einwerfen des

Digitized by Google

zur Feuerung benöthigten Holzes gedient habendes Loch einsteigen, um, was sie dann auch erequirten, in der Gegend des Abtritts auf den Rathhausgang zu kommen, von wo aus derselbe, durch zwei offene Thüren, zur verschlossenen Thüre der Rathhausstube führt.

Der Ausübung ihres widerrechtlichen Vorsatzes nahe, zündeten sie hier das erwähnte mitgebrachte Wachsstöckchen an, verfügten sich nach der oben gedachten, mit einem schweren deutschen Schloß und einem doppelten Riegel versehenen Thüre, und zwängten solche mit dem Kieferbandmesser durch eine solche Gewalt heraus daß der Schließkloben herausfuhr und mit Geräusch auf den Boden fiel.

Dies wegen der Entdeckung Besorgniß erregende Geräusch veranlaßte sie, etwas einzuhalten; da aber alles stille blieb, so verfügen sie sich zu der doppelten Thüre, welche aus der Rathhausstube in die Repositur geht, worinnen die Amtsdepositen überhaupt und namentlich die von Witzleben'sche Verlassenschaft verwahrlich niedergelegt waren.

Die erste dieser Thüren ist ziemlich neu, von starkem Eichenholz, hat ein ganz vorzüglich starkes neues französisches Schloß, von innen ein in besonderer Form gebogenes Schlüsselloch und Schlüsselbart und doppelt vorschlagenden Riegel, ferner drei starke angenietete Bande von außen, und inwendig auf der Seite der Bande noch zwei starke angenietete eiserne Riegel, welche bei dem Zumachen der Thüre in die Thürpfosten eingreifen, und dadurch das Aufzwängen der Thüre an der Seite der Banden unmöglich machen.

Die zweite oder innere dieser Thüren ist von der gewöhnlichen Art und mit einem deutschen Schlosse versehen. An ihrer Verkleidung läuft inwendig noch eine zollstarke Leiste herum, welche außer dem Anschlag, den die Verkleidung bildet, noch einen Anschlag macht und alle gewaltsame Einwirkung auf das nach innen befindliche Schloß sehr erschweren muß.

Diese besonders solide Beschaffenheit und Festigkeit der Thüren war kein Grund für die Eindringenden, den Fortgang ihres Beginnens zu hemmen.

Sie brauchen auch hier Gewalt, und zwängen solche mit dem vorhin gedachten Bandmesser dergestalt auf, daß bei ersterer das Schloß, welches mit vier dreizölligen starken Stiften befestigt gewesen, abspringt, und die Spitzen dieser Stifte abbrechen, bei letzterer aber der scharf gehauene Schließkloben herausgerissen wurde. Diese gewaltsame Operationen führen sie nun dahin, wohin sie zu

Digitized by Google

kommen wünschten; allein es war noch ein neues Hinderniß aus dem Wege zu räumen, um den Act der Entwendung selbst verrichten zu können.

Die von Witzleben'sche Verlassenschaft lag in einem verschlossenen Koffer verwahrt, und da mehrere dieser Art, aufeinandersitzend, in der Amtsrepositur vorhanden waren, so mußten sie versuchen, durch abermalige Erbrechung der Schlösser zu demjenigen zu gelangen, in welchem der Preis ihres Unternehmens aufzufinden war. Sie nahmen einen davon, brachten ihn in den hintern Theil des Rathhausganges, zwängten und brachen mit dem mehr berührten Instrumente nicht allein sein eigenes Schloß, sondern auch die Anhänge-Schlösser desselben auf, überzeugten sich aber bald, daß sie, da er nur mit Geräthschaften angefüllt war, den unrechten erbrochen hatten. Den zweiten, den sie hierauf herbeibrachten, ließen sie wegen seines leichten Gewichts uneröffnet; in dem dritten aber, welchen sie auf die nämliche Art und an dem nämlichen Ort, wie den ersten, aufzwängten und erbrachen, fanden sie das zur Verlassenschaft der Majorin v. Witzleben gehörige Geld.

Bemerken muß ich hierbei noch, daß während des Erbrechens und Aufzwängens der Koffer Keß mit dem vorhin erwähnten angezündeten Wachsstöckchen leuchtete, und, damit man durch die Rathhausfenster keine Helle bemerken könne, das Licht mit seiner ledernen Kappe bedeckte.

Das Geld selbst war theils in drei Säcken verwahrt und theils in Rollen verpackt, woneben sich auch noch verschiedene silberne und goldene Mobilien in dem Koffer befanden. Von den letzteren nahm Keß nur eine goldene Uhr mit halbgoldener Kette, in Hinsicht des ersteren setzten sie sich aber in den Besitz der drei Säcke und der vorgefundenen Rollen.

Der Betrag der Entwendung bestand:

a) an Laub- und Kronenthalern in . . .	3300 fl.	— kr.
b) an Laubthalern	96 "	15 "
c) an Krthlrn.	168 "	45 "
d) an Conventionsthlrn.	40 "	48 "
e) an Gold in 34 St. Carolins	374 "	— "
7 St. Souverain'or . .	56 "	— "
4¼ Pistole	40 "	30 "
22 Ducaten	118 "	48 "
f) den Werth der Uhr und Kette	44 "	— "
und mithin zusammen in der Summe von	4239 fl.	6 kr.

Mit dem Entwendeten beladen, nahmen Beide ihren Rückweg auf die nämliche Art, wie sie sich genähert hatten, nur mit dem Unterschiede, daß sie nun nicht das Wernerische Stallbach überstiegen, sondern durch das ausgebrochene Gefach jener obenberührten Scheuer krochen, und so in der Mistgasse auf die freie Straße gelangten.

Gegen zwölf Uhr des Nachts treffen sie mit dem Diebstahl wieder in des Frö Wohnung ein, wo dessen gegenwärtige Ehefrau, welche, ihrem Angeben nach, vermuthet hat, daß ihr Ehemann Keßen nicht zum Diebstahl, sondern nur nach Hause begleitet habe, äußerst und so sehr erschrocken ist, daß sie in den Ausruf: „Jesus Maria!" ausbrach, und voller Angst in die Nebenstube gegangen sein will.

Beide Diebe theilen noch in der nämlichen Nacht das in Rollen befindlich gewesene Gold- und Silbergeld; in Hinsicht der drei Säcke aber und der goldenen Uhr, die sich Keß allein zugeeignet hatte, wurde beschlossen, daß diese einstweilen von Frö versteckt, jene aber am Morgen auf dessen Kartoffel-Acker getragen und vor der Hand vergraben werden sollen.

Dies wurde um 4 Uhr des Morgens wirklich erequirt; Frö trug einen der Säcke, in einem Grabtuch versteckt, unterm Arm, und seine Ehefrau die beiden andern in einer Mahne auf den Acker, und begruben sie dann etwa zwei Schuhe tief in die Erde, wobei der Ehefrau des Frö, aus Angst und Schrecken über die verübte That, so übel und wehe wird, daß sie, auf Geheiß des Letztern, den Acker verläßt und sich nach Hause begibt. Noch am Vormittage wird der begangene Diebstahl bekannt, auf dem Rathhause die Art seiner Ausführung untersucht, und bei dieser Gelegenheit ein Zettelchen gefunden, worinnen der Name Jacob Frö vorkam und seine Handschrift enthalten zu sein schien. Es wurde hierauf sogleich, neben andern Vorkehrungen, eine allgemeine Hausvisitation veranstaltet, bei derselben aber, weil Frö und Keß das bereits getheilte Geld, welches sich in den Rollen befand, bei sich in ihren Säcken nachtrugen, nichts entdeckt. Indessen trauten die Diebe einer etwa eintretenden persönlichen Visitation nicht, und deshalb übergab Frö das von ihm besessen werdende Geld seiner Ehefrau zur Aufbewahrung, womit sich dieselbe zwar, indem sie gegen ihren Mann äußerte: „Hast du deine Sachen gut angefangen, so magst du sie auch gut ausmachen," anfänglich nicht befassen wollte, es nachher aber, auf Zureden, dennoch geschehen

Digitized by Google

ließ, das Geld hinter ihre Bodentreppe verbarg, und hiervon in der Folge der Caspar Müllerischen Ehefrau 30 fl. 6 kr., welche Summe dieselbe jedoch für der Fröin eigenes Geld hält, daher sie in die Sache weiter gar nicht verwickelt wird, aufzuheben gab. Keß warf einen Theil von dem, was er im Besitz hatte, in den Mistpfuhl, einen andern verbarg er in der Küche hinter das Schüsselbret, und machte seine Frau hiermit, ohne ihr jedoch zu sagen, woher er das Geld habe, bekannt, und einen dritten Theil gab er seinem Bruder Jacob Keß zum Aufheben hin. Er redete denselben, welcher Bürger und Nagelschmidt zu Sastadt, und 30 Jahre alt ist, am Tage nach dem begangenen Diebstahl, den 15. Juni nämlich, an, daß er ihm möge zwei Päckchen mit Gold und Silber aufheben, und als er dies nach einiger Weigerung wirklich thut, entdeckt er ihm den begangenen Diebstahl und macht ihm bekannt, daß drei Säcke mit Geld auf dem Fröischen Acker vergraben lägen, die er dort wegnehmen und zur besseren Verwahrung in den Wald tragen möge. Er versteht sich jedoch hierzu nicht, wohl aber dazu, daß er den, bei der Sache ganz unschuldigen, 12jährigen Buben des Frö, welcher vorher, um demselben den Ort des vergrabenen Geldes zu zeigen, in die Gegend der Fasanerie, wo er ihn erwarten sollte, abgeschickt war, der eintretenden Nacht wegen, abrufen wolle, und auch wirklich abgerufen hat, wobei er übrigens für dieses Geld-Aufheben weder etwas wirklich, noch versprochen erhalten hat. Am hierauf folgenden Tage, den 16. Juni, zieht Peter Keß auch noch einen Bürger und Schiffer von Sastadt, Gottfried Hilden, 29 Jahre alt, einen sehr dürftigen Mann und Vater von mehreren Kindern, dadurch in seine übele Sache hinein, daß er ihn Nachmittags, als er eben am Mainthor sich um einen Verdienst, um seinen Kindern Brot kaufen zu können, umsieht, zu sich in das Wirthshaus zum Karpfen rufen ließ, mit sich nach Hause nahm, ihm daselbst, nach einem vorher abgenommenen Schwure, nichts zu verrathen, die ganze Geschichte des Diebstahls entdeckte und vier Conventionsthaler gab, wovon er zwei für sich behalten, zwei aber zu Hanau, gegen kleine Münze, verwechseln, und ihm bei dieser Gelegenheit ein halbes Pfund Caffee und eben so viel Zucker, zum Gebrauche bei dem nahen Kindbett seiner Ehefrau, mitbringen solle. Hilden befolgte diesen Auftrag zwar; allein er redete ihm auch zu, das gestohlene Geld wieder an seinen rechtmäßigen Herrn zu bringen, und erbot sich hierbei, dasselbe in des Rathsschultheißen Garten zu werfen, welches Erbieten aber,

Digitized by Google

auf verschiedenes Wiederholen, Keß dadurch, daß er angab, den Ort, wo es vergraben liege, nicht zu wissen, anfänglich ganz, sodann aber mit der Einschränkung von sich ablehnte, daß nur zwei Säcke restituirt werden sollten, und der dritte, weil er sonst für seine Arbeit gar nichts habe, für ihn bleiben müsse; welches alles unausgeführt blieb. Wegen des aus jenem Zettelchen hergenommenen Verdachts wurde nun Frö verhaftet und, jedoch ohne Wirkung, verhört. Während dessen Arrest schon etliche Tage gedauert hatte, erregen sich bei dessen Ehefrau, welche, wie sie versichert, Willens gewesen sein will, das Entwendete in des Rathsschultheißen Garten zu werfen, und auf diese Weise wieder an den rechten Mann kommen zu lassen, Bedenklichkeiten über die Aufbewahrung des Geldes und der Uhr in ihrem Hause, und dieß veranlaßt sie, beides in einen Haag vorm Oberthor zu verstecken, ganz leicht mit Erde zu bedecken, und sich durch einige dabei gesteckte Messer ein Kennzeichen zu dessen leichterer Wiederauffindung zu verschaffen. Daß es ihr Ernst gewesen sein mag, mittelst unentdeckter Wiederüberlieferung des Diebstahls an seine Behörde ihren Ehemann aus der Sache zu ziehen, und dieselbe zum Guten zu lenken, leuchtet daraus deutlich hervor, daß sie den noch unverhaftet gewesenen Keß dringend und mit Thränen bat, das Geld wieder an Ort und Stelle zu schaffen, und solches in des Rathsschultheißen Garten zu werfen, oder, wenn er dies nicht wolle, der Obrigkeit durch die unbekannte Hand eines ihr bekannten Nagelschmidts zu Offenbach, den Ort, wo das Geld gefunden werden könne, anzeigen zu lassen. Da ihr Anliegen bei Keß keinen Eingang findet, sie auch wegen fortdauernder Angst und Unruhe das Geld auf ihrem Kartoffel-Acker nicht länger vergraben wissen mag, so beschließt sie, dasselbe von da wegzubringen, ein Vorsatz, den sie am Sonntage, den 16. Juni, auch wirklich ausführt, indem sie auf ihrem Acker die Geldstücke ausgrub, solche auf den, etwa drei Acker breit von diesem entfernt liegenden, Ernst Ehrischen Acker trug, und dort, in einer schrittbreiten Entfernung von einander, dermaßen, daß in ein Loch zwei, in das andere nur ein Sack zu liegen kam, ganz leicht in die Erde vergrub, und wegen der Wiederauffindung ein Zeichen dabei machte. Zur nämlichen Zeit waren Maria Anna Lungin, die Magd des Hieronimus Wolf zu Sastadt, von Dittingen gebürtig, 16 Jahre alt, katholischer Religion, Tochter eines Ochsenhirten und einer Hebamme daselbst, gewöhnlich erzogen, sodann Catharina Fallin, Magd des Ochsenhirten Daniel Hall zu

Digitized by Google

Saſtadt, zu Hallhauſen geboren, 21 Jahre alt, katholiſcher Religion, ebenfalls im Beſitze einer gewöhnlichen Erziehung, in der dortigen Gegend auf ihrer Dienſtherren Erbſen-Acker, um Futter zu machen, und bemerkten, daß die Beſchäftigung der Fröin, mit welcher ſie vorhin ſchon im Vorbeigehen einmal Waſſer getrunken hatten, kein ordentliches Kartoffelhacken ſei. Die Fall, eingedenk des bereits eingetretenen Arreſtes des Frö, machte ihre Cameradin hierauf mit den Worten aufmerkſam: „Guck einmal, wie die Fröin hackt! Die hackt einmal da, und einmal dort, und geht von einem Acker auf den andern.“ Als hierauf die Fröin, wegen vorgegebener Zahnſchmerzen, weg- und an den beiden Mädchen, die ihr abermals einen Trunk abgefordert hatten, vorbeigegangen war, verfügten ſie ſich zur Stelle, wo die Fröin gehackt hatte, gingen den ſichtbaren Fußtritten derſelben nach, und als die Lungin ein aufgeworfenes Häufchen Erde, durch ein beigeſteckes Stöckchen bezeichnet, wahrnahm, machte ſie daſſelbe aus einander und entdeckte hier einen mit Kortel zugebundenen Sack mit Geld, den ſie ſogleich, unter dem der Fall gethanen Vorſchlag, daß jede einſtweilen zwei Rollen daraus nehmen, das übrige im Sacke liegen laſſen, dann aber eine jede am folgenden Tage, den 17. Juni, nach Hauſe gehen und von ihren Eltern, wegen ihres weiteren Benehmens, Raths erholen ſolle, eröffnete, und ſich ſohin mit der Fall in den Beſitz zweier Rollen Geldes ſetzte. Jede trug ihre zwei Rollen am folgenden Tage wirklich zu ihren Eltern, resp. nach Hallhauſen und Dittingen, wobei die Lungin von ihrem Vater, nachdem er das Geld in der einen Rolle gezählt und 110 fl. darinnen gefunden hatte, die Aeußerung gehört haben will, wenn es von dem in Saſtadt geſtohlenen Gelde ſei, ſo wolle er keines, die Fall aber mit ihrer Mutter, der ſie jedoch das Geld aufzuheben gab, angeblich um deswillen nicht viel über die Sache geſprochen hat, weil ihre Schweſter, um ihren Bruder zu einem Maurer in die Lehre zu thun, nach Raupenheim zu gehen im Begriffe geſtanden, und ſie dieſelbe zu begleiten ſich vorgenommen hätte. Indeſſen machte ſie ihre Mutter damit bekannt, daß ſie auf dem Platze mit ihrer Kameradin noch mehr Geld zurückgelaſſen habe, nimmt von dem mitgebrachten Gelde einen kleinen Thaler weg und verzehrt ihn in Raupenheim. Da die Lungin früher, als die Fall, von Hauſe zurückgekehrt war, ſo verfügte ſich dieſe am 18. Juni Morgens allein auf den Acker, um nach dem vergrabenen, noch übrigen Gelde zu ſehen, und als ſie ſolches noch antraf und deſſen Wegkommen be-

Digitized by Google

fürchtete, so veränderte sie dessen Aufbewahrungsstelle und vergrub es auf einem Erbsenacker ihres Dienstherrn. Am Nachmittag desselben Tages holt die Fallin, welche inzwischen ebenfalls zurückgekommen war, einer vorhergegangenen Verabredung gemäß, die Lungin in ihrem Hause zum Krauten ab. Diese erzählt jener, was sie des Morgens in Hinsicht des veränderten Aufbewahrungsortes des Geldes vorgenommen habe; beide gehen sodann zu diesem Platze hin, nehmen das noch in 6 Rollen bestandene Geld aus der Erde heraus, theilen es förmlich unter sich, verwahren ihre separirten Theile, theils in dem Geldsack, theils in der Schürze der Lungin, und vergraben dieselbe, nachdem sie unter sich ausgemacht hatten, solche in der Folge nach Hallhausen zu der Mutter der Fall zu bringen, welche der Lungin Antheil nach Dittingen zu deren Eltern liefern werde, abermals auf einem andern, dem Dienstherrn der Fall gehörigen Erbsenacker. Noch an demselben Tage gegen Abend stieß die Ernst Ehrische Ehefrau, gelegenheitlich des Kartoffelhackens, auf einen von jenen beiden in ihrem Acker vergrabenen Geldsäcke; sie hackte solchen heraus, und machte hiervon, neben Ueberlieferung einiger Rollen großer Thaler, sogleich die Anzeige beim Amte, welches sich dadurch veranlaßt fand, sich auf der Stelle nach dem Orte des gefundenen Geldes zu verfügen, um weitere Nachforschungen zu machen. Da man gerade die Fröische Ehefrau auf ihrem Acker im Geschäfte des Kartoffelhackens antraf, so wurde solche alsbald arretirt und auf den Acker, wo das Geld gefunden worden, geführt. Hier suchte sie nicht allein den zweiten Sack mit Geld selbst auf, sondern bekannte auch, daß ihr Ehemann und Keß den gewaltsamen Diebstahl auf dem Rathhause zusammen verübt hätten, mit dem Zusatz, daß ihr Ehemann drei Säcke mit Geld auf dem Ehrischen Acker vergraben habe, und weil sich nur zwei vorgefunden hätten, der dritte abermals gestohlen sein müsse. Zugleich zeigte sie den Ort oder den Haag an, wohin sie das von ihrem Ehemann erhaltene Geld nebst der goldnen Uhr versteckt hatte, und lieferte nicht allein dies, sondern auch das der Caspar Müllerischen Ehefrau zum Aufheben gegebene, nach ihrem Angeben größtentheils eigenthümliche Geld, mit 30 fl. 6 kr. sammt einem noch in ihrer Behausung sich vorgefundenen Kronenthaler ein. Auf diesen Vorgang bemächtigte man sich nun auch sogleich der Person des Keß, der bei dem ersten Verhöre zwar hartnäckig leugnet, bald darauf aber ebenso, wie Frö, die gemeinschaftlich verübte That eingesteht, und sodann durch seine Ehefrau den aus den Rollen

Digitized by Google

bereits erhaltenen Theil am Gelde ausliefern läßt. Bis jetzo waren durch die aufgefundenen Säcke und die verschiedenen sonstigen Geld-Einlieferungen auf die entwendete Summe von 4239 fl. 6 kr. drei Tausend ein Hundert und fünf und dreißig Gulden 26 kr. eingegangen; es fehlten also noch zum Ersatze des Ganzen 1103 fl. 40 kr. Wie der bei weitem größte Theil dieser noch fehlenden Summe aufgebracht worden ist, zeigt der weitere Verfolg. Beide mehr berührte Mädchen, Maria Anna Lungin und Catharine Fallin, hatten sich, wie ich schon vorhin bemerkt habe, vorgenommen, das bereits in zwei Theile abgesonderte, auf dem Erbsenacker des Dienstherrn der letzteren begrabene Geld nach Hallhausen zu bringen. Dies auszuführen begaben sie sich Mittwochs Nachmittag, den 20. Juni, nach diesem Acker, gruben das Geld aus der Erde und brachten es bis an ein vor Hallhausen liegendes Tannenwäldchen, wo die Lungin sich mit dem Geld verweilte, indeß die Fallin nach Hallhausen ging, um ihre Mutter zu benachrichtigen, daß sie nun auch mit dem übrigen Gelde da seien. Mutter und Tochter kamen bald zur Lungin zurück, und nachdem erstere das Geld in einen Sack oder Grastuch genommen und mit Sträusel bedeckt, sodann den Auftrag erhalten hatte, den Antheil der Lungin deren Eltern nach Dittingen zu überbringen, vorher aber die Lungin sowohl, als die Fallin, einige Thaler zu sich genommen haben, gehen beide Theile aus einander, die Mutter mit dem Gelde nach Hallhausen, und die beiden Mädchen mit ihren Thalern zurück nach Saſtadt. Catharina Fallin, die Mutter, ebenso gut als ihre Tochter und die Lungin, von dem gewaltsam verübten Diebstahl auf dem Rathhause zu Saſtadt unterrichtet, 60 Jahre alt, eines gewesenen Schreiners, nachher Müllers und endlich Taglöhners Wittwe, katholischer Religion, mit dem, was moralisch recht und nicht recht ist, bekannt, enthält sich, wie ihre Tochter und die Lungin, trotz der eingetretenen vielen Motiven, aller Anzeige vom Besitze des noch fehlenden Geldes, obgleich sie sowohl, als ihre Tochter und die Lungin, wiederholt angeben, immer den Vorsatz gehabt zu haben, die Sache dem Pfarrer zu Saſtadt anzuzeigen und das Geld wieder an den rechten Ort zu bringen. Dem sei inzwischen, wie ihm wolle, die Entdeckung von ihrer Seite erfolgte nicht, sondern sollte durch andere Veranlassung herbeigeführt werden. Donnerstags, den 21. Juni, mithin den Tag nach der erfolgten Zurückkunft der beiden Mädchen von Hallhausen nach Saſtadt, verlangte die Lungin von ihrer Dienstfrau, der Hieronimus Wolf'schen Ehefrau,

Digitized by Google

als sie mit solcher ins Feld ging, daß sie ihr einen Rock kaufen möge, welches die Wolfin mit dem Bemerken verweigerte, daß sie ihr Lohn vorzulegen nicht schuldig sei, worauf die Lungin erwiederte: so würden ihr ihre Eltern, welche in dieser Woche ihr Heu machten und nach Hanau führten, von einem Theil des Erlöses desselben ein Mützchen machen lassen. Nach mancherlei hierauf erfolgten gleichgiltigen Reden erzählt die Lungin ihrer Dienstfrau, daß sie diesen Morgen an Christoph Warnes Hause einen Groschen gefunden habe, und als diese ihr sagte: daß dies um deswillen, weil sie nicht gesehen, daß sie sich gebückt habe, unmöglich sei, so ändert die Lungin ihre Reden und gibt an, daß dies nicht am Morgen, sondern am Nachmittage geschehen sei, und lenkt wieder das Gespräch auf Rock und Mützchen ein. Die Wolfin, welche wegen dieser Aeußerungen gegen die Lungin einigen Verdacht geschöpft zu haben scheint, fängt an, die Handlungen derselben genauer zu beobachten, und in dieser Hinsicht geht sie derselben, als sie am folgenden Tage, den 22. Juni, aus dem Feld kommt, Wasser holt und sich sodann gleich auf ihre Kammer verfügt, nach, und bemerkt hier, daß solche auf ein an ihrer Bettlade befindliches Zapfenbret hinreicht; sie stört sie hierbei nicht, macht sich aber Gelegenheit, die Lungin am Nachmittage aus dem Hause zu entfernen und auf das Feld zu schicken. Wie die Lungin weg war, verfügt sich die Wolfin auf deren Kammer und findet auf dem Zapfenbrete vier Kronenthaler, die sie wegnimmt, und ohne der Magd, deren Betragen sie abwarten will, etwas davon zu sagen, in Verwahrung behält. Gegen 9 Uhr am Abend wird die Lungin ihren Verlust gewahr, macht Lärmen bei ihrer Dienstfrau, und wie sich diese als diejenige Person darstellt, welche die vier Kronenthaler zu sich genommen, und von ihr Eröffnung verlangt, wo sie solche herhabe, behauptet die Lungin, daß sie dieselben mit dem oben berührten Groschen, an dem Tage der Abführung der Rathhausdiebe nach Darmstadt, in einem in den Bach geworfenen Beutelchen gefunden habe. Da der Wolfin diese Aeußerungen sehr unwahrscheinlich vorkamen, so fand sie sich veranlaßt, sogleich beim Amte die Anzeige davon zu machen, und als hierauf die Lungin ohne Verzug vorgefordert und examinirt wurde, so bekannte sie, nach langem Zaudern und Leugnen, ihre und der Fallin Handlungen vollständig so ein, wie ich bisher vorgetragen habe. Die Fallin wurde hierauf ebenfalls arretirt, worauf auch von ihr ein genaues Bekenntniß erfolgte, und durch beide, unter gehöriger Bewahrung, resp. nach Hallhausen und Dittingen gebracht, wurde die weitere

Digitized by Google

Summe von 1038 fl. 30 kr. eingeliefert. An demselben Tage, wo dieses geschah, war die Mutter der Fallin schon Morgens um 5 Uhr nach Dittingen gegangen, um der Lungin Antheil am Gelde deren Eltern zu bringen. Sie war also von Hause abwesend, als ihre mit Wache begleitete Tochter nach Hallhausen kam, weshalb denn nicht sie, sondern deren zweite Tochter über den Aufbewahrungsort des in Empfang genommenen Geldes Auskunft gab. Von dem Einziehen und Verhaften ihrer Tochter und der Lungin erhält sie erst auf ihrem Rückwege von Dittingen nach Sastadt, wohin sie sich verfügen wollte, von einigen ihr daselbst aufgestoßenen Leuten Nachricht, und dies veranlaßt sie, nicht an den letzteren Ort, sondern nach Hause zu gehen, worauf auch sie sogleich in Verhaft genommen wird, und nach einem kurzen Verhör die Vorfälle, die auf sie Bezug haben, ebenfalls so, wie sie von mir dargestellt worden, eingesteht. Von der ganzen entwendeten Summe von 4239 fl. 6 kr. waren nun, einschließlich der von Hilden für Keß in Hanau für Kaffee und Zucker ausgegebenen 32 kr., sodann eines von ihm, dem Hilden, verzehrten Conventionsthalers, nicht weniger des halben Kronenthalers, welchen die Fallin in Raupenheim ausgegeben hatte, wiederum 4178 fl. 13 kr. herbeigeschafft. Es mangelten also im Ganzen noch 61 Gulden 53 kr., ein Betrag, dessen Ausmittelung und Herbeibringung bei aller angewandten Mühe und Sorgfalt nicht bewirkt werden konnte. So verhalten sich die durch eine ausgedehnte Untersuchung vollkommen richtig gestellten Thatsachen eines Criminal-Falls, der, in Hinsicht der Hauptthat und der Hauptpersonen, nicht zu den unbedeutendsten und rücksichtlich des mitverwickelten Nebenpersonals, nicht zu den einfachsten gehört. Es erschienen bei demselben: a) Paul Keß und Jacob Frö als die Hauptverbrecher, sodann b) die Fröische Ehefrau, Jacob Keß und Gottfried Hilden als solche Personen, welche, nach völlig verübter Hauptthat, einigermaßen bei dem Verbrechen der ersteren in Concurrenz kommen, c) Maria Anna Lungin und Catharina Fall, die Tochter, bei welchen ein ganz neues, mit dem Hauptverbrechen und den Urhebern desselben nicht in Verbindung stehendes Vergehen eintritt, und endlich d) Catharina Fallin, die Mutter, welche, nach Vollbringung dieses letzteren, in dasselbe eingemischt wird. Der Ehefrau des Köß, des Fröischen Buben, der Caspar Müllerischen Ehefrau und des Vaters der Lungin gedenke ich hier weiter nicht, weil den drei ersteren nichts, was als strafbar erscheinen könnte, zur Last liegt, daher sie schon lange frei-

Digitized by Google

gelaſſen worden ſind, der letztere aber vom Churerzkanzleriſchen Oberlandgericht zu Aſchaffenburg wegen ſeiner Concurrenz mit einem Verweis und der Bezahlung der daſelbſt verurſachten Unterſuchungskoſten davongekommen iſt. Wir haben uns nun erſtlich mit den Handlungen des Keß und Frö zu beſchäftigen und zu unterſuchen, welche Gattung von Verbrechen ihre Handlung involviren. Beide haben, wie dies aus meinem bisherigen Vortrage detaillirt am Tage liegt, an der Lehriſchen Scheuer ein angeblich ſchon ſchadhaft geweſenes Leimengefach durch Ausbrechen erweitert, — ſind durch ſolches in der Höhe eines Mannes vom Boden durchgeſtiegen, — haben darauf, mittelſt einer in der Nähe aufgefundenen armsdicken Stange, das Dach des Jacob Werner'ſchen Stalls erklettert, — ſind auf ſolcher in den Hof heruntergerutſcht, — haben hier, ihrer bequemeren Retirade wegen, abermals ein Leimengefach der Werner'ſchen Scheuer unten am Boden zum Durchſchlüpfen durchgebrochen, — ſind von hier aus, mit Hülfe einer in der Werner'ſchen Hofraithe angetroffenen Leiter über die den Werner'ſchen und den Rathhaushof ſcheidende **14** Schuh hohe Mauer dergeſtalt geſtiegen, daß ſie ſolche auf deren einer Seite angeſtellt, durch ſie die Kante der Mauer erreicht, ſolche ſodann nachgezogen, auf den Boden des Rathhauſes gelaſſen und darauf ihr Herabſteigen in den Rathhaushof bewirkt haben; ferner ſind beide von hier aus weiter auf der nämlichen Leiter durch ein bereits vorhandenes Loch in das Rathhaus ſelbſt eingeſtiegen, haben ſofort, mittelſt des mit ſich geführten Kieferbandmeſſers und Meiſels, nicht allein drei durch ſolide Schlöſſer wohlverwahrte Thüren, ſondern auch die eigenen und Vorhänge-Schlöſſer zweier Koffer mit vieler Gewalt erbrochen und auf dieſe Weiſe durch außerordentliche beharrliche Anſtrengungen ſich den Weg gebahnt, auf welchem ſie eine Summe von **4239** fl. **6** kr. entwendeten. Ihr Verbrechen iſt hiernach Diebſtahl im Allgemeinen, und da die Art ihrer Entwendung einen beſondern gefährlichen, rechtswidrigen Willen an den Tag legt, ein qualificirter oder gefährlicher Diebſtahl, der durch Einſteigen und mehrere gewaltſame Erbrechungen verübt worden iſt. Ich glaube nicht, daß an dieſer Qualität nur im mindeſten zu zweifeln iſt, und meines Bedünkens tritt der geſetzliche Begriff eines qualificirten Diebſtahls hier vollkommen ein. Das Geſetz, **art. 159** der P. G. Ordnung, ſagt, um die Bedingungen eines ſolchen Diebſtahls feſtzuſetzen: „So aber ein Dieb in vorgemeldten „ſtelen, jemands bey Tag oder Nacht in ſeiner Behauſung oder

Digitized by Google

„Behaltung bricht oder steigt, oder mit Waffen, damit er Jemand, „der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möcht, zu stellen ein„geht, solches sey der erste, oder mehr Diebstahl, auch der Dieb„stahl groß oder klein, darob oder darnach berichtigt oder betretten, „so ist doch der Diebstahl, darzu gebrochen oder gestiegen wird, „ein gefliſſener gefährlicher Diebstahl." Es verlangt also nichts, als ein wirkliches Einsteigen oder Erbrechen in eines Andern Behausung oder Behaltung, oder eine mit dem Diebstahl verbundene Waffenführung, um demselben, womit auch die landgräfliche Verordnung vom Jahre **1763** übereinstimmt, die Eigenschaft eines gefliſſenen und gefährlichen beizulegen. Beide Bedingungen treten bei dem gegenwärtigen Falle unleugbar ein, mithin auch der Begriff des gefliſſentlichen, gefährlichen Diebstahls selbst. Ob die beim Einsteigen zu überwindenden Hinderniſſe geringer oder größer waren, ob das Erbrechen mehr oder weniger Gewalt erforderte, ändert, wie Feuerbach in seinem peinlichen Rechte §§. **375**, **376**, sodann Grolmann, in der Bibliothek des Peinl. Rechts, **1**. Bd. **2**. St. S. **57**—**63**, bei dem wirklich so klaren und keiner zweideutigen Auslegung fähigen Gesetze, wohl mit allem Rechte und unwiderleglich behaupten, in dem Begriffe des Verbrechens nichts, obgleich, was etwas Anderes ist, der Richter bei Festsetzung der Strafe, der Existenz des gesetzlichen Begriffes ungeachtet, das Eintreten größerer oder geringerer Hinderniſſe beim Einsteigen und den Gebrauch stärkerer oder geringerer Gewalt beim Erbrechen, nicht außer Augen lassen darf, da auch bei gefliſſentlichen und gefährlichen Diebstählen, selbst nach dem Gesetze, die Abwägung des Verhältniſſes zwischen der, in solchem, bestimmten Todesstrafe und dem Grade der Gefliſſenheit und Festigkeit des Verbrechens seinem Ermessen überlassen wird. Bei einer weiteren Untersuchung über die Gattung des hier eintretenden Diebstahls würde man sich unter diesen Umständen, da er ohne Bedenken und ganz bestimmt zu den qualificirten gehört, unnöthig verweilen. Ich schreite also ohne weitern Aufenthalt zur Erörterung der Frage: wie derselbe bei beiden Inquiſiten rechtlich zu bestrafen sein möchte? Das Gesetz droht dem gefährlichen Diebstahl überhaupt als ordentliche Strafe den Tod, dem Manne den Strang, dem Weibe das Ertränken, ohne Rücksicht, ob der Diebstahl groß oder klein ist; gleichwohl erlaubt es durch die nachgesetzten Worte im art. **159**: „oder sonst nach „Gelegenheit der Person und Ermeſſung des Richters, in andern „Weeg, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand,

Digitized by Google

„oder einer andern dergleichen schweren Leibstrafe gestraft werden „soll," auch nach Befinden der Umstände eine außerordentliche Strafe, welche dann in dem Falle stattfindet, wenn zwar der Begriff des Verbrechens, aber nicht der Grund desselben in concreto vorhanden ist (Feuerbach, a. a. O. S. 378). Der Grund des Gesetzes ist nach den meisten Rechtslehrern, und besonders nach Quistorp in s. Grundsätzen d. P. R., B. 1, §. 349 und 350, immer die Gefahr für den Bestohlenen, oder für andere, welche sich dem Diebe widersetzen könnten. Daher geben sie auch nur dann bei dem gefährlichen Diebstahle der ordentlichen, nämlich der Todesstrafe, statt, wenn mit dem Einbruche solche Gewaltthätigkeiten verbunden waren, wodurch die öffentliche Sicherheit sehr gestört wurde, und für die Person des Bestohlenen oder für andere, wegen Mitführung solcher Werkzeuge, die zum Tödten geeignet gewesen, wirklich Gefahr zu befürchten war, oder wenn mit dem Einsteigen Umstände im Zusammenhange standen, welche eine große Gefahr zu erkennen gaben, und von einem hohen Grade des Vorsatzes zeigten, welcher zum Beispiel dann als vorhanden angenommen wird, wenn ein solch kühnes Einsteigen eintritt, daß der Dieb, im Falle seiner Entdeckung bei der That selbst, nicht wohl weichen kann, und daraus die Vermuthung entsteht, daß er zu seiner Rettung und des Andern Verletzung Alles wagen werde. Ob in dem gegenwärtigen Falle der Grund des Gesetzes wirklich eintritt, ob für die, welche die Diebe in ipso facto betroffen haben würden, wirklich Lebensgefahr zu befürchten gewesen wäre, sind Bedingungen, deren Dasein ich nicht zu behaupten getraue. Zu leugnen ist es nicht, vielmehr liegt es klar am Tage, daß Keß sowohl, als Frö mit großer Anstrengung und vieler Beharrlichkeit den Diebstahl ausgeführt haben, daß sie nicht allein eingestiegen, sondern auch durch Anwendung außerordentlicher Gewalt eingebrochen sind, und mithin auf doppelte Art den Character gefliſſentlicher und gefährlicher Diebe führen. Allein wenn man bedenkt, daß sie bei ihrer detaillirt angegebenen vorhergegangenen Verabredung zur Begehung des Diebstahls, wie auch die ihr deshalb mit einander geführtes Gespräch angehört habende Fröische Ehefrau bezeugt, nicht das Mindeste von einem etwaigen Wehren, im Falle sie betroffen werden sollten, gesprochen haben, — daß sie das Kieferbandmesser und den Meisel nicht als Instrumente, um im Falle der Noth damit anzugreifen, sondern nur als zum Erbrechen dienliche Werkzeuge mitgenommen haben, daß, wenn sie den Willen gehabt hätten, Gewalt

Digitized by Google

gegen Personen zu gebrauchen, sich wohl jeder, und nicht blos einer, mit einem hierzu besser geeigneten Instrumente versehen haben würde, und leicht hätte versehen können, — daß das Kühne ihres Einsteigens und die, wegen des schweren Entweichens, daraus etwa zu vermuthende Gefahr für Anderer Leben dadurch ansehnlich verliert, daß sie durch lauter an sich menschenleere Gebäude, Scheuern und Stallungen gedrungen, und selbst den Diebstahl in einem unbewohnten Hause, dem Rathhause, verübt haben, mithin ein Betreten bei der That selbst wenigstens nicht leicht zu befürchten war, so glaube ich wohl mit Recht, daß man ihnen die böse vorsätzliche Absicht, bei einem etwaigen Betroffenwerden sich lebensgefährlich Menschen entgegenzustellen, mit Gewißheit nicht zuschreiben kann. Der Begriff eines gefährlichen Diebstahls ist daher zwar vorhanden; allein der Grund des Gesetzes, weshalb solches die Todesstrafe bestimmt hat, fehlt, und deßhalb muß hier das Ermessen des Richters und eine hierauf gestützte außerordentliche Strafe eintreten. So gewiß dies der Fall ist, so wenig Veranlassung findet man doch, beide Inquisiten für nicht äußerst verwegne und gefährliche Menschen zu halten, von deren an den Tag gelegter großer Beharrlichkeit in Widerstrebung der Gesetze, wenn nicht fühlbare und mächtige Entgegenstemmungen angewendet werden, mit allem Rechte bedenkliche Ereignisse gegen die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Wohl zu befürchten stehen. In Fällen dieser Art wird, nach dem Zeugnisse vieler practischer Rechtslehrer, auf eine zehn- oder mehrjährige öffentliche Arbeit erkannt. Ich trage daher gar kein Bedenken, in dem gegenwärtigen Falle, dem die Bedingungen, welche nach dem Gesetze die Todesstrafe nach sich ziehen müssen, so nahe liegen, eine zwölfjährige Arbeitsstrafe um so mehr stattfinden zu lassen, als bei gefährlichen Diebstählen, wo auf die Größe des zugefügten Schadens keine Rücksicht genommen wird, die erfolgte Restitution als Milderungsgrund nicht attendirt werden darf, die Inquisiten hinsichtlich ihres vorderen, nicht unbescholtenen Lebenswandels wenig Hoffnung zur Besserung versprechen, und überhaupt nicht die mindesten rechtlichen Mitigantien bei ihnen eintreten. Nachdem ich auf diese Art meine Meinung, in Hinsicht auf Bestrafung der beiden Hauptverbrecher, geäußert habe, wende ich mich zur Beleuchtung der Handlungen der Fröischen Ehefrau, des Jacob Keß und Gottlieb Hilden. Nach Allem, was die Acten in Bezug auf diese drei Subjecte enthalten, haben sie erst dann Wissenschaft von dem begangenen Verbrechen erlangt,

Digitized by Google

als dasselbe bereits vollständig ausgeführt und vollkommen beendigt worden war. Erstere hat zwar bei einem Besprechen, welches Keß mit ihrem Ehemann gehabt, die Absicht derselben zur Unternehmung des Diebstahls erlauscht; allein einestheils hat sie an dieser Verabredung und Verbindung so wenig Theil genommen, daß sie sogar ihren Ehemann, weshalb sie auch durch Schläge von ihm mißhandelt worden, den Umgang mit Keß zu meiden angerathen, und anderntheils noch in dem Augenblick, als beide zur Realisirung ihrer gesetzwidrigen Absichten aus ihrer Wohnung mit einander weggingen, in der Meinung gestanden hat, ihr Ehemann würde den Keß nur nach Hause begleiten, keineswegs aber gemeinschaftlich mit ihm den Diebstahl verrichten. Bei dreien fehlt eine vorhergegangene Verabredung oder Verbindung, sie erscheinen also nicht als Theilnehmer am Verbrechen selbst, sondern da sie nach erhaltener Wissenschaft von dem wirklichen Eintritt des Diebstahls und ihrer Thäter dergestalt bei der Sache concurrirt haben, daß die Ehefrau des Frö, jedoch unter Angst und Schrecken, und so, daß sie unwohl geworden, das gestohlene Geld auf ihrem Acker vergraben helfen, und nachher wiederholt und allein an einem andern Ort, jedoch ohne alle gewinnsüchtige Absichten, vergraben, — Keß aber einen Theil davon, obgleich nach einiger Weigerung, von seinem Bruder zum Aufbewahren, ebenfalls ohne allen gezogenen oder versprochenen Vortheil, übernommen, — sodann Gottlieb Hilden zwei Conventionsthaler von demselben als Geschenk, zwei andere aber, um solche in Hanau gegen kleine Münze umzuwechseln, angenommen hat, lediglich als Verheimlicher und Verhehler des Verbrechens. Daß sie wegen dieser Concurrenz Strafe verdienen, ist wohl nicht zu bezweifeln, indem, wenn schon das bloße Verschweigen eines begangenen Verbrechens allein, — einige in den Gesetzen bemerkte, hierher nicht gehörige Fälle ausgenommen, — zu den unerlaubten und strafbaren Handlungen nicht gehört, dennoch die eingetretene Verbergung der gestohlenen Gegenstände bei der Fröin und dem Keß, sodann der angezogene, obgleich geringe Vortheil aus den Mitteln des Diebstahls bei dem Hilden gesetzwidrige und rechtlich zu ahndende Handlungen involviren. Inzwischen kann diese Strafe bei den hier eintretenden Verhältnissen sowohl in Ansehung der Fröischen Ehefrau und des Jacob Keß, als des Gottlieb Hilden, nicht anders als gering sein, indem, was beide erstere betrifft, Verheimlichungen, Verhehlungen und Verbergungen der gestohlenen Sachen zwischen Eltern, Kindern und Ge-

Digitized by Google

schwistern selbst in schweren Fällen, jedesmal gelinder, als zwischen andern nicht so nahe verwandten Personen gestraft werden, besonders wenn, wie hier, die Verheimlicher des Diebstahls nicht zugleich Theil am Gewinn genommen haben, sodann, was den letzteren angeht, die von Keß erhaltenen zwei Conventionsthaler mehr für ein kleines Geschenk, wie als unmittelbarer Gewinn und Vortheil aus dem Diebstahl angesehen werden muß, und neben dem alle böse Absicht, die man hieraus und aus seinem Verschweigen herleiten könnte, dadurch schon sogleich removirt wird, daß er, — gewiß ein Zeichen seines guten, unverdorbenen moralischen Characters, — ausweislich der Acten, den Keß mehrmals dringend gebeten, den Diebstahl wieder an seinen rechtmäßigen Herrn zu liefern, solchen in des Rathsschultheißen Garten werfen zu lassen, und dies zu übernehmen, sich selbst angeboten, mithin die Sache, so viel an ihm lag und noch möglich war, zum Guten zu lenken, nach Kräften beigetragen hat. Ich bin daher der unvorgreiflichen Meinung, daß vorgedachten dreien Subjecten, denen auch ihr vorher geführter guter und unbescholtener Lebenswandel noch zu statten kommen muß, ihr ausgehaltener, und, so viel aus den Acten ersichtlich ist, 7 Monate übersteigender Arrest als Strafe für ihre leichtsinnigen Handlungen anzurechnen sei.

Meine dritte Untersuchung betrifft die Maria Anna Lungin und Catharina Fallin. Nach meinem vorderen Vortrage bestehen ihre Handlungen gedrängt darinnen: a) daß sie die Fröische Ehefrau in dem Augenblick, wo sie die entwendeten drei Säcke mit Geld von ihrem Acker ausgräbt, in einer Entfernung von drei Aecker breit, jedoch ohne zu wissen, was sie thut, bemerken, b) daß sie wegen deren verkehrten, ihnen nicht ernstlich erschienenen Kartoffelhackens, eingedenk des Verdachts, der sich gegen ihren inhaftirten Ehemann wegen des begangenen Diebstahls ausgebreitet hat, allerlei Bedenklichkeiten hinsichtlich ihrer Arbeit bekommen, c) daß sie, als die Fröin nach Hause gegangen war, sich alsbald auf deren Acker verfügten, ihren Fußtritten nachspürten, durch solche auf den Ernst Ehrischen Acker geführt wurden, und hier einen der drei Geldsäcke, welchen die Fröin leicht vergraben hatte, auffanden, aus solchem, und zwar eine jede von ihnen zwei Rollen, wovon eine ungefähr 110 fl. enthielt, herausnahmen und das übrige im Sacke liegen ließen, d) daß sie dieses Geld der Fallin, resp. der Mutter und dem Vater der Lungin zum Aufbewahren überbrachten, und nachdem die Fallin, die Tochter, einen kleinen Tha-

Digitized by Google

ler davon in Raupenheim verzehrt hatte, beide wieder nach Hause gekommen, der ganze Diebstahl auch auf Frö und Keß bereits eingestanden, und zwei der gestohlenen Säcke, nebst dem andern entwendeten Gelde, wieder herbeigeschafft worden waren, e) dennoch das von der Lungin inzwischen auf einen andern Acker vergrabene, annoch in 6 Rollen bestandene Geld förmlich unter sich theilten, es separirt weiter auf einen dritten Acker vergruben, dasselbe f) nach einigen Tagen wieder herausnahmen, der Mutter der Fall brachten, und dieser, nachdem die Lungin vier, die Fallin aber einige Kronenthaler von dem Geld weg- und zu sich genommen hatten, den Auftrag ertheilten, den Antheil der Lungin, was auch wirklich geschehen ist, ihrem Vater nach Dittingen zu bringen, und endlich g) daß sie alle Anzeige vom Besitze dieses Geldes unterließen, sie, die Lungin, als ihre Dienstfrau, wie bereits bemerkt, jene vier Thaler bei ihr entdeckte, sich hinter Lügen steckte, solche in einem Beutelchen auf der Straße gefunden zu haben vorgab, und ein gerichtliches Geständniß von der Sache nicht eher, als nach langem Zaudern und Leugnen, und wie ein längerer Rückhalt nicht mehr wohl möglich war, eingetreten ist. Hiernach fragt es sich: ob und welches Verbrechen vorliegt? Die Frage, ob ihre Handlungen ein Verbrechen in sich enthalten? ist wohl keinem Zweifel unterworfen; allein dasselbe für einen wirklichen Diebstahl, wie es in den Acten genannt wird, gelten zu lassen, dürfte wohl nicht zu rechtfertigen sein. Abgesehen davon, daß bei einem jeden Diebstahl die Zueignung der Sache eine Störung der Rechte des Andern durch den Verlust seines Besitzes bewirkt, — daß der Besitz des Andern, wie hier der Fall nicht eintritt, rechtmäßig gewesen, ihm durch die Entziehung desselben also Rechte entzogen worden sein müssen, eine Entwendung daher an dem m. s. **Possessore** nicht statt hat, haben beide, die Lungin und Fallin, als sie auf den Acker der Fröin gingen, um zu sahen, was sie daselbst gemacht habe, sicher den Vorsatz, einen Diebstahl zu begehen, nicht gehabt, noch, da sie gar kein Object vor sich sahen, haben können. Nur die Neugier führte sie zu einer Untersuchung, und es war ganz Zufall, daß sie bei ihrem Nachsehen den einen Geldsack, in der Erde vergraben, entdeckten, und so aufgefunden haben. Bis hieher hatten sie noch nicht das mindeste Gesetzwidrige vorgenommen, und auch dann noch, wie sie einige Rollen von dem gefundenen Gelde zu sich genommen und der Mutter der Fall, sodann dem Vater der Lungin, von welchem sie vorerst Rath erholen wollten, gebracht hatten, lag in ihren

Digitized by Google

Handlungen nichts Unerlaubtes. Sie waren nicht verbunden, ihren Fund auf der Stelle anzuzeigen, und eine kleine Verzögerung machte sie zu keinen Verbrechern. Sie konnten es nach dem ersten und zweiten Tag des Auffindens, und nachdem sie ihrer Eltern Rath eingeholt hatten, noch immer thun, und Niemand würde bei ihrer darauf erfolgten freiwilligen Anzeige vor Gericht darin, daß sie den Geldsack gefunden, einige Rollen zu sich genommen, das übrige aber an Ort und Stelle wieder vergraben und liegen gelassen hätten, an ihnen etwas Strafbares gefunden, vielmehr würde man ihre hierdurch an den Tag gelegte Redlichkeit gut geheißen haben. Anders würde wohl bei der Sache Niemand haben denken und urtheilen können. Gerade hierinnen aber liegt, jenen obigen Grund auch ganz bei Seite gesetzt, der unleugbarste Beweis, daß ihre Besitznehmung des Geldes, welcher Act jedem Finder nicht nur erlaubt, sondern auch rathsam ist, keinen Diebstahl involvirt. Denn wäre dies der Fall, so würde sie die freiwillige Anzeige ihres Diebstahls und Restitution der entwendeten Sache von dem einmal begangenen Verbrechen des Diebstahls nicht loszählen. Sie würden der Strafe desselben unterworfen bleiben und sich lediglich einiger Milderung hierbei zu erfreuen haben. Sie haben sich daher, meiner völligen Ueberzeugung nach, durch ihre Handlungen eines Diebstahls nicht, wohl aber dadurch, daß sie vorsätzlich das gefundene Geld, nachdem sie beide genaue Kenntniß davon erhalten hatten, wem es entwendet worden und wem es gehöre, hinterhalten und unterschlagen, unter sich getheilt, einen geringen Theil davon, wie dies der Fall bei der Lungin gewesen, bereits verzehrt, einen andern aber zur vorgesetzten Verwendung in ihren Nutzen zu sich genommen, und sodann, wie sie schon sehr verdächtig waren, ihre Handlungen geleugnet und erst nach langem Zaudern eingestanden haben, durch Unterdrückung und Zurückhaltung der Wahrheit, zum bedrohten großen Schaden der Masse, eines vorsätzlichen bedeutenden falsi oder Betrugs omittendo schuldig gemacht. Es erscheint unter diesen Umständen, rücksichtlich ihrer Handlungen, kein geringer Vorsatz bei ihnen, und mit diesem steht die Summe von 1100 fl., um die sich ihr Betrug drehte, und der Schaden, den sie jener Masse zugedacht hatten, im Verhältniß. Da nur Vorsatz und objective Verletzung nach dem klaren Gesetze die Grenze der Strafe bei nicht qualificirten Betrügereien bestimmen, und hierauf beim Ermessen des Richters hauptsächlich Rücksicht genommen werden soll, so bin ich der Meinung, daß man die Angeschuldigten,

Digitized by Google

mit Hinsicht auf ihre Minderjährigkeit und die geschehene Restitution, einschließlich ihres bisherigen Arrestes, mit einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe belege.

Endlich bleibt noch das, was der Catharina Fallin, der Mutter, zur Last fällt; und wie ihre Handlungen zu bestrafen seien, kurz zu untersuchen übrig. Sie hat, wie dies mein obiger Vortrag detaillirt an Tag legt, an dem Betrug selbst, der schon vorher von ihrer Tochter und der Lungin beendigt war, keinen Antheil, und concurrirt nur als Verbergerin des Geldes, wovon sie für sich keinen Gewinn zog, — so wie dies oben bei der Fröin und dem Jacob Keß in Ansehung des Diebstahls der Fall war, — als Verheimlicherin und Verhehlerin bei demselben. Ihr, wie diesen, stehen wegen der so nahen Verwandtschaftsverhältnisse zwischen ihr und ihrer Tochter gesetzliche Ansprüche auf eine gelinde Bestrafung zu, und dies veranlaßt mich, auch bei ihr den bereits ausgehaltenen, über 7 Monate gedauerten Arrest als Strafe gelten zu lassen. Was die Kosten betrifft, so dürfte Keß und Frö diejenigen, welche durch die Untersuchung des Hauptverbrechens veranlaßt worden sind, zu bezahlen, die Lungin und Fallin, Tochter und Mutter, aber die durch den begangenen Betrug bewirkten zu ersetzen, zugleich aber in solidum für einander zu haften haben.

Urtheil.

II. In Untersuchungssachen gegen ꝛc. pto. furti und verschiedener anderer Verbrechen wird auf amtspflichtiges Verhör hiermit durch Urtheil zu Recht erkannt, daß

1) Jacob Frö und Paul Keß zur Erstehung einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe und in die durch die Untersuchung des Hauptverbrechens verursachten Kosten in solidum zu verurtheilen, der Jacob Frö'schen Ehefrau, dem Johannes Keß und Gottfried Hilden aber der ausgestandene Arrest zur Strafe aufzurechnen;

2) Mariane Lungin und Catharina Fallin mit Aufrechnung des ausgehaltenen Arrestes zur Erstehung einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, der Nicolaus Fall'schen Wittwe der ausgehaltene Arrest zur Strafe aufzurechnen, und die durch den begangenen Betrug veranlaßten Untersuchungs-

Digitized by Google

kosten unter diese dergestalt zu vertheilen seien, daß jede in solidum dafür zu haften habe. V. R. W.

Dessen zur Urkunde ꝛc.

Darmstadt, den 25. September 1805.

Landgräfliches Hessisches, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Vergl. die Darstellung S. 237 ꝛc. des fünften Bandes der merkwürdigen Rechtssprüche der Hall'schen Juristenfacultät, Berl. 1802: „Merkwürdiger Depositat-Diebstahl (in dem Rathhause der Neustadt H***) und den Beitrag zum 7. Bande dieser Annalen, herausgegeben von Demme, Altenburg 1839, S. 203: Untersuchung gegen den Böttlicher Prophet und Genossen, wegen gewaltsamen Diebstahls und Theilnahme daran. Vom Standpunkte des Inquirenten dargestellt vom Königl. Preuß. Criminaldirector Temme zu Greifswalde. (Entwendung eines Depositums von bedeutendem Werthe durch Einbruch und Erbrechen.)

Digitized by Google

2. Dritter Diebstahl.

III. Hauptbericht des Landgerichts O. vom 12. März 1836 an Großherz. Hofgericht in Darmstadt.

Die Untersuchung betrifft einen dritten Diebstahl, weshalb man die Acten an Hohes Colleg einsendet. Der Angeschuldigte ist demselben genugsam bekannt, derselbe Paul Keß, welcher in Gemeinschaft mit Jakob Frö von Sastadt im Juni 1804 in dem dortigen Rathhause 4239 Gulden 6 Xr. entwendete und durch Urtheil vom 25. September 1805 zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe verdammt ward. Obgleich er schon gegen 16 Jahre in Strafhaft zugebracht hatte, ließ er sich doch von weiterem Vergehen nicht abhalten, und in seinem 59. Jahre einen dritten Diebstahl zu begehen. Früher hat er sich als Nagelschmieder ernährt, stand aber schon damals in keinem guten Rufe. In Folge Höchster Verfügung vom 12. Februar 1810 wurde er Krankheits halber auf ein Jahr seines Arrestes entlassen, allein er entfernte sich hierauf von Sastadt und alle Nachforschungen nach seinem Aufenthalt blieben ohne Erfolg, bis am 10. August 1819 das Criminalgericht zu Königgrätz an das Justizamt zu Sastadt schrieb, daß gegen Paul Keß eine Untersuchung wegen Diebstahls eingeleitet sei. Ein weiteres Schreiben von da, d. d. 5. October 1819 meldete, daß er sich auch des Verbrechens der Bigamie schuldig gemacht habe, allein darüber, welche Strafe ihm zuerkannt wurde, fehlen bis jetzt amtliche Notizen; man hat aber bereits deshalb an das Criminalgericht zu Königgrätz geschrieben, und wird die Antwort, sobald sie eintrifft, nachsenden. Inculpat giebt an, als er im Jahre 1810 aus dem Zuchthause entlassen worden sei, habe er östreichischen Militairdienst genommen, und sei zuerst nach Theresienstadt gekommen, wo er 2¼ Jahr in Garnison gelegen habe. Von da sei er an die türkische Grenze nach Türkisch-Brod gekommen, und nachdem er 28 Tage daselbst gewesen, sei der französische Krieg ausgebrochen, worauf er die beiden französischen Feldzüge mitgemacht habe. Nach deren Beendigung sei er wieder nach Türkisch-Brod gekommen und am 17. October 1817 habe er, weil damals alle Ausländer entlas-

Digitized by Google

sen worden seien, seinen Abschied erhalten. Er sei sodann nach Prag gekommen und habe sich daselbst in Gesellschaft eines gewissen Greßler durch Verkauf von Feuerwerker-Arbeiten ernährt. Im Jahre 1819 oder 1820 habe er in Gemeinschaft mit seinem obengenannten Kameraden in Ragot, einem Flecken auf der preußisch-böhmischen Grenze, ein Fäßchen Wein entwendet und sei deshalb, sowie, weil er sich unterdessen nochmals verheirathet hätte, während seine Frau in Saßtadt noch lebte, zu einer 5jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und zwar seien 3 Jahre für den Diebstahl und 2 Jahre für die doppelte Verheirathung gerechnet worden. Diese Strafe habe er in Prag verbüßt und sei sodann zur Verbüßung des Restes seiner 12 jährigen Zuchthausstrafe nach Saßtadt und hierauf weiter nach Marienschloß gebracht worden.

In Folge des allerhöchsten Begnadigungsediktes vom 18. Mai 1830*) wurde er am 25. desselben Monats entlassen. Er ging hierauf nach Saßtadt zurück, wo er ungefähr ein Jahr lang bei seinem Bruder, dem Nagelschmied Jacob Keß arbeitete, welcher ihn aber, weil er sich dem Trunke ergab, nicht behielt. Im Uebrigen hat er sich seit dieser Zeit gut betragen und durch Verfertigung von Stroharbeiten ernährt. Vermögen besitzt er keins; seine Frau ist noch am Leben. Das hier zu bestrafende Vergehen ist Folgendes:

Paul Keß kam am 27. Januar d. J. Vormittags in das Gasthaus zum Schwanen dahier, wo mehrere Fuhrleute anwesend waren, und ließ sich für 1 Kr. Branntwein geben. Einer der anwesenden Fuhrleute hatte seinen vom Regen durchnäßten Mantel an die Wand gehängt, und ging aus, um seine Geschäfte zu besorgen, und als er Mittags wieder kam, war der Mantel fort. Die Hausleute erklärten sogleich, es könne ihn niemand anders genommen haben, als der ihnen damals noch unbekannte Keß, weil er sich, ohne seinen Branntwein auszutrinken, entfernt habe. Der Bestohlene lief sogleich mit dem Hausknecht in der Stadt umher, und sie fanden den Angeschuldigten, als derselbe mit dem gestohlenen Mantel bekleidet sich gerade nach der Saßtädter Chaussee begeben wollte. Als er dieselben ansichtig wurde, versuchte er es, in ein Haus zu entfliehen, wurde aber festgenommen, worauf er

*) Reg.-Bl. v. 1830, Nr. 31. Es heißt im §. 6 dieses Edicts: „Denjenigen, welche vor besagtem Tage (6. April 1830) — zur Zuchthausstrafe — auf bestimmte Zeit rechtskräftig verurtheilt worden sind, wird ein Viertheil von der Dauer der urtheilsmäßigen Strafzeit erlassen."

Digitized by Google

auch sogleich die That eingestand. Er gibt an, er sei damals auf dem Wege von Frankfurt nach Sastadt im Gasthause zum Schwanen dahier eingekehrt, und da es kalt gewesen und er keine ordentlichen Kleider gehabt habe, so habe er einen an der Wand hängenden, einem fremden Fuhrmann gehörigen Mantel mitgenommen, in der Absicht, ihn für sich zu behalten.*)

Der dem Eigenthümer zurückgegebene Mantel ist zu 3 fl. 30 Kr. tarirt. Das Einzige, was Inkulpat zu seiner Entschuldigung vorbringt, ist, daß es kalt gewesen sei und er schlechte Kleider gehabt habe, was beides gegründet ist. Auf schriftliche Vertheidigung hat derselbe verzichtet.

IV. Urtheil erster Instanz.

In Untersuchungssachen gegen Paul Keß von Sastadt wegen dritten Diebstahls wird auf amtspflichtiges Verhör und Verzicht des Inkulpaten auf schriftliche Vertheidigung hiermit durch Urtheil zu Recht erkannt, daß Paul Keß von Sastadt wegen dritten, am 27. Januar d. J., im Gasthaus zum Schwanen zu Obach verübten Diebstahls eines Mantels*) in eine sechsjährige Zuchthausstrafe, jedoch unter Aufrechnung von vier Monaten des erstandenen Untersuchungsarrestes, sowie in sämmtliche Untersuchungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W.

Dessen zu Urkunden ꝛc.

So geschehen Darmstadt, den 3. September 1836.

Großherz. Hess. Hofger. das.

V. Urtheil zweiter Instanz.

In Untersuchungssachen gegen ꝛc. wird — durch Urtheil hiermit zu Recht erkannt, daß das ergriffene Rechtsmittel der Revision

---

*) Man denkt dabei an Hebel's Zundel-Frieder, s. dessen Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes. Neue Auflage, Stuttgart 1827, S. 266, 267: Wie der Zundel-Frieder eines Tags aus dem Zuchthaus entwich und glücklich über die Grenze kam. — „Und so packte er sie mit sicherm Griff am Hals und mir nichts dir nichts unter den Mantel, den er ebenfalls unterwegs von einem Unbekannten gelichen hatte."

*) Nach dem Rechtsgesetz des Hofgerichts kommt der Werth des Entwendeten bei der Bestrafung des dritten Diebstahls sehr in Betracht.

Digitized by Google

als unbegründet zu verwerfen und das Erkenntniß Gr. Hofgerichts dahier vom 3. September 1836, unter Verurtheilung des Revidenten auch in die Kosten dieser Instanz, lediglich zu bestätigen sei. V. R. W. Dessen ꝛc.

So geschehen Darmstadt, den 11. März 1837.

Großherz. Hess. Ober-Appellations und Cassationsgericht daselbst.

Im Jahr 1840 bat der Verurtheilte um Erlaß des Restes der ihm zuerkannten Strafe, ein Gesuch, welches zurückgewiesen ward. Großherz. Hofgericht hatte darüber berichtet und in seinem Bericht u. A. vorgetragen: „Wenn gleich das Entwedete einen unbedeutenden Werth hatte, so wurden wir doch durch die hinlänglich an den Tag gelegte Unverbesserlichkeit zur Dictirung dieser allerdings hohen Strafe bestimmt.“ ꝛc.

VI. Anhang.

Vom Königgrätzer Krim. Gericht wird über die mit Paul Keß wegen dem Verbrechen des Diebstahls und der zweifachen Ehe verführte, am 12. Juli 1819 angefangene und am 25. Jänner 1820 beendete Krim.-Untersuchung zu Recht erkannt: Inquisit Paul Keß sei wegen des in dem §. 151, 153, 154 II. ad a. d. e, dann §. 156 ad I. des St. G. bezeichneten Verbrechens des Diebstahls, dann des in dem §. 185 bezeichneten Verbrechens der zweifachen Ehe, nach Weisung des §. 158 und 187 mit Berücksichtigung des §. 29 und 160 zu einem fünfjährigen am Anfange der Strafzeit mit 20 Stockstreichen verschärften schweren Kerker verurtheilt und für schuldig erkannt, dem Joh. Pfelzer aus Bilowes 29 Gulden 10 Xr., dem Franz Schimarzek einen Gulden und dem Joh. Richter 155 Gulden W. W. als annoch erleidenden Schaden nach §. 522, sowie die auf ihn verwendeten Krim.-Kosten nach §. 537 des St. G. zu ersetzen und die von dem Inquisiten mit der Anna geb. Patt aus Opotsched am 3. April 1815 in Königstetten

Digitized by Google

in Oestreich geschlossene Ehe wird für ungültig erklärt und nach Weisung des §. 24 des St. G. der gedachten Anna geb. Patt das Recht vorbehalten, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Kriminalgericht Königgrätz,*) am 22. Febr. 1820.

Reichenbach, Krim.-Gerichtsvorst. u. Bgrmstr.
Xaver Kriwas, Rath.

---

*) In dem Begleitungsschreiben dieses Gerichts vom August 1836 heißt es: „Auf das verehrliche Belangen vom 16. Juli l. J. wird in Dienstfreundschaft erwidert, daß man wegen nicht möglicher Auffindung der hierseits mit diesem Keß verführten Untersuchungsacten die abverlangte Auskunft zu ertheilen außer Stande und hierorts nur so viel erinnerlich sei, daß derselbe vor seiner hierseitigen Untersuchung in einem dortländischen Straforte, welcher seiner Personalbehörde bekannt sein dürfte, sich befunden habe, vor Beendigung seiner Strafzeit aber auf Urlaub entlassen worden sei, bei welcher Gelegenheit er nach Böhmen übertreten und ungeachtet seiner in Saßtadt rückgelassenen Gattin eine Magd des Kerkermeisters des vorerwähnten Straforts als hierländig engagirter Soldat und angeblich lediger Mensch heirathete, nach Absterben derselben aber eine dritte Ehe mit einer sicheren Anna Patt einging. Rücksichtlich der mit Paul Keß hierseits verführten Untersuchung, in Folge deren derselbe unterm 22. Februar 1820 zu einem fünfjährigen Kerker abgeurtheilt wurde, kann man so viel mittheilen, daß er wegen des bei Lebzeiten seiner ihm angetrauten Gattin vorerst durch Ehelichung der Margaretha Küb und nach deren Ableben durch die Ehelichung der Anna Patt wiederholten Verbrechens der zweifachen Ehe, ferner wegen des an dem Biloweser Badhauspächter Johann Pfelzer in Gesellschaft verübten Einbruch-Diebstahls im Betrage von 63 Gulden 40 Xr., dann wegen eines ebengleich gearteten beschwerten Diebstahls an dem Adersbacher Glashändler Richter im Werthe von 157 Gulden 30 Xr., ferner des mit dem erst bemeldeten Diebstahle zu gleicher Zeit verübten Diebstahls eines Schubkarrens im Werthe zu 5 Gulden und wegen des an Franz Schimarzek und Franz Logumes verübten Diebstahls im Werthe von 3 Gulden zu jenem fünfjährigen Kerker verurtheilt wurde, weil nach dem hierländischen Strafgesetzbuche sub §. 28 ein Verbrecher, falls er mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, als Erschwerungsgründe, zu bestrafen ist.

Digitized by Google

B. Miscellen.

Zur Lehre vom ausgezeichneten Diebstahle.

(Nach bairischem Rechte.*)

Das Durchbrechen eines Loches durch eine Mauer mit bloßer Hand ohne Anwendung eines Werkzeuges ist eine Auszeichnung des Diebstahls. Hierüber sagen die Gründe des O. A. G. E. v. 24. März 1848, Nr. 127 $\frac{17}{18}$ Folgendes:

Das Gewicht, welches die Gesetze der Auszeichnung des Diebstahls beilegen, prägt sich durch die Geflissentlichkeit und Gefährlichkeit aus, mit welcher die häusliche Sicherheit durch Verletzung innerer oder äußerer gewöhnlicher Verwahrungsmittel gestört wird. Mauern sind aber das gewöhnlichste und sicherste Verwahrungsmittel gegen außen, und es ist gleichgültig, ob die Steine derselben durch Kalk oder Lehm verbunden, oder wie sie sonst etwa in einander gefügt sind. Einem Hausvater, welcher sich durch eine Mauer — (dieselbe bestand in vorliegendem Falle aus aufeinandergeschichteten mit Lehm nicht fest verbundenen s. g. Bröckfteinen) — gesichert hält, kann der Vorwurf der Vernachlässigung gewöhnlicher Verwahrungsmittel mit Recht nicht gemacht werden. Allerdings erfordert das Gesetz zum Thatbestande eines geflissentlichen gefährlichen Diebstahls auch eine gewisse Art von Gewalt, macht aber keinen Unterschied, ob sie mit oder ohne Werkzeug in hohem oder geringerem Grade ausgeübt wird; in vorliegendem Falle haben auch die Sachverständigen zugegeben, daß die aufeinander gelegenen Mauersteine durch ihre eigene Schwere zusammenhalten, daß die oberen weggeräumt werden mußten, um die unteren von der darauf ruhenden Last frei zu machen, und daß dieses nur durch Herausziehen möglich war, worin immerhin ein, wenn auch leichter Grad von Gewalt gefunden werden muß.

*) Aus Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung, Nr. 22, v. J. 1848.

Digitized by Google

Druck von Albert Reiche in Borna.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Albert Reiche in Borna.

Digitized by Google

Druck von Albert Reiche in Borna.

Digitized by Google

Druck von Albert Reiche in Borna.

Digitized by Google

Druck von Albert Reiche in Borna.

Digitized by Google

Druck von Albert Reiche in Borna.

Digitized by Google